Ueber
Kreis-Associationen,
Reichs-Krieg
und
Neutralität.

Ein
Beitrag
zu
Prüfung des Betragens
der
in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher neutral gebliebenen Kreise und Reichsstände.

Frankfurt und Leipzig
1792.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorbericht.

Druck und Herausgabe gegenwärtiger Schrift ist verschiedener Ursachen und Rücksichten halber länger angestanden, als es die anfängliche Absicht des Verfassers war. Er hatte die Verfertigung derselben schon zu der Zeit unternommen, da der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach, und der Wiener sowohl als der Berliner Hof die vorliegenden Kreise zu

schen Reichs und der vorliegenden Kreise besonders, diese blutige Fehde von dem Verfasser angesehen wurde, mit jedem neuen Wechsel der Dinge abzugehen.

Auch änderte diesfalls wirklich der Erfolg so wenig in den Gesinnungen des Verfassers in Ansehung des politischen Gesichtspunkts, daß er vielmehr die in dem ersten Abschnitt enthaltene Ausführung der Gründe bestätigte, welche seinem Ermessen nach den Reichsständen in den vorliegenden Kreisen die ihnen zur Zeit der französischen Kriegs-Erklärung gegen Oesterreich, angesonnene Association so wie überhaupt jede Verbindung gegen Frankreich abriethen.

Dieser Abschnitt blieb daher beinahe buchstäblich so, wie er gleich nach dem

Ausbruch des Kriegs aus der Feder des Verfassers flos, und erhielt nur diejenige nothwendige Abänderungen, welche als später erfolgte Thatsachen, ohne ein historisches Falsum zu begehen, nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden konnten, und den darinn zu Vertheidigung des ständischen Friedenssystems beigebrachten Gründen zum besten Beleg dienten.

Der geneigte Leser wird demnach gebeten, den Innhalt des ganzen ersten Abschnitts aus diesem Standpunkt zu beurtheilen. Ausserdem weis der Verfasser hier nichts als die Bemerkung beizufügen, daß er sich bei Verfertigung der Schrift zur angelegensten Pflicht gemacht hat, die schuldige Achtung für die in den französischen Krieg verwickelte deutsche Höfe mit

derjenigen anständigen Freimüthigkeit zu vereinigen, welche seiner aufrichtigen Liebe zur Wahrheit so wie der Würde und Wichtigkeit des Gegenstands angemessen ist, und sich weder nach der Natur der Sache von einer so vielseitigen Untersuchung als die gegenwärtige ist, trennen läßt, noch wenn sie in den Schranken der Bescheidenheit bleibt, bei der bekannten aufgeklärten Denkart jener Höfe auf irgend eine Art ihnen anstössig seyn kann.

Innhalts-

Innhalts-Anzeige.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Entwicklung der politischen Gründe für und wider eine Verbindung des Reichs und besonders der vorliegenden Kreise gegen Frankreich.

Ueber die politische Lage Deutschlands und seiner vordern Kreise bey dem Ausbruch des Kriegs. §. 1.

Ueber eine Verbindung der vordern Reichs-Kreise gegen Frankreich im Allgemeinen. §. 2.

Von den wichtigsten politischen Gründen für eine solche Verbindung. §. 3.

Prüfung des von den Beschwerden der beeinträchtigten Reichsstände und der Hofnung zu ihrer Wieder-Einsezung hergenommenen Grunds. §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Prüfung der auf dem Ansehen des Kaiserlichen und preussischen Hofs beruhenden Gründe für eine Verbindung gegen Frankreich. §. 13. 14. 15. 16. 17. 18.

Prüfung des von der angeblichen Nothwendigkeit der Dämpfung des Revolutionsschwindels hergeleiteten Grunds. §. 19—22.

Ob die formirten rechtlichen Ansprüche auf Erneurung der ehmaligen Kreis-Associationen und Beschliessung eines Reichs-Kriegs nicht schon eine vorläufige Verbindung gegen Frankreich anriethen. Uebergang auf die folgende Abschnitte. §. 23. 24. 25.

II. Ab-

II. Abschnitt.

Von der den vorliegenden Kreisen angesonnenen Erneurung ihrer ehmaligen Association nach rechtlich-politischen Rücksichten.

Bestimmung des Haupt-Gesichtspuncts, worauf es hier ankommt. §. 26.

Von der Veranlassung, Entstehung, Ausbildung und Natur der Kreis-Associationen. §. 27.

Allgemeine Bemerkungen über die konventionelle Benuzung des Kreissystems, besonders im Punct der Sicherheit. §. 28–32.

Nähere Darstellung des Gesichtspuncts, woraus die Kreis-Associations-Materie zu beurtheilen ist. §. 33–38.

Kurze Geschichte der Kreis-Associationen. §. 39–48.

Ueber

Ueber die in dem Associationssystem der vordern Kreise nach Karls VI. Tod vorgegangene Veränderung. §. 49—52.

Von den Verhandlungen über die Erneurung der Association in den Jahren 1745. 1746. 1747. §. 53—59.

Resultat aus dem bisherigen. Allgemeine Theorie von der Natur der ehmaligen Associations-Verträge, und der von einigen behaupteten rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Erneurung in dem gegenwärtigen Krieg. §. 60.

Schlußfolge §. 61.

III. Abschnitt.

Ueber Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Neutralität einzelner Kreise oder Stände bey einem durch Stimmen-Mehrheit beschlossenen Reichs-Krieg.

Der hervorstechende Geist des deutschen Föderationssystems schließt die unbedingte Verbindlichkeit aller Stände zur Theilname an einem solchen Reichs-Krieg aus. §. 62. 63.

In

In Ausübung ihres Stimmrechts über Krieg und Frieden sind die Reichsstände an sich vollkommen frey. §. 64. 65.

Moralische Nothwendigkeit wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen. §. 66.

Entwicklung und nähere Bestimmung der Reichsständischen Pflichten zur Theilname nach beschlossenem Reichs-Krieg. §. 67. 68. 69. 70. 71. 72. §. 73. 74. 75. 76. 77. 78.

Resultat aus dem bisherigen. Aufstellung allgemeiner Regeln zu Beurtheilung der Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Neutralität einzelner Stände bey einem Reichs-Krieg. §. 79.

IV. Abschnitt.

Anwendung der bisher geführten Grundsäze auf den gegenwärtigen französischen Krieg.

Uebersicht. §. 80.

Gerechtigkeit des Reichs-Kriegs. §. 81.

Räthlichkeit desselben. §. 82. 83. 84.

Ob und in wiefern das Interesse der in Frankreich begüterten Reichsstände eine allgemeine Reichs-Angelegenheit seyen. §. 85.

In wiefern das Interesse des Reichs wirklich noch mit den Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände verflochten sey. §. 86. 87.

Die Intervention des Reichs in dieser Sache ist hauptsächlich aus den Grundsäzen von Garantie zu beurtheilen. §. 88.

Nähere Bestimmung dieses Sazes und seiner Folgen. §. 89.

Die Stände können sich des Reichsschlusses vom 6. Aug. 1791. ungeachtet in einseitige Unterhandlungen mit Frankreich einlassen. §. 90.

Endliches Urtheil über das gegenseitige rechtliche Verhältniß des Reichs und der in Frankreich begüterten Stände in dieser Angelegenheit. §. 91. 92. 93.

Ob

Ob die französische Kriegs-Erklärung gegen das Erzhaus Oesterreich und der feindliche Angriff seiner und noch mehrerer anderer Reichslande das Reich zur Hülfleistung verbinde.

Ueber die Ansprüche des Wienerhofs insbesondere. §. 94.

Nicht Leopolds Verwendung für die gekränkte Reichsfürsten, sondern die dem Reich fremde Pillnitzer Konvention war die Ursache des französischen Kriegs. §. 95.

Ob und in wiefern der feindliche Einfall in andere Reichslande und die der Integrität und Verfassung des Reichs drohende zum Theil schon ausgeführte Verfügungen der Nationalkonvention das Reich zum Krieg verbinden. §. 96. 97.

Ob die Erfüllung dieser Pflicht innerhalb der Verfassungsmäßigen Grenzen Frankreich zur feindlichen Behandlung jeden Reichsstands berechtige. §. 98.

Un-

Unmöglichkeit oder gänzliche Unwahrscheinlichkeit hinlänglichen Schuzes von Seiten des Reichs entschuldigt die Behauptung der Neutralität auch gegen einen sonst verbindlichen Reichsschluß. §. 99.

Resultat der bisherigen Erörterung in Hinsicht auf die Pflicht ständischer Theilname an einem Reichs-Krieg gegen Frankreich. §. 100.

Beschluß 101.

Ein-

Bayerische Staatsbibliothek München

Einleitung.

Es war ein noch kaum zuvor nicht erwarteter für minder Unterrichtete überraschender Schritt, als die französische National-Versammlung in Verbindung mit dem neu geschaffenen Jacobiner-Ministerium den 20. April dieses Jahrs dem Erzhaus Oesterreich unter dem Vorwand feindseliger Absichten gegen die neue Konstitution, zuerst den Krieg erklärte. Vergebens hatte ihn Leopolds friedfertige Weisheit durch ein von eben so vieler Mässigung und Würde als ächter Staatsklugheit und Menschenliebe geleitetes Betragen abzuwenden gesucht, vergebens hatten nicht nur der gemäsigte Theil der Nation, sondern selbst einige der heftigsten Demagogen ihren Widerwillen gegen diesen Entschluß öffentlich bezeigt. Die republikanische Parthie und mit ihr die auf gleichen Zweck gerichteten Insinuationen der aristokratischen Flüchtlinge siegten. Die wichtigste Frage, welche die neue Nationalversammlung seit ihrer Zusammenkunft beschäftiget hatte, wurde in wenigen Minuten

entschieden. Man beschloß, ohne zu berathschlagen, ohne Stimmen zu sammeln, einen der mächtigsten Monarchen Europens anzugreifen, nachdem es seinem weisen Vorgänger dem zu früh verewigten Kaiser Leopold durch ein Meisterstük ächter Politik gelungen war, selbst seine natürliche Gegner in sein Intereße und in Verbindungen gegen Frankreich zu verflechten. Und diß in einem Augenblick, da die Nation, zerrissen durch die Unordnungen der Anarchie und des erbittertsten Partheigeists, verlassen von allen Bundsgenoßen, und erschöpft an innern Hülfsquellen, bey der Unmacht oder Unthätigkeit aller konstituirten Gewalten und beyder täglich mehr zunehmenden Indisciplin und Desorganisation der Armeen nicht einmal innere Unruhen zu dämpfen, noch weniger einem äußern auch minder mächtigen Feind zu widerstehen vermögend schien. In einem solchen Zustand, den drohendsten Gefahren und den schreklichen Uebeln eines noch ungewißen schwehren Kriegs entgegen zu eilen, und durch eigene Schuld die furchtbare Koalition fremder Mächte gegen Frankreich zur Wirklichkeit und zum Ausbruch gleichsam zu nöthigen, hätte man für ein tollkühnes und unbegreifliches Unternehmen ansehen müßen, wäre nicht durch das zufällige Zusammentreffen der Plane jener beiden sonst ganz einander entgegen gesezten mächtigen Parthien in Frankreich, von welchen die eine wie die andere mit dem Umsturz der bestehenden

Kon-

Konstitution umgieng, das Auffallende des Phänomens, theils damals schon, theils noch mehr in der Folge erklärbar geworden.

Dann indem die Emigranten unter dem Beistand fremder Waffen der königlichen Macht und ihren verlornen eigenen Rechten den vorigen Glanz zu geben, sich die eitle Hofnung machten, sahen die republikanisch gesinnten Demagogen in der stets genährten kriegerischen Stimmung des Volks und in der sichtbaren Abneigung des Königs und seiner gutdenkenden Rathgeber vor einem Krieg mit Oesterreich eine treffliche Gelegenheit, das Mißtrauen der Nation, das freylich nach dem wirklichen Ausbruch des Kriegs durch die Langsamkeit der Angrifs- und Vertheidigungs-Anstalten durch entdeckte Verständniße mancher Anhänger des Hofs mit den Emigranten, und selbst durch die Erklärungen und Masregeln der beiden deutschen Monarchen und ihres Heerführers noch mehr verstärkt wurde, bis zu demjenigen Grad von Erbitterung hinauf zu treiben, der endlich die schrekliche Katastrofe des 10ten Augusts und aller damit verbundenen Greuel und kanibalischen Ausschweifungen, so wie bald nachher die gänzliche Abschaffung der königlichen Würde durch die Nationalkonvention zur Folge gehabt hat.

Indeßen das schreckliche Loos war nun einmal geworfen. Früher als sie erwarten mochten, sahen sich die zwey ersten Fürsten

Deutschlands kraft ihrer Verbindungen in einen Krieg verwickelt, deßen wesentlicher Zweck dahin gieng, das künftige Schiksal der französischen Nazion durch die Schärfe des Schwerdts zu entscheiden, und es auf das Glük der Waffen ankommen zu lassen, ob der gegenwärtige Zustand der Dinge und die zur Ausführung gekommene Plane der Volks-Parthie in Frankreich befestiget, oder auf den Trümmern der neuen Konstitution die vorige oder eine andere Verfaßung nach der Willkühr der siegenden deutschen Monarchen gegründet werden sollte.

Es ist hier der Ort nicht, die Wünsche, Hofnungen und Absichten der kriegführenden Mächte, und derer, die sie in Bewegung gesezt haben, so wenig als ihren Grund oder ihre Rechtmäsigkeit zu untersuchen, oder sich in tiefe politische Spekulationen über den Ausgang der großen in jedem Betracht für die Menschheit wichtigen Fehde einzulassen.

Bey dem Ausbruch des Kriegs, als die Heere von Oesterreich und Preußen sich auf Frankreichs Grenzen versammelten, und mit einer anfangs unwiderstehbaren Macht durch Lothringen vordrangen, schien freylich nach einer auch nur flüchtigen Vergleichung des innern besonders militärischen Zustands von Frankreich mit der Macht der beyden verbündeten Höfe, und mit der Kriegszucht und Tapferkeit ihrer Truppen der Ausgang desselben nicht so sehr problematisch zu seyn, wenigstens den französischen

sischen Feldherrn keine Lorbeern zu versprechen. Aber auch ohne mit prophetischem Geist die nachherige eben so unerwartete als räthselhafte Wendung der Dinge und den über alle Hofnungen glücklichen Fortgang der französischen Waffen vorherzusehen, ohne die Vorspieglungen und Versicherungen der Ausgewanderten von dem angeblichen Mißvergnügen des beßern, ja wol größern Theils der Nation mit der neuen Ordnung der Dinge, und von deßen heimlichen Beistimmung zu ihren Kontrerevolutions-Planen, bey der beständigen Fluctuation von Meinungen, Grundsäzen und Absichten der verschiedenen Parthien, bey dem sich durchkreuzenden Intereße derselben, und der sichtbar genährten Anarchie und Unmacht der öffentlichen Gewalt damal noch ganz unbedingt zu verwerfen, mußte sich gleich bey Eröfnung des Feldzugs selbst unter den günstigsten alles versprechenden Aussichten für die deutsche Armee jedem unbefangenen der Geschichte der Menschheit und der Staaten nicht ganz unkundigen Beobachter der Gedanke aufdringen, daß fremde Gewalt die getrennte Gemüther des mit der Revolution im allgemeinen nicht unzufriedenen, unstreitig gröstentheils der Nation zum gemeinschaftlichen Widerstand vereinigen würde, und es ohne so viele andere Rücksichten schon unter dieser Voraussezung der menschlichen Klugheit unmöglich wäre, die von tausend unvorgesehenen Zufällen und unvermeidlichen Hinder-

 nißen

nißen abhängige Folgen eines solchen Kriegs, (der wenigstens für einen sehr großen Theil des Volks wahres National-Interesse hat,) besonders aber die Kraft des Gegendrucks mehrerer 100. tausende politischer Fanatiker und Enthusiasten auch nur mit Wahrscheinlichkeit zu berechnen. Vergebens wagt es der kurzsichtige Sterbliche, in solchen großen Angelegenheiten der Menschheit selbst bey allen scheinbaren Hülfsmitteln in das Dunkel der Zukunft und in die Rathschlüße eines höhern Verhängnißes einzudringen, das gleich gewaltig über das Schiksal der Menschen und Völker gebietet, und sie nach der Erfahrung aller Zeiten und Nationen durch tausend sonderbare Fügungen unter tausend Stürmen und Kämpfen der Vorurtheile, des Irrthums, des Eigennuzes und jeder menschlichen Leidenschaft früher oder später zu einer höhern Stufe des Wohlstands und der Vervollkommnung emporhebt. Was man bey Eröfnung des Feldzugs sich kaum als möglich denken konnte, daß der ganze Plan der kombinirten Heere nicht ohne großen Verlust mislingen, und wohl gar am Ende die französische Truppen auf allen Seiten die Oberhand behalten würden, ist nun zu jedermanns Erstaunen eingetroffen, und hat die von manchen für chimärisch gehaltene Besorgniße mehrerer Stände, besonders in den vorligenden Kreisen und die Gründe ihrer Abneigung vor einem Reichs-Krieg und der ihnen gleich anfangs zugemu-

theten

theten Association gegen Frankreich mehr als zur Genüge gerechtfertigt. So viele andere bedenkliche Umstände und Verhältniße gaben ohnehin dieser Abneigung eine Stärke, die unabhängig von der Gefahr eines unglücklichen Erfolgs jenen Ständen eine kluge Zurückhaltung und Mäßigung in ihren Entschließungen anrieth, und sie selbst in Erwartung eines beßern Fortgangs zu Ergreifung des Systems der Neutralität und friedfertiger Maasregeln geneigt machen mußten, wenn es auch die in Frankreich Begüterte bey ihren bekannten Beschwerden gegen die französische Nationalversammlung einige Aufopferung kosten sollte.

Die Rechtmäsigkeit und die Güte dieses Systems zu prüfen, und die in dieser wichtigen Angelegenheit eintrettenden Rechte und Pflichten des Reichs und seiner Glieder aus Gründen des Staatsrechts und einer vernünftigen Politik zu würdigen, ist der Zweck dieser Schrift.

Je mehr der Gegenstand derselben gleich bey dem Ausbruch des Kriegs, als den vorliegenden Kreisen die Erneurung der ehmaligen Associations-Verträge von dem österreichischen und preußischen Hofe vorgeschlagen wurde, und man schon den künftigen Komitial-Verhandlungen über die Erklärung eines Reichs-Kriegs entgegen sah, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, desto mehr verdient er es in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt,

da die Franzosen von allen Seiten in das Reich eindringen, alle nicht neutral gebliebene Reichsstände feindlich behandeln, durch die Eroberung von Mainz sich eines höchstwichtigen Vereinigungspunkts der vorligenden Kreise bemächtiget haben, und nur die Entschließung des Reichstags zu erwarten scheinen, um die ihnen gut gelegene von jeder nahen Hülfe entblößte neutrale Reichslande ihre Uebermacht fühlen zu lassen.

Die Erörterung dieses Gegenstandes ist jedoch schwieriger als sie dem ersten Anblick nach scheinen möchte, denn sie greift in einen noch gar nicht bearbeiteten, weder durch Reichs-Geseze noch weniger durch ein gleichförmiges Herkommen auf bestimmte Regeln zurückgeführten Theil des deutschen Staatsrechts ein.

Wirklich sind die Grundsäze von den Rechten und Pflichten des Reichs und seiner Glieder unter sich und gegen ihr Oberhaupt in ihren allgemeinen und besondern Verhältnißen und Angelegenheiten mit fremden Mächten größtentheils so schwankend und unbestimmt, und besonders in dem westphälischen Frieden ohne Zweifel wohlbedächtlich so sehr auf Schrauben gestellt, daß es besonders bey der jezigen Verfassung Deutschlands äußerst schwehr, wo nicht unmöglich seyn dürfte, auch nur in der Theorie (in der Anwendung gibt ohnehin die Politik gewöhnlich den Ausschlag) es bis zu einer solchen richtigen und allgemein gültigen

Bestimmung der Grundgeseze in dieser Materie zu bringen, wornach die Pflichtmäsigkeit des Betragens eines jeden Reichsstands in allen vorkommenden Fällen beurtheilt werden könnte. Gleichwohl sind in dieser für das Reich und alle seine Glieder so höchstwichtigen Materie bestimmte Grundsäze unentbehrlich, wenn nicht der Reichs-Verfaßung zum Troz der mindermächtige Glieder des Reichs der Willkühr eines oder weniger übermächtigen Mitstände Preiß gegeben, und aller Vortheile der Reichs-Verbindung im Verhältniß gegen Auswärtige beraubt werden sollen.

Es gehört daher mit zur Absicht des Verfaßers aus Gelegenheit des gegenwärtigen französischen Kriegs näher zu untersuchen, in welchen Fällen das Reich und alle seine Glieder zu Beschließung eines Reichs-Kriegs verbunden seyen, ob Mehrheit der Stimmen auch den anders gesinnten die Pflicht zur Theilname unbedingt auflege, oder ob und wann es einzelnen Ständen erlaubt sey, den Schluß der Mehrheit nicht zu befolgen, und zum Besten ihres Landes die Neutralität zu behaupten?

Erster Abschnitt.

Entwicklung der politischen Gründe für und wider eine Verbindung des Reichs und besonders der vorliegenden Kreise gegen Frankreich. *)

§. 1.

Ueber die politische Lage Deutschlands und seiner vordern Kreise bei dem Ausbruch des Kriegs.

Das bekannte Versailler-Bündniß, welches schon beinahe ein halbes Jahrhundert zwei der mächtigsten europäischen Reiche zu Freunden und Allirten gemacht hatte, ist durch die französische Revolution erschüttert, und durch die im Lauf dieses Jahrs erfolgte Kriegs-Erklärung gegen Oesterreich zertrümmert worden.

Neue Verhältnisse und Verbindungen sind an seine Stelle getretten, welche die Politik der Kabinete und Höfe nicht ohne sichtbare Zurücksezung ihres wahren bleibenden Interesse zu Erreichung augenblicklicher Zwecke und Vortheile zu stiften gewußt hat.

Ihr

*) Man erinnere sich bei diesem Abschnitt vorzüglich desjenigen, was in dem Vorbericht steht, daß er gleich nach dem Ausbruch des Kriegs geschrieben worden, mithin auch aus diesem Standpunkt zu beurtheilen ist.

Ihr Werk ist jenes enge Freundschafts-Bündniß zwischen den zwei mächtigsten Fürsten Deutschlands, deren Interesse seit dem österreichischen Erbfolge-Krieg auf immer getrennt zu seyn schien, ihr Werk jenes berühmte Concert europäischer Potenzen, der Zunder des gegenwärtigen französischen Kriegs, welches durch Leopolds überwiegende Staats-Klugheit in Pilniz zu Stand kam, dem berliner Hof das noch kurz zuvor geführte Ruder der europäischen Angelegenheiten vollends entwand, und indem es das ungleich artigste Interesse der nun verbündeten Höfe zu Rettung der französischen Monarchie und der Ehre der Kronen zu vereinigen schien, eine schon dem ersten Anblick nach für Deutschland und Europa nicht minder als für die neue französische Konstitution furchtbare Masse von Kräften der Leitung des Wiener Hofs übergab. Welch ein auffallendes Beispiel des Wechsels menschlicher Dinge ligt in dieser plözlichen Umwandlung der europäischen Staats-Verhältnisse, in dieser an sich unnatürlichen Coalition der Höfe gegen die französische Nation oder vielmehr gegen die jezt herrschende republikanische Parthie, deren ungebundene Grundsäze und Beispiel die Besorgnisse einer weiter greifenden Ansteckung und den Unwillen der meisten europäischen Souverains gegen sich rege gemacht, und zu thätigen Masregeln aufgereizt hat. Was daher noch vor einem Jahrhundert der Gegenstand

des

des Schreckens von ganz Europa und allgemeiner Gegenbündniße war, jene durch die blinde Unterwerfung der franzosischen Nation, allmächtig gewordene königliche Gewalt, fand nun im umgekehrten Verhältniß bey dem Zustand von Unmacht, worein sie versunken war, in ihren vorigen Feinden ihre Beschüzer, und sollte sich durch eben die Mittel wieder emporheben, wodnrch sie ehmals wiewol vergebens, hätte sollen erniedriget werden.

Nun beruht zwar die Dauer dieser Koalition, wenn sie auch nicht durch unerwartete in der Hand des Schicksals stehende Eräugnisse gestört, oder wie bey Rußland, Spanien, und den italienischen Mächten zweideutig wird, schon ihrer Natur nach, so wie ihre Entstehung auf dem Bedürfniß des Augenbliks.*) Indeßen was auch ihr Erfolg, wie kurz oder lang auch ihre Dauer seyn mag, Deutschland, und besonders die sogenannten vorderen Reichskreiße wurden dardurch in eben die beunruhigende Lage versezt, deren Folgen ihnen durch ihre Theilnahme an den ehmaligen eben so verheerenden als unglücklichen französischen Kriegen den Verlust schöner Provinzen, Erschöpfung an Geld und Menschen,

*) Warum Rußland besonders das so thätigen Antheil daran nehmen zu wollen schien, sich bis jezo so unthätig verhielt, wird wohl durch die Polnische Angelegenheiten allein nicht erklärbar werden, und scheint tiefe verborgene Ursachen zu haben, die die Zukunft vielleicht bald aufdecken wird.

schen, und alle mit dem Krieg verbundene tausendfache Uebel bereitet und zugezogen haben.

Die vordern Reichs-Kreise sind schon durch ihre natürliche Lage auch bey strenger Behauptung der Neutrali tätden Gefahren und mannichfaltigen Beschwerden eines Kriegs zwischen Oesterreich und Frankreich vorzüglich ausgesezt.

Aber diese Gefahren vergrößert noch die Möglichkeit oder vielmehr Wahrscheinlichkeit früher oder später selbst mit in den Krieg verwickelt zu werden, deren Realisirung in dem gegenwärtigen Fall sich um so eher befürchten lies, als es vorauszusehen war, daß die beiden verbündeten deutschen Monarchen ihren ganzen wirksamen Einfluß auf die Stände dieser Kreise sowol als auf das Reich anwenden, und ihnen nicht nur die Vortheile eines Beytritts zu dem Pilnizer Concert in das beste Licht zu stellen, sondern sich auch der in dem Angrif des burgundischen Kreises und den Beschwerden der deutschen in Frankreich begüterten Stände ligenden verfaßungsmäßgen Gründe zu bedienen wißen würden, um das ganze Reich zur thätigen Theilnahme an dem Krieg zu vermögen. Je wichtiger jedoch jede Entschließung in dieser Sache für das Wohl und Weh des Ganzen, und besonders der vorligenden Kreise seyn kann, desto reifer verdient es untersucht zu werden, was sowol dem Reich überhaupt, als den vordern Kreisen, Klugheit, Pflicht und Nothwendigkeit in ihrer höchst kritischen Lage auferlege,

lege, welchen Weg leztern vorzüglich die Erfahrung voriger Zeiten vorzeichne, was sie durch eine Verbindung gegen Frankreich, in welche sie schon durch die ihnen gleich anfangs vorgeschlagene Erneuernng der ehemals so bekannten Kreiß-Assiociation früh oder spat hineingezogen werden mußten, zu gewinnen, was sie zu verlieren haben, was endlich nach allen diesen Betrachtungen die Sorge für das wahre Wohl ihrer Lande und Unterthanen, so wie für ihre eigene Ruhe auf der einen, auf der andern Seite aber ihre aus der allgemeinen und besondern Reichs- und Kreiß-Verbindung fliessenden rechtlichen Verhältniße ihnen zulassen oder gebieten.

§. 2.

Ueber eine Verbindung der vordern Reichskreise gegen Frankreich im allgemeinen.

Die sogenannten vordern Reichs-Kreise, worunter man in den ehmaligen französischen Kriegen überhaupt die Frankreich am nächsten gelegenen, vorzüglich aber die in Association getrettenen Kreise, Churrhein, Oberrhein, Franken, Schwaben, Oesterreich und Westphalen verstund, sind gerade diejenigen, denen es bey der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer einzelnen Territorien und bey der außerordentlichen Ungleichartigkeit ihrer politischen Verhältniße vor allen andern Kreisen Deutschlands am meisten an einem gemeinschaftlichen

In-

Intereße fehlt. Das lockere Band der Reichs- und Kreiß-Verfaßung, das sie umschlingt, ist viel zu unkräftig, um die sich so sehr durchkreuzenden Absichten der Stände, so wie ihre verschiedenen Begriffe vom Reichs-Patriotismus und ihr politisches System zu vereinigen und auf einen Zweck zu richten. Mistrauen, Eifersucht, Vergrösserungs-Begierde, nachbarliche Irrungen und alle Arten selbstsüchtiger Leidenschaften wirken unaufhörlich dem wohlthätigen Einfluß der gesellschaftlichen Verbindung entgegen, und stören mit desto traurigerem Erfolg die glückliche Harmonie der Theile, je häufiger sich selbst die unangesehensten Stände die Moral-Politik der grössern Höfe zum Muster zu nehmen, sie den kleinlichen Rücksichten ihrer eingeschränkten Sphäre anzupassen, und ihr ohne Bedenken das Gefühl von Recht und Ordnung und das allgemeine Wohl des Reichs und seiner grössern Bestandtheile unterzuordnen pflegen. In der ganzen unförmlichen Masse der beinahe unzählichen grossen und kleinen Theile, woraus diese Kreise bestehen, erhält sich dadurch eine beständige ihrem innern Zusammenhang gefährliche Gährung, und ihre anziehenden Krafte werden in eben dem Verhältniß von den zurückstossenden übertroffen, als die gegenseitigen Berührungs-Punkte derselben sich vervielfältigen, oder um es deutlicher auszudrücken, als die einzelnen Territorien und Herrschaften näher zusammen gedrängt,

und

und ihre Verhältnisse unter einander mehr verflochten sind. Dieser Mangel an innerer Harmonie und Festigkeit der Theile ist so sichtbar, daß er auch einer minder aufmerksamen Beobachtung nicht entgeht; er ist aber auch so sehr in der Natur der gegenwärtigen Verfassung derselben gegründet, daß ohne gänzliche Umkehrung der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse jeder Versuch, ihn zu heben, vergebens seyn würde. Schon in diesem Betracht müssen die einzelnen Stände der vordern Kreise von allen Unternehmungen zurück geschreckt werden, zu deren glücklichen Erfolg wahre Einigkeit, fester Zusammenhang und gegenseitige uneigennüzige Unterstüzung erfordert wird.

Denn wenn auch irgend etwas vermögend wäre, ihrem so sehr getheilten Interesse Uebereinstimmung ihrem Willen gleiche Tendenz und ihren Kräften einen Grad von Stetigkeit, Ausdauer und Nachdruck abzugewinnen; so würde doch die Wirkung davon in eben dem Verhältniß geschwächt, und selbst wieder aufgehoben werden, als die Mittel zu Erreichung des Zwecks verwickelter und schwieriger, die Fälle nothwendiger Aufopferungen für das allgemeine Beste häufiger, und die Aussichten auf einen glücklichen oder unglücklichen Erfolg näher oder entfernter sich darstellen würden. Ohne ein politisches Wunder scheint es daher auch schon im Allgemeinen und nach den bisherigen Erfahrungen unmöglich zu seyn, alle

diese Schwierigkeiten ständischer Unternehmungen im Plan und in der Ausführung zu überwinden. Ohnehin ist der Glaube an ächten Reichspatriotismus, der allein das gegenseitige Vertrauen zu unterhalten vermag, lange schon aus aller Herzen, so wie der Patriotismus selbst aus dem politischen System des Reichs verschwunden. Was man auch davon bey jedem Anlaß zu rühmen weis, so gleicht er gemeiniglich nur einer Münze, bey welcher der Mangel innern Gehalts durch das ihr aufgedrückte Gepräge ausserlich zu bedecken gesucht, aber niemals wirklich ersetzt oder vergessen werden kan.

Zwar hat auch in dringenden Fällen die Nähe der Gefahr vor auswärtigen Feinden oder der überwiegende Einfluß des Kaiserlichen Hofs oder eines mächtigen Stands den schlummernden Patriotismus der Stände erweckt, und zur Thätigkeit und Vereinigung anzutreiben vermocht. Aber so wie dies ein Werk des Augenblicks oder einer überwiegenden fremden Einwirkung war, und nur dem Hofe, durch dessen Betrieb es geschah, in seiner Uebermacht als ein trefliches Mittel zu seinen eigenen Absichten diente; so wurde es dargegen eine Quelle von Misvergnügen, Uneinigkeit, Verlust und Aufopferungen jeder Art für die mindermächtigern Stände, welche nun, je schwächer sie waren, desto mehr die Lasten ihrer anfänglichen Vereinigung in ihrer ganzen Schwere tragen mußten, ohne die Vortheile derselben zu geniessen,

oder für alle ihre Aufopferungen auch nur den Schatten eines Ersatzes zn erhalten. Erfahrung und Geschichte nebst der einleuchtenden Ueberzeugung von den eben so unverkennbaren als unvermeidlichen Nachtheilen des deutschen Staatensystems müssen demnach bey Prüfung der Gefahren nnd Vortheile einer jeden Verbindung der vordern Reichskreisse zu irgend einem gemeinschaftlichen Zweck zuerst auf diesen Gesichtspunkt hinleiten, noch mehr aber in dem gegenwärtigen Fall, da nicht allein von den Masregeln zur Aufrechterhaltung ihrer Ruhe und Sicherheit bey einem an ihren Gränzen ausgebrochenen Krieg, und von Abwendung der unzählichen Uebel desselben, sondern auch selbst davon die Frage wurde: ob es Reichsständische Pflicht und Reichsständisches Interesse erfordern, sich mittelst Erneurung der ehmaligen Kreisassociationen in Verbindungen gegen Frankreich einzulassen, und an dem gegenwärtigen Krieg zum Besten der durch die Abschaffung des Feudalsystems in ihren Rechten gekränkten Reichsfürsten sowohl als insbesondere des von Frankreich angegriffenen mächtigsten Reichsstands Theil zu nehmen, oder sich innerhalb der Gränzen der Neutralität zu verhalten.

---

§. 3.
Von den wichtigsten politischen Gründen für eine solche Verbindung.

Allerdings schienen hier neben manchen andern drey mächtige Triebfedern mitzuwirken, um die Gesinnungen der entschiedendsten Mehrheit in den meisten der vordern Reichskreise zur Theilname am Krieg geneigt zu machen. Die erste derselben ist der Wunsch und die Hoffnung der in Frankreich begüterten Reichsstände, ihre bisher vergebens gesuchte Wiedereinsetzung in die durch die französische Nationaldekrete sowohl als durch die bisherige Anarchie ihnen entzogene Rechte und Einkünfte mit Gewalt der Waffen zu erlangen. Diese Triebfeder schien besonders bey dem Ausbruch des Kriegs um so wirksamer zu seyn, als auf der einen Seite alle Umstände einen für Oesterreich und dessen Verbündete vortheilhaften Ausgang desselben versprachen, auf der andern aber gerade die angesehensten Stände in den vordern Kreisen, welche auf die gemeinschaftliche Entschliessungen derselben den stärksten Einfluß zu haben pflegen, am meisten durch die Schlüsse der französischen Nationalversammlung gekränkt sind, so daß diese Kreise schon durch sich selbst und vermög der natürlichen Abhängigkeit der mindermächtigen Stände von ihren angesehenern Mitständen und besonders von den Kreisausschreibenden Fürsten zu einer Verbindung gegen Frankreich angetrieben wurden. Dieser Antrieb mußte aber noch

2tens eine neue und ungewöhnliche Stärke durch die Anhänglichkeit erhalten, womit eben diese mindermächtigen Kreisstände dem Erzhaus Oesterreich unwandelbar ergeben, und im Gefühl ihrer Schwäche dem Willen eines durch den steten Besiz der Kaiserkrone doppelt mächtigen Hofes mit Gefahr und Aufopferung ihres eigenen Interesse jederzeit entgegen zu kommen, bereit sind. Eine Anhänglichkeit, welche durch das neuentstandene enge Bündniß der zwey mächtigsten deutschen Monarchen auf mannigfaltige Art befestiget, und selbst für die angesehenern Stände, denen der Umfang ihrer Besizungen mehr Selbstständigkeit zu gewähren pflegt, räthlich ja nothwendig zu werden schiene, wenn auch nicht

3tens Besorgnisse anderer Art, welche die Zügellosigkeit des Partheigeists in Frankreich und die durch blinden Fanatismus, ungebundenen Freyheitssinn oder andere politische Motive erzeugte Antastungen der Regenten und Verfassungen fremder Staaten von Seiten der herrschenden Parthie, so wie die denselben zugeschriebene allgemeine Gährung in Europa über die Gefahr des Umsturzes aller gegenwärtigen Regierungen erweckt hat, eine neue, auf die benachbarten deutschen Reichsstände, mit verdoppelter Kraft wirkende Triebfeder zur Vereinigung gegen Frankreich und dessen neue Konstitution geworden wäre. Die Wirkung dieser Triebfedern zeigte sich zwar nicht gleich, und noch bis jezo nicht

nicht in ihrer vollen Stärke. Denn ungeachtet der vor und nach dem Ausbruch des Kriegs angewendeten Bemühungen der Gesandten des Wiener und Berliner Hofs haben die vordern Kreise im Ganzen noch immer nicht wirklich Parthey genommen, und noch ist es unentschieden, ob sie einen in jeder Rücksicht für sie ungleichen und gefährlichen Kampf mitkämpfen, oder das System einer glücklichen Neutralität behaupten werden. Indessen schienen schon vor dem wirklichen Anfang der Feindseligkeiten die Anträge jener beiden Höfe an die Kreise, ihre ehemalige Associationen zu erneuren, der gewöhnliche Zweck und Erfolg derselben, und die Bereitwilligkeit, welche die meisten Stände zu dieser Erneurung blicken liessen, nur wenig Hoffnung zu Erhaltung des Friedens für sie übrig zu lassen, und zeugten schon deutlich von einem Plan, nicht nur sie, sondern in der Folge auch das ganze Reich in das grosse Conzert mit zu verflechten, kraft dessen die französische Monarchie in ihr Ansehen wieder eingesetzt, durch den Umsturz der neuen Verfassung jede andere Regierung vor den gefährlichen Folgen des sich ausbreitenden demokratischen Freiheitssinns sicher gestellt, und den aufwieglerischen Versuchen der so verschrienen Propagandisten mit Gewalt der Waffen ein Ende gemacht werden sollte.

In der zweifelhaften und gefährlichen Lage, worin sich unter diesen Umständen die vordern Reichskreise befanden und noch befinden, und

in den Augenblicken der Ungewisheit, ob sie aus Neigung oder Zwang dem Strom der grossen Weltbegebenheiten folgen, oder sich für der hinreissenden Gewalt desselben zu schützen wissen werden, lohnte es sich daher wohl der Mühe näher zu prüfen, ob jene Antriebe so überwiegend seyen, daß sie unabwendbar ihren Entschluß zur Theilname bestimmen müßten, ob nicht vielmehr in der bedenklichsten Krisis, worin seit dem 30jährigen Krieg das Schicksal der mindermächtigen Reichsstände verfangen ist, ächte Grundsätze der Politik ihnen dieselbe misriethen, und die Beobachtung einer durch Vorsicht, Standhaftigkeit und Würde sich auszeichnenden und Achtung gebietenden Neutralität von ihnen forderten.

§. 4.

Prüfung des von den Beschwerden der beeinträchtigten Reichsstände und der Hoffnung zu ihrer Wiedereinsetzung hergenommenen Grundes.

Man hat seit der Zeit, daß die Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände zur öffentlichen Verhandlung auf dem Reichstag gebracht, und die Masregeln zu Hebung derselben zum Gegenstand der Komitial-Berathschlagungen gemacht wurden, oft genug die Frage aufgeworfen: ob es die beschwerten Stände selbst mit Ernst wünschen können, daß man

man in Entstehung gütlicher Versuche mit einer Reichskriegs-Erklärung gegen Frankreich hervortreten, und die Reichs-Kriegsmacht zu Bewürkung ihrer Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte in Bewegung setzen solle.

Die schöne Aussicht auf Genugthuung, welche ein Reichskrieg den Fürsten gewähren kan! Kaum sollte man glauben, daß die Unkunde der traurigen Reichskriegs-Verfassung so weit gehen, oder Leidenschaft und eitle sanquinische Einbildungen irgend jemand so sehr verblenden könnten, um auf die unglückliche Wahl eines solchen Hülfsmittels zu verfallen, das alle erdenklichen Nachtheile ohne einige Aussicht auf glücklichen Erfolg in sich vereiniget, und in seinen, auch aufs beste berechneten Folgen den interessirten Theilen unverhältnißmässig grössere Uebel drohete, als es ihnen selbst bey den stolzesten Hoffnungen Vortheile versprechen kan.

Auch würde hierüber gewis allgemein nur Eine Stimme gewesen seyn, wenn nicht das Vertrauen auf die wirksamere Unterstützung der ersten Höfe Deutschlands, und die aus andern Gründen im̃er wahrscheinlicher gewordene thätige Einmischung derselben in die französische Angelegenheiten, die zu gewaltsamen Mitteln geneigten Stände über das Verderbliche eines solchen Kriegs beruhiget, und den bekannten Reichsschluß noch unter Leopolds Regierung veranlaßt hätte, welcher einen Reichskrieg vorzubereiten schien, und schon in dieser Hinsicht

die in Vorschlag gekommene Erneurung der Associationen zu befördern vermochte.

Da nun hierauf der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich wirklich ausbrach, und Preussen sich mit einer grossen Macht zu Erfüllung des mit dem Wienerhof eingegangenen Hülfsbedingnisses in Bewegung setzte; so schien dardurch jene, sonst vielleicht chimärische Hoffnung auf den Beistand dieser beiden Höfe zur Wirklichkeit gediehen, und das Vertrauen der zu Verbindungen gegen Frankreich geneigten Fürsten und Stände gerechtfertiget worden zu seyn.

§. 7. 5

Aber welches Vertrauen, welche Hoffnungen gab ihnen dieser Wechsel der Dinge? Was konnten sie von der Hülfe solcher mächtigen Bundsgenossen zu Erreichung ihres Endzwecks erwarten? Verlohnte es sich auch der Kosten und Gefahren eines Kriegs, um Rechte wieder zu erhalten, welche gröstentheils und gerade für die angesehensten Stände am wenigsten von grossem Werth sind, und in der gegenwärtigen kritischen Lage der Umstände auch nach ihrer sehr zweifelhaften Wiedererlangung schwer zu behaupten seyn dürften. Allerdings ist es an deme, daß das Interesse der in Frankreich begüterten Fürsten und Stände in Hinsicht auf Genugthuung für die ihnen entzogenen Rechte und Einkünfte sehr ungleichartig ist, und so wie die Sachen gegenwärtig stehen, für jeden nach der individuellen Beschaffenheit seiner Verhält-

nisse

nisse besondere Masregeln und Auskunftsmittel räthlich scheinen; dardurch wurde aber schon an sich eine zu Führung eines Reichskriegs unentbehrliche Uebereinstimmung der Gesinnungen ausgeschlossen, und eine gütliche Uebereinkunft im Ganzen um desto wünschenswerther, als sie jene Auskunftsmittel mehr in ihre Gewalt geben, und schon aus diesem Grund den Entschädigungsvorschlägen von Seiten Frankreichs bey mehreren desto eher Eingang verschaffen könnte. Denn es fällt schon, ohne das Interesse einzelner Stände nach den für jeden derselben dabey eintretenden politischen Rücksichten besonders zu untersuchen, von selbst in die Augen, daß für die angesehenere Altwelt- Fürstliche Höfe, seit der Anerkennung der französischen Souveränität die Ausübung der ihnen vorbehaltenen Hoheitsrechte in ihren französischen Besitzungen wenig Werth mehr haben kan, daß sie schon durch die vielsagende der willkührlichsten Auslegung unterworfene Klausel, nach welcher sie im Kollisionsfall gegen die Königliche Souveränität zurückstehen mußten, zu einer sehr prekären Existenz herabgewürdiget wurden, und durch den Glanz ihrer landesherrlichen Vorzüge in Deutschland zu sehr verdunkelt werden, um die Anwendung gewaltsamer mit mannichfaltigen Gefahren verbundener Hülfsmittel, für deren Erhaltung zu verdienen, besonders so lang diese Fürsten für die weit wichtigern kameralischen Vortheile ihres Besitzes nichts zu besorgen, oder

eine hinlängliche Entschädigung für deren Verlust zu erwarten haben. Nicht ganz so scheint es sich in Ansehung derjenigen Metropolitan- und Diöcesan-Rechte zu verhalten, welche einigen geistlichen Fürsten und Kurfürsten durch die Revolution entzogen worden sind. Nach dem System der katholischen Kirche läßt sich für den Verlust dieser eminenten Rechte kein vollgültiger Ersaz ausfindig machen, welcher zugleich auf der andern Seite bey der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich bestehen könnte. Daher waren auch diese Fürsten, denen noch sonst in so vielerley Rücksichten die neu französische Grundsäze misfallen mußten, die heftigsten und erbittertesten Gegner der National-Versammlung, so daß sie selbst zum Theil, ohne irgend einen sichtbaren Vortheil, ohne eines zureichenden Schuzes versichert zu seyn, durch die den Emigranten gestattete feindliche Zurüstungen, ihre Lande dem Haß und der Rache der immer furchtbaren französischen Nation aussezten.

§. 6.

Und doch schien wenigstens in meinen Augen die beharrliche Weigerung dieser Fürsten ihre an sich allerdings gerechte Ansprüche durch das Mittel einer entschädigenden Uebereinkunft erledigen zu lassen, so wenig der Lage der Umstände und ihrem wahren Interesse gemäs zu seyn, daß sie vielmehr selbst, wie die Sachen

da-

damals stunden, ihrem Wunsch einer gänzlichen Wieder-Einsezung in die vorigen Rechte, wenn er auch durch einen höchst zweifelhaften Zusammenfluß günstiger Umstände erfüllt werden sollte, in der Folge gewis früher oder später zu bereuen in Besorgnis stehen mußten. Denn schon bey dem Ausbruch des Kriegs durfte man es als eine ausgemachte Wahrheit annehmen, daß die alte Ordnung der Dinge niemals zurückkehren, noch eine, wenn gleich an sich wohl denkbare Contrerevolution in ihrer weitesten Ausdehnung das neu aufgeführte Gebäude der Konstitution wieder ganz zertrümmern könne. Unmöglich ist es bey einem Volk von 25. Millionen, welches so wie das französische von einem allgemeinen bis zum Fanatismus ausgearteten Geist der Freyheit ergriffen, und wenigstens dem grösten Theil nach für die Revolution enthusiastisch eingenommen ist, diesen Geist durch irgend eine äussere Gewalt zu unterdrücken, und den Nacken der Nation wieder unter das unerträgliche Joch ihrer vorigen Sclaverey zu beugen. Selbst die minder befangene aristokratische Parthie in Frankreich hat diß längst eingesehen, und schien ihre höchste Wünsche nur auf eine den ehmaligen privilegirten Ständen günstige Modifikation der neuen Verfassung zu beschränken. Ob es ihr nun gelingen werde, die Hierarchie wieder in ihre vorigen Rechte einzuführen, und das bis in seine entfernteste Spuren vertilgte Feudalsystem wieder

der ganz herzustellen, war eine Frage, die man nach kaltblütiger Beobachtung des bisherigen Gangs der Dinge, schon damals unmöglich bejahen konnte. Wenn man auch annahm, was zu Anfang des Jahrs, wenigstens nicht unglaublich war, daß die National-Versammlung in zwey Kammern vertheilt, daß dem Adel und der Geistlichkeit ein Theil seiner vorigen Prärogative durch erbliche oder lebenslängliche Repräsentation im Oberhaus, und durch einige persönliche Vorzüge wieder bewilliget werden würde; so konnte man doch nicht miskennen, daß die volle Revindikation der geistlichen Güter, und der sogenannten Seigneurial-Rechte, die Wieder-Einführung des vorigen hierarchischen Systems, wann sie je versucht werden wollte, den schon allgemein verbreiteten Geist der Nation, und dem Interesse der Majorität und des Landvolks insbesondere zu sehr entgegen seyn würde, als daß der Widerstand von dieser Seite sollte könnte überwunden werden. Ein solcher Versuch wäre vielmehr die Klippe, woran gewis die Unternehmung auch unter Voraussezung der glücklichsten Zufälle gescheitert haben würde. Und man kann mit Grund behaupten, daß das schöne Reich eher durch die Wut eines bürgerlichen Kriegs gänzlich zerrüttet, zu trümmern gegangen, und die Aristokraten am Ende doch das Opfer daran geworden seyn würden, als daß sie es dahin gebracht hätten, den Bürgerstand

stand und das Volk in die Bande der ihnen so verhaßt gewordenen Feudalsystems wieder einzuzwingen.

§. 7.

Wer den Gang menschlicher Dinge und das Schiksal ihrer konventionellen Einrichtungen nur mit halb aufmerksamen Blicken durchspäht, der muß einsehen, daß selbst bey dem ruhigsten Zustand eines Staats keine politische Geseze oder Einrichtungen in die Länge bestehen können, welche die allgemeine Stimme des Volks wider sich haben. Tausend ersonnene Schwierigkeiten in der Ausführung und Anwendung von Seiten der Gewalthaber und öffentlichen Beamten selbst, tausend Hinderniße von Seiten der Untergebenen schwächen ihre Kraft und untergraben ihre Festigkeit; die unwiderstehliche Gewalt der allgemeinen Volks-Meinung erschüttert sie allmählig in ihren ersten Grundlagen; beständige Uebertrettungen, Angriffe und Beeinträchtigungen ermüden endlich die strengste Aufmerksamkeit und die thätigste Bemühungen zu Aufrechthaltung derselben, und machen sie solchergestalt Stufenweis, hier früher dort später, endlich reif zur gänzlichen Aufhebung und Zerstörung, während daß andere dem Geist und der Denkart des Zeitalters gemässere Sitten, Grundsäze und Einrichtungen die Spuren der vorigen allmählich vollends verwischen, und sie der Vergessenheit

senheit überantworten. Ein ähnliches Schiksal müßte nothwendig den beeinträchtigten Reichsständen bevorstehen, wenn sie in ihre Besizungen und Rechte ganz wieder auf den alten Fuß sollten eingesezt, wenn die ihnen zugehörigen im Vergleich mit dem Ganzen unbeträchtlichen Districte zu ihrem Vortheil von der allgemeinen Regel wollten ausgenommen, und die Bewohner derselben bey der engsten Verbindung und Vermischung mit ihren, sie überall umgebenden und des alten Systems entbundenen französischen Nachbarn wieder ganz nach den verschrieenen Grundsäzen der vernichteten hierarchischen und Feudal-Verfassung wollten behandelt werden. Nichts davon zu gedenken, daß es nicht wohl einzusehen ist, wie auf die neue mit der Konstitution so eng verwebte kirchliche Verfassung die alte wieder aufgepfropft, und die ohnehin ganz von der Herrschaft der Meinungen abhängige hierarchische Gewalt in einigen Districten Frankreichs wieder in ihr voriges Ansehen hergestellt werden könnte, hätte die Wieder-Einführung der Seigneurialrechte in einzelnen Theilen gleich anfangs zur unausbleiblichen Folge, daß die Bewohner derselben ihr Haus und Hof verlassen, und zu ihren freyen Mitbürgern wandern, dadurch aber dergleichen Besizungen selbst entvölkert, und die Besizer auf eine unabwendbare Weise ihrer weit wichtigern kameralischen Vortheile gröstentheils und ohne Hofnung künftigen Ersazes beraubt, auch

in

in Ansehung der ihnen etwa noch übrig bleibenden so vielen Hindernisse in der Erhebung der Einkünfte oder Ausübung ihrer Rechte, so vielen Wiederstand und Streit von Seiten der Untergebenen, (bey welchen wohl schwehrlich die Gunst der Tribunale sich auf die Seite der Guts-Besizer neigen dürfte,) unfehlbar unterworfen seyn würden, daß sie bald keinen Werth mehr dareinsezen, und am Ende allmählig eben das Schiksal damit erfahren könnten, das unter ähnlichen Umständen die Besizungen selbst, nach manchem Kampf und unzähligen Aufopferungen, der lang gefürchteten Oberherrschaft der übermächtigen Krone Frankreich unterworfen hat.

§. 8.

Diese Gründe sind gewis weit erheblicher, als sie manchem dem ersten Anblick nach scheinen möchten, auch mögen es selbst einige der hellsehenden Mitglieder der beiden ersten National-Versammlungen wohl gefühlt haben, daß bey Wieder-Einführung und Duldung des Feudalsystems in den Besizungen der fremden Fürsten diese doch am Ende alles verlieren würden, und man auf diesem Weg mittelbar den öffentlichen Schaz von einer lästigen Entschädigung befreyen könnte. Bey einer geheimen Ministerial-Verhandlung hätte auch ohne Zweifel die feine französische Kabinets-Politik, welche längst gewohnt war, sich durch anscheinende

nende Nachgiebigkeit und eine auf Schrauben gesezte Uebereinkunft sichere und grössere Vortheile für die Zukunft zu bereiten, den gekränkten Fürsten diese Falle gelegt. Aber theils lies es hier die Nothwendigkeit einer öffentlichen Verhandlung, theils die Stimmung des Volks nicht zu, welches sich mit Gewalt der Einführung des vorigen Systems und bey der Schwäche der exekutiven Gewalt wohl nicht ohne Erfolg widersezt haben würde.

Unfehlbar hätte auch die National-Versammlung das Vertrauen des Volks und ihre Popularität, von deren Erhaltung doch ihre ganze Wirksamkeit abhieng, durch einen solchen Schritt verloren. Sie konnte also in ihrer Lage sich nicht darzu verstehen, wenn sie auch geneigt gewesen wäre, hier von ihren eigenen auf gänzliche Vernichtung des Feudalsystems gerichteten Grundsäzen abzugeben.

Indeßen was auch die National-Versammlung oder das Ministerium nach dem Erforderniß künftiger Zeiten und Umstände zu thun oder nicht zu thun, gesonnen seyn möchten, schien es solchergestalt in der Hauptsache immer das sicherste und rtählichste zu seyn, die angebottene Entschädigungen anzunehmen, und in Entstehung eines andern Mittels gegen gewise kameralische Vortheile, die unbedeutenden Seigneurial-Rechte und deren sehr zweifelhafte Wieder-Erwerbung und noch zweifelhaftere künftige Erhaltung aufzugeben. Verschiedene

deutsche

deutsche Höfe haben auch bereits diesen Weg eingeschlagen, und sind mit dem Königl. Ministerio in Unterhandlungen getretten, welche mehr durch das Mistrauen zwischen der gesezgebenden und executiven Gewalt und durch den häufigen Wechsel der Minister als durch andere in der Sache selbstligende Hindernisse aufgehalten, und nun freylich durch den Ausbruch des Kriegs und die darauf gefolgte neue Revolution gänzlich unterbrochen worden zu seyn scheinen.

§. 9.

Man hat zwar denjenigen Fürsten, welche ihr und ihres Hauses und Landes Interesse durch solche gütliche Tractaten am besten zu besorgen glaubten, von Seiten der damit nicht einverstandenen Stände den Vorwurf machen wollen, daß sie sich von der gemeinen Sache getrennt, und ein nur scheinbares Privatinteresse dem einzigen wahren und wirksamen Mittel einer gemeinschaftlichen, den Reichsständischen Pflichten entsprechenden Vereinigung aller Kräfte vorgezogen hätten, um sich durch ein damit unvereinbarliches, bey der gänzlichen Erschöpfung der französischen Finanzen nicht einmal räthliches und zulängliches Mittel, Hülfe und Genugthuung zu verschaffen, während daß man dieselbe von der Reichs-Verbindung und besonders von der wirksamen Unterstüzung des Wiener und Berliner Hofs weit sicherer und

ausgiebiger hoffen durfte. Allein der Vorwurf hintangesezter Reichsständischer Pflichten ist ganz ungerecht. Es wird weiter unten gezeigt werden, daß wenn je Kaiser und Reich, welche bis zur allmählichen gänzlichen Unterwerfung der in Frage befangenen Reichsfürstlichen Besizungen unter die französische Suprematie so wenig für deren Erhaltung gethan, und von dem Ryswikischen Frieden an sie gänzlich ihrem Schicksal überlassen haben, wenn diese je noch einen rechtmäsigen Einfluß auf die Entschliessungen einzelner Fürsten in der Sache haben können, dieser sich eines Theils blos auf die Bestätigung des endlichen Abschlusses einer besondern Uebereinkunft mit Frankreich, (wobey das allenfallsige Interesse der petitorischen Ansprüche des Reichs a) in Betracht kommen könnte) anderntheils blos auf die natürliche Folgen und Bedingnisse des von den gekränkten Fürsten reklamirten Beistands zu beschränken scheine. In einem Fall wie in dem andern konnten daher dergleichen gütliche Tractaten einzelner Reichsstände, womit sich doch immer auch ein etwa noch entstehender Reichskrieg endigen müßte, ihnen keineswegs zum Verdacht oder als eine Trennung von der gemeinen Sache angesehen werden, vorausgesezt, daß die Geneh-

a) Man sehe hierüber die in der Reussischen Staats = Kanzley Th. 24. nr. 2. befindliche Abhandlung besonders den 2ten Abschnitt S. 238 ꝛc.

Genehmigung des Reichs vor gänzlichem Abschluß ausbedungen wurde, und sie, wie diß ohnehin der Fall ist, dem Interesse und der Rechten der andern nicht nachtheilig waren, noch in Ansehung derselben einer Entschliessung des Reichs vorgriefen, oder Hindernisse in der Ausführung entgegen sezten. In der kritischen Lage der Dinge und in der Verlegenheit, in welche gleich anfangs durch die Reklamationen der beeinträchtigten Stände das Reich gesezt werden mußte, trugen sie vielmehr dazu bey, einen immer wünschens werthen glücklichen Ausgang der Sache zu befördern, den schwehrfälligen und wahrhaft unzulässigen Gang einer Komitial-Unterhandlung, deren Schwierigkeiten unübersehlich seyn würden, überflüssig zu machen, und bey der beinahe unüberwindlichen Abneigung eines sehr beträchtlichen Theils der nicht interessirten Reichsstände vor thätiger Einmischung in diese Angelegenheit ihrem Reichspatriotismus eine harte Probe zu ersparen. Die friedfertige Gesinnungen und das durch Klugheit und Würde sich auszeichnende Betragen des verewigten Leopolds, so wie der Weg gütlicher Vorstellungen, auf welchem die Sache immer noch behandelt wurde, gaben ohnehin nothwendig den Maasregeln der Fürsten diese Richtung, und weit entfernt sie zu mißbilligen, mußte ihnen vielmehr jeder Unbefangene Beyfall geben, und bekennen, daß höhere und rühmliche Betrachtungen

die Entschlüsse solcher Fürsten geleitet, und ihnen diese Nachgiebigkeit vielleicht selbst auf Kosten ihres fürstlichen Hauses abgedrungen haben.

§. 10.

Die unerwartete Wendung, welche auch diese Angelegenheit durch den Ausbruch des Kriegs zwischen Oesterreich und Frankreich genommen hat, konnte diesen Masregeln an ihrem ursprünglichen Werth nichts benehmen, noch die Fürsten blos in dieser Hinsicht zu Abänderung ihres ersten Entschlusses vermögen. Zwar rieth sie nicht nur den unterhandlenden Ständen mehrere Vorsicht an, und entfernte einigermassen die Hofnung eine sichere und vollständige Entschädigung, welche manche auch schon vor Ausbruch des Kriegs nicht für möglich ansahen aus dem so sehr erschöpften Schaz der Nation zu erhalten, sondern sie mußte nothwendig dem Gang der Unterhandlungen einen Stillstand geben. Allein ehe diß geschah, war unter der Voraussezung, daß eine Wiederherstellung der vorigen Verfaßung in den befragten Districten weder zu hoffen, noch zu wünschen sey, nichts natürlicher als der Gedanke, daß die Kosten eines einigen Feldzugs den Werth aller zu leistenden Entschädigungen aufwägen würden, mithin am Ende, wenn der Krieg nicht ganz nach dem Wunsch der Stände ausfiele, (und wie wenig diß auf alle Fälle zu erwar-

erwarten war, wird künftig noch näher gezeigt werden,) wenigstens eine Entschädigung an Geld weit weniger möglich seyn dürfte, als sie es vor dem Ausbruch des Kriegs, und bey den gewis noch gar nicht vertrockneten Hülfsquellen dieses mächtigen Königreichs war. Schwerlich dürften alle Entschädigungen zusammen, nach einer wiewol unsichern Berechnung, die Summe von 80. bis 100. Millionen übersteigen. Was ist aber diese Summe im Vergleich mit den unvermeidlichen Kosten eines selbst nur kurze Zeit daurenden Kriegs? und wie hätte ein Reich, das gleichwol solche Kosten aufzutreiben gedachte, und in dem lezten Feldzug wirklich aufgetrieben hat, um eine mindere Summe verlegen seyn sollen. Was also vor dem Ausbruch des Kriegs gegen die Möglichkeit einer Entschädigung behauptet worden ist, hat die französische Kriegs-Erklärung, welche ohne eine unglaubliche Unbesonnenheit, bey gänzlich erschöpften Hülfsquellen nicht hätte beschlossen werden können, und der Erfolg des Feldzugs nunmehr wiederlegt. Ungleich grösser wurden freylich die Schwierigkeiten, welche seit dem Ausbruch des Kriegs den Entschädigungs-Unterhandlungen entgegen stehen, und durch die Absezung des Königs, welche alle fremde Gesandten in Paris ausser Thätigkeit gesezt hat, noch mehr vergrössert worden sind. Indem diese Ursache allein schon die Unterhandlungen unterbrechen mußte, war es auch zu erwarten, daß man

französischer Seits vor allen Dingen, gegen jede Besorgniß einer thätigen Theilname am Krieg, von Seiten der zu entschädigenden Fürsten sich sicher zu stellen bedacht seyn würde. Diß war eine neue Klippe, woran der Erfolg der Unterhandlung scheitern mußte, und welche um so weniger vermieden werden konnte, als in der neuen Lage der Dinge nicht zu miskennen war, daß nicht nur die Ratifikation einer solchen entschädigenden Uebereinkunft auf dem Reichstag Hindernisse finden, sondern es noch zu einem förmlichen Reichs-Krieg kommen, und wie der Kaiserliche Hof in dem Kommissions-Dekret vom 1 Sept. ausdrücklich verlangt hat, der zu fassende Reichsschluß jedem Reichsstand zur Pflicht machen werde, Theil an demselben zu nehmen, mithin auch seine Privat-Angelegenheit auf das Schiksal der Waffen ankommen zu lassen.

§. 11.

So sehr daher auch einige von den gekränkten Reichsständen über den ausgebrochenen Krieg vergnügt seyn, und so gute Hofnungen sie auf den Erfolg desselben gründen mögen, so wenig scheint bey näherer Prüfung diese Freude gerecht, und der Krieg ihren Hofnungen günstig zu seyn.

Man nehme einmal an, was nach den neuesten Vorgängen mehr als zweifelhaft ist, daß er einen für Oesterreich vollkommen glück-

lichen Ausgang haben, daß dieses Erzhaus alle in der Entfernung des Kriegsschauplazes von dem Herz seiner Staaten in der höchst-vortheilhaften Lage der französischen Grenzen, in dem Freiheits-Fanatismus des gallischen Volks, und in der Gährung der Gemüther in den Niederlanden liegende Schwierigkeiten überwinden, und einen glorreichen Frieden erringen werde; wie groß müssen nicht schon die Eroberungen seyn, um nur dem Erzhaus und seinen mächtigen Alliirten, eine zureichende Entschädiguug für den kostbaren Krieg zu gewähren? Und wer könnte noch daran zweifeln, daß diese beiden Höfe, ob sie schon die Beschwerden der deutschen Fürsten und deren Unterstüzung von ihrer Seite, als eine Haupt-Ursache und den Zweck ihres Kriegs angeben, bey Endigung des Kriegs zuerst auf ihr Interesse nnd ihre Schadloshaltung denken, und die Ansprüche der Fürsten diesen Rücksichten nachstehen werden. Ganze schöne Provinzen müßten erobert, und von Frankreich getrennt werden, bis auch nur diese Ansprüche in Erwägung genommen würden, und sich die Fürsten für ihren Verlust auf eine Genugthuung Hofnung machen könnten. Und wenn denn wirklich dieser in unsern Tagen so höchst seltene Fall einträte, wenn die zur Zeit des Friedensschlusses in Frankreich herrschende Parthie, welche es auch seyn mag, von dem Sieger die Bedingungen desselben sich vorschreiben lassen

müßte, wie entfernt sind dannoch die Aussichten auf eine billige, hinlängliche, und den Zeit-Umständen so wie den äussern Verhältnissen der beschwehrten Stände angemessene Genugthuung? Wie vielerley Privat-Absichten, wie manche sich durchkreuzende Interessen der Stände unter einander müssen noch vereiniget, oder auf die Seite geschaft, wie viele Hindernisse von Seiten der kriegführenden Mächte und der Schiedsrichter des Friedens, welche zu leichterer Durchsezung ihrer eigenen Absichten, wohl selbst gemeine Sache gegen die Fürsten machen könnten, noch überwunden werden? Denn ich wiederhole es hier, ohne Eroberung französischer Provinzen und Zurückbringung derselben unter die deutsche Oberherrschaft läßt sich eine eigentliche dauerhafte Restitution der beschädigten Reichsstände gar nicht als ausführbar denken, noch weniger als räthlich anpriesen. Und dieser so zweifelhafte weitaussehende Erfolg, welche bedenkliche Vor-Entschliessungen, welche gefahrvolle Unternehmungen sezt er von Seiten der Stände voraus?

So wenig man zweifeln darf, daß Neutralität in dem gegenwärtigen Krieg ihnen aus sehr begreiflichen Gründen keine Hofnung auf eine künftige wirksame Unterstüzung der beiden verbündeten deutschen Höfe gibt, sondern sie vielmehr in diesem Fall den Plan einer von Frankreich bereits angebottenen Entschädigungs-Uebereinkunft unabweichlich verfolgen müs-

müssen; so gewis ist es, daß sie dabey keine grössere Gefahr laufen, als bey thätiger Theilnahme an einem Krieg dessen Ausgang, so scheinbar auch der Vortheil auf deutscher Seite seyn möchte, immer ungewis bleibt, und von so vielen zufälligen, nicht in der menschlichen Gewalt stehenden Eräugnissen abhängt, wo hingegen auf der andern Seite ihre deutschen Lande mit den unzählichen Uebeln und Verheerungen des Kriegs bedroht, und selbst im glücklichsten Fall ihre Finanzen, ihr so höchst wichtiger Handel mit Frankreich besonders, *) und alles, was den Wohlstand eines Staats ausmacht, wo nicht gänzlich zerrüttet, doch nothwendig so sehr untergraben werden, daß das Mittel ungleich grössere Uebel mit sich führen, als der beste Erfolg, Vortheile gewähren würde.

§. 12.

Wenn überdiß das Mittel ein Reichskrieg seyn solle, so gibt es ohnehin den besonders interessirten Ständen sehr wenige Hofnung zu

*) Wie wichtig dieser Handel für die vordern Reichs-Kreise sowol in Hinsicht auf den Transit der vom übrigen Deutschland nach Frankreich und von da in die deutsche östliche und nördliche Provinzen gehende Waaren, als in Hinsicht auf den eigenen Vertrieb ihrer Producte und Fabrikate ist, erhellt theils aus der ganzen Lage dieser Kreise, theils schon allein daraus, daß derselbe einem einigen Fürstenthum in Schwaben, blos für unmittelbaren Verkehr und Transit bey einer Million reinen Gewinstes abwirft.

Erreichung ihres Endzwecks und Befriedigung ihrer Ansprüche. Denn auch ohne Rücksicht auf die längst anerkannte Unwirksamkeit eines solchen Reichs-Kriegs verliert sich dabey der mindermächtige Stand in der Menge der Mittheilhaber, sein Interesse wird im entscheidenden Augenblick vergessen oder hintangesezt, wohl selbst auch dann, wenn er durch ausserordentliche Anstrengung, welche ohnehin nach der Erfahrung aller Zeiten niemals verhältnismäsig belohnt wurden, besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, nnd nähere Ansprüche auf ausgezeichnete Vergeltung derselben erworben hat. Die Vortheile bleiben am Ende immer in den Händen derjenigen Macht, welche die Bedingungen des Friedens vorzuschreiben sich stark genug findet, und die Aufopferungen, wo sie nötig sind, geschehen gemeiniglich auf Kosten der schwächeren Reichsglieder, wenn nicht besondere Rücksichten in seltenen Fällen das Gegentheil anrathen. Man ist an diesen Gang der europäischen Politik so sehr gewöhnt, daß man jede Abweichung davon ausser der Regel finden würde, und sie desto weniger erwarten darf, je mehr das Misverhältniß der Kräfte der einzelnen Stände gegen einander in dem gewaltsamen Zustand des Kriegs sich offenbahrt, und das Schicksal der mindermächtigen Glieder, der Willkühr der ersten Höfe Deutschlands in eben dem Maase Preiß gibt, als sie durch ihre Selbständigkeit und das Uebergewicht ihrer

Macht

Macht sich über ihre Mitstände erheben, und die Lasten der Reichsverbindung von sich ab, und auf dieselbe überzuwälzen pflegen.

Beyspiele und Belege hiezu hat die deutsche Reichsgeschichte des lezten Jahrhunderts besonders in Menge aufzuweisen; sie sind vorzüglich für die vordere Reichskreise belehrend, welche in allen den unglücklichen Kriegen des österreichischen Hauses mit Frankreich nicht nur sich an Geldlieferungen und Menschen erschöpften, und alle Drangsalen des Kriegs in ihrer ganzen Schwere erduldeten, sondern am Ende noch ihre eigene Länder hingeben mußten, während daß sie dem Kaiserl. Hof oder vielmehr dem Erzhaus Oesterreich in seinem Kampf gegen die französische Uebermacht und zu Erweiterung seiner Besitzungen halfen, ja selbst in Successionskriegen dieses Fürstenhauses zu Vergrösserung der ihnen selbst am meisten gefährlichen Macht desselben alle ihre Kräfte anstrengen, und die größte Aufopferungen sich gefallen lassen mußten.

§. 13.

Prüfung der auf dem Ansehen des Kaiserlichen und Preusischen Hofs beruhenden Gründe für eine Verbindung gegen Frankreich.

Zwar sind es unstreitig wahre Verdienste, welche sich die Erzherzoge von Oesterreich durch den langen, und wenigstens jezo kameralisch

ralisch betrachtet, sehr lästigen Besitz der Kaiserkrone um das deutsche Reich, und besonders um die mindermächtigen Stände desselben, erworben haben, so daß auch gegründete Ansprüche auf Dankbarkeit ihren an sich schon grossen Einfluß auf die reichsständische Entschliessungen vollkommen zu rechtfertigen scheinen. Allein so hoch man auch den Werth dieser Verdienste anschlägt, so waren und sind doch die Vortheile noch weit grösser und glänzender, welche das Erzhaus der Kaiserwürde zu verdanken hat, ohne deren Besitz es gewis seine meistens gelungene Vergrösserungs-Entwürfe unter den Flügeln der Kaisergewalt nicht einmal gemacht, noch viel weniger zu seiner gegenwärtigen kolossalischen Grösse sich emporgeschwungen hätte.

Wenn die Zeiten des sogenannten grossen Interregnums, von welchen sich die wahre Entstehung des Landeshoheitssystems herschreibt, die Kaiserliche Machtvollkommenheit der wichtigsten Vorrechte und reichlich fliessender Hülfsquellen beraubte; so traten doch noch die Grafen von Habsburg, als sie den Kaiserthron bestiegen, um ihn beinahe in ununterbrochener Erbfolge fünf volle Jahrhunderte bey ihrem Haus zu erhalten, noch viele reiche Domainen und herrliche Regalien an, welche nebst den heimgefallenen, grössern und kleinern Reichslehen entweder diesem Haus zugewandt, oder doch zum Vortheil desselben, zu Bestreitung des oft ungeheuren Hofaufwands, oder zu Gewinnung

der

der Fürsten und Stände bey den Kaiserwahlen und andern wichtigen Angelegenheiten des Hauses, auf Kosten des Reichs und Kaiserthums verschwendet, und indem sie eines theils zu Vergrösserung des Ansehens der Stände und Ausbildung der landesherrlichen Gewalt beytrugen, auch andern theils nach einem umgekehrten Verhältniß den Rechten und der Freiheit derselben in den Händen des furchtbar mächtigen österreichischen Fürstenstammes und unter der Regierung eines Karl V., eines Ferdinands II. und III. nicht minder gefährlich wurden, ja die mitwirkenden Mittel waren, wodurch sie oft ihrer gänzlichen Zernichtung nahe gebracht wurden.

§. 14.

So wäre demnach das hohe Erzhaus Oesterreich durch bleibende Vortheile und wichtige Aufopferungen von Seiten des deutschen Reichs schon auf Jahrhunderte für alle das Gute entschädiget, das ihm Deutschland und besonders die mindermächtigen Stände für die Führung des Kaiserlichen Scepters, und Uebernahme der Bürde der Reichsregierung verdanken, und könnte keine Ansprüche auf neue Aufopferungen des Reichs zu seinem Vortheil, in so ferne sie nicht etwa in der Natur der Reichsverbindung liegen, an Deutschland machen, wenn man auch nicht mit Recht annehmen dürfte, daß ihm selbst noch in dem gegenwärtigen Zeitpunkt der Besitz der Kaiserkrone einen in der Politik, zumal in Verbindung mit

inne=

innerer Macht niemals unbedeutenden Glanz in Europa, und bey tausend ihm und seinen Erblanden sehr wesentlichen Vortheilen, vorzüglich einen vielgeltenden Einfluß im Reich selbst verschaften, dessen Werth, wie die Erfahrung beweißt, nach Zeit und Umständen unschätzbar ist, und allein schon die Lasten der Kaiserkrone mehr als vollkommen aufzuwägen vermag.

§. 15.

Eine Wirkung dieses vielgeltenden Einflusses war, daß die Kaiser aus dem österreichischen Haus das Reich in alle ihre ehmalige erbländischen Kriege zu verwickeln, und nicht nur im Ganzen die Kräfte desselben zu benuzen, sondern auch einzelne mächtige Stände durch Kaiserl. Gnadenbezeugungen jeder Art, welche den Hof wenig oder nichts kosteten, und eben nicht schwer aufzufinden waren, noch mehr aber durch Verheissungen, zu ausserordentlichen Anstrengungen zu bewegen wußten.

Diese Triebfedern und mannigfaltige Mittel des Wienerhofs sich einen entscheidenden Einfluß auf die Entschliessungen der Stände zu verschaffen, scheinen nun freylich bey dem Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs mit verdoppelter Stärke auf das Reich und dessen einzelne Stände wirken zu müssen, da dieser Hof durch einen Meisterstreich der Politik das preussische Interesse mit dem seinigen zu verflechten, ihre sonst entgegengesetzten Kräfte auf Einen Zweck zu vereini-

einigen, mithin die Mittel zu Erreichung seiner Absichten durchgreifender, und seine Einwirkung auf das Reich und seine Glieder, unfehlbar zu machen gewußt hat.

Allein eben diese so hoch gestiegene, beinahe unüberwindliche Macht des Einflusses der beiden verbündeten Potenzen auf die Entschliessungen des Reichs und seiner Stände, von welchen doch unverkennbar das Wohl und Weh derselben, ja vielleicht die Fortdauer der gegenwärtigen Konstitution und der politischen Existenz mancher Reichsstände abhängt, muß in der gegenwärtigen, höchst kritischen Lage Deutschlands und seiner mindermächtigen Stände ihre ganze Aufmerksamkeit rege machen, und sie auf die Ergreifung kluger, ihrem wahren Interesse und den dermaligen Zeitumständen entsprechender Masregeln hinlenken, damit sie sich nicht durch ein leicht täuschendes Zutrauen hinreissen lassen, und in der Hoffnung, Schutz und Sicherheit unter den Flügeln der beiden deutschen Adler zu finden, vielleicht gar unter der unverhältmässigen Masse derselben zerdrückt werden.

Uebergewicht der Gewalt, wo sie keinen Widerstand findet, überschreitet so leicht selbst bey anfangs gutgemeinten Absichten die Gränzen der Mässigung, so bald sie der Selbsterhaltung und dem eigenen Interesse im Weg zu stehen scheint, und in dem Kodex der europäischen Völkermoral vermißt man noch immer die unwandelbaren Grundsätze von Recht und Billigkeit,

keit, ohne welche der Schwächere, wenn er sich sorglos der Willkühr des Stärkern überläßt, das Opfer, oder doch gelinde ausdrückt, wenigstens das Spiel seiner Uebermacht wird. Zwar versteht sich die feinere Politik der Kabinete gar wohl darauf, dem Geist des Zeitalters nachzugeben, und nach Beschaffenheit der Fälle den äussern Schein wenigstens dadurch zu retten, daß sie Beschwerden, welche sie nicht zu widersprechen vermag, mit dem Gesetz der Nothwendigkeit oder höhern Pflichten der Regierung gegen die eigenen Lande und Unterthanen zu entschuldigen sucht. Aber wie kann dies den Bedrängten oder Hintangesetzten beruhigen, welch ein unsicheres, trauriges und demüthigendes Loos, im Gefühl seiner Schwäche sich solchen Scheingründen fügen, und alles am Ende, was man zu begehren berechtiget, und höchstens etwa in einem geringen Theil zu erhalten noch glücklich genug ist, der nach den gewöhnlichen Regeln der Politik so seltenen Grosmuth und Mässigung eines oder gar mehrerer mächtiger Höfe verdanken zu müssen! Und doch ist dies der Fall bey allen deutschen Reichsständen, welche vom Strom der grössern Weltbegebenheiten unter dem Einfluß ihrer im Rang unabhängiger Mächte stehenden Mitstände und besonders des Kaiserl. Hofes mit fortgerissen zu werden das Unglück haben, und man darf es ohne Bedenken behaupten, er wird es der Natur der Sache nach gewis auch in dem gegenwärtigen Kriege

werden, wenn sich die Stände zu einer Association mit dem Wiener und Berliner Hof, oder gar endlich zu einem Reichskrieg entschliessen, oder durch das Ansehen dieser Höfe und ihre gegenwärtigeu, wenn auch gleich für den Augenblick aufrichtigen Verheissungen, oder wohl gar aus vermeinter Verbindlichkeit zu societätsmäsiger Unterstützung derselben gedrungen halten sollten.

§. 14.

Es ist eine durch traurige Erfahrungen längst entschiedene Wahrheit, daß das gesetzmäsige Band, welches die Stände unter sich und mit ihrem Reichsoberhaupt verbindet, viel zu wenig Festigkeit hat, um die einzelnen Reichsglieder gegen Gewalt und Unterdrückung jederzeit hinlänglich zu schützen, und die Reichsverfassung selbst für gefährlichen Erschütterungen sicher zu stellen. Nur eine stete Aufmerksamkeit der Glieder selbst auf die Erhaltung derselben und die Eifersucht der auswärtigen Nachbarn hat das lästige unförmliche, in seinen Theilen übel zusammengefügte Staatsgebäude Deutschlands von seinem oft nahen Einsturz gerettet, und die Vereinigung desselben in Eine fürchterliche Masse gehindert. Bis zu dem grossen Völker-Vertrag von 1648. waren es Schweden und Frankreich, durch deren Unterstützung die Stände unter den drohendsten Gefahren gegen die Uebermacht des österreichischen

Hauses ihre theuer erworbenen Rechte zu behaupten vermochten. Europa erhielt von dieser Zeit an die Gestalt einer aus verbündeten Staaten zusammengesetzten Republik, deren wesentlicher Zweck auf die Erhaltung des Gleichgewichts der Macht gerichtet war. Unter dem Einfluß dieses Systems, wovon Deutschland vermög seiner Grösse, Lage, Bevölkerung und der Tapferkeit der Nation der Mittelpunkt und das Hauptaugenmerk war, blieben die Grundfesten der deutschen Reichsverfassung selbst dann noch unangetastet, als der mächtigste Garant derselben durch seine ungerechten Eroberungsplane und die mehr als barbarische Ausführung derselben ganz Deutschland gegen sich empörte, und die Reichsstände nöthigte, alle eifersüchtige Besorgnisse ausser Augen zu setzen, und sich blindlings dem Kaiserl. Hof in die Arme zu werfen. Freylich mußten sie auch diese nothgedrungene Verbindung theuer genug erkaufen, aber doch retteten sie durch alle diese Stürme ihre ständische Freyheit, welche zwar während des Kriegs der Kränkungen viele zu erdulden hatte, aber mittelbar selbst in den Eroberungsplanen Ludwigs XIV. und dessen Eifersucht über die österreichische Macht ihre sicherste Schutzwehr fand. Aus dieser ängstlichen Lage, welche die Reichsstände in alle über das europäische Gleichgewicht entstandene Kriege verwickelte, und sie oft in die traurige Nothwendigkeit versetzte, einer entferntern, vielleicht grössern Gefahr

fahr entgegen zu gehen, um eine nähere und dringendere von sich abzuwenden, über diese so prekäre Art ihrer politischen Existenz schien nur Ein Mittel sie empor heben zu können, und dieses war die Herstellung eines von fremder Hülfe unabhängigen, in dem eigenen Schoose Deutschlands erzeugten Gleichgewichts der Macht zu Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichs-Konstitution. Noch hatte sich kein deutscher Fürst zu einer solchen Stufe von Ansehen und Selbstständigkeit emporgeschwungen, daß er mit eigener Kraft sich einem unternehmenden Monarchen aus dem österreichischen Haus hätte entgegenstellen, und an der Spitze der für ihre Rechte besorgten Reichsstände ein Gegengewicht gegen die Lockungen der Vergrösserungsbegierde und verfassungswidrige Plane oder Anmassungen bilden können, ohne zu fremder so vielen nachtheiligen Folgen unterworfener Hülfe seine Zuflucht nehmen zu müssen. Dieses für Deutschland und vorzüglich für dessen vorliegende Kreise so glückliche Eräugniß war ein Werk des grösten der Könige, Friedrich des Einzigen, dessen ausserordentliches Genie wie mit einem Zauberstab die preusische Monarchie in den Rang der ersten Mächte Europens erhob, und nun in Deutschland ein bleibendes System von Gleichgewicht ohne lästige Dazwischenkunft fremder Potenzen möglich machte, auch die Ausführbarkeit desselben noch durch den bairischen Erbfolge-Krieg und die Errichtung des Fürstenbundes

deutlich bewies. Zum unschätzbaren Vortheil Deutschlands wurde dadurch nicht nur die Verfassung des Reichs, sondern bald nachher auch mittelst des bekannten Familientraktats zwischen dem Hof zu Wien und Versailles die Ruhe der vordern Kreise daurend gesichert, und in diesen neuentstandenen Verhältnissen schien auch selbst eine neue verstärkte weit minder gefährliche und lästige Garantie für die reichsständische Freyheit zu liegen, da, des Familien-Bündnisses ungeachtet, Frankreich die Gefahr des Umsturzes derselben ohne gänzliche Hintansetzung seines eigenen politischen Interesse unmöglich mit gleichgültigen Augen ansehen, mithin auch der Wiener Hof sich die Vortheile jenes Bündnisses nur durch weise Mäsigung fortwährend erhalten konnte.

§. 15.

Aber dieses für die Reichsstände so glückliche Verhältniß der Mächte, das ihrer politischen Existenz Sicherheit und Dauer ohne Gefahr und Aufopferungen versprach, ist nun dahin. Das ganze Staatssystem von Europa hat sich seit der französischen Revolution umgewandelt. Es ist gegenwärtig in einem gewaltsamen, unnatürlichen und schwankenden Zustand, dessen Dauer von Entscheidung des Schicksals der französischen Nation abzuhängen scheint.

Vertrauen auf die persönliche Tugenden des verewigten Leopolds, seine Staatskunst dieses

mit

mit Recht gepriesenen Monarchen, Interesse der Höfe, das so selten mit dem Interesse der Länder in eins zusammenfließt, und unter dem wirksamen Einfluß der französischen Emigranten sowohl, als besonders der privilegirten Stände in den übrigen Staaten den Souverains von Europa den gallischen Freyheitstaumel als Gegenstand ihrer Besorgnisse und gewaltsamer Masregeln darstellten, endlich auch wohl Gefühl des Mitleids für die unglückliche Königl. Familie haben zufolge der Pilnitzer Konvention den Wiener Hof an die Spitze einer furchtbaren Ligue gestellt, und das für Sicherheit, Freyheit und konstitutionsmäsige Unabhängigkeit der mindermächtigen Reichsstände unentbehrliche Gleichgewicht der Macht gänzlich zerstört. Die Reichsstände sind nun wieder mehr als jemals in die traurige und höchstbedenkliche Lage gesetzt, in welcher die Wahl der besten Masregeln für das Interesse ihres Hauses und Landes nicht mehr ihrer freyen Entschliessung überlassen bleibt, sondern ihre ganze Hoffnung auf die Mäsigung der hohen Verbündeten und auf die Achtung derselben für die Reichskonstitution sich gründet. Was auch der Erfolg dieser furchtbaren Ligue, wie nahe oder entfernt auch ihre dereinstige unfehlbare Wiederauflösung seyn mag, so muß sie wenigstens für den Augenblick bey den Ständen gerechte Besorgnisse erwecken, und sie, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur durch eine politische Unmöglichkeit, durch festes und ein-

müthiges Zusammenhalten sich gegen willkührliche Gewalt noch schützen können, am Gängelband der Uebermacht und die Waffen in der Hand, jeder selbstgefälligen Absicht um so gewisser entgegenführen, als ihr der wo nicht ganz ungerechte, doch gewis voreilige französische Angriff den scheinbarsten Vorwand dazu giebt, auch so viele Umstände keine ihren Entwürfen im Weg stehende Schonung bisher anzurathen schienen. Die so höchst auffallende Sprache, welche die Minister der verbündeten Höfe schon unterm 12ten May dieses Jahrs zu Regensburg führten, gibt auch schon deutlich zu erkennen, was die Reichsstände sich zu versprechen haben, wenn sie nicht blindlings dem Verlangen dieser Höfe sich fügen. Sie ist auf einen Ton gestimmt, der ihnen nichts als das Verdienst des Gehorsams übrig läßt, und selbst den am meisten gegen Frankreich erbitterten deutschen Fürsten die Augen über ihr wahres Interesse und die Gefahren öffnen mußte, womit sie statt der ohnehin chimärischen Hoffnungen künftiger Vortheile von allen Seiten und unter allen Voraussetzungen bey thätiger Theilname an diesem unglücklichen Kriege bedroht werden.

§. 16.

Man nehme einmal an, was zumal bey Eröffnung des Feldzugs so viele für ausgemacht hielten, der Ausgang des Kriegs entspreche den besten Hoffnungen der Verbündeten, Frankreich

werde

werde besiegt, seine neue Verfassung umgestürzt, die Nation wenigstens eine Zeitlang aus der Reihe der ersten Potenzen verdrungen, und von der ungeheuren Masse seiner Länder eine oder mehrere der ehmals zum deutschen Reich gehörigen Provinzen abgerissen, was müßte die Folge davon für die associirten mindermächtigen Reichsstände und besonders für die vordere Reichskreise seyn. Etwa eine vollgültige Entschädigung des Verlusts und der auf eine thätige Theilname aufgewandten grossen Kosten, oder wohl gar eine reiche Vergeltung der geleisteten Dienste? Wer sich so etwas im wahren Ernste und bey einer so höchst ungleichen Verbindung versprechen könnte, würde eine grosse Unkunde des gewöhnlichen Gangs solcher Angelegenheiten verrathen. Wenn man schon in dem Augenblick, da die Gränzen des Reichs jedem fremden Einfall blos gestellt, und die Armeen der Verbündeten noch viele Tagreisen davon entfernt waren, die unstreitig weise und in ihrer freyen Willkühr gestandene Entschliessung der Stände, sich in keine Offensivallianz gegen Frankreich einzulassen, öffentlich für eine gültige Ursache feindlicher Behandlung auszugeben, keinen Anstand nahm; wo bleibt dann wohl auch noch ein Schatten ständischer Freyheit? Und was hat das Reich zu erwarten, wenn diese beiden mächtigsten Bundsgenossen schon so früh selbst den äussern Schein von Gerechtigkeit und die blos darauf gegründete Achtung gegen ihre Mitstände hint-

ansetzen, wenn sie dann noch einst die Waffen in der Hand und als Sieger nichts mehr in ihren Entwürfen aufhalten würde, und sie dem Besiegten so wie ihren Verbündeten nach Willkühr Gesetze vorzuschreiben im Stand wären, ohne selbst an die Grundsätze der Mäsigung, welche Politik oder Unfälle oft gebieten, weiter gebunden zu seyn!

Glücklich mögen sich dann alle die mindermächtigen, in den Krieg verwickelten Reichsstände, schätzen, wenn sie sich und ihre deutschen Lande aus diesem Kampf der Gewaltigen unversehrt retten, und bey dem dereinstigen Frieden für ihren theils durch die französische Revolution, theils durch den Krieg erlittenen Verlust sich einigen Ersatz zu verschaffen wissen! Glücklich, wenn sie nicht einst früher oder später bereuen müssen, ihre Kräfte zum Umsturz der neuen französischen Konstitution und Zernichtung des politischen Ansehens dieses Reichs verschwendet, und aus blindem Eifer mitgewürkt zu haben, um die grosse sich beynahe durch ganz Deutschland ziehende Kette von Ländern, worüber Oesterreich und Preussen gebieten, mit neueroberten Provinzen zu vermehren, wodurch gleich als mit einem eisernen Arm das ganze Reich umschlossen, und somit das Ansehen, die Freyheit und selbst die politische Existenz der übrigen Stände immer mehr prekär und von ihrem guten Willen abhängig gemacht würde.

Noth=

Nothwendig wäre dies die Folge, wenn es dahin kommen könnte, daß Elsaß, wohl gar auch Lothringen wieder von Frankreich abgerissen, und theils mit den österreichischen Staaten vereiniget, theils zu Entschädigung Preussens, es sey auf welche Art es wolle, bestimmt würde. Man darf es als entschiedene Wahrheit annehmen, daß der berühmte bairische Ländertausch, welcher noch vor wenigen Jahren dem nun zertrümmerten Fürstenbund seine Entstehung gab, weit nicht so gefährlich für die Ruhe Deutschlands und die Freyheit seiner Stände geworden wäre, als es ein solcher Ausgang des gegenwärtigen Kriegs werden müßte; denn jener Ländertausch hatte nicht sowohl eigentliche Vergrösserung als vielmehr innere, allerdings wichtige Verstärkung der Kraft und deren Wirksamkeit durch Arrondirung zur Absicht; ein solcher Ausgang des Kriegs aber würde nicht nur die Masse der österreichischen Macht verstärken, sondern auch die Berührungspunkte und den nachbarlichen Einfluß derselben auf die vorliegenden Kreise ausserordentlich vermehren, und unausbleiblich eben diese Kreise früher oder später in die unübersehbaren Uebel der österreichisch-französischen Kriege zurückstürzen, wohingegen ihnen die Erhaltung der bisherigen Gränzen sowohl, als eine freye, durch Herstellung des erforderlichen Gleichgewichts der Staatsgewalten befestigte Konstitution Frankreichs nicht nur eine gewissere Hoffnung fortdaurender Ruhe,

sondern selbst gegen jede konstitutionswidrige Angriffe auf ihre Freyheit eine desto zuverläßigere Unterstützung gewähren würde, je mehr es selbst das eigene wohlverstandene, in freyen Verfassungen weit eher beobachtete Staasinteresse der französischen Nation erheischen müßte, für die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung besonders zum Besten der vorliegenden Reichskreise zu sorgen, und jeden mächtigern Nachbar so viel möglich von seinen Gränzen entfernt zu halten.

§. 17.

So chimärisch und übertrieben auch diese Besorgnisse scheinen möchten, und sich zum Theil durch den Erfolg des Feldzugs dargestellt haben; so gehörten doch die Voraussetzungen, worauf sie sich gründete, wenigstens bey dessen Eröffnung, in die Reihe der Möglichkeiten, welche in der Politik immer auch in Berechnung genommen werden müssen. Wären aber schon bey Annahme des glücklichsten Erfolgs genug wichtige Gründe vorhanden, die Stände der vordern Kreise besonders von einer thätigen Theilname am Krieg abzuhalten, oder sie wenigstens znr Aufmerksamkeit auf ihre kritische Lage und zu der festen Entschliessung zu vermögen, von der Macht des Einflusses der verbündeten Höfe sich nicht blindlings hinreissen zu lassen; so mußten sie noch ungleich wichtiger und entscheidender seyn, wenn man bedachte, daß die Kriege unsers Zeitalters gemeiniglich mit zwei-

zweifelhaftem Erfolg geführt, und selbst nach dem entschiedensten Glück ohne grosse Vortheile von einer oder andern Seite geendet werden.

Denn so bald es den verbündeten Monarchen nicht gelang, den Schauplatz des Kriegs von allen Seiten in französischem Gebiet aufzuschlagen, und sich am Ende des Feldzugs sichere Winterquartiere in Feindes Land zu verschaffen, (und daß eine solche Hoffnung höchst unzuverlässig ja wirklich ungegründet war, hat der Erfolg nur allzusehr erprobt) so ward es zur Unmöglichkeit auch mit den zahlreichsten Armeen die über 100 Meilen ausgedehnte Strecke meist offenen Reichs-Landes, welche durch Frankreich begränzt wird, gegen feindliche Einfälle zu decken. Die Folgen eines einigen gutausgedachten und gelungenen Ueberzugs aber, wenn er auch keine mehr oder weniger grosse, meistens unvermeidliche Verheerungen nach sich zieht, sind oft allein schon durch Brandschatzungen, Fouragierungen, Lieferungen und ähnliche Drangsalen des Kriegs mehr als hinreichend, ganze Distrikte zu Grund zu richten, oder ihnen doch einen auf lange Zeit unersetzlichen Verlust zu verursachen. Ein Unglück, das bey dem größtentheils geringen Umfang ständischer Territorien in den vordern Kreisen um so unerträglicher wäre, als ihnen auf diese Art die Hülfsquellen zur eigenen Erholung fehlen müssen, der in die deutsche Verfassung verwebte ständische Egoismus aber die Hoffnung zur augenblicklichen societätsmäßigen

Unter-

Unterstützung, so wie zur künftigen Entschädigung raubt.

Sollte noch überdiß der Krieg an verschiedenen Orten mit verschiedenem oder abwechslenden Glück geführt werden, sollte es, wie es nun wirklich mit ganzen Armeen geschehen ist, nur einzelnen französischen Korps gelingen, auf deutschen Boden vorzudringen, sich da fest zu sezen, den Krieg selbst mit allen seinen Greueln dahin zu spielen, und wenigstens die deutsche Truppen zu nöthigen, in den vordern Kreisen ihre Winterquartiere zu nehmen, so würden schon die glänzendsten Siege der Verbündeten auf einer andern Seite, und die glorreichste Endigung des Kriegs, nebst allen auch den Mindermächtigern zugestandenen Vortheilen desselben mit den drückenden Beschwerden, unausbleiblichen Verheerungen und Drangsalen solcher feindlichen Ueberziehungen und Winterquartiers-Lasten, auch nicht im entferntesten Verhältniß mehr stehen. Auch müssen die vordern Reichs-Kreise bey einem zweifelhaften Fortgang des Kriegs diesen Uebeln desto mehr ausgesezt bleiben, je gewisser die geübtesten österreichischen Truppen in Verbindung mit den preussischen entweder zu Vertheidigung der Erblande oder zu Angrifs-Planen gebraucht werden, mithin zu Deckung der deutschen Grenzen die grösten theils ungeübten und schlecht zusammengesezten Reichs- und Kreis-Truppen dienen müßten, welche des Kriegs

längst entwöhnt, wohl schwehrlich einem französischen Angriff vielen und wirksamen Widerstand leisten würden. Ausserdem war aber auch die Natur dieses Kriegs, welcher so leicht in die Greuel eines bürgerlichen ausarten kann, mit Gefahren anderer Art für die vorligenden Kreise verbunden, welche selbst dann für die offenen, besonders durch den Rhein nicht gedeckten deutschen Grenzen am grösten hätten werden können, wenn durch einen siegreichen Erfolg der österreichischen Waffen die gegenwärtige Konstitution erschüttert, und der Krieg durch Anarchie, Wut des Partheigeists und der Verzweiflung in einen regellosen Kampf des Fanatismus verwandelt worden wäre, der jeder Vorsicht und Gewalt, zumal bey einem Reich von so grossem Umfang und solcher Bevölkerung Hohn spricht, und gegen den es äusserst schwehr gewesen seyn würde, die weit ausgedehnten Grenzen des Reichs auch durch wohlbesezte Truppen-Cordons sicher zu stellen, und wenigstens augenblickliche Verheerungen einzelner Orte und Districte abzuwenden, womit die traurige Folgen einer solchen Auflösung aller gesellschaftlichen Bande, und die schrecklichen Ausbrüche fanatischer Wut immer begleitet zu seyn pflegen.

§. 18.

Sezte man aber endlich den obgleich anfangs sehr unwahrscheinlichen, doch nur

allzuwohl möglichen Fall, daß der Krieg früher oder später eine unglückliche Wendung nehmen könnte, so gehörte wahrhaftig gar kein prophetischer Geist dazu, um einzusehen, daß alsdann die vordern Reichs-Kreise ihre Theilname am Krieg gedopppelt und dreyfach büssen, daß sie am Ende, wie diß auch in den vorigen unglücklichen französischen Kriegen der gewöhnliche Fall war, in die Lücke tretten, und statt gehofter Vortheile und Entschädigungen sich zu dem bereits erlittenen Verlust noch neue Aufopferungen gefallen lassen müßten. Es war denn mit Grund zu erwarten, daß die schönsten nnd fruchtbarsten Kreise des Reichs ein Raub des Feindes und der Rache erbitterter des Zwangs einer strengen Disciplin entwöhnter Soldaten a) ausgesezt werden würden, während daß die Lande der verbündeten Höfe theils durch ihre Lage gesichert, theils durch Concentrirung ihrer Macht zum Nachtheil der schwä-

a) Noch hat sich zur Ehre der französischen Heerführer nnd ihrer Truppen diese Furcht nicht bestätiget, aber wer bürgt dafür, ob es immer so bleiben, und die Fortdauer des Kriegs, die damit immer verbundene gegenseitige Erbitterungen, oder die Privat-Gesinnungen der Generale über kurz oder lang keine Aenderung erzeugen, und die französische Truppen einst den Fußstapfen ihrer barbarischen Vorfahren folgen werden. Was bisher in Frankreich geschehen ist, vermag wenigstens kein festes Zutrauen zu ihrer Mässigung und Disciplin zu erwecken.

schwächern Reichsstände zu decken, bedacht seyn würden. Diß war das Schiksal der Kreise in den ehmaligen verheerenden und unglücklichen Kriegen mit Frankreich, und ist es bereits zum Theil in dem gegenwärtigen Krieg auf eine auffallende Weise geworden, nachdem durch eine wunderbare Fügung der Dinge sich der Vortheil auf jene Seite gelenkt hat. Die öffentliche Acten jener Zeiten sind voll der kläglichsten Vorstellungen, Bitten und Beschwerden der vorligenden Kreise über unleidliche Bedrückungen und Drangsalen jeder Art, und über Blosstellung der Reichs-Grenzen durch Wegziehung der besten Truppen und Schwächung derselben an den oft am meisten ausgesezten Orten; und diese Klagen müßten bey einem unglücklichen Fortgang des jezigen Kriegs nach der Natur der Sache bald um so gewisser wieder allgemein werden, als es immer weniger in der Macht der verbündeten Höfe stehen würde, ihren bereits unerfüllt gebliebenen Versprechungen, die Grenzen des Reichs hinlänglich zu decken, Nachdruck und Wirksamkeit zu verschaffen. Die sanguinischen Hofnungen eines schnellen Glücks der Waffen und einer schleunigen Beendigung des Kriegs, welche so viele auf die Insubordination der von ihren Officiers verlassenen noch ungeübten französischen Truppen auf die Zweideutigkeit der Gesinnungen des grössern Theils, die ersten schlecht gelungenen jenseitigen Versuche,

die innere Unruhen im Reich, dessen Erschöpfung an Hülfsquellen, und noch besonders auf die Tapferkeit und Kriegs-Erfahrenheit der verbündeten deutschen Armeen sezten, haben bereits fehlgeschlagen, und können es noch mehr in der Folge, da sie zum Theil bey einem Concert von unabhängigen, in ihrem Interesse unter sich getrennten Mächten auf einem fortdaurenden Zusammenfluß von Umständen beruhen, welche in der Politik der Kabinete und Höfe höchst wandelbar und gar oft nicht einmal in der Gewalt der Menschen stehen.

Ohne einen Wahrsagergeist zu besizen, konnte man sich den Fall denken, daß Eräugnisse, die gar nicht selten sind, ohne entschiedene Vortheile französischer Seits zu erringen, den glücklichsten Fortgang hemmen, und Gefahren herbeyführen dürfte, die noch kaum zuvor weit entfernt oder gar nicht vorhanden zu seyn schienen.

Niemand hätte aber bey einer solchen unglücklichen Wendung des Kriegs mehr zu befürchten, als die geistlichen Reichsstände, welche von Anfang an die meiste Neigung zu gewaltsamen Maßregeln bezeigt, und zum Theil schon durch vorzügliche Begünstigung der Emigranten die Nation gereizt haben, ungeachtet sie nicht nur nach ihrer Lage den Beschwerden des Kriegs und den Anfällen des Feindes vorzüglich ausgesezt waren. Sie bedachten wohl nicht, daß das Mittel der Sekularisationen

und

und Verwendungen geistlicher Güter in dringenden Verlegenheiten der Staaten weder neu noch ungewohnt ist, daß einst für das deutsche Reich und ganz Europa damit der westphälische Friede erkauft wurde, und daß wohl auch bey längerer Dauer, und einem zweifelhaften oder gar unglücklichen Erfolg des Kriegs die gegenwärtige Stimmung der Gemüther und der Geist der Zeiten mehr als jemals den bey der jezigen politischen Lage leicht ausführbaren Gedanken erwecken könnten, die Kosten des blutigen Prozesses auf das Korpus der geistlichen deutschen Staaten zu wälzen, und durch Aufopferung einiger Theile derselben zu Befriedigung mächtiger Ansprüche und Herstellung der allgemeinen Ruhe das Reich die Früchte frommer Freygebigkeit erndten zu lassen.

Wer solche ins Reich der Möglichkeiten gehörigen Eräugnisse für ungegründet oder chimärisch hält, kennt den Gang der grossen Weltbegebenheiten nicht, welcher zumal unter den mit unzählichen Zufällen verbundenen Stürmen des Kriegs Ungemachs die Völker durch tausend labyrintische Verwiklungen einem verborgenen oft nicht geahndeten Schiksal entgegenführt, und zwar durch die Allgemeinheit der öffentlichen Meinung oft geleitet oder beschleunigt, aber durch menschlichen Scharfsinn niemals mit Gewißheit vorhergesehen, noch weniger durch irgend eine vorherberechnete menschlich-

liche Gewalt nach eigenem Gefallen, und gleichsam systematisch gelenkt werden kann.

§. 19.

Prüfung des von der angeblichen Nothwendigkeit der Dämpfung des Revolutionsschwindels hergeleiteten Grunds.

Alle die bisherige Betrachtungen über die bedenkliche Lage der vordern Reichs-Kreise können einem nur halb aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, und haben bereits auf die Berathschlagungen einiger Kreise wegen Erneuerung ihrer ehmaligen Associationen mehr oder weniger Einfluß gehabt. Aber die gerechte Aufmerksamkeit der Kreißstände auf ihre Lage und die wichtigen Abhaltungs-Gründe derselben von einer thätigen Theilname am Krieg scheinen bey einem sehr grossen Theil nicht allein durch die Macht des Einflusses der beiden verbündeten Höfe geschwächt, sondern besonders durch die beängstigenden Vorstellungen einer dringenden Gefahr, welche ihnen von besorglicher Verbreitung der französischen Freyheits-Grundsäze bevorstehen, vollends überwogen worden zu seyn. Es ist hier der Ort nicht, genau zu untersuchen, ob dann wirklich eine durch das jezt herrschende System oder wohl gar durch die Konstitution selbst geschüzte Gesellschaft in Frankreich existire, welche die lächerlich chimärische Absicht haben soll, alle

Ver-

Verfassungen europäischer Staaten umzustürzen, ob einer solchen Gesellschaft, gesezt daß sie wirklich vorhanden sey, die allgemeine bessere, aller europäischen Staaten bemerkbare Tendenz zu Verbesserung der Regierungs-Formen und Vermehrung der Volksglückseligkeit zugeschrieben werden könne, oder ob nicht vielmehr jene Tendenz Folge des allgemeiner verbreiteten Studiums der Philosophie und die Wirkung der von Nichtdenkern, Halbgelehrten, Dummköpfen und egoistischen Feinden des öffentlichen Wohls so verschrieenen Aufklärung unseres Zeitalters seyn. Unmöglich kann man bey unbefangenem ruhigem Nachdenken hierüber nur einen Augenblick im Zweifel bleiben, unmöglich sich einbilden, daß die in den bessern Köpfen aller kultivirten Staaten Europens entstandene, der französischen Revolution längst vorangegangene Gährung, und das Gefühl des Bedürfnisses politischer Reformen, welches gleich dem Licht alle desselben fähige Gemüther unaufhaltbar durchdrungen, und selbst die besten Regenten unsers Jahrhunderts in ihren Verbesserungs-Planen geleitet hat, das Werk einer französischen Progaganda sey; unmöglich läßt es endlich sich denken, daß die gegen Frankreich verbundene Monarchen den eben so unausführbaren als schrecklichen Plan haben sollten, mit Gewalt der Waffen den emporstrebenden menschlichen Geist wieder in Fesseln zu legen, und mittelst Unterdrückung

der angeblichen Pariser Propaganda, als des vermeinten Mittelpunkts der durch Europa sich verbreitenden für die Ruhe der Staaten gefährlich scheinenden Gährung mit einem wirksamen Erfolg Empörungen und gewaltsamen Revolutionen Einhalt zu thun, oder zu begegnen. Nein durch einen solchen jesuitischen Plan, durch eine solche Verschwörung gegen die Menschheit kann und wird sich in unsern Tagen keine nur halb gerechte und vernünftige Regierung entehren, und wenn es sich auch als möglich denken liesse, so müßte sie in der Ausführung unterliegen, und dieser ungleiche Kampf gegen das Reich der Wahrheit und Vernunft am Ende unausbleiblich zu ihrem eigenen Verderben ausschlagen.

§. 20.

Mit Recht darf man daher in Absicht auf diesen Punct andere Gründe ihres Verfahrens annehmen; und diese liegen zum Theil vor Augen, und sind selbst in den ans Licht getrettenen Staatsschriften angegeben. Allerdings ist es auch nicht zu miskennen, daß die Zügellosigkeit und Unwissenheit der jezo in Frankeich herrschenden Parthie und ihrer Häupter, welche durch den Umsturz der neuen Konstitution und die Fortdauer der Anarchie ihre selbstsüchtigen Absichten zu befördern, oder durchzusezen suchten, durch ihre von der National-Versammlung nur allzu sehr gebilligten

ligten unbändigen Grundsäze, durch Duldung höchst unanständiger Schmähungen der Souverains und öffentlicher Aufforderungen fremder Unterthanen zum Ungehorsam und zur Empörung gegen ihre rechtmäsige Regenten, den Haß derselben und ihre Masregeln gegen die Revolution, und besonders gegen die Turbulenz der heftigsten Demagogen veranlaßt, und sie vorsezlich dazu gereizt haben. Sie sind es, welche einer ohnehin eitlen Nation übertriebene Begriffe von ihrer Macht, und die ungereimte Meinung beigebracht haben, daß alle Völker Europens bereit seyen, ihrem Beispiel zu folgen, und sich bey einem ausbrechenden Krieg mit ihnen gegen ihre Regenten zu vereinigen. Sie sind es, welche Leopolds offenbar friedfertiges System erschüttert, ihre Plane auf eines der schrecklichsten nur der gegen die Unterdrückung despotischer Allgewalt ringenden Verzweiflung verzeihlichen Mittels auf Volks-Aufruhr gegründet, durch Bewürkung der wenigstens unüberlegten Kriegs-Erklärung die offensive Koalition der Mächte gegen Frankreich und seine Konstitution, welche auf alle Fälle noch sehr ungewis und entfernt war, wo nicht veranlaßt, doch beschleuniget, und der Nation muthwillig die Gefahr eines so ungleichen Kampfs für die Erhaltung ihrer neuen Verfassung zugezogen haben. Auch mußte der vernünftigere Theil selbst in Frankreich, der von Deutschland dem Karacter seiner Bewohner

wohner und seiner Konstitution genauere Kenntnisse hat, längst es einsehen, wie täuschend und ungereimt die Hofnungen auf Empörung des Volks, und wie ungegründet die Besorgnisse der Fürsten bey einer guten und gemässigten Regierung seyen. Indessen wenn die Frage davon ist, ob thätige Theilnahme an Bekämpfung der jezt herrschenden Parthie und an dem Vorhaben der Mächte die Häupter derselben und ihre gefährlichen Grundsäze unter den Trümmern der neuen französischen Konstitution zu vergraben, das sicherste Mittel seye der Verbreitung dieser Grundsäze in den vordern Reichs-Kreisen zuvor zu kommen, und die Zufriedenheit der Unterthanen mit der Regierung als das einzige wahre und zuverlässige Palladium gegen Volks-Unruhen zu erhalten; so möchte wohl schwehrlich jemand bey kalter und unbefangener Prüfung sich von der Tauglichkeit dieses Mittels überzeugen lassen. Nichts davon zu gedenken, daß schon an sich Einmischung in den gegenwärtigen Krieg, der im glücklichsten Fall so viele drückende unvermeidliche Beschwerden in seinem Gefolg haben würde, den stärksten Damm gegen Unruhen, die Anhänglichkeit der Bürger an die Regierung zu untergraben, und vielmehr das gerade Gegentheil Misvergnügen zu erregen geschickt ist; so springt es in die Augen, daß die benachbarten Provinzen, wenn sie zumal der Schauplaz des Kriegs werden,

der

der Verbreitung franzősicher Revolutions Grundsäze nothwendig mehr offen stehen, als in Zeiten des Friedens, daß die Keime der Unzufriedenheit und Volks-Empőrung, welche der französische Freyheits-Taumel in Verbindung mit den Gebrechen der Verfassung und Regierung, besonders in den geistlichen Staaten, in Gährung gebracht zu haben scheint, sich durch das Eindringen franzősicher Truppen auf deutschen Grund und Boden und durch ihren Umgang mit den Bürgern viel eher entwickeln und um sich greifen, und zumal bey einem zweifelhaften Erfolg des Kriegs für die vordern Kreise unendlich gefährlicher werden kőnnen, als sie es in dem Stande der Ruhe sind.

§. 21.

Einige wenige, durch Sitten, Sprache, engere Verbindungen mit Frankreich und besonders durch Schuld der Regierung schon zu Unruhen geneigte Gegenden ausgenommen, herrscht in dem ungleich grőssern Theil ein Geist der Ordnung und des Gehorsams, der selbst bey dem nur allzuhäufigen Druck und der Unwissenheit schlechter und eigennüziger Staatsbeamten und bey einer schlimmen Staatsverwaltung im Ganzen nicht auszuarten pflegt, und durch das einzig wahre und sichere Mittel durch weise und menschenfreundliche Regierung und eine vernünftige, den Werth der gesellschaftlichen Ver-

bindung erhöhende Aufklärung des Volks unerschütterlich befestiget wird. Es ist schändliche, treulose Verläumdung oder krasse Unwissenheit, welche den deutschen Fürsten ihre Unterthanen und besonders die im Durchschnitt so gutmüthigen Landleute zum Aufruhr geneigt schildert, jede oft moralisch, nicht sehr tadelhafte, oft blos aus Unverstand und Mangel hinlänglicher Belehrung entstandene Unbottmäsigk it gegen Vorsteher als Folge aufrührischer Gesinnungen darzustellen, und sie mit den Ausschweifungen des durch Partheigeist misleiteten, durch den Druck der Sklaverey und schreckliche Sittenlosigkeit ganz verderbten französischen Pöbels auch nur in eine entfernte Parallele zu setzen sich beeifert. Nichts ist in dem gegenwärtigen Zeitpunkt besonders, für Ruhe und Glück der Staaten gefährlicher, als wenn es unwissenden oder übeldenkenden aus Eigennutz und Privatabsichten handelnden Rathgebern gelingt, sich gleichsam zwischen die Regenten und das Volk zu stellen, und den Saamen eines ungerechten Mistrauens unter ihnen auszustreuen, das nothwendig die Glückseligkeit des Staats untergräbt, und indem es durch allmähliche Zerstörung der geselligen Triebe die Bande der Gesellschaft immer mehr auflößt, und die besseren zu Befestigung desselben unentbehrlichen Gefühle des Wohlwollens der Menschenfreundlichkeit und der gegenseitigen Pflichten erstickt, in kritischen Momenten dem Volk und dessen Regenten

unver-

unvermeidliches Verderben bereitet. Weh unserem deutschen Vaterland, wenn ihm dieses traurige Schicksal bevorstehen, wenn dieser unglückselige Geist des Mistrauens den Fürsten des Reichs eingehaucht, nnd es durch eine traurige Verwechslung der Begriffe zum System bey ihnen werden sollte, den Geist des Zeitalters und die allgemeine aus ganz andern Ursachen entstandene Tendenz zu politischen Reformen nach dem Gang der französischen Revolution und den schrecklichen Ausschweifungen eines durch Intriguen und boshafte Aufwiegler wütend gemachten Pöbels zu beurtheilen, das Volk als den natürlichen Feind ihrer Regenten würde zu betrachten, ihre Regierungsgrundsätze hiernach zu bestimmen, und auf den Zwang der Gewalt mehr als auf die Macht der Vernunft und Ueberzeugung die Erhaltung ihres Ansehens zu gründen. Man hat bey Beurtheilung der französischen Revolution nur allzuhäufig theils vorsetzlich, theils aus Irrthum dasjenige, was Folge einer in der Denkart und den Sitten des gebildeteren Theils der Nation vorgegangenen allmählichen Veränderung war, und sie mit allen wohl kultivirten Staaten Europens gemein hat, mit den zufällig hinzugekommeneu Wirkungen boshafter Aufwieglung vermischt, und das mit Recht Verhaßte, so wie die verabscheuungswürdigen kanibalischen Ausbrüche des Pöbels auf die Rechnung der Revolution im Ganzen und der ungleich tiefer

liegenden Ursachen derselben geschrieben. Man hat nicht bedacht, daß Revolutionen, welche durch die allgemeine Stimmung des bessern Theils der Nation und durch Umwandlung ihrer Sitten und Gewohnheiten vorbereitet, und durch eine in die Augen fallende stark darauf wirkende Ursache hervorgebracht werden, in der moralischen Natur der Menschen eben so fest gegründet sind als Stürme und Ungewitter in der physischen, daß weder Kunst noch Gewalt sie abzuwenden, wohl aber Weisheit der Masregeln die zerstörenden Ausbrüche derselben abzuleiten und unschädlich zu machen, ja selbst durch Mäsigung, Nachgiebigkeit in billigen Dingen und Erfüllung der Wünsche des gutgesinnten und aufgeklärten Theils des Volks zu Beförderung des allgemeinen mit dem Wohl des Regenten unzertrennbar verbundenen Besten zu benutzen vermöge.

§. 22.

So gewis es ist, daß eine solche wohlthätige Benutzung der Zeitumstände in der Macht aller Regenten besonders aber der Reichsstände in den vordern Reichskreisen steht; so wenig darf man zweiflen, daß Ergreifung gewaltsamer damit nicht übereinstimmender Masregeln und Versuch, die allgemeine Denkart und Tendenz des Volks zu unterdrücken, bey ihrer Ungerechtigkeit nicht nur vergeblich seyn, sondern vielmehr das gerade Gegentheil bewürken, und wohl

gar den gefährlichsten Feind jeder Ordnung den mit dem kirchlichen ganz gleichen Schritt haltenden politischen Fanatismus rege machen, daß sie endlich dem Gewitterläuten ähnlich seyn würde, wodurch bey der Absicht entfernteren wohlvermeidlichen Gefahren zu entgehen, die Läutenden selbst sich einer nahen sichtbaren Gefahr aussetzen.

Dies wird in seiner vollen Stärke auf die Stände der vordern Reichskreise anwendbar, wenn man ihre ganze gegenwätige Lage überdenkt, wenn man erwägt, wie leicht, besonders ein abwechslender Erfolg des Kriegs im Fall ihrer thätigen Theilname den so gefürchteten Progagandisten in den deutschen Ländern freyen Spielraum zu Aufwieglung des Volks verschaffen, und sie in den Stand setzen könne, den in einigen Ländern unter der Asche glimmenden Funken der Unzufriedenheit zur Flamme anzufachen, in den ruhigen Gegenden aber den Keim des Misvergnügens und Aufruhrs auszustreuen, die in Friedenszeiten nicht wohl mögliche oder doch leicht zu verhindernde Hervorbrechung desselben durch tausend Mittel zu befördern, zu dem Ende die Leitung des Volks und seiner Gesinnungen den Händen der Regierungen zu entwenden, und die Gährung und Neuerungssucht des gegenwärtigen Zeitalters zu benützen, um den Geist des Aufruhrs in Gegenden zu verbreiten, zu denen er im Stand des Friedens niemals durchgedrungen wäre. Ist es doch

für jeden, der Deutschlands heutige Verfassung kennt, eine sichere Wahrheit, daß ohne einen solchen Stoß von aussen nicht einmal ein gefährlicher weit um sich greifender Aufruhr noch weniger eine grosse allgemeine Revolution entstehen könne. Eben der Mangel eines gemeinschaftlichen Interesse eines übereinstimmenden Nationalgeistes der auf der einen Seite jede Erschütterung der Konstitution so gefährlich zu machen scheint, und noch neuerlich in der so lang vergeblich versuchten Dämpfung des Lüttischer Aufstands sich in seiner ganzen Schwäche gezeigt hat, schützt auf der andern Seite die Stände für Verbreitung gefährlicher Insurrektionen, und für den Folgen innerer Aufwieglungen, welche ohne eine zuvorbestehende fühlbare Kohärenz der verschiedenen ständischen Unterthanen unmöglich weit um sich greifen können. Diese ist aber nirgends geringer als in den von so vielen verschiedenen Territorien durchschnittenen vordern Reichskreisen, deren Bewohner nach Religion, Sprache, Sitten, Karakter und Regierungsform gemeiniglich einander ganz fremd sind, und indem sie sich nicht als Bürger Eines Reichs, sondern ganz von einander abgesonderter Staaten betrachten, ja nur allzuoft aus Neid, Eifersucht, Religionshaß, Stolz, Gefühl grösseren Wohlstands und ähnlichen auf die Neigung des Volks wirkenden Ursachen anfeinden oder gering schätzen, nach einer sehr natürlichen Folge nichts weniger als

geneigt sind, an den gar oft für sie nicht fühlbaren Uebeln fremder Unterthanen Antheil zu nehmen, oder sich mit ihnen zu einem gemeinschaftlichen Zweck, am wenigsten aber zum Umsturz der gegenwärtigen Verfassung zu vereinigen.

§. 23.

Ob die formirten rechtlichen Ansprüche auf Erneurung der ehmaligen Kreisassociationen und Erklärung des Reichskriegs nicht schon eine vorläufige Verbindung gegen Frankreich anriethen?

Alle diese Gründe und Betrachtungen scheinen so sehr vor jedermanns Augen zu liegen, und vorzüglich für die vordern Reichskreisen die Beobachtung einer genauen Neutralität so empfehlungswerth zu machen, daß man sich nicht wundern darf, wenn besonders die mächtigern Reichsstände, denen ihre innere Kräfte mehr Freiheit und Selbstständigkeit geben, ihre Beschwerden gegen Frankreich auf dem Weg gütlicher Unterhandlungen beizulegen getrachtet haben, und selbst mit Gefahr des Verlusts ihrer Forderungen ein ihren Verhältnissen angemessenes System der Neutralität zu behaupten bisher bedacht waren, wobey sie wenigstens nicht ihre eigene politische Existenz und den Wohlstand die Ruhe und das Glück ihrer Staaten aufs Spiel setzten, noch einen zum Theil unausbleiblichen, ungleich grössern Verlust besorgen mußten, als sie im glücklichsten Fall von einem

einem höchst ungewissen Erfolg Vortheile und Entschädigungen zu erwarten hatten. Gleichwohl ist bey allen diesen überwiegend scheinenden Gründen der Politik nicht zu miskennen, daß die Behauptung eines Systems der Neutralität je länger je mehr mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft, und selbst die Rechtmäsigkeit desselben schon in Hinsicht auf die noch als bestehend angegebene ehmalige Associationsverträge der vordern Reichskreise nicht über alle Zweifel erhaben, noch mehr aber bey einem entstehenden Reichskrieg bezweifelt, und mithin für jeden Reichsstand zur rechtlichen Nothwendigkeit werden könnte, an dem Krieg Theil zu nehmen Auf welchen Fall, den vorliegenden Kreisen besonders, die Klugheit um so mehr anzurathen schien, durch vorhergehende Verbindungen gegen Frankreich aus der Noth eine Tugend und Verdienst gegen die verbündeten Höfe sich zu machen, als es auf alle Fälle den Gliedern dieser Kreise nach ihrer Lage schwer seyn dürfte, dem Drang der Umstände und der Macht des Einflusses dieser Höfe zu widerstehen, und sich von jedem Antheil am Krieg und den auf die Konstitution gegründeten Zumuthungen der Alliirten loszuwinden.

§. 24.

Es beruhen nemlich die Zweifel, welche gegen die Rechtmäsigkeit des Neutralitäts-Systems der vordern Reichskreise erhoben werden kön-

können, theils auf der irrigen Meinung, daß die ehmalige Association derselben noch nicht aufgehoben, mithin auch der darin begriffene österreichische Kreis auf den Beistand der übrigen Anspruch zu machen befugt sey, theils aber auf der konstitutionsmäsigen Verbindlichkeit des Reichs das Erzhaus Oesterreich als einen angegriffenen Mitstand in Schutz zu nehmen, welche noch dadurch eine grössere Stärke zu erhalten scheint, daß in der französischen Kriegserklärung die Verwendung Leopolds für die in Frankreich begüterte Reichsstände als eine der Ursachen des angekündeten Kriegs namentlich ausgedrückt wird.

Allein es erfordert allerdings noch eine nähere Untersuchung, wie weit jene reichskonstitutionsmäsige Verbindlichkeit wirklich gehe, ob Stände, welchen ihre innere Macht, der Besitz fremder, von dem Reich unabhängiger Länder und ihre Verflechtung in das grössere europäische Staatsinteresse gemeiniglich ohne Rücksicht auf ihre reichsständische Verhältnisse zur Richtschnur in Beschliessung des Kriegs oder Friedens dienen, ob solche Stände so unbedingten Anspruch an die Unterstützung des Reichs machen können? ob besonders der kaiserliche Hof, welchem die Wahlkapitulation Art. IV. §. 2. wegen Vermeidung einseitiger Hauskriege strengere Pflichten auferlegt, nicht sowohl durch seine in den Gränzen gütlicher Verhandlungen gebliebene Verwendung für die gekränkte Reichsstände,

stände, als vielmehr durch die bekannte Pilnitzer Konvention und das auf ganz andere dem deutschen Reich fremdartige Gegenstände gerichtete Konzert sich den französischen Angriff zugezogen, und ihn dadurch mehr zu einer gemeinen Sache der im Konzert begriffenen Höfe als des deutschen Reichs gemacht haben. Ausserdem aber ist es entschieden, daß selbst jene Verbindlichkeit des Reichs zur Hülfleistung vorausgesetzt, kein einzelner Stand oder Kreis die Pflicht auf sich hat, von dem System der Neutralität abzugehen, so lang die Reichsversammlung nicht verfassungsmäsig diese Verbindlichkeit geprüft, anerkannt, und in Gemäsheit eines förmlichen Reichsschlusses Frankreich den Krieg erklärt hat. Nun ließ sich aber immer erwarten, daß so wie sich über die Frage von Erneurung der Associationen eine grosse Verschiedenheit der Meinungen auf den Kreiskonventen geäussert hat, eben so auch die einzelne Stimmen, wenn die wichtige Angelegenheit des Reichskriegs auf dem Reichstag in Bewegung kommen würde, ebenfalls sehr verschieden ausfallen, und bey der gerechten, hier durch so viele Gründe verstärkten Abneigung der Stände vor einem Reichskrieg wenigstens viele derselben, wenn sie unabhängig von fremder Einwirkung den Blick unbefangen auf ihr wahres Interesse heften wollen und können, wo nicht dem grössern Theil nach sich dagegen erklären, doch der Beschliessung desselben Hindernisse und

Zöge-

Zögerungen entgegenzusetzen trachten, und bey dem gewöhnlichen Gang der Berathschlagungen leicht damit zu Stand kommen würden.

§. 25.

Desto nothwendiger waren schon in diesem Betracht die Standhaftigkeit und Festigkeit der Masregeln einzelner Kreise und Stände womit sie vorläufig ihre Lande vor den Uebeln und Gefahren freywilliger, ohne hinlänglichen Beruf geschehener Einmischung in diesen Krieg zu bewahren, und jeden Anlaß selbst unwillkührlich hineingezogen zu werden, zu vermeiden bedacht seyn mußten. Wenn man aber auch selbst den Fall annahm, daß das Uebergewicht der verbündeten Höfe die Reichs-Versammlung zu Beschliessung eines Reichs-Kriegs vermögen werde, so ist schon an sich der Gang der Berathschlagungen selbst in den unbedeutendsten Sachen so schwehrfällig, noch mehr aber die mit tausend Schwierigkeiten verknüpfte Mobilmachung einer Reichs-Armee, und die zweckmäsige Kombinirung ihrer Kräfte bey der so bunten und ungleichartigen Zusammensezung ihrer Theile zu den Kriegsoperationen selbst so weitaussehend, daß ohne allen Zweifel bey der schleunigsten Beförderung der Sache eine sehr lange Zeit vorübergehen würde, ehe eine bedeutende kriegerische Unternehmung derselben möglich, oder auch nur eine hinlängliche Bedeckung der Reichs-

Gren-

Grenzen von ihr zu erwarten war. Was man schon oben über die Folgen eines Reichs-Kriegs geäussert hat, findet daher hier seine volleste Anwendung, und das noch ganz frische Andenken des tragikomischen Lütticher Exekutions-Kriegs kann zu Hebung aller hierüber etwa noch vorhandenen Zweifel dienen. Man wende ja nicht dargegen ein, daß die unstreitig grosse Energie und Macht der verbündeten Höfe und die Versicherung ihres Schuzes das Reich und die vorligenden Stände vorläufig beruhigen konnten. Es liessen sich dabey nur zwey Fälle denken. Entweder hatten die verbündeten Mächte, wie es auch der Erfolg erprobt hat, den Plan, das Schiksal des Kriegs durch kombinirte Angriffs-Operationen schnell zu entscheiden, und dann wurde eine solche Konzentrirung ihrer Kräfte auf Einen Zweck nothwendig, welche bey dem Mangel einer hinlänglichen und nicht ohne Zeitverlust in Stand zu sezenden eigenen Kriegs-Verfassung jener Kreise den blosgestellten weitausgebreiteten Grenzen des Reichs keine Hofnung hinlänglichen Schuzes als in der noch mehr entfernten und unsichern Hülfe einer Reichs-Armee übrig lies, oder der Plan des Feldzugs war, oder was nun wirklich geschehen ist, er wird erst durch einen unglücklichen Erfolg vertheidigend, und dann konnte man voraus sehen, daß die vorliegenden Provinzen bey einer Theilname am Krieg der Tummelplaz der kriegführ-

renden

renden Mächte und selbst unter dem Vorwand ihrer Beschüzung den Verheerungen des Kriegs und allen damit verbundenen Drangsalen ausgesezt werden würden. Was hier noch mehr zu Rechtfertigung des Neutralitätssystems angeführt werden könnte, ist theils schon oben gesagt, theils wird es bei Prüfung der aus rechtlichen Gründen geschehenen Aufforderung des Reichs und der vorligenden Kreise zur Theilname am Krieg in den folgenden Abschnitten noch mehr entwickelt werden.

Indessen wäre die Verweigerung der Hülfe aus blos politischen Gründen, wenn sie mit der Gerechtigkeit und dem vernünftig beurtheilten Geistder Reichs-Verfassung sich schlechterdings nicht vereinigen liessen, allerdings zu misbilligen, und müßte die unausbleibliche Folge haben, daß dardurch das ohnehin so lockere Band des Reichs-Vereins immer mehr aufgelößt, das Reich selbst endlich alle Achtung auswärtiger Mächte verlieren, und in den Stand der Natur versezt würde, in welchem jedes einzelne Glied der Willkühr des Stärkern Preiß gegeben, und selbst der gegründtesten Hofnung des societätsmäsigen Beystands beraubt, wenigstens nicht mehr gesichert wäre.

So gewiß es demnach ist, und so sehr es der unglückliche Erfolg der Kriegs-Operationen in Lothringen und Champagne, und das Eindringen der französischen Truppen auf deutschen Boden an Tag gelegt hat, daß die Ergreifung

und bisherige Behauptung des Systems der Neutralität von Seiten der vorligenden Kreise im Ganzen eine weise Masregel war, und wenn nicht ganz andere Umstände eintretten, auch für die Zukunft seyn wird; so muß sie sich doch auch in Hinsicht auf ihre Rechtmäsigkeit vertheidigen lassen. Und dieser Vertheidigung vorzüglich sind die folgenden Abschnitte gewidmet.

Zweiter Abschnitt.

Von der den vorliegenden Kreisen angesonnenen Erneurung ihrer Association, nach rechtlich politischen Rücksichten.

§. 26.

Bestimmung des Haupt-Gesichtspunkts, worauf es hier ankommt.

Es war zu erwarten, daß die Höfe zu Wien und Berlin bey der nahen Aussicht auf den Ausbruch des Kriegs mit Frankreich die ehmals so nüzlich erfundene Association der vorligenden Kreise, in welcher auch der österreichische begriffen war, zu erneuren, und unter dem Vorwand der Fortdauer dieser Verbindung sich der vertragsmäsigen Hülfe derselben zu versichern trachten würden. Die Aufforderung zu dieser Erneurung und die Nachricht von der wirklich erfolgten französischen Kriegs-Erklärung

rung gegen Oesterreich trafen beinahe in eben dem Augenblick ein, und erheischten nun eine feste ihren Pflichten so wie ihrem Interesse und ihren Verhältnissen angemessene Entschliessung der Kreise. Wär es wirklich an deme, daß durch die Länge der Zeit und die völlig geänderten Umstände die ehmalige Kreiß-Associationen an ihrer verbindlichen Kraft für die Associirte nichts verloren hätten, und nur in der Form, nicht aber dem Wesen nach eine Erneurung bedürfen; so erhielt der zurückschreckende Zwang, wodurch die verbündeten Höfe die Erfüllung der wesentlichen Associations-Bedingungen bewirken zu wollen sich das Ansehen gaben, durch den französischen Angrif wenigstens den Schein der Rechtmässigkeit. Aber in dem entgegengesezten Fall liesse sich in der höchst gespannten Lage, worinn Oesterreich und Frankreich unmittelbar vor der französischen Kriegs-Erklärung zur Zeit der Aufforderung der Kreise sich befanden, noch mehr aber nach geschehener Kriegs-Erklärung, die Erneurung der Association ohne Ueberschreitung ihres immer nur auf gemeinschaftliche Vertheidigung gegangenen Zweckes nicht denken. Daher könnten die vorligenden Kreise, wenn sie nicht selbst in ein förmliches Offensiv-Bündniß sich einzulassen für gut fanden, nur in sofern zur Theilname an dem Krieg verbunden werden, als es ihnen die allgemein verbindlichen Geseze der deutschen Reichs-Ver-

bindung auferlegten, mit welchen bey Behauptung der Fortdauer der ehmaligen Kreiß-Associationen die blos konventionelle Pflichten derselben offenbar verwechselt werden.

Die Ursachen dieser Verwechslung liegen freylich selbst in den Bedingungen der Associations-Verträge, bey welchen man die Reichskonstitutionsmäsige Pflicht der gemeinschaftlichen Beschüzung der Stände gegen innere und äussere Gewalt, und die Reichs-Geseze und Kreiß-Verordnungen, welche sie vorschreiben, überall als Grundlage derselben voraussezte, ohne die willkührliche Bestimmungen der eben so willkührlich eingegangenen Verbindung selbst davon gehörig abzusondern.

§. 27.

Je mehr die Bedingungen der Associations-Recesse und die Vorschriften der Reichs-Geseze in Hinsicht auf ihren Haupt-Gegenstand die gemeinschaftliche Vertheidigung in einander flossen und fliessen mußten, desto weniger darf es befremden, daß man in allen Fällen, da das politische Interesse mit ins Spiel kam, sich dieses an sich zufälligen Vortheils zu bedienen suchte, um beiderley Verbindungen auch in Ansehung ihres wesentlich verschiedenen Grunds zu identificiren, und daraus eine mit der Reichs-Verfassung verwebte immerwährende Dauer der Associationen herzuleiten.

So

So unrichtig auch diese Darstellungsart ist, und so wenig sie dem wahren und ursprünglichen Zweck der Associationen entspricht, so hat sie doch unter dem Einfluß des Kaiserlichen Hofs Anhänger und Vertheidiger gefunden, und die Theorie der Associations-Materie in ein so zweideutiges Licht gestellt, daß es in dem gegenwärtigen Augenblick keine überflüssige Arbeit ist, mittelst einer kurzen historischen Entwicklung des Ursprungs, der Ausbildung und der wahren Natur der Associationen den richtigen Gesichtspunct zu bestimmen, woraus die in Bewegung gekommene Frage von Erneurung derselben nach rechtlicher Rücksicht anzusehen seyn möchte.

Von der Veranlassung, Entstehung, Ausbildung und Natur der Kreiß-Associationen.

§. 28.

Allgemeine Bemerkungen über die konventionelle Benuzung des Kreissystems, besonders im Punct der Sicherheit.

Wenn man die ungeheure Masse, welche den deutschen Staats-Körper bildet, nach ihren besondern Abtheilungen betrachtet, und die Verhältnisse derselben unter sich und ge-

gegen Auswärtige nach der Theorie der Reichs-Grundgeseze noch mehr aber nach der täglichen Erfahrung untersucht, so findet man sich geneigt, aus diesem Gesichtspunct Deutschlands Verfassung weit eher für ein System verbündeter Staaten, als für ein förmlich organisirtes, unter dem Scepter eines Oberhaupts stehendes Reich zu halten.

Nirgends erblickt man in seinen Verhältnissen jenen festen Zusammenhang, jene Uebereinstimmung und Harmonie zu Einem Ganzen, nirgends jene vereinte Kraft und Energie, welche doch die wesentliche Bedingungen einer daurenden gesellschaftlichen Verbindung erfordern, und die wahre Stärke und Schuzwehr der Staaten sind.

Jene unaufhörliche Gährung der sich bald anziehenden, bald zurückstossenden Theile, woraus unter der Einwirkung fremder Mächte ein mit der Reichs-Verfassung oft übereinstimmendes, oft streitendes System des Gleichgewichts der deutschen Staaten unter sich entstanden ist, befestiget und untergräbt wechselsweise die Grundlagen ihrer gesellschaftlichen Verbindung, und hat besonders in den politischen Verhältnissen der mächtigern Reichsstände unter sich und gegen das Reich, je nach dem grössern oder geringern Maas ihrer innern Macht und Selbstständigkeit, die schwachen Spuren ihrer Abhängigkeit vom Reich theils mehr theils minder verwischt, und unkenntlich gemacht;

macht; daher war auch die engere Verknüpfung und Zusammenhaltung der Theile weit weniger das Werk eines gemeinschaftlichen, auf den Zwek der Staats-Verbindung gegründeten Willens, als vielmehr der konventionellen Vereine des Völkerrechts, welche bey den Wechseln der veränderlichen Kabinets-Politik den Mangel eines gemeinschaftlichen Staats-Interesse minder fühlbar gemacht, oft auch selbst in kritischen Momenten den entschlafenen Reichs-Patriotismus wieder erweckt haben. Diesen durch den Beistand eifersüchtiger Nachbarn verstärkten Vereinen, so gefährlich und nachtheilig sie oft der Freiheit und den Rechten einzelner Glieder des Reichs zu werden drohten, und zum Theil wirklich wurden, verdankt daher Deutschland vorzüglich die Ausbildung und Befestigung seiner Verfassung, welche bey dem auffallenden Mangel innern Zusammenhangs bey der äussersten Ungleichartigkeit und dem entschiedendsten Misverhältniß der Theile durch so viele Jahrhunderte allen Angriffen von innen und aussen widerstanden, und durch unzähliche Stürme des Schiksals und der menschlichen Leidenschaften zwar oft erschüttert, aber niemals zu Boden gestürzt, ihre jezige Gestalt wie nach einem von Anbeginn überdachten und fortgeführten Plan erhalten hat.

Sie waren es, welche bald dem oft tief gesunkenen Ansehen der Geseze und des Reichs-Oberhaupts gegen ungerechte Anmassungen

der Klerisey und mächtiger Vasallen, bald dem Reich und den Ständen, gegen die herrschsüchtigen Plane übermächtiger oder talentvoller Kaiser zu Hülfe kamen, welche zuerst den ritterlichen Räubereyen und Befehdungen wirksamer steuerten, als alle Reichsgesezliche Vorschriften und hochverpönte Landfriedens-Verordnungen, welche der so heilsamen Eintheilung des Reichs in Kreise, und der engern Verbindung der Kreiß-Verwandten unter sich ihre Entstehung gaben, die religiöse, und mit ihr die politische Freyheit des deutschen Reichs oft aus den augenscheinlichsten Gefahren retteten, und endlich auch gegen äussere Feinde kräftigere Hülfsmittel darboten, als Reichs-Verfassung und übel oder gar nicht befolgte Reichstagsschlüsse zu gewähren vermochten.

§. 29.

Mit Recht wurde daher die Befugniß der Stände, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schliessen, zu jeder Zeit als das Palladium der deutschen Freyheit betrachtet, und so wie es anfangs Folge der Feudal-Anarchie war, bey vollkommenerer Ausbildung der Reichs-Konstitution, ungeachtet mancher daraus entstehenden Anomalien, durch die feyerlichste Reichsgrundgeseze gesichert.

Je mehrere aus der Reihe der angesehenen Fürsten des Reichs seit diesem Zeitpunct sich zu unabhängigen Beherrschern fremder Reiche empor-

emporgeschwungen, und zum Grundsaz ihrer Regierung angenommen haben, der europäischen Politik ihre staatsrechtliche Verhältnisse unterzuordnen, desto ähnlicher ist Deutschland einer Republik verbündeter Staaten geworden. Was in dem System der Reichs-Gesezgebung die mächtigern Stände zu sehr an ihre Abhängigkeit von dem Reich erinnerte, wurde immer mehr von ihnen ausser Acht gelassen, was noch Spuren der Unmacht der höchsten Gewalt im Reich über seine Glieder an sich trug, oder nach dem Geist der Zeiten noch dunkel unbestimmt war, und den Ständen in ihren gegenseitigen Verhältnissen freye Hände lies, blieb unverändert, und selbst Versuche, es zu verbessern, welchen das Bedürfniß des Augenblicks einen glücklichen Erfolg zu versprechen schien, wurden entweder nur für den Augenblick ohne daurenden Nuzen auf die Zukunft begünstiget, oder waren anch selbst unter diesem Drang der Umstände vergebens.

§. 30.

Indem solchergestalt dem konstitutionsmäsigen Band, welches die Stände unter sich vereinigen sollte, ein anderes gleichsam unterschoben wurde, mußte nothwendig für die mindermächtigern Stände mit der allmähligen Entwicklung richtigerer Begriffe von den Eigenschaften einer guten Staatsverfassung das Gefühl von den Gebrechen der Reichs-Konstitution

tution und ihrer daraus entstehenden kritischen Lage immer drückender werden. Sie lernten täglich mehr einsehen, daß weder ihre Anhänglichkeit an den Kaiserlichen Hof noch an die Verfassung des Reichs selbst sie hinlänglich gegen Unterdrückung jeder Art zu schüzen, noch in ihren äussern und nachbarlichen Verhältnissen sie der Wohlthaten des gesellschaftlichen Bandes in vollerem Maase theilhaftig zu machen vermögen, und boten desto williger die Hände zu einem Vereinigungs-Mittel, das ihnen die Vortheile einer besser eingerichteten Staats-Verbindung gewähren konnte, ohne ihrem freyen Bündnißrecht Eintrag zu thun. So geschah es dann, daß besonders in denjenigen Kreisen, wo die Mannigfaltigkeit und Schwäche der einzelnen Stände, ihre Gefahr vor mächtigen Nachbarn, und die auf ihre Unmacht gegründete Leichtigkeit und Ungestraftheit ihrer Unterdrückung oder Kränkung, und endlich die Unwirksamkeit jeder guten Regierungsanstalt ohne gemeinschaftliche Masregeln ihnen das Bedürfnis einer engeren Verbindung in stärkeren Grad fühlbar machte, daß in solchen Kreisen die Kreiß-Verfassung selbst ein trefliches Mittel wurde, durch eine festere Verbindung den Gebrechen der Reichs-Konstitution zu Hülfe zu kommen, sich eines näheren Schuzes gegen jede Beeinträchtigung zu versichern, und die Scheidwand zwischen dem besondern Territorial-Interesse der einzelnen

zelnen Stände zu Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke niederzureissen. In diesem Vereinigungspunct lag noch überdiß der gedoppelte Vortheil, daß die Erfüllung die vollkommenen und unvollkommenen Reichsbürgerlichen Pflichten auf der einen Seite durch die den ständischen Souverainitäts-Grundsäzen gefälligere Form freywillig eingegangener Verträge, und doch auf der andern Seite durch Verwebung mit einem der wichtigsten Reichs-Institute mehr Dauer, Kraft und Zuverläsigkeit erhielten.

Dabey ist nun nicht sowohl die Frage von solchen Verpflichtungen und Anstalten, welche die Reichs-Geseze ausdrücklich mit der Kreiß-Verfassung verknüpft, und durch ihre Sanction zu einer förmlichen Kollegialsache der Kreiß-Versammlungen gemacht haben, sondern vielmehr von denjenigen, welche nach besserer Ausbildung des Kreissystems und lebhafter Ueberzeugung der Stände von dem Nuzen seiner Ausdehnung, durch ihre Uebereinstimmung auf dem Wege der Konvention entstanden, und in sofern von den auf der reichsgesezlich angeordneten kollegialischen Verfassung der Kreistäge gegründeten, durch blose Stimmen-Mehrheit verbindlichen Schlüssen wesentlich verschieden sind.

Zwar ergibt sich eine Verwandtschaft dieser beiderley Arten von Gegenständen schon aus der Natur der Sache und dem Zweck der Kreiß-

Ein-

Einrichtung, und macht es in manchen Fällen zweifelhaft, zu welcher Klasse diese oder jene Kreisschlüsse gehören, und ob zur Verbindlichkeit derselben wahre und vollkommene Uebereinkunft oder blose Stimmen-Mehrheit erfordert werde.

Indessen so sehr auch oft diese Gegenstände in einander fliessen, und so schwehr in einzelnen Materien, besonders wo von Erwählung der besten Mittel zu Erreichung gewisser schon in den Reichs-Gesezen den Kreisen vorgeschriebenen Zwecke die Frage ist, eine genaue Unterscheidung zu seyn scheint; So muß doch eine sorgfältigere Entwicklung der Fälle nach ächten staatsrechtlichen Grundsäzen darauf führen.

§. 31.

Diese Entwicklung aber ist besonders in der Materie von der gemeinen Reichssicherheit und von Vertheidigung einzelner Glieder des Reichs gegen äussere und innere Gewalt mit mannigfaltigen Schwierigkeiten umwunden.

Es war ursprünglicher und wesentlicher Zweck der Kreiß-Einrichtung die öffentliche Sicherheit zu erhalten, und jedes Reichs-Glied gegen Gewalt und Unterdrückung zu schüzen. Was demnach zu Erreichung dieses wesentlichen Zweckes Reichs-Geseze und Verfassung den Kreisen im allgemeinen auferlegen, und nach dem Sinn derselben dazu unum-

gäng-

gänglich erforderlich ist, gehört unter diejenige Kreiß-Angelegenheiten, welche in der Regel nach der Mehrheit der Kreisständischen Stimmen erlediget werden. Allein dieser an sich richtige Grundsaz gibt in der Anwendung keinen sichern Masstab, wornach in einzelnen Fällen über die wahre Eigenschaft solcher Angelegenheiten entschieden werden könnte. Mangel, Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der Reichsgeseze von der einen und von der andern Seite willkührliche Auslegung derselben von den mächtigern Ständen, welche das Gefühl der Nothwendigkeit ihrer Verbesserung lange schon, aber vergeblich rege gemacht haben, oder auch Anmassung selbst eigener Erkenntniß über ihre Anwendbarkeit lähmen nicht nur die Energie der den Kreisen hierinn übertragenen Reichs-Staatsgewalt, sondern dienen den angesehenern Ständen oft genug zur Schuzwehr und zum scheinbarsten Vorwand, um sich von thätiger Hülfleistung loszuwinden, und mittelst Bestreitung der Kreiß-Eigenschaft des in Frage stehenden Gegenstands selbst ihre Verbindlichkeit in ein zweifelhaftes Licht zu sezen.

Alle Landfriedens- und Executionssachen, welche die Executions-Ordnung von 1555. unbedingt an die Kreise verwiesen hat, werden schon lange, so bald politische Rücksichten mit ins Spiel kommen, nach willkührlichen Gesezen der Konvenienz behandtlt, am meisten aber dann, wenn wirkliche Executions-Kriege entstehen,

stehen, und die Vereinigung mehrerer Kreise zur Hülfleistung nothwendig wird. Der Einfluß der Kreißausschreibenden Fürsten, sie mögen nun allein oder in Gemeinschaft mit dem Kreiß zur Hülfe aufgefordert seyn, zeigt sich hier vorzüglich in seiner ganzen Stärke und mächtiger als die Gewalt der Geseze und Oberstrichterliche Aussprüche, daher gleichen auch jene Requisitionen der Kreise, welche die Executions-Ordnung von 1555. vorschreibt, mehr den Aufforderungen alliirter Mächte zur vertragsmäsigen Unterstüzung, wobey die Requirirte die Befugniß über die Nothwendigkeit Thunlichkeit und Pflicht der Hülfleistung zu erkennen sich anmassen. Indessen ist in solchen innern Reichs-Angelegenheiten das Gesezliche in der Form des Verfahrens die Unterordnung der Gewalten und mit ihr die Abhängigkeit der aufgeforderten Stände und Kreise noch um so mehr fühlbar, als seit der bessern Organisation, und ununterbrochenen Thätigkeit der Reichstribunale dergleichen Aufforderungen gemeiniglich mittelst oberstrichterlicher Befehle geschehen, so daß sie als solche ihrer Natur nach, der Unterstüzung konventioneller Verbindungen nicht bedürfen, noch weniger in dieser Unterordnung davon abhängig seyn könne. Selbst die Art der Hülfleistung und deren nähere Bestimmung ist in solchen Fällen nicht mehr Gegenstand freyer Entschliessung einzelner Stände, sondern hängt als eine wahre Kreiß-

Ang-

Angelegenheit, in so fern sie nicht schon durch die Oberstrichterliche Befehle vorgeschrieben ist, von der Mehrheit der Stimmen ab, an welche jeder Kreißstand in der Regel solang gebunden ist, als sie die Grenzen seiner Reichs- und Kreißkonstitutionsmäsigen Verbindlichkeit nicht überschreitet.

§. 31.

Ganz anders verhält es sich in Angelegenten des Reichs und die Stände mit Auswärtigen, diese mögen in einer andern Eigenschaft Reichsstände seyn oder nicht.

So wie die Erhaltung der Ruhe und des Friedens im Reich gegen innerliche Ruhe-Störer und besonders die Beschüzung seiner unmittelbaren Glieder gegen ungerechten Angriff und Unterdrückung anderer Mitglieder, Pflicht der Oberstrichterlichen und der ihr untergeordneten executiven Gewalt der Kreise ist, und die Fälle von Achts-Erklärungen ausgenommen, der Regel nach nicht zu einem Gegenstand der Berathschlagungen des gesamten Reichs oder der unter ihrem Oberhaupt versammelten Stände erwachsen kann, wohl aber im Nothfall jene in der Exekutions-Ordnung gegründete Verbindung der gesamten Kreise, mithin in sofern eine Association derselben für den vorliegenden bestimmten Fall in der gesezlich vorgeschriebenen Form veranlassen kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Also treiten dargegen ganz andere Verhältnisse ein, wenn der Friede Deutschlands von aussen gestört, und das Reich im ganzen oder in seinen einzelnen Theilen von einem fremden Feind angefallen oder gekränkt wird.

Was in jenem Fall blos Sache der Reichstribunale und Kreise ist, wird hier Angelegenheit der gesezgebenden Gewalt im Reich, welche allein über Krieg und Frieden entscheidet, und die zur allgemeinen Vertheidigung des Reichs und seiner Glieder, so wie zu Behauptung ihrer Rechte erforderlichen Masregeln vorschreibt. In so fern hätte nun freylich auch hier eine Unterordnung der Gewalten statt, als den Ständen in der Regel vollkommene Verbindlichkeit obligt, den allgemeinen Reichsschlüssen Folge zu leisten, und sich in gleicher Hinsicht den nach Masgab derselben gefaßten, obwol nur auf Stimmen-Mehrheit gegründeten Kreisschlüssen zu unterwerfen.

Allein es wird in dem nächstfolgenden Abschnitt gezeigt werden, daß diese Unterordnung ihre wichtige Abfälle leide, und in der Kollision mit den landesherrlichen Souveränitäts-Rechten diese nicht immer und unbedingt von den Reichsständischen Pflichten überwogen werden.

Zwar kann der Regel nach in den Fällen, da das deutsche Reich als ein einiger Staatskörper betrachtet, in einen auswärtigen Krieg ver-

verwickelt wird, die vollkommene Verbindlichkeit der Reichsstände zu verhältnißmässiger Hülfleistung an sich nicht bezweifelt werden. Auch hat seit dem Reichsschluß von 1681. die Organisation der Reichskriegs-Verfassung und die Bestimmung der erforderlichen Kriegsmacht im Ganzen nicht nur weniger Schwierigkeiten, sondern es ist auch die Aufstellung und Eintheilung derselben auf die einzelnen Stände, so wie die Handhabung der inneren Sicherheit allerdings wahre Kreissache. Allein die Streitigkeiten der Kreise unter sich so wie der einzelnen Stände in den Kreisen über die verhältnißmäsige Vertheilung und Uebername der Hülfe, der Mangel und die Unbrauchbarkeit der einzelnen Kontingents-Mannschaften, die Schwierigkeit oder vielmehr Unmöglichkeit ihrer zum Dienst tauglichen Organisirung, und die daher entstandene Nothwendigkeit in dringenden Fällen besonders, andere und bessere Vertheidigungs-Mittel ausfindig zu machen, haben in Ermanglung bestimmter gesezlicher Vorschriften willkührlichen Anordnungen Raum gegeben, welche insofern der Gegenstand derselben nicht durch bestimmte Reichsgeseze, Herkommen, oder gemeinschaftliche Uebereinstimmung der Kreisstände zur Kreis-Angelegenheit erhoben worden ist, nicht durch eine den Rechten einzelner Stände präjudicirliche Mehrheit der Stimmen auf den Kreis-Versammlungen, sondern nur durch Verträge und

gütliche Uebereinkunft allgemein verbindlich werden konnten.

§. 33.

Festsezung des Gesichtspuncts, woraus die Kreiß- Associations- Materie zu beurtheilen.

Aus diesem Gesichtspunct muß besonders die Kreiß-Associations-Materie beurtheilt werden, um nicht das willkührliche aus dem freyen Bündnißrecht der Stände geflossene derselben mit der Sanction wirklicher Reichs-Geseze oder darauf gegründeter Kreiß-Anordnungen zu vermengen, und die immerwährende verbindliche Kraft der leztern auf jene willkührliche Bedingungen zu erstrecken, welche ihrer Natur und Absicht nach nicht auf eine ewige Dauer eingegangen werden konnten, und aufhören mußten, verbindlich zu seyn, sobald nach den gewöhnlichen Regeln des Völkerrechts der Associationsvertrag selbst seine Gültigkeit verlor.

Diese Regeln werden sich bey genauer Zergliederung der Verträge von selbst darstellen. Hingegen ist es nöthig, um diese Materie von allen Seiten in den richtigen Gesichtspunct zu stellen, vorderist noch die Angelegenheiten des ganzen Reichs und einzelner Stände mit Auswärtigen zu unterscheiden, da in beiden Fällen

len die Associations-Verträge selbst nach Absicht und Wirkung verschieden seyn müssen.

Ist die Frage von einem Reichs-Krieg, woran in der Regel alle Reichsstände Theil zu nehmen verbunden sind, so bedarf es an sich keiner besondern Bündnisse derselben, um sich wechselseitig gegen den allgemeinen Reichsfeind Hülfe zu leisten. Die Verbindlichkeit dazu ligt in der Natur des Staats-Vereins, uud die Art und Grösse der Hülfe wird durch die theils schon vorhandene, theils besonders für den Fall gegebene Reichs-Geseze bestimmt. Wenn daher gleich die Kreiß-Associationen aus wirklichen Reichs-Kriegen entstanden sind, so lag der Grund davon nicht in der rechtlichen Nothwendigkeit einer solchen Verbindung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, sondern in deren Nuzen. Denn sie sollten in dieser Hinsicht den vielfaltigen Gebrechen der Reichskriegs-Verfassung und der so gewöhnlichen Unthätigkeit der Stände in Vertheidigung des Reichs abhelfen, besonders aber die von einander unabhängige und durch die Vorschriften der Exekutions-Ordnung nur sehr leicht verbundene Kreise enger und wirksamer vereinigen, und sowol hierdurch als durch gemeinschaftlich stipulirte Erhöhung der zu stellenden Hülfs-Völker über den vorgeschriebenen Reichs-Matrikularfuß eine stärkere Schuzwehr gegen auswärtige Feinde, zugleich aber auch einzelnen Ständen gegen

Reichsgesezwidrige Anmuthungen mehr Achtung und Festigkeit verschaffen.

§. 34.

Was demnach in den Associations-Verträgen blosse Bestätigung vorherbestehender Reichsständischer Pflichten, und noch mehr was in Gemäßheit förmlicher auf Reichsgesezlicher Vorschriften beruhende Kreisschlüsse darinn als gemeinschaftliche Norm des gegenseitigen Verhaltens der verbündeten Kreise festgesezt wurde, ist zwar der äussern Form nach, und in sofern darauf gegenseitige Ansprüche der Kreise gegründet werden wollen, als Folge ihrer freywilligen Uebereinkunft zu betrachten, und wirkt in dieser Hinsicht eine blos relativ verbindliche Kraft, deren Dauer von der Dauer des Associations-Vertrags selbst abhängt. Allein dieser blos relativen auf die Verhältnisse der Kreise unter einander sich beziehenden Vertrags-Verbindlichkeit lag eine absolute, aus der Reichs- und Kreiß-Verfassung fliessende Pflicht der einzelnen Stände zum Grund, welche zwar im allgemeinen auch den daher genommenen Associations-Bedingungen zufällig eine immerwährende Kraft mittheilte, niemals aber die Wirkung haben konnte, den Verträgen selbst und im Ganzen fortwährende Dauer und Verbindlichkeit zu versichern. Diese mußte vielmehr nur von der freywilligen Uebereinkunft der Paciscenten ihre

Bestimmung erhalten, und als Ausflus der ständischen Hoheitsrechte nebst dem ganzen übrigen willkührlich festgesezten Inhalt des Associations-Vertrags selbst blos nach Völkerrechtlichen Grundsäzen beurtheilt werden.

§. 35.

Von der Natur und Entstehungsart der Kreis-Associationen, so wie von der Verschiedenheit ihrer Wirkungen in Kriegen des Reichs und einzelner Stände im Allgemeinen.

Nach denselben nun erscheinen die Associations-Verträge als wahre und frey eingegangene Defensiv-Bündnisse der Kreise unter sich, denen die vorläufige besondere Uebereinkunft der Stände in den einzelnen associirten Kreisen zur Grundlage diente.

Diese Uebereinkunft der Stände in den einzelnen Kreisen, sofern dabey von Puncten die Frage war, deren Erledigung entweder durch ausdrückliche Reichsschlüsse und Grundgeseze, oder nach einer unmittelbaren und einleuchtenden Folgerung aus denselben den Kreisen anheimgegeben war, konnte und mußte als wahre Kreißsache durch förmliche kollegialische nach der Stimmen-Mehrheit abgefaßte Kreißschlüsse vorbereitet werden, aber in sofern sie mehreren Kreisen gemein werden, und entweder diesen oder den einzelnen Ständen einzelner Kreise neue in den Reichsgesezen nicht gegründete gegenseitige Verbind-

lichkeiten auflegen sollte, nahm sie die Natur eines Vertrags an, welcher eine freye Uebereinstimmung aller Stände erforderte, und durch blose Stimmen-Mehrheit für den ganzen Kreiß nicht vollgültig eingegangen werdenkonnte.

Dieser Unterschied ist in der Associations-Materie von Wichtigkeit, besonders aber ward er es in dem Fall, wenn einzelne associirte Stände in einen Krieg mit Auswärtigen verwickelt wurden, ohne daß das Reich als solches förmlich Theil daran nahm. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß bey einem Reichskrieg die reichsverfassungs- und die kreisassociationsmäsige Verbindlichkeiten nicht zwar nach ihrem Fundament, desto mehr aber nach ihren besöndern Bestimmungen so ineinander flossen, oder doch, da sie zumal immer unter kaiserl. Auspizien, das heißt mit Wissen, Beistimmung und Mitwirkung des kaiserl. Hofs geschlossen wurden, sich wenigstens wechselseitig dergestalt unterstüzten, daß man, die wirkliche Existenz der Association vorausgesetzt, diese gröstentheils mit Recht blos als besseres Vehikel betrachtete, den reichsständischen Pflichten Genüge zu thun. Wenn in den Fällen, woselbst nach Masgab der Exekutionsordnung einzelne Krese auf geschehene Requisition eines Standes oder Kreises sich zur Hülfleistung verstunden, dies vermög freier Entschliessung geschah, und das gesezliche derselben höchstens durch die hier statt findende Gültigkeit der Stimmen-Mehrheit auf den

Kreis-

Kreisversammlungen fühlbar wurde, so verwandelte sich dagegen, so bald die Sache auf der Versammlung der Reichs-Stände zur wirklichen Reichsangelegenheit erhoben worden war, die Kreisverbindung in die Form eines untergeordneten Reichsinstituts, das nur zu Ausführung der vom Reich angeordneten Masregeln diente, und in so weit der Regel nach keine eigene einseitige Erkenntniß und willkührliche Entschliessung einzelner Kreise und Stände darüber mehr zuließ. Daher nahmen dann die besondern Associations-Verträge einzelner Kreise, so wie sie aus der reichsgesetzlich angeordneten Reichskreisverfassung entstanden sind, also auch mit ihr gleiche Natur an, und traten bey ausgebrochenem Reichskrieg in die Klasse bloser Subsidialkonventionen, welche die willkührlich festgesetzte Nebenbedingungen abgerechnet, im Grund keine andere Wirkung hatten, als durch paktirte Bestätigung der gesezlichen Vorschriften und Erweiterung oder genauere Bestimmung der reichsständischen Pflichten dem Mangel eines festen, für die Energie bey Reichskriegen nöthigen Zusammenhangs zu Hülf zu kommen.

§. 36.

Ganz anders verhält sich dies bey einem zwischen einzelnen Ständen und einer auswärtigen Macht entstehenden Krieg. Denn obgleich die Associationen als Defensiv-Verträge betrachtet allen Compaciscenten an den Bei-

stand der Associirten Anspruch geben, auch die ihnen zu Grund liegende Exekutionsordnung selbst in vorkommenden Fällen den Kreisen eine Association zu Handhabung des Landfriedens und Hülfleistnng gegen Ruhestörer von innen und aussen als Pflicht auferlegt, ohne zum Nachtheil einzelner angegriffener Stände eine Ausname zu machen; So ist es doch an deme, daß dasjenige, was gedachte Ordnung zum besten einzelner Stände enthält, bey der jetzigen Verfassung Deutschlands und bey der Verwicklung seiner angesehenern Stände in das europäische Staatssystem um so weniger unbedingte gesetzliche Kraft hat, als das von ihnen bisher behauptete freie Recht des Kriegs und Friedens und ihre darauf sowohl als auf der Masse ihrer innern Kräfte beruhende Selbstständigkeit sie in allen auswärtigen politischen Angelegenheiten in ein solches Verhältniß mit dem Reich und den Kreisen setzt, womit sich eine auf die Exekutionsordnung gegründete vollgültige Ansprache an ihre Unterstützung nicht vereinigen läßt. *)

Es kommt noch hinzu, daß in Hinsicht auf die in der Exekutionsordnung enthaltene konstitutionsmäsige Vorschriften für die Sicherheit des Reichs und der einzelnen Stände durch die veränderte Zeiten und deren Einfluß auf die deutsche Reichsverfassung manches überflüssig gewor-

*) Im nächstfolgenden Abschnitt wird hievon noch ausführlicher die Rede seyn.

geworden, und ausser Uebung gekommen ist, was noch zur Zeit der Errichtung derselben für die Ruhe und Sicherheit Deutschlands und seiner Kreise unumgänglich nothwendig war. Die seither seltener gestörte Ruhe der innern Provinzen Deutschlands und der regelmäsigere Gang aller Angelegenheiten mit Auswärtigen, bey welchem gemeiniglich ein ausbrechender Krieg lange vorherzusehen oder zu vermuthen ist, ingleichem die beständige Dauer des Reichstags liessen nicht nur das Bedürfnis augenblicklichen Beistands seltener entstehen, sondern erleichterten den hülfebedürftigen Ständen und Kreisen die Mittel, ihre Sache zur allgemeinen Reichsangelegenheit zu machen, während daß sie selbst die Kreise und deren Verfassung in denjenigen wahren Standpunkt setzten, auf welchem sie blos zn Vollstreckung des allgemeinen Reichswillens dienten, und der Erklärung desselben durch eigene Verfügung vorzueilen nicht mehr nöthig hatten.

§. 37.

So erhielten die Vorschriften der Exekutionsordnung, welche die Verbindlichkeit der Kreise zur Hülfleistung nach geschehener Aufforderung festsetzten, allmählich immer mehr die Gestalt veralteter Defensivbündnisse.

Man schien es beinahe vergessen zu haben, daß sie blos Ausflüsse und Bedingungen des Staatsvereins waren, und in den vorkommenden

den Fällen von Requisitionen zur Hülfsleistung pflegten sich die aufgerufenen Kreise die Freiheit herauszunehmen, darüber zu erkennen, ob auch der Fall einer rechtmäsigen Ansprache an Beistand vorhanden sey. Eine Freiheit, welche sie unabhängig von einem höhern Einfluß ausübten, und selbst mit den unbestimmt gefaßten Vorschriften der Exekutionsordnung vertheidigen konnten. So wie auf der einen Seite die innere Ruhe Deutschlands durch Entstehung eines bessern Gleichgewichts unter den Gliedern und einer glücklichern Organisation der Gewalten, und durch Errichtung stehender Truppen gegen plözliche Unternehmungen einzelner Glieder und Empörungen mehr gesichert wurde, so sahen sich auf der andern Seite das Reich und die Kreise durch die engere Verflechtung seiner angesehenern Stände in das europäische Staatssystem desto mehr den Gefahren auswärtiger Bekriegung und fremder Anfälle mächtiger Nachbarn ausgesezt. Diesen zu widerstehen, war der Macht einzelner Kreise nicht möglich, die Wirkung einer gemeinschaftlichen Verbindung derselben aber so wie sie die Exekutions-Ordnung von 1555. an Hand gab, bey dem neuern ausgebildetern politischen System Deutschlands so ungewis und weitaussehend, dagegen die Reklamation des allgemeinen Reichsschutzes durch die ununterbrochene Dauer des Reichstags so sehr erleichtert, daß von nun an alle Angelegenheiten des Reichs und einzelner Kreise, welche

welche die Sicherheit von aussen bedrohten, oder ihre wirkliche Verlezung zur Folge hatten, sie mochten nun wirklich das Korpus selbst oder einzelne Stände betreffen, an das Reich gebracht wurden, und die Kreise, ehe sie sich thätig für einen Stand verwendeten, gewöhnlich entweder einen Reichsschluß als Masstab ihrer Beistandspflicht abwarteten, oder auf blosse Vorbereitungen sich beschränkten, deren Vollführung immer wieder eine wirkliche Entschliessung des Reichs voraussetzte.

Es läßt sich dies um so mehr begreifen, als die Kurfürsten nach der wiewohl widersprochenen Stelle der Wahlkapitulation Art. IV. §. 2. sich das Recht anmassen, wenigstens in eilenden Fällen ohne vorherige Rückfrage mit den übrigen Fürsten uud Ständen einen Reichskrieg mit Genehmigung des Reichsoberhaupts zu beschliessen. Daher ist auch in dieser Hinsicht die in der Exekutionsordnung vorgeschriebene allgemeine Association der Kreise von der nachher entstandenen Reichskriegsverfassung ungeachtet aller ihrer unmiskennbaren Mängel verschlungen worden, und sie wäre vielleicht ganz in Vergessenheit gerathen, hätten nicht die Gebrechen der neuen Kriegs-Verfassung und die Nothwendigkeit ihrer augenblicklichen Verbesserung in den französischen Kriegen wie in einem Zirkel wieder auf das Mittel der Kreisassociationen, welche jedoch nun durch besondere Verträge mehr

Kon

Konsistenz, Vollendung und Wirksamkeit erhielten, die Stände zurückgeführt.

Das Konventionelle dieser neuen Associationen gab ihnen zwar eine von dem ältern allein auf Reichsgesetze sich gründenden Kreiszusammenhang verschiedene Natur, und eben daher konnten sie auch in Ansehung ihrer Dauer blos nach völkerrechtlichen Vorschriften beurtheilt werden. Allein da durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung der Kreise diese Fortdauer der Associationen, welche man immer unmittelbar vor dem Ausbruch oder im Lauf eines Kriegs selbst zu schliessen pflegte, unter gewissen, auf die Reichsverfassung gegründeten Bestimmungen auf alle künftige Friedenszeiten festgesetzt wurde, so erhielten sie dadurch eine der gesezlichen gleichkommende fortdaurende Kraft für die associirten Kreise, und wurden in die Reichskriegsverfassung derselben so verwebt, daß die konventionelle Norm der Rezesse zugleich auch die Norm der beständigen Militärverfassung jener Kreise blieb, und ungeachtet man in der Folge der ersten Quelle, nemlich der Associationsrezesse vergas, gleichwohl der Ausfluß derselben bey den meisten Kreisen nun durch die Macht des Herkommens ein wirklicher, von den Associationsverträgen unabhängiger Bestandtheil der Reichsverfassung wurde.

§. 38.

Die Wichtigkeit des Unterschieds der Associationsverträge von den allgemeinen Reichsvertheidigungsanstalten zeigte sich besonders auch darin, daß jene sich auf die allein in den associirten Kreisen befindliche Länder beschränkten, und während daß sie in wirklichen Reichskriegen mit den allgemeinen Anstalten in Eins zusammenflossen, in den Kriegen einzelner associirter Stände über die Gränzen der in der Association begriffenen Lande nicht ausgedehnt werden konnten, obschon die Vollgültigkeit dieser Verträge in dem vorliegenden Fall anerkannt war. So bald demnach keine eigene Gefahr dieser Länder vorhanden war, fiel auch der wesentliche Zweck der Association gemeinschaftliche Vertheidigung weg. Auch kamen die Associationen der vordern Kreise nur dann wirklich zu Stand, wenn das Kriegsfeuer an ihren Gränzen entbrannte, oder der Entzündung nahe war, und sie selbst, entweder zu ergreifen drohte, oder schon wirklich ergriffen hatte.

Der Einfluß des kaiserl. Hofs und seiner dabey eintretenden Auspizien zeigte sich in solchen Fällen in seiner ganzen Wirksamkeit. Was er vor deren Entstehung, besonders in den vielen Türkenkriegen nur mit grosser Mühe und Nachgiebigkeit mit manchen Aufopferungen und kaiserlichen Gnadenbezeugungen für die Vertheidigung seiner Erbländer erhielt, und sich gewöhnlich

lich auf willkührlich bestimmte Hülfsbewilligungen an Geld oder Mannschaft beschränkte, ja selbst der Form und dem Wesen nach freiwillige Gabe war, was auch selbst nach erklärtem Reichskrieg nicht ohne viele Zögerungen, Unannehmlichkeiten und heftige Beschwerden von Seiten der Stände diesfalls bewürkt werden konnte, gewährten in reicherem Masse und mit weit weniger Schwierigkeiten die Associations-Verträge, so bald es dem kais rl. Hofe gelang, die Associationen zu Stand zu bringen, und zum Theil durch das Mittel derselben das Reich in sein Interesse zu ziehen, solchergestalt aber aus d r seinigen eine allgemeine Reichs- und Associations-Angelegenheit zu machen.

Indessen war es auch stets nur dem kaiserl. Hof allein vorbehalten, die Associationen zu seinen politischen Absichten zu benützen, und zu diesem Ende das Interesse des Reichs und der Kreise so geschickt damit zu verflechten, daß sie, mehr in der Form einer reichsverfassungsmäsigen als einer freien Bundesanstalt, jedesmal unter kaiserl. Auspizien geschlossen oder erneuert wurden, und indem sie den übrigen associirten Ständen nur als Mittel zu Verminderung eines schon vorhandenen Uebels di nten, im Grunde dem an ihrer Spize stehenden kaiserlichen Hofe allein wesentliche Vortheile gewährten, so daß die associirten Stände gewöhnlich das Werkzeug und Opfer einer ihnen grö-

sten-

stentheils fremden Politik höherer Mächte und ihrer Eifersucht waren, und froh seyn mußten, durch ihre vereinte Anstrengung und die damit verknüpfte Aufopferungen ihre eigene politische Existenz zu retten, oder doch grössern Verlust abzuwenden. Die Geschichte der Associationen kann und wird alles bisher gesagte mehr ins Licht setzen und bestätigen, zugleich aber auf die wahren Grundsätze leiten, woraus die ganze Materie der Associationen und die Frage von ihrer Erneurung in dem gegenwärtigen Kriege nach rechtlichen Rücksichten zu beurtheilen ist.

Kurze Geschichte
der
Kreis-Associationen.

§. 39.

Als durch die allmähliche Ausbildung des Landeshoheitssystems die deutsche Reichsverfassung nach ihren wesentlichen Theilen in eine veränderte Gestalt umgewandelt, der unförmliche Koloß des Lehenswesens, der in den Zeiten des Mittelalters ganz Europa mit eisernen Armen umschlossen, und selbst jede Spur ächter Staatsverbindungen verschlungen hatte,

theils durch zufällig entstandene, theils durch vorsetzlich herbeigeführte Ursachen erschüttert, und auch in Deutschland in eine dem Geist der Zeiten angemessenere Form allmählich umgegossen wurde, gieng insbesondere mit der deutschen Reichskriegs-Verfassung als dem wichtigsten Bestandtheil des Lehensystems eine wesentliche Veränderung vor. Die Aufgebote der Lehensleute und ihre persönlichen Dienste hörten auf, sie wurden mit Geld abgekauft, und sowohl Lehensherrn als Vasallen fanden dabey besser ihre Rechnung. Jenen gab diese Veränderung ein freieres Spiel und wirksamere Mittel zu Ausführung ihrer Absichten in die Hände, diese gewannen auf doppelte Art, indem sie der persönlichen Dienste entlediget wurden, und die dafür zu leistende Abgaben den Lehensunterthanen zuschoben. So trat in Deutschland an die Stelle persönlicher Dienste die bekannte Abgabe der Römermonate, welche nach Verfluß von Jahrhunderten noch in unsern Tagen zum Masstab aller Geldprästationen des Reichs zu dienen pflegt.

Indessen konnte von solchen Geldhülfen allein nur dann die Frage seyn, wenn nicht die Gränzen des Reichs selbst mit Krieg und feindlichen Ueberfällen heimgesucht, sondern fern von Deutschland, z. B. nach Italien, Ungarn, von den Kaisern Feldzüge unternommen wurden; waren es die Gränzen des Reichs selbst, welche gegen feindlichen Angriff vertheidiget werden mußte,

mußte, so erforderte nicht nur die Würde und Selbstständigkeit desselben, sondern auch die Sicherheit und das Interesse des Ganzen und einzelner Stände, es nicht bey bloser Geldhülfe bewenden zu lassen. Es waren Armeen vonnöthen, um die weitausgedehnte Gränzen des Reichs zu decken. Der kaiserl. Hof hatte theils nicht die alleinige Verbindlichkeit, theils eben nicht immer besondere Lust, theils auch bey aller seiner Macht nicht Truppen genug, den Feind von den Reichsgränzen überall abzuhalten. Ihm war es natürlich mehr um Beschützung seiner eigenen Erblande zu thun; wollten daher die Stände gleichen Schutz geniessen, so mußten sie die Hülfsmittel dazu in sich selbst suchen.

§. 40.

Aber welche Schwierigkeiten waren hier nicht zu überwinden? Die veränderte Art zu kriegen, und die Errichtung stehender Armeen machte eine ganz neue Kriegsverfassung nothwendig. Die Vasallen waren schon der Lehensfolge entwöhnt, und ihre Dienste konnten ohnehin von keinem Nutzen mehr seyn, da weder ihre Art noch Dauer sich mit der neueingeführten Kriegskunst vertrug.

Wie sollte man es nun anfangen, in einem so wunderbar organisirten deutschen Staatskörper eine stehende Armee zu errichten und zu unterhalten? wie die Hindernisse überwinden,

welche bey der fast unzählbaren Menge der ungleichartigsten deutschen Staaten und ihrem sich durchkreuzenden Interesse, Mangel an Reichs-Patriotismus und Uebereinstimmung zu gleichen Absichten auf der einen und die wo nicht unmögliche doch äusserst schwere Konbination der zweckmäsigsten Mittel zu tauglicher Organisirung einer Reichsarmee auf der andern Seite sich darbieten mußten?

Lange noch ohne Zweifel würde dies Problem unaufgelößt geblieben seyn, hätten nicht Ludwigs des XIV. Ehrgeiz und Eroberungssucht das Interesse der Reichsstände mehr auf Einen Punkt vereiniget und es zur dringendsten Nothwendigkeit gemacht, durch Verbesserung oder vielmehr Umschmelzung der Reichskriegs-Verfassung nach den veränderten Zeitumständen dem Reiche mehr Ansehen und Sicherheit gegen seinen übermächtigen Nachbar zu verschaffen, und wo möglich dessen ehrgeizigen Planen ein Ziel zu setzen.

§. 41.

So geschah es dann, daß im Jahr 1681. das Reich, als es alle Augenblicke einem neuen Krieg mit Frankreich entgegen sah, die Errichtung einer stehenden Armee beschloß, welche in simplo 40000 Mann stark seyn, sogleich aber auf $1\frac{1}{2}$ Simpla oder 60000 Mann gebracht werden sollte. Die Eintheilung derselben auf die Kreise wurde nach eben dem Verhältniß bestimmt, nach

nach welchem man schon im Jahr 1672. eine Reichsarmee von 30000 Mann gegen die Türken auf die Beine gestellt hatte.

Den Kreisen und einzelnen Ständen hingegen überlies man, in Hinsicht auf die Aufstellung der Truppen entweder mittelst eigener Beischaffung oder Uebernehmung ihres Antheils von andern armirten Mitständen dasjenige zu beschliessen, was jeder für sich am verträglichsten erachten würde. a)

Allein in der Ausführung fand dieser Schluß wieder so viele Hindernisse, sowohl was die Befolgung der Vorschriften selbst als die Erledigung der Nebenbestimmungen betraf, auch waren die Stände selbst über die gegen die französische Gewaltthätigkeiten zu ergreifende Masregeln so wenig einig, daß der kaiserl. Hof sowohl als die der Gefahr am meisten ausgesetzten Stände wieder zu den bisherigen Hülfsmitteln besonderer Bündnisse ihre Zuflucht nehmen mußten.

§. 42.

Daher entstund schon im Jahr 1682. die bekannte Laxenburger Allianz zwischen dem Kaiser und dem Fränkischen und Oberrheinischen Kreisen, kraft deren sich die Bundsgenossen

a) Siehe hievon Kopp von der Association der vordern Reichskreise II. Th. dessen dokumentirter selbstbeliebter Geschichte man in diesem Abschnitt ganz gefolgt ist.

wechselsweise Hülfe versprachen, und die Kreise diejenige Anzahl von Truppen, welche sie nach dem Fuß der 1681. auf 60000 Mann bestimmten Reichsarmee zu stellen hatten, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen alle feindliche Unternehmungen auf den Beinen zu erhalten, und mit den kaiserl. Völkern bey ausbrechendem Krieg zu vereinigen sich anheischig machten.

Die Allianz wurde durch neue ähnliche Bündnisse verstärkt, welche der kaiserl. Hof mit Kurbaiern, Kursachsen, Braunschweig zu schliessen Gelegenheit fand, und aus diesen entstund endlich, als es immer noch an der nöthigen Uebereinstimmung der mächtigern Stände zu den Sicherheitsanstalten und Masregeln des Reichs gegen Frankreich fehlte, im Jahr 1686. die grosse Augsburger Allianz gegen Frankreich zwischen dem Kaiser wegen seiner Erblanden, Spanien wegen des burgundischen Kreises, Schweden wegen seiner Reichslande, Kurbaiern und dem bairischen Kreis, dem fränkischen Kreis, den sächsischen Häusern, dem oberrheinischen Kreis, Holstein-Gottorf und Kurpfalz, kraft deren alle Bundsgenossen eine Kriegsmacht gegen Frankreich nach dem Fuß des 1681ger Reichsschlusses zu stellen versprachen. Auch der schwäbische Kreis sollte in diese Allianz treten, allein theils der Widerwille der mächtigern Glieder desselben, theils

die

die Zwistigkeiten der Stände über die Subrepartition des ihm 1681. zugeschiedenen Mannschaft-Antheils hinderten den Beitritt.

§. 43.

Was demnach zu Vollziehung des Reichsschlusses von 1681. geschah, war immer noch bloses Stückwerk, und als 1688. der Krieg mit Frankreich in vollen Flammen ausbrach, hatte das Reich dem Feind seines 7 Jahre vorher gefaßten Schlusses ungeachtet noch keine Armee entgegen zu stellen. Der kaiserliche Hof half sich nur damit, daß er von einigen armirten mächtigern Ständen, besonders den Kurfürsten und Fürsten von Sachsen, Brandenbnrg, Braunschweig und Hessen-Kassel unter gewissen Bedingungen über ihr Reichs-Kontingent noch besondere Hülfsvölker übernehmen, und ihnen die dargegen versprochene Subsidien samt dem Verpflichtungs-Unterhalt bey den nicht armirten Ständen durch gewisse Quartiere und auf eine gesezte Anzahl von Römer-Monaten anwies.

Allein diese Anweisungen erregten bey den damit beschwehrten Ständen und besonders in den vorliegenden Reichs-Kreisen grose und heftige Klagen. Leztere hatten durch die feindlichen Einfälle, Durchmärsche, Stillager und Standquartiere bereits so sehr gelitten, und zum Theil durch wirkliche Stellung ihrer Kontingente

vieles geleistet, daß sie mit Recht behaupteten, es könnten ihnen keine weitere Lasten aufgebürdet, sondern sie müßten auf das ganze Reich eingetheilt werden.

Allein ihre Beschwerden waren vergebens, selbst Kaiserliche Schuzbriefe, wie z. B. der fränkische Kreiß 1689. auf die Versicherung erhielt, 3 Jahre lang nicht nur drey Regimenter zu stellen, sondern auch noch jährlich eine halbe Million Gulden für die gemeine Sache zu entrichten, blieben ohne Wirkung. Wiederholte Klagen veranlaßten jedoch endlich 1691. ein Kaiserliches Kommissionsdekret an den Reichstag, worinn der Grund b) der bisher ergriffenen ausserordentlichen, den vordern Reichsschlüssen zur Beschwerde gereichenden Rettungs-Mittel angegeben, und zugleich ein schleuniges Reichs-Gutachten erfordert wurde, wie die Vertheidigung des Reichs ohne allzu grosse Last der an den Grenzen liegenden Kreise künftig eingerichtet werden könnte c) Aber das Gutachten erfolgte nicht.

§. 44.

Und nun erst fiengen die vorliegenden Kreise an, selbst auf Mittel zu denken, die ihnen

b) Der Kaiser hat sich hierüber in einem d. d. 11. Oct. 1696. an den Fürst-Abten zu Fulda erlassenen Schreibern noch näher herausgelassen. S. Kopp b. c. p. 128. not. m.

c) Kopp l. c. S. 122. 123.

ihnen besonders lästige Assignationen der armirten Stände von sich abzuwenden. Da die Aufstellung eigener Truppen, wodurch die Subsidien-Völker jener Stände entbehrlich wurden, als das einige Mittel sich darstellte, so errichteten zu dem Ende zuerst der fränkische und schwäbische Kreiß im May 1691. auf ein Jahr zu Nürnberg einen Associations-Receß, worinn Franken 9000, Schwaben 10000 Mann aufzustellen versprach, auch beide sich verabredeten, dem Kaiserlichen Hof und dem Reichsconvent von diesem Verein Nachricht zu geben, und dagegen die Verschonung mit weitern Anweisungen und Winterquartier-Verpflegung zu verlangen. Diese Association wurde im Merz 1692. dahin erneuert und erweitert, daß beide Kreise 12000 Mann stellen, dargegen aber keine weitere Anweisungen an Subsidien oder Winterquartieren mehr nehmen, vielmehr sich darwider gegenseitig selbst schüzen wollten. Um ihren Entschluß desto eher durchzusezen zu können, suchten sie die Association durch den Beytritt anderer Kreise zu verstärken.

Aber der Erfolg entsprach mehrere Jahre lang ihren Bemühungen nicht. Erst im Jahr 1696. gelang es den Gesandten der beiden Kreißausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, besonders aber dem wirtembergischen Geheimen Rath von Kulpis, bey Gelegenheit des zu Erneurung der grossen Allianz im Haag

versammelten Kongresses mit dem Entwurf einer solchen Association zwischen dem Churrheinischen, Fränkischen, Bayrischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Westphälischen Kreise mehr Eingang bey den Alliirten zu finden, und troz aller Gegenbemühungen der armirten Stände d) die bekannte Association der vordern Reichs-Kreise zu Stand zu bringen.

§. 45.

Der Receß selbst wurde im Januar 1697. zu Frankfurt, wohin Churmainz nach Masgab der Executionsordnung die Kreißdirectorien geladen hatte, jedoch unter Vorbehalt der

d) Diese waren über das Project aus sehr begreiflichen Ursachen sehr misvergnügt, denn sie verloren dardurch neben dem stärkern polititischen Einfluß den Vortheil, einen beträchtlichen Theil ihrer Truppen auf Kosten ihrer Mitstände zu unterhalten. Daher liessen sie auch gegen eine aus der Feder des Geheimen Rath Kulpis geflossene Schrift zu Beförderung der Association eine Gegenschrift fertigen, worinn sie den darinn enthaltenen Antrag in Ermanglung einer Reichs-Verfassung die allgemeine Reichs-Vertheidigung durch Kreiß-Verbindungen zu erzielen, zum Theil mit Bitterkeit tadelten, und der gegen die bisherige Art mittelst der mit armirten Ständen geschlossenen Subsidien-Verträge, dem Mangel einer stehenden Reichsarmee abzuhelfen als verzüglich darzustellen suchten. S. beide Aufsäze in Kopp l. c. unter den Beilagen nr. XV. XVI.

der Ratifikation von Seiten der übrigen Kreißstände geschlossen, und seine wesentlichste Bedingungen giengen dahin, daß in Ermanglung einer allgemeinen Reichs-Verfassung von den verbündeten Kreisen eine stehende Armee zur gemeinschaftlichen Vertheidigung nicht nur auf die Zeit des fürwährenden Kriegs, sondern auch zu Behauptung des künftigen Friedens errichtet, die Executions-Ordnung samt den übrigen Reichs-Gesezen dabey zum Grund gelegt, die Stärke der Armee selbst währenden Kriegs auf das Dreyfache des Reichsschlusses von 1681. das heißt, auf 60000 Mann, und zu ⅓ Cavallerie bestimmt, zu Friedenszeit aber auf 40000 Mann zurück gesezt, bey jener die Repartition des Reichsschlusses von 1681. bey dieser aber der gewöhnliche Matrikularfuß eines jeden Kreises fest beobachtet, die gegenseitige Hülfe unentgeltlich geleistet, dargegen fernerhin weder ein freyes Winterquartier den Fremden gestattet, noch irgend eine weitere Last mit Geldlieferungen oder sonst übernommen werden sollen.

Es waren die Kreise Churrhein, Franken, Schwaben, Oberrhein und Westphalen, welche den Receß abschlossen, und den gleich anfangs darinn begriffenen Bairischen Kreiß, wiewohl vergebens zum Beitritt zu vermögen suchten, auch ½ Jahr nachher auf einem neuen Konvent zu Frankfurt diese Association für beständig und unzertrennlich, sowol für jezo

als

als auf die folgenden Friedens-Zeiten erklärten: Die Puncten, welche durch die noch abgehende Uebereinstimmung der Kreise eine weitere Uebereinkunft erforderten, auf einen bald wieder abzuhaltenden aber in der Folge unterbliebenen Associations-Konvent verwiesen, ja selbst damit umgiengen, sämtliche Reichs-Kreise mit in die Association zu ziehen. Dieser Plan aber scheiterte, da der Ryswikische Friede ohnehin die dringendste Veranlassung zu dessen Vollführung hob. Indessen brachte er den Sicherheitspunct auf dem Reichstag wieder in Bewegung, und bewürkte einen gemeinschaftlichen Schluß der beiden höheren Kollegien dahin, daß künftig in Kriegszeiten 120000 Mann, im Frieden aber 80000 Mann auf den Beinen erhalten, und nach dem Fuß von 1681. in die Kreise repartirt werden sollten, welche sodann die Subrepartition und Einrichtung des Ganzen nach Art und Weise des Frankfurter Associations-Recesses vom Jan. 1697. zu übernehmen, und von dem Erfolg Bericht an den Reichs-Convent zu erstatten hätten. d)

§. 46.

Allein dabey blieb es. Mit dem geschlossenen Reichsfreiden wurde die gewöhnliche Sorglosigkeit des Reichs wieder allgemein. Statt die Uebel

d) Kopp II. Th. §. 6.

Uebel aus den Gründenzu heben, und den Ursachen derselben durch weise Masregeln zu begegnen, pflegte man immer nur für den Augenblick Verfügungen zu machen, und so zu sagen mit den Händen nach denjenigen Theilen zu schlagen, wo man schon wirklich Schmerzen empfand, oder sich verwundet fühlte, ohne daran zu denken, daß auf diese Art die Schmerzen und Wunden derselben nicht gemindert noch geheilt, sondern eher vergrössert und unheilbar gemacht wurden. Als daher wenige Jahre nachher der spanische Successions-Krieg ausbrach, war das Reich immer noch in seinem bisherigen vertheidigungslosen Zustand, und selbst der Associations-Tractat von 1697. hatte bey der noch abgehenden Uebereinstimmung der Kreise über einzelne Puncten nicht volle verbindliche Kraft erhalten. Es mußten deßwegen neue Associations-Tractaten gepflogen werden. Die beiden Kreise Franken und Schwaben machten damit wieder den Anfang, indem sie im November 1700. zu Heidenheim ein Bündniß zu Erhaltung des innern Ruhestands schlossen, krafft dessen sie 14200 Mann zusammen auf die Beine stellten, in Ansehung der weitern Puncten aber die Exekutions-Ordnung und der Frankfurter Associations-Receß zur Richtschnur annahmen, und sich verbindlich machten, keine andere Associations-Tractate einseitig einzugehen.

Diese

Diese wurden jedoch bald unter den vordern Reichs-Kreisen allgemein. Theils die nahe Gefahr, theils die Bemühungen der Kaiserl. und französischen Gesandten, welche wiewohl in verschiedenen Absichten die Association der Kreise zu Stand zu bringen suchten, hatten nicht nur zur Folge, daß auf den einzelnen Kreißkonventen die Erneurung der Associationen jedoch anfangs nur zu Erhaltung der Neutralität beschlossen wurde, und in dieser Gemäßheit 1701. zu Heilbronn auf vorgängige Churmainzische Einberufung das Project eines Associations-Recesses zwischen Churrhein, Franken, Schwaben, Baiern und Oberrhein zu Stand kam, welches endlich durch die Aufnahme des österreichischen Kreises und nach neu gepflogenen Unterhandlungen im Merz 1702. zu Nördlingen in eine förmliche Allianz und Association der vordern Reichs-Kreise Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrheine verwandelt wurde. Kraft dieses Associations-Recesses machten sich die Verbündeten anheischig, zusammen 44300 Mann ins Feld zu stellen, welche jedoch weder nach dem Fuß des Reichsschlusses von 1681. noch nach dem Matrikular-Anschlag, sondern nach eines jeden Kreises Kräften und eigenem Anerbieten unter dieselbe vertheilt wurden.

Je mehr die Associirten von dem anfangs angenommenen System der Neutralität unter

dem Einflus des Kaiserlichen Hofs abzuweichen geneigt schienen, desto weniger war der Beitritt des Bairischen Kreises zu der Association zu bewirken, da sich derselbe ganz der Leitung des mit Frankreich insgeheim verbundenen Kurfürsten von Baiern überlassen mußte. Bey der Association selbst wurde der Heidenheimer Receß zu Grund gelegt, ohne des 1797ger Recesses zu gedenken, noch etwas über die Dauer des Bundes festzusezen, wo hingegen in einem besondern Puncte die Gültigkeit der Majorum nach erfolgter Verbindung in den gemeinsamen Zusammenkünften und Unterredungen festgesezt und bedungen wurde.

§. 47.

Die solchergestalt erneuerte Association erhielt noch mehr Ansehen durch den Beitritt zu der grossen Hager-Allianz, und wurde in eben dem Jahr durch den hinzugekommenen Westphälischen Kreiß verstärkt, welcher sich zur Stellung von 9200 Mann anheischig machte, übrigens sein Versprechen nicht in Erfüllung sezte, sondern sich bald wieder von der Allianz zurückzog. Es war auch diese Association nicht von dem guten Erfolg, den man sich anfangs davon versprechen durfte, indem besonders der Schwäbische und die Rheinischen Kreise alle Lasten des Kriegs in ihrer vollen Schwehre zu tragen hatten, und deßwegen

wegen in den Jahren 1707 und 1709. 3 neue Associations-Konvente zu Heilbronn und Frankfurt gehalten wurden, wovon der erste die Verbesserung der Vertheidigungs-Anstalten, der andere aber vorzüglich die Besorgung des Interesse der Associirten bey den damals angestossenen Friedenshandlungen zur Absicht hatte, auch so wie insbesondere der dritte Konvent zu Frankfurt **die Fortdauer der gegenwärtigen Allianz und Beibehaltung einer verhältnismässigen künftig noch zu bestimmenden Truppenzahl nach erfolgtem Frieden**, ingleichem die Einladung des Oesterreichischen und Westphälischen Kreises zu dieser fortwährenden Association festsezte. Man gieng auch in der Folge damit um, eine beständige Allianz zwischen den associirten Kreisen und den Seemächten unter Zugrundlegung des Nördlinger Bündnisses zu Stand zu bringen, wie dann darüber im Aug. 1711. zu Frankfurt ein eigener Associations-Receß geschlossen wurde. Allein der Partikularfriede zwischen Frankreich und den Seemächten gab der ganzen Sache eine andere Wendung. Die Hager Allianz wurde dardurch zertrümmert, der Kaiser aber in die Nothwendigkeit gesezt, sich desto enger mit den vorliegenden Kreisen zu verbinden, welches durch neue Associations-Konvente zu Heilbronn und Frankfurt im May 1713. und Jan. 1714. geschah.

§. 48.

§. 48.

Der bald darauf geschlossene Rastätter Friede machte zwar diese Masregeln überflüssig, allein die Ueberzeugung von dem bisherigen Nuzen der Associationen, welche schon lange den Wunsch ihrer Fortdauer auch in Friedenszeiten erregt, und die vorläufige Festsezung derselben in verschiedenen Recessen veranlaßt hatte, wirkte dißmal so stark auf die Verbündeten, daß sie nun nach geschlossenem Frieden 1714. aufs neue zu Frankfurt zusammen kamen, und die Fortdauer des Bündnisses dergestalt beschlossen, daß solches unter den Kaiserlichen Auspicien festgestellt bleiben, jedoch zu keines Menschen Beleidigung, noch vielweniger auf Einmischung in einen auswärtigen Krieg, sondern allein dahin abzwecken sollte, die associirten Kreise vor aller gewaltthätiger und unbilliger Beeinträchtigung zu retten.

Die Anzahl der auf den Beinen zu erhaltenden Truppen wurde darinn auf $1\frac{1}{2}$ simpla matrikularmässig und nach der im Jahr 1681. zu Regenspurg ausgefallenen und zum Reichsschluß gediehenen Repartition festgesezt, die gegenseitige Hülfe in Nothfällen aber nach Masgab der Executions-Ordnung zugesichert, und zugleich festgesezt, daß dabey vorzüglich auf die hier bestätigte Associations-Recesse von 1697. und 1702. Rücksicht genommen,

alles neu zu beschliessende aber communi consensu verabredet werden sollte, welcher Receß auf einen weitern, in eben dem Jahr zu Heilbronn gehaltenen Convent bestätiget, und näher erläutert worden ist. *)

Auch blieb in den darauf gefolgten Friedensjahren die associationsmässige Verfassung der Kreise mit anderthalb simplis, während daß der Grund derselben die Association selbst beinahe vergessen wurde. Erst 13 Jahre nachher, als die Errichtung der Wiener und der ihr entgegengesezten hannöverischen Allianz täglich den Ausbruch eines neuen Kriegs erwarten lies, kam die Associations-Materie wieder in Bewegung. Auf einem Associations-Convent zu Frankfurt 1727. erneuerte und bestätigte man die in den Jahren 1697. 1702. 1711. und 1714. errichtete Defensiv-Bündnisse, und erklärte im 2ten Punct ausdrücklich, **daß wofern der Friede fortdauren würde**, man zu Stellung der bisherigen anderthalb Simplen an Mannschaft, **fernerhin zu allen Zeiten** verbunden seyn wolle und solle.

Auch wurde der Bairische und Westphälische Kreis aufs neue zum Beytritt eingeladen. Und als der bekannte Sevilische Tractat abermals Krieg befürchten lies, beschickten

*) Kopp. am. ang. O. Beil. nr. XXXIII. XXXIV.

ten die 5 Kreise 1730. einen weitern Associations-Konvent zu Frankfurt, bestätigten nochmals die bisherigen Recesse und die darinn festgesezte Fortdauer der gemeinschaftlichen militärischen Verfassung zu Friedenszeiten, und beschlossen zugleich die Erhöhung der Kontingente auch 3 simpla, wenn die gegenwärtige kriegerische Aussichten nicht durch einen Vergleich gehoben werden sollen.

Endlich veranlaßte der über die polnische Thronfolge entstandenen Krieg einen neuen Associations-Konvent zu Frankfurt im Jahr 1733. dessen Resultat jedoch in der Hauptsache blos eine Bestätigung der bisherigen Associations-Recesse war.

§. 49.

Ueber die in dem Associationssystem der vordern Kreise nach Kaiser Karls VI. Tod vorhergegangene Veränderung und die Frage von der seitherigen Fortdauer oder stillschweigenden Aufhebung des Vereins.

Unter diesen Umständen hatte sich die Association der Kreise durch öftere Erneurungen bis auf die Zeit erhalten, als der österreichische Successions-Krieg ausbrach, und den vorliegenden Kreisen das ungewohnte Glück zu Theil wurde, in dem neu entstan-

denen französischen Krieg nicht mit verwickelt zu werden.

Es war freylich ein ganz neues Verhältniß, in welches die associirten Kreise nach Karls VI. Tod durch die Erhebung des Kurfürsten von Baiern auf den Kaiserlichen Thron und dessen Ansprüche auf die Erbfolge in der österreichischen Monarchie, sowol gegen das Erzhaus Oesterreich als gegen die mit dem neuen Kaiserhof verbundene Krone Frankreich gesezt wurden, wesentlich von demjenigen verschieden, das einst die Association veranlaßt hatte. Die unvermeidliche Folge dieser Veränderung schien daher die Auflösung eines Bündnisses zu seyn, das unter den neuen Verhältnissen gar nicht hätte entstehen können, und nicht nur bey den geänderten Zeitumständen seine ursprüngliche Natur nicht mehr beibehalten konnte, sondern seine Fortdauer angenommen, die verbündeten Kreise in eine unabwendbare Kollision von Pflichten sezen mußte.

Denn erkannten sie vermög der einmal vom Reich angenommenen pragmatischen Sanction, Maria Theresia als rechtmäsige Besizerin der österreichischen Monarchie, so verband sie der Associations-Verein, ihr als Beherrscherin des darinn begriffenen österreichischen Kreises beizustehen. Dann aber mußten sie ihre Waffen gegen den neuen Kaiser kehren, mithin die Pflichten gegen ihr Reichs-Ober-

haupt

haupt verlezen, unter dessen Auspicien gleichwol die Association der Kreise sowol Verfassungs- als vertragsmäsig bestehen sollte und mußte. So wenig diß denkbar war, eben so wenig konnte dargegen dieselbe in ihrer bisherigen Form fortdauren, wenn sie sich an das Reichs-Oberhaupt anschlossen, um gegen ihren doch unstreitig angegriffenen Bundesgenossen zu agiren. Auch geschah keines von beiden, sondern die Kreise blieben blose Zuschauer des Kampfs; in welchen sie sich einzumischen, weder durch vasallitischen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt, noch durch die ehmaligen Associations-Verträge sich verbunden erachteten.

§. 50.

Zwar hatte sich der Wienerhof noch vor Karls VII. Wahl zum Kaiser sehr viele Mühe gegeben, die Associationen mit den Kreisen schon im Jahr 1741. auf einem Associations-Konvent zu Frankfurt zu erneuren, und sich des Beistands derselben zu versichern, aber seine Bemühungen waren vergeblich gewesen; der Konvent hatte sich wegen einiger bey den Berathschlagungen eingetrettener Schwierigkeiten unverrichteter Dingen getrennt, a) und als wenige Monate nachher der Erbfolgekrieg selbst

a) Olenschlägers Geschichte des Interregni, nach Kaiser Karls VI. Absterben, Th. II. S. 511.

selbst ausbrach, und Karl VII. zum Kaiser gewählt wurde, konnte natürlich von deren Erneurung solang nicht mehr die Frage werden, als der Streit über die österreichische Erbfolge zwischen dem neuen Kaiser und Maria Theresia nicht entschieden war.

Schon dieser Gang der Sache, nemlich die gleich anfangs misglückte Erneurung der Associationen zu einer Zeit, da sie noch ganz in den Grenzen der Defension blieb, und den Pflichten gegen das noch nicht erwählte Reichs-Oberhaupt nicht entgegen war, und in der Folge die von den kriegführenden Mächten, besonders aber vom Wienerhof selbst nach dem glücklichsten Fortgang seiner Waffen geschehenen Anerkennung dieser Neutralität der vordern Reichs-Kreise schien die Befugnis derselben hiezu, und die durch den Wechsel der politischen Verhältnisse erfolgte Aufhebung des Associations-Vereins, oder doch auf alle Fälle soviel voraus zu sezen, daß ohne eine Erneurung desselben keine Reklamation associationsmäßigen Beistands statt fande.

Der Angriff des österreichischen Kreises oder seiner als rechtmässig erkannten Beherrscherin also eines Glieds der Association war unläugbar, damit aber auch der Casus fœderis um so mehr vorhanden, als man zur Zeit des Angrifs den Churfürsten von Baiern noch nicht zur Kaiserwürde erhoben hatte, mithin die Erfüllung der Bundespflichten nicht mit den

Reichs-

Reichsvasallitischen Obligenheiten stritte. Gleichwol wurde der associationsmässige Beistand nicht bewilliget; vielmehr mußte man schon im Jahr 1741, als der Associations-Kongreß sich zerschlug, wenigstens zum Theil der Meinung gewesen seyn, daß bey der Umwandlung des politischen Systems in Deutschland, welche besonders durch den überwiegenden Einfluß des französischeu Hofs auf den Wahlkonvent sich so sichtbar zeigte, der Verein der vorliegenden Kreise nicht mehr in seiner bisherigen Form bestehen könne, überhaupt aber die wirkliche Erfüllung des Landsvertrags bey Kriegszeiten eine jedesmalige Erneurung voraussezen, und von der Willkühr der Associirten lediglich abhängen.

§. 51.

Beides ließ sich auch wirklich mit Grund annehmen. Denn was die Aufhebung des bisherigen Vereins betrift, so liegt es theils schon an sich in der Natur der Sache, theils wird es durch unzähliche Beispiele des völkerrechtlichen Herkommens in Europa bestätiget, daß Bündnisse ohne eine besondere Uebereinkunft oder einen Bruch derselben annehmen zu dürfen, stillschweigend durch solche neueingetretene Umstände gelößt werden, unter welchen sie entweder nicht entstanden wären, noch hätten entstehen können, oder ihrer ursprüngkichen Natur und Absicht nicht mehr entsprechen, vielmehr die Verbün-

dete in Collision mit andern höhern Pflichten setzen würden, wie dann aus gleichem Grund, wenn sie einmal auf diese Art aufgehoben sind, auch die zufällige Wiederkehr der vorigen Umstände ihnen ohne vertragsmäsige Erneurung ihre ursprüngliche Kraft nicht wiedergeben kann. Nun war aber eine solche Umwandlung der Umstände nach Kaiser Karls VI. Tod und bey der Erhebung Karls VII. auf den Kaiserthron, wiewohl nur auf kurze Zeit erfolgt. Das Erzhaus Oesterreich, das bisher aus dem doppelten Grund der Macht und der besessenen Kaiserwürde an der Spitze der Associationen gestanden war, hatte nicht nur den letzten als den wesentlichsten Grund in dem neuentstandenen politischen System Deutschlands nicht mehr zu seinem Vortheil anznführen, sondern es wurden durch das Bündniß zwischen dem neuen Kaiserhof und Frankreich alle dem Verein zu Grund gelegene Verhältnisse auf eine Art untereinander geworfen, welche die Fortdauer desselben in der bisherigen Gestalt und unter ausdrücklich bedungenen kaiserl. Auspizien so wenig zulies, daß sie vielmehr so wie jeder andere damit übereinstimmende Zweck durch das neue System ausgeschlossen wurden, und so lang dies dauerte, nicht wohl eine dem Geist der Reichsverfassung und den reichsständischen Pflichten gemäse Richtung erhalten konnten. Zwar traten wenige Jahre darauf nach Erhebung des Erzherzogs Franz zur Kaiserwürde und nach Schliessung

des Fueßner Friedens mit Baiern alle vorherige politische Verhältnisse wieder ein. Allein ob sie schon unter diesen Umständen sowohl gegen den neuen Kaiserhof als unter dessen Einfluß gegen Frankreich eine Erneurung der ehmaligen Associationen erleichterten, so konnten sie doch nach einmal erfolgter Auflösung derselben die Associirten nicht mehr zur Erneurung verbinden, sondern es war um dies zu bewerkstelligen, eine neue freiwillige Uebereinkunft unter den Kreisen und einzelnen Ständen vonnöthen.

Man wird sich von all diesem noch mehr überzeugen, wenn man in Erwägung zieht daß die Associationen immer, theils zur Nothwehr gegen äussern Angriff, theils zu Abwendung oder zu Erleichterung der Lasten und Drangsalen des Kriegs gedient hatten, in der neuen Lage der Dinge aber in so weit das gerade Gegentheil wirken mußte, als die vordern Kreise, welche in dem österreichischen Erbfolgekrieg die Früchte des Friedens und der Neutralität geniessen konnten, und auch wirklich genossen haben, durch Realisirung der Associationen aber unvermeidlich in die Uebel eines dem Reich und den nicht dabey interessirten Ständen an sich ganz fremden Kriegs gestürzt wurden, und noch überdies vermög ihrer Lage nichts als gewisses Verderben voraussahen; was allein schon nach der einstimmigen Meinung aller Völkerrechtslehrer und vermög des Rechts der Selbst-

erhaltung hinreichend gewesen wäre, die verbindliche Kraft eines solchen Bündnisses aufzuheben.

§. 52.

Wenn man aber auch dessen ungeachtet noch zweifeln könnte, ob die Festigkeit des Associationsvereins durch diese ohnehin nur von kurzer Dauer gewesene Veränderung des politischen Systems habe erschüttert, und der Bund wirklich für beständig aufgelößt werden können, oder vielmehr derselbe nur in dem hier eingetretenen besondern Fall nicht anwendbar und verbindlich gewesen sey; so ergibt sich doch aus dem ganzen historisch dargestellten Gang der Associationsvereine und aus deren Inhalt, daß ungeachtet der in den neuern Rezessen auch auf künftige Friedenszeiten festgesetzten Fortdauer derselben für den Fall eines künftig neuentstehenden Kriegs nichts ausgemacht, sondern alles blos auf den bevorstehenden Friedensstand beschränkt, besonders aber eine jede über die Gränzen der Kreise sich erstreckende Theilname oder Einmischung in einen auswärtigen Krieg ausdrücklich ausgeschlossen, auch eben daher, so oft ein neuer Krieg ausbrach oder zu befürchten war, wieder ein neuer Associationskonvent gehalten, und der Verein unter manchen willkührlich hinzugefügten Bedingungen erneuert wurde, wo dann öfters blose Streitigkeiten über Ceremoniel und äussere

Form

Form bey dem Konvent oder auch über einzelne Bedingungen des Vertrags die Erneurung selbst, wie es z. B. 1741. geschah, hinderten, oder doch verzögerten, und nicht minder oft einzelne Stände oder Kreise ihren Beitritt ganz verweigerten. Besonders aber geschah dies mit vollem Recht, wenn es darauf ankam, die Associirten durch Erneurung der Association mittelbar oder unmittelbar in einen auswärtigen Krieg zu verflechten, und statt ihnen Ruhe und Sicherheit zu gewähren, gegen den wesentlichen Zweck dieser Bündnisse sie vielmehr aufs Spiel zu setzen. Auch war, wie schon oben erwähnt wurde, in den Verträgen ausdrücklich die Einmischung der Associirten in fremde Kriege verboten.

Die Ansprüche, welche die vorhergegangenen Rezesse jedem feindlich angegriffenen, oder in der Gefahr eines Angriffs stehenden Verbündeten auf Erneurung der Association gaben, konnten sich daher niemals auf diesen Fall erstrecken, vielmehr blieb jedem Associirten frey, hierin ganz nach eigener Willkühr zu handeln, und sich so lang durch die alleinige Rücksicht auf das Wohl seines Landes leiten zu lassen, als der Krieg selbst nicht auf verfassungsmäsige Art und nach Masgab der Associationsverträge zu einer gemeinschaftlichen Reichs- und Kreis-Angelegenheit erklärt worden war, mithin die Associations-Bedingungen nach ihrem ursprünglichen und in den Rezessen selbst als wesentlich aus-

ausgedrückten Zweck eigentlich blos für die gewissere Beobachtung Reichs- und Kreisständischer Obliegenheiten Gewähr leisteten.

Aus diesem Gesichtspunkt muß man das Betragen und die Weigerung einiger der angesehensten Stände in den vordern Reichskreisen beurtheilen, als der Wiener Hof nach der Kaiserwahl Franz I. damit umgieng, die Erneurung der Kreis-Association zu Stand zu bringen.

§. 53.

Von den Verhandlungen über die Erneurung der Association in den Jahren 1745. 1746. 1747. und die darüber im Schwäbischen Kreis entstandenen Streitigkeiten.

Bis jetzo hatten die vordern Kreise das System der Neutralität behauptet, und bey dem Zusammenfluß von Umständen und Gründen, aus welchen auch kraft der ehmaligen Associationsverträge die Abweichung davon nicht begehrt werden konnte, Ursache und Befugniß dazu gehabt. Als aber Franz von Toskana den Kaiserthron bestieg, der neue Kurfürst von Baiern nach Karls VII. Tod in dem Traktat zu Fuessen alle seine Ansprüche auf die österreichische Erbfolge aufgegeben hatte, und Frankreich, das bisher nur als hülfleistende Macht

auf

auf dem Kriegstheater erschienen war, seine Rolle zu ändern, und den ihm von Oesterreich förmlich erklärten Krieg in seinem eigenen Namen fortzusezen sich genöthiget sah, da fiengen auch bald die vordern Reichskreise an, in ihren bisherigen Neutralitätsgrundsäzen zu wanken; der kaiserliche Hof, der dem Kurfürsten von Baiern schon in dem Fueßner Traktat den Beitritt zu der Kreisassociation zur Bedingung gemacht hatte, wußte es durch die Macht seines Einflusses besonders auf die geistliche Fürsten und unter dem Vorwand, das Reich gegen auswärtige Gefahren und Bedrängnisse von Seiten Frankreichs zu sichern, dahin zu bringen, daß auf den einzelnen Kreisversammlungen die mehresten Stände die fortwährende Kraft der Association anerkannten, und sich zu deren Erneurung auch in dieser Hinsicht zu dem von dem kaiserl. Hof vorgeschlagenen und von Kurmainz wie gewöhnlich ausgeschriebenen Associationskonvent in Frankfurt verstunden.

Die Bedenklichkeiten und Widersprüche, welche die vorhabende Erneurung in mehreren Rücksichten erregen mußte, wußten die kaiserl. Minister durch die Erklärung zu heben, daß der Kaiser weit entfernt sey, die vorliegenden Kreise in den Krieg mitverwickeln zu wollen. Allein in der unbedingten Anerkennung der fortdaurenden Associations-Verbindlichkeit lag schon an sich selbst die Pflicht, die im wirklichen

Krieg

Krieg begriffene österreichische Kreislande gegen fremden Angriff zu vertheidigen, und mithin von dem System der Neutralität abzuweichen. So bald einmal das Bündnis der Kreise erneuert, die Armee der Associations-Verwandten auf den Beinen und zu Deckung der vorliegenden Reichslanden gegen Frankreich in Gemeinschaft mit den österreichischen zur Association gehörigen Truppen vereiniget war; so mußte unvermeidlich die vordern Reichskreise früher oder später das gewöhnliche Loos treffen, in den Krieg selbst mit hineingezogen zu werden. Je gewisser dies einestheils vorauszusehen, und je gegründeter anderntheils der Anspruch des Wiener Hofs auf den Beistand der vorliegenden Kreise bey unbedingt anerkannter Fortdauer des ehmaligen Associationsbündnisses zu seyn schien, desto weniger darf es befremden, daß sich bald auch eine Verschiedenheit der Meinungen über die Grundsäze von der fortwährenden Kraft der Associations-Rezesse und die hiernach zu ergreifende Masregeln zeigte. Die mindermächtigen, besonders die geistlichen Stände, mithin der im Ganzen und der Zahl nach weit grössern Theil, bey welchen sich die Macht des kaiserl. Ansehens stets besonders wirksam zu äussern pflegt, liessen sich durch die Vorstellungen der kaiserl. Minister überwältigen, und erkannten unbedingt ihre Fortdauer und die Verbindlichkeit zu deren Erneurung in dem gegenwärtigen Fall; andere altweltfürstliche Höfe, als Kölln, Pfalz, Wirtemberg

temberg aber hatten sich bey dem bisherigen Neutralitätssystem allzuwohl befunden, als daß sie sich in einer ihnen und ihren Landen ganz fremden Sache so leicht zu einer entgegengesetzten Handlungsweise entschliessen konnten. Sie widersprachen zwar die auf der Kreisverbindung beruhende Pflicht der gemeinschaftlichen Vertheidigung nicht, und erklärten sich bereit, die Associations-Bündnisse nach ihren wesentlichen Bedingungen zu erfüllen. Allein unter diesen Bedingungen waren blos die exekutionsordnungs- und reichsgesezmäsige Vorschriften verstanden, nach welchen die Stände einzelner Kreise und die Kreise unter sich zu gegenseitigem Beistand gegen innere und äussere Vergewaltigungen verbunden sind.

Hierin lag nun freylich keine Anerkennung der fortwährenden Verbindlichkeit der Associationsverträge und der Nothwendigkeit ihrer Erneurung, vielmehr wurde dasjenige, was blos Wirkung freiwilliger Uebereinkunft der Associirten war, als nicht mehr verbindlich erklärt und alles auf die in der Exekutionsordnung und der Natur der Reichs- und Kreisverbindung gegründete Pflichten der Stände zu Erhaltung der Sicherheit zurückgeführt. Diese konnten aber, so lang zumal die Reichsversammlung in einer das Wohl und Wehe des Reichs so nahe angehenden Sache als eine Verbindung gegen Frankreich war, nichts beschlossen hatte, auf keine Weise bey einem Krieg eintreten, in welchen

chen der Kaiser nicht als Besizer der österreichischen Kreislande oder als Reichsoberhaupt, sondern als souverainer Beherrscher der ganzen österreichischen Monarchie verflochten worden war. Eine nähere Erzählung der Verhandlungen und Streitigkeiten über die Erneurung der Association in den Jahren 1745. 1746. und 1747, so wie über die fortbestehende Kraft dieser Verträge, besonders zwischen den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises gibt noch mehr Aufschluß über die Natur und Fortdauer derselben, und kann zu besserer Entwicklung der Theorie von dieser Materie in den gegenwärtigen Verhältnissen der vorliegenden Kreise dienen.

§. 54.

Als die Frage von Erneurung der Associationen zuerst in Bewegung kam, und Kurmainz wie gewöhnlich die bisher associirt gewesenen Kreise nach Frankfurt zu einem Kongreß einlud, so liessen sich die sämtlichen Kreise und deren ausschreibende Fürsten die Zusammenkunft um so mehr gefallen, als in dem mainzischen Einladungsschreiben vom 6ten Oktober 1745. nicht ausdrücklich der Erneurung der ehmaligen Associationsverträge, sondern nur der Konzertirung solcher Masregeln im allgemeinen gedacht wurde, wodurch die so sorgfältig beibehaltene wahre und reine Neutralität werkthätig

gesichert

gesichert werden könnte. *) Daher kamen auch wirklich die bevollmächtigte Gesandten der Kreise schon im darauf folgenden Monat zusammen, erklärten aber alle gleich anfangs, daß man von der bisher beobachteten reinen Neutralität nicht abzugehen, und sich blos über die Mittel zu vereinigen gedenke, wie die Freiheit und Sicherheit der Kreise gehandhabt, und etwa den künftigen durch einen nachfolgenden Reichsschluß zu bestimmenden Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich Genüge geleistet werden könne. a) Der Entwurf des Associationsrezesses, wie er von Kurmainz den übrigen Gesandten mitgetheilt wurde, stimmte in der Hauptsache ebenfalls damit überein, indem er im Wesentlichen blos dahin gieng, zu Erhaltung einer wahren aber gewaffneten Neutralität die althergebrachte Vereinigung zwischen den Kreisen nach Masgab der vorhandenen reichskonstitutionsmäsigen engern Bündnisse wieder zu erneuren, und mittelst Aufstellung des Tripli nach diesen Grundsäzen sich wechselseitig gegen jede Vergewaltigung Beistand zu leisten. b)

Allein diese Gesinnungen wurden durch den Einfluß des kaiserl. Ministers bald umgestimmt. Man fieng an von der zuvor beliebten Neutralität

*) Sel. Jur. publ. noviss. Tom. 18 p. 24.

a) S. diese Vota l. c. Th. 18. p. 26. sqq.

b) Ebend. Th. 18. S. 35. fgg.

lität bey dem Kongreß allmählig abzugehen, und suchte die Association des Widerspruchs mehrerer Gesandten ungeachtet, ganz auf den Fuß, wie sie zur Zeit der Reichskriege gegen Frankreich war, einzurichten, mithin nach der damaligen Lage der Umstände in ein wahres Offensiv-Bündniß umzugestalten. Die wirtembergische Gesandtschaft zerfiel darüber mit der kostanzischen und dem frankfurter Konvent. Statt dessen wurde nun im April 1746. in Schwaben ein neuer Kreistag gehalten, und ungeachtet aller Gegenbemühungen unterm 2ten April 1746. der Schluß dahin gefaßt, daß auf Behauptung des Neutralitätssystems bestanden werden sollte.

§. 55.

Dieser Schluß entsprach freilich den Wünschen und Erwartungen des kaiserlichen Hofes nicht. Sein Minister beschwerte sich darüber, daß man die mit dem Erzhaus Oesterreich auf ewig paktirte Verbindlichkeiten gänzlich aufgehoben habe, und selbst demjenigen nicht Genüge leisten wolle, was das gemeinsame Band der Stände erheische. Allein man widerlegte diesen Vorwurf von Seiten des Kreises damit, daß man nicht nur dem kaiserl. Minister die jenseitige Nichtbeobachtung der wesentlichen Associationsbedingungen in Ansehung der Durchmärsche und Quartiere entgegenhielt, sondern selbst die angebliche ewige Verbindlichkeit der

Ver-

Verträge widersprach, und behauptete, sie seye blos auf Friedenszeiten, und in der Absicht einen beständigen Soldaten in Bereitschaft zu haben, für fortdaurend erklärt worden, wie dann einzelne Kreise und Stände sich in Kriegszeiten nach Gutbefinden bald dazu bald davon gehalten, besonders aber in den Jahren 1741. und 1742. diese Grundsäze befolgt, und freie Hände zu haben bezeigt hätten, wie sie dann diesfalls durch den ausdrücklichen Inhalt der Rezesse, nach welchem man an keinem auswärtigen Krieg Theil nehmen wolle, vollkommen gerechtfertiget würden.

Inzwischen erklärte gleichwohl der Kreis bey Uebergab dieser Erklärung an den kaiserl. Minister, daß er an den ehmals errichteten Associations-Bündnissen dadurch einseitig nichts zu alteriren, noch aus der althergebrachten nachbarlichen Verbindung mit den vorliegenden Kreisen sich zu sezen gemeint sey.

In dieser allgemeinen Aeusserung lag freilich einestheils nur in so weit eine Anerkennung der Fortdauer des Associations-Vereins, als die Fortdauer selbst schon nach dem Inhalt der Verträge keinem Zweifel unterworfen war, anderntheils aber war sie so schwankend und vieldeutig abgefaßt, daß daraus keine kategorische Erklärung oder unbedingte Anerkennung der fortbestehenden Verbindlichkeit derselben hergeleitet werden konnte. Gleichwohl wußten in der Folge der kaiserl. Hof und die

ihm ganz ergebenen Stände das Zweideutige, das die Erklärung zu enthalten schien, zu Erreichung ihrer Absichten zu benuzen, und ihr eine Auslegung zu geben, nach welcher der Kreis selbst die Verbindlichkeit zu Erneurung der Association und Wiederbeschickung des frankfurter Konvents dadurch anerkannt haben sollte. Diese Absichten konnten jedoch nicht so leicht erreicht werden. Denn als es darauf ankam, den im Jahr 1745. unverrichteter Dingen getrennten frankfnrter Konvent zu reassumiren, auch die kaiserlichen Minister dies auf alle Art zu bewerkstelligen suchten; so verstund sich zwar auch der schwäbische Kreis zu Wiederbeschickung des Kongresses auf dem im Jahr 1747 versammelten Kreistag, allein nur unter der Bedingung, wenn die übrigen Kreise sich erklären würden, daß sie ebenfalls nach den Grundsäzen des unterm 2ten April 1746. gefaßten schwäbischen Kreisschlusses sich verhalten, mithin die Beobachtung der Neutralität, so wie die Abhaltung der kriegführenden Mächte von allen feindlichen Unternehmungen an den Rheingränzen bey den Verhandlungen zum Grund zu legen sich gefallen lassen wollten.

§. 56.

Als aber die Erklärungen der andern Kreise nicht damit übereinkamen, und besonders den Punkt der Neutralität theils ganz mit Stillschweigen übergiengen, theils durch unbedingte Aner-

Anerkennung der Fortdauer der Associationsverträge, womit jedoch Kurkölln und Kurpfalz auch nicht übereinstimmten, die Absicht deutlich zu Tag legten, von dem bisherigen System abzugehen, und an dem Krieg, zum Vortheil des Erzhauses Oesterreich, Theil zu nehmen; so weigerte sich Wirtemberg den Kongreß nach dem kostanzischen Verlangen zu beschicken, und hielt sich fest an die in dem lezten Kreisschluß vorgeschriebene Bedingungen der Wiederbeschickung, welche offenbar durch die Erklärungen der Kreise nicht erfüllt waren. Unter diesen Umständen wurde die Haltung eines neuen Kreistags nothwendig. Die Stände kamen daher noch im November 1747. zusammen; allein auf diesem Konvent änderten sich bey einem sehr grossen Theil die vorige Gesinnungen. Der kaiserliche Gesandte hatte unter der Mitwirkung von Kostanz Mittel gefunden, die Stände durch seinen vielvermögenden Einfluß theils schon vorläufig umzustimmen, theils versprach er sich dies noch während der Kreistagsverhandlungen zu Stand zu bringen. Er trat daher mit dem neuen Antrag hervor, daß der Kreis von aller Neutralität abgehen, die alte Association unbedingt anerkennen, und mit Uebergehung aller bedenklichen Nebenerörterungen in dieser Absicht den Kongreß zu Frankfurt wiederbeschicken sollte.

Dieser Antrag war die Losung zu den hierauf unter den Kreisständen und besonders zwi-

schen Kostanz und Wirtemberg vollends ausgebrochenen Mishelligkeiten.

Wirtemberg bestund darauf, daß man das bisherige durch allgemeine Uebereinkunft ergriffene System nicht verlassen, noch den ohnehin so sehr ausgesezten Kreis ohne Noth und Verbindlichkeit in den Krieg verwickeln, und dadurch das Wohl und die Sicherheit von Land und Leuten in die sichtbarste Gefahr stürzen sollte. Es zeigte dabey überzeugend, daß es durch die Mehrheit der kreisständischen Stimmen in einem Falle, wo wie in dem gegenwärtigen von Ausübung des freien Bündnisrechts die Frage sey, zu nichts verbunden werden könne, daß vielmehr der Kreis selbst in dem lezten Schluß diesen Grundsaz anerkannt, a) und man sich selbst aus Gelegenheit der Nördlinger Allianz im Jahr 1702., wo in dem 14ten Artikel bey den Zusammenkünften der Associirten die in Verfassungssachen durch die Reichsgesezte bestimmte Gültigkeit der Majorum festgesezt

a) S. Gutachten einer löblichen verstärkten Deputation, Sel. J. P. t. 18. p. 57. wo es heißt: Die Gedanken haben sich so zerschiedentlich geäussert, daß man nicht wohl absehen mögen, wie durch den ordentlichen im Kreis herkommlichen Weg zu votiren, zu einem gedeihlichen Schluß zu gelangen, ohne daß daraus allerhand bedenkliche Schwierigkeiten zu besorgen gestanden, so hat man, um alle damit verknüpfte Häklichkeiten zu vermeiden, vor das dienlichste erachtet, die Sache per modum amicabilis compositionis zu traktiren.

sezt wurde, auf die dawider von dem westphälischen Kreis erhobene Bedenklichkeit gegenseitig Reverse ausgestellt habe, nach welchen die Stimmenmehrheit nur zu demjenigen, was die Exekutions-Ordnung mit sich bringe, verbinden solle.

§. 57.

Eine solche Uebereinstimmung schien auch wirklich in dergleichen Fällen, wo offenbar die ständische Souveränitäts-Rechte eintraten, um so unzuläsiger zu seyn, als die mindermächtigen Kreisstände, welche sonst auf Reichstägen meistens nur nach Kurien stimmen dürfen, ihrer grössern Anzahl wegen auf die Stimmen-Mehrheit in den Kreisversammlungen einen sehr entscheidenden Einfluß haben, mithin hier über angesehenere, bey der Frage über Krieg, Frieden und Bündnisse ungleich mehr interessirten Reichsfürsten eine Gewalt ausüben würden, welche das glänzendste ihrer Vorrechte vernichten, und bey der gänzlichen Abhängigkeit jener Stimme das Wohl und Wehe ihrer Lande der Willkühr preis geben würde, alles dies aber nur durch das Uebergewicht der grössern Zahl solcher Kreisstände, wovon manche entweder gar nichts an Mannschaft und Geld, oder nur sehr wenig und etwa einige Matrikulargulden zur allgemeinen Vertheidigung und Erfüllung der Associationspflichten beizutragen verbunden wären.

 Man

Man ermangelte nicht, dieses von Seiten Wirtemberg den Ständen vorzustellen. Aber es blieb ohne Wirkung. Kostanz und mit ihm besonders alle geistliche Kreisstände beharrten darauf, daß die alte Associationen anerkannt, und Gesandte von Kreißwegen wieder zum Kongreß geschickt werden sollten. Andere waren zwar der Wiederbeschickung des Kongresses nicht entgegen, bestunden aber auf Beibehaltuug der im lezten Kreißschluß festgesezten Grundsäze. Eine dritte Parthie in der mindern Zahl endlich stimmte den Gesinnungen von Wirtemberg bey, nach welchen man sich ganz an die mittelst ordentlicher Uebereinkunft bestätigte Kreißschlüsse halten, und nicht anders als nach denselben den Kongreß beschicken sollte.

§. 58.

Bey dieser Verschiedenheit der Gesinnungen weigerte sich Wirtemberg einen förmlichen Kreißschluß nach der Mehrheit der Stimmen so wie es Kostanz verlangte zu fassen; der von den Ständen vorgeschlagene Versuch eines gütlichen Einverständnisses fand nicht statt, und endlich gieng Kostanz so weit, daß es nicht nur einseitig die Gesinnungeu der Mehrheit, nach welchen die Fortdauer der Association anerkannt, und der Kongreß beschickt werden sollte, zu einem förmlichen Kreißschluß erhob, und des wirtembergischen Wiederspruchs ungeachtet die Antworten in dieser Gemäßheit an

den

den Kaiserlichen und Grosbrittanischen Minister abfaßte, sondern auch eine mit diesen unangenommenen Grundsäzen übereinstimmende Instruction entwarf, und ohne auf die wirtembergische Protestation zu achten, seinen Gesandten nach Frankfurt abordnete, wo er im Namen des Kreises den Unterhandlungen anwohnte, während daß Wirtemberg seine Directorial-Rechte dargegen verwahrte, und erklärte, daß die Kostanzische Gesandtschaft nichts auf eine für den ganzen Kreiß und besonders die dissentirende Kreißstände verbindliche Weise in Frankfurt zu verhandeln und abzuschliessen befugt sey.

Der ganze Hergang der Sache wurde in einer wirtembergischen Seits ans Licht getrettenen Schrift *) vor das Publikum gebracht, worinn zugleich die für das wirtembergische Verfahren streitenden Gründe ausgeführt sind. Einige Zeit nachher hat Kostanz in einer Gegenschrift **) seinen Schritt zu rechtfertigen, und die beständige Fortdauer der Associationen zu Kriegs- und Friedenszeiten aus den Reichs-

*) Sie steht in Sel. jur. publ. Tom. 17. S. 288. flg.

**) Sie führt den Titel des löblichen Schwäbischen Kreises in materia associationis et neutralitatis gepflogene Verhandlungen dem actenmässigen Bericht gründlich entgegen gesezt, von einem wahren Patrioten 1752. und steht in Kœnig Select. jur. publ. Tom. 30. S. 184. ꝛc.

Abschieden von 1555. §. 73. von 1559. §. 43. 44. und von 1654. §. 183. sodann aus dem Innhalt der besonders in den Jahren 1697. 1702. 1709. 1711. 1714. 1727. und 1730. welche theils mit mehr, theils mit minder deutlichen Worten die Unzertrennbarkeit des Bündnisses und die daraus fliessende auf Reichs-Geseze und Executions-Ordnung gegründete immerwährende Verbindlichkeit zur gemeinschaftlichen Vertheidigung vorschreiben, zu zeigen gesucht.

Daß die aus den oben erwähnten Reichsgesezen hergeleitete Gründe schon um deßwillen nichts beweisen konnten, weil sie alle früher als die Associations-Bündnisse der vorliegenden Kreise, wovon hier die Frage ist, gemacht wurden, bedarf wohl keiner nähern Ausführung. Wer aber die aus den Verträgen selbst gezogene, zum Theil sehr scheinbare Gründe beisammen antreffen und untersuchen will, mag sie in der Schrift selbst nachlesen.

Sie hier weitläuftig zu wiederholen, wäre um deßwillen überflüssig, weil sie im wesentlichen alle in dem Lauf dieses Abschnitts vorgekommen sind, und zum Theil noch vorkommen werden.

§. 59.

So lebhaft und so gar bitter übrigens dieser Streit geführt, und so eifrig die Erneurung der Association betrieben wurde, so kam sie doch nicht

nicht zu Stand, und die Frage von der Fortdauer derselben blieb unentschieden, oder es wurde vielmehr in der That die entgegengesezte Meinung durch den obgleich zufälligen Erfolg bestätiget, nach welchem mit Schliessung des Friedens zu Aachen im Jahr 1748. das Bedürfniß ihrer Erneurung, mithin auch der Grund der bisherigen Unterhandlungen, und zwar nicht nur für den Augenblick aufhörte; denn es eräugnete sich bald darauf jene merkwürdige Umwandlung des ganzen politischen Systems von Europa durch das berühmte Familienbündniß zwischen den Höfen zu Wien und Versailles, welche den vorliegenden Kreisen bis auf unsere Zeiten einen beinahe ununterbrochene Ruhe sicherten, und die nun überflüssig gewordenen Bündnisse derselben so sehr vergessen lies, daß selbst in dem siebenjährigen Krieg ihrer schon nicht mehr gedacht, und ungeachtet verschiedene der associirten Kreise dem Kriegs-Ungemach ausgesezt, und der in den Vereinen wechselseitig stipulirten Vortheile bedürftig waren, doch soviel mir bekannt ist, die Erneurung derselben weder verlangt, noch weniger darauf als auf eine vollkommene Pflicht der ehmaligen Associations-Verwandten Anspruch gemacht wurde. Freylich mochte der Grund davon wohl auch darinn liegen, daß der kaiserliche Hof in diesem Fall so wenig ein Interesse bey ihrer Erneurung hatte, daß sie ihm vielmehr in seiner damaligen Lage

eher

eher lästig werden mußte, mithin weder seine Mitwirkung noch weniger ein Antrag hiezu von seiner Seite zu erwarten war.

Mit desto mehr Grund kann man aber behaupten, daß die verbindliche Kraft der ehmaligen Associations-Verträge nach so vielen in dem politischen System seit dem lezten Verein vorgegangenen Veränderungen erloschen, und solches stillschweigend von den Associations-Verwandten anerkannt worden sey, nachdem in einem Zeitraum von beinahe 60. Jahren die Erneurung derselben theils vergeblich, theils gar nicht gesucht, ja selbst wie sich auch erst neuerlich aus Gelegenheit der Lütticher Sache sowohl als bey dem Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs auffallend gezeigt hat, dasjenige von einer grossen Anzahl der associirten Stände notorisch und ohne Wiederspruch der andern unerfüllt erfunden worden ist, was ihnen der unstreitige Inhalt der Verträge in Hinsicht auf ihre militärische Verfassung in Friedenszeiten als ewige Verbindlichkeit auferlegt hat.

In welchem Betracht dann eine Erneurung der Associationen dermalen nicht mehr auf die sonst gewöhnliche Art, nemlich unter Voraussezung der Gültigkeit der vorhergegangenen Verträge, und unter verbindlicher Zugrundlegung desjenigen, was darinn für immer stipulirt worden ist, geschehen könnte; sondern alles in die Wege, welche man bey Eingehung

der ersten Verträge einzuschlagen hatte, jezo wieder eingeleitet, mith n sowol der freye Beitritt der Kreise, als auch die einstimmige Genehmigung der einzelnen Stände bewirkt, und so wie damals nur dasjenige in Ansehung der Bedingungen des Vereins als ausgemacht angesehen werden müßte, was unmittelbar auf Reichs-Geseze und Verfassung, besonders aber auf die noch für gültig anerkannte Vorschriften der Executionsordnung sich gründet.

§. 60.

Resultat aus der bisherigen allgemeinen Theorie von der Natur der ehmaligen Associations-Verträge, und der von einigen behaupteten rechtlichen Nothwendigkeit ihrer Erneurung, in Hinsicht auf den gegenwärtigen Krieg.

Wenn man nun alles, was bisher von dem historisch entwickelten Gang der Associationen in Vergleichung mit dem Geist der Reichs- und Kreis-Verfassung angeführt worden ist, in einen Blick zusammenfaßt, so ergibt sich daraus in Hinsicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände folgende allgemeine Theorie von der Natur der ehmaligen Associationsverträge der vordern Reichskreise und der angeblichen fortwährenden verbindlichen Kraft derselben. *)

Die

*) Es wird vorausgesezt, daß hier, wie es schon oben bemerkt worden ist, nicht von denjenigen As-

Die Schliessung dieser Verträge war nemlich selbst zu den Zeiten, da die französische Uebermacht und Eroberungsbegierde das Interesse und die Absichten aller Reichsstände noch auf einen Zweck vereinten, und die Associationen eigentlich blos als Vehikel zu besserer Erfüllung der ständischen Obliegenheiten dienten, dennoch ursprünglich **wahrer Ausfluß der ständischen Hoheitsrechte**, und stund nach dieser Rücksicht in der freyen **Willkühr** eines jeden Kreises und seiner einzelnen Glieder.

Keines konnte wieder seinen Willen dazu durch die Mehrheit der Stimmen auf den Kreis-Versammlungen verbunden werden, indem ein in den Reichsgesezen nicht ausdrücklich erlaubter Zwang solcher Art ein offenbarer Eingriff in das freye Bündnißrecht der Reichsstände

Associationen der Kreise, welche als eine allgemein gesezlich angeordnete Reichsvertheidigungs-Anstalt in der Executionsordnung vorgeschrieben sind, sondern von den obwol daraus entstandenen Associations-Verträgen der vordern Reichs-Kreise die Rede ist, in die Klasse wahrer Defensivbündnisse gehören, und zwar dem Ursprung und wesentlichen Inhalt nach auf Reichs-Verfassung sich gründeten, in der Form und in ihren Nebenbestimmungen aber den Associirten konventionelle Pflichten auferlegt, und solchergestalt dem ursprünglichen Associations-Institut eine aus Staats- und Völkerrecht vermischte Natur gegeben haben.

stände gewesen seyn würde. Es thut dabey nichts zur Sache, daß 2. der wesentliche Zweck der Vereine, nemlich gemeinschaftliche Vertheidigung schon in der Reichs-Verfassung gegründet, und so wie die Art der Vertheidigung durch Reichs-Geseze, und besonders durch die Exekutions-Ordnung vorgeschrieben, auch in dieser Hinsicht in den Recessen darauf als auf die Grundlage des Bündnisses verwiesen war.

Denn wenn schon aus dieser den Recessen jedesmal einverleibten Bestimmung die Folge gezogen werden kann und muß, daß die Association nur für solche Fälle geschlossen und verbindlich war, in welchen schon Reichs- und Kreisständische Pflichten Unterstüzung eines Mitstands aufforderten, mithin eigentlich blos eine Verstärkung des konstitutionsmäsigen Bandes der Stände unter sich zur Absicht hatte; so war im Gegentheil keineswegs eine Verbindlichkeit für die Stände vorhanden, dieses Verstärkungs-Mittel zu ergreifen, und sich solchergestalt auf eine in den Gesezen nicht gegründete Art in ihrem landesherrlichen freyen Bündnißrecht beschränken zu lassen.

So wie also 3. die Eingehung dieser Association von der freyen Willkühr jedes Standes abhieng, so gab ihr auch an sich das Konstitutionsmäsige ihrer wesentlichsten Bedingungen keine immerwährende Dauer,

Dauer, sondern diese mußte entweder nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln oder nach den Bestimmungen des Vertrags beurtheilt werden. Wer wollte z. B. behaupten, daß jeder Stand des Reichs die Verbindlichkeit hatte, jenem berühmten im Jahr 1785. geschlossenen Fürstenbund beizutretten, weil die Aufrechterhaltung der deutschen Verfassung, wozu allen Ständen die Pflicht obligt, dessen wesentlicher Zweck war? Oder wer wollte aus eben dieser Uebereinstimmung des Zwecks allein die beständige Dauer eines Bundes *) herleiten, welcher schon durch die gegenwärtige Umwandlung der politischen Verhältnisse in Deutschland für aufgehoben angesehen werden kann?

Geben nun aber 4) blos die allgemeine Regeln des Völkerrechts oder die ausdrücklichen Bedingungen des Vertrags die Norm für die Dauer der Associationen, so kann diese nur unter gewissen Bestimmungen für immerwährend angenommen werden, wenn sie auch nach Karls VI. Tod bey der erfolgten gänzlichen Umgestaltung der politischen Verhältnisse, welche seither sich bildeten,

*) Auch der jezige österreichisch preussische Bund soll unter seinen ersten Bedingungen die Garantie der deutschen Verfassung zählen. Wer wird auf den Fall, daß das gegenwärtige System wieder eine Aenderung erleiden sollte, blos um jener Bedingung willen den Bund für fortwährend halten.

deten, nicht wirklich für erloschen angesehen werden könnten. Was doch schon

5) der aus dieser Umgestaltung entstandene **Mangel eines gemeinschaftlichen Interesse** der vorliegenden Kreise, woraus die Associationen sich gründeten, ja selbst die oft ganz entgegengesezten Absichten derselben mit sich brachten, und der weitere Umstand noch bestätiget, daß nicht nur **in allen bisherigen blutigen Kriegen**, wovon Deutschland der Schauplaz war, die Association der Kreise nicht mehr zu Stand gebracht, und da man deren Erneurung selbst unter dem Schein des Rechts verlangte, sie durch den Wiederspruch einiger von den angesehenern Reichsstände gehindert und hintertrieben wurde.

Wenn man aber 6) auch wie schon bemerkt wurde, an der gänzlichen Erlöschung dieser Vereine, um des Schwankenden der Völkerrechtlichen Grundsäze willen, woraus man sie oben §. 51. zu beweisen trachtete, noch zweifeln wollte, so läßt sich aus der Natur und den Bedingungen der Recesse selbst beweisen, daß sie den Associirten keine **unbedingte Verbindlichkeit** zu deren Erneurung bey vorkommenden Reklamationen auferlegten. Denn es entzogen sich derselben

7) die Stände und einzelne Kreise oft selbst in jenem Zeitpunct, da die Kreiß-Associationen noch in ihrer vollen Kraft und das einzig wirksame Sicherheits- und Vertheidigungsmittel der vorliegen-

den Kreise waren Diß wird durch die Geschichte der Erneurungen und der oft dabey eingetretenen Schwierigkeiten bewiesen, indem bald dieser bald jener Kreiß oder Stand zu den Vereinen sich hielt, bald nach Beschaffenheit der Umstände ihnen nicht beitrat, auch die Erneurungen selbst mehrmals blos um einiger Irrungen über Ceremoniel und äussere Form oder unbedeutende Nebenartikel willen nicht zu Stand kamen, oder doch verzögert, und nur nach wiederholten Versuchen und Zusammenkünften bewerkstelliget werden konnten.

Auch war das Schwankende in den Associations-Verhältnissen ganz dem Geist einer Konföderation gemäs, welche so wie diese eine wenig zusammenhängende und in ihren Theilen selbst so ungleichartige Masse mit steter Hinsicht auf die Pflichten der Reichsverbindung und des konstitutionsmäsigen Kreissystems zu einem gemeinschaftlichen Zweck und Interesse vereinigen sollte.

Daher dann das Unbestimmte in den Recessen, welches diesen Kreisbündnissen einen eigenen Karakter aufdrückt, und oft in Ungewißheit läßt, ob man die Associationen blos als eine aus den Reichsgesezen, und besonders aus der Executions-Ordnung entstandene und mit dem verfassungsmäsigen Kreissystem in Eins zusammenfliessende Vertheidigungs-Anstalt zu betrachten, oder sie in die Klasse

willkührlicher aber der Reichs-Verfassung gemässer Konventionen zu sezen habe.

Beide Gesichtspuncte lassen sich jeder bey näherer Entwicklung der Natur dieser Verbindung vereinigen. Denn so ist es ausgemacht, daß

8) **die Associationen mit den Reichsgesezlichen Vorschriften zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit** im Reich immer in sofern **gleichen Schritt** hielten, als sie nur dann und für solche Fälle geschlossen und in Erfüllung gesezt wurden, in welchen schon das Bedürfniß gemeinschaftlicher Unterstüzung dem ganzen Reich und den zu diesem Zweck vorzüglich zusammengesezten Kreise die vollkommene Pflicht zu Leistung des nöthigen Beistands auflegte, und diß entweder auf dem in der Executions-Ordnung vorgeschriebenen Weeg, oder was der gewöhnliche Fall war, durch einen förmlichen Reichsschluß anerkannt wurde, oder unfehlbar werden mußte.

Daher enthielten auch 9) die Verträgedie ausliche Klausel, daß sie blos zu ihrer eigenen Sicherheit und Vertheidigung diente, und niemals dazu gebraucht werden sollten, die associirten Kreise **in einen auswärtigen Krieg**, das heißt einen solchen einzumischen, den das Reich nicht zu seiner Angelegenheit machte, noch zu machen verbunden war.

Alles dieß fließt 10) auch schon aus der Natur, der in den Recessen jedesmals ausgedrückten und als wesentlich vorausgeschickten

Bestimmung, kraft deren Reichsgeseze und Exekutions-Ordnung dem Verein zum Grund legen sollten, einer Bestimmung, welcher kein anderer vernünftiger Sinn gegeben werden kann, auch niemals gegeben worden ist. Indessen erhielten diese Vereine, die im wesentlichen immer nichts anders als Defensiv-Bündnisse waren, eben dardurch eine eigenthümliche Gestalt, und nach Verschiedenheit der Gesichtspuncte engere und weitere Grenzen, als ein gewöhnlicher Vertheidigungs-Bund; engere in sofern, als die gegenseitige Verbindlichkeit der associirten Kreise zur Hülfleistung nicht unbedingt eintrat, wenn einer der Bundsgenossen angegriffen wurde, sondern eines theils sich lediglich auf die in dem Kreis-Verein begriffene Lande beschränkt, andern theils die konstitutionsmäsige Pflicht des ganzen Reichs und aller seiner Glieder zum Beistand voraussezt, auf welche die in die grössere Weltbegebenheiten verwickelte, und noch mit andern Ländern versehene mächtigere Fürsten in ihrer Selbstständigkeit nicht in allen Fällen, wo sie es bey einem blosen Defensiv-Bündniß zu thun befugt wären, Anspruch machen können: weitere Grenzen aber, weil die Erkenntniß über associationsmäsige Pflicht des Beistands nicht wie bey einem gewöhnlichen Defensiv-Bündniß der Fall ist, immer von dem subjectiven Urtheil einzelner Associirten abhieng, sondern in manchen Fällen durch einen mit ih-

ren Gesinnungen nicht übereinstimmenden Schluß der Mehrheit auf dem Reichs- oder nach Beschaffenheit der Umstände auch auf dem Kreistag die Verbindlichkeit zur Hülfleistung festgesezt, und die daraus fliessende Erfüllung der Associations-Bedingungen zur Nothwendigkeit werden konnte.

Es ergibt sich hieraus 11) von selbst, warum eben diese Associationen immer unter den Kaiserlichen Auspicien geschlossen wurden, welche natürlich dabey um so gewisser einzutretten pflegten, als die Vereine ohne den Wunsch und Willen des Kaiserlichen Hofs, so wenig als ein wirklicher Reichskrieg zu Stand kommen, und den besondern politischen Absichten desselben, jedoch immer in der Reichs- und Kreisverfassungsmässigen Form entsprechen mußten. Wie dann eben diese ursprünglich auf der Exekutions-Ordnung und dem Kreissystem beruhende Form die Ursache war, daß nach Masgab jener Ordnung immer Kurmainz die Kreise zu den Associations-Konventen einlud und sie dirigirte.

Wenn aber hienach 12) die Erneurung und Erfüllung der Associations-Verträge stets die Wirkung eines schon ausgebrochenen oder unfehlbar bevorstehenden Reichskriegs war; so darf man doch daraus den umgekehrten Schluß nicht ziehen, daß bey jedem Reichskrieg auch die Verbindlichkeit zu Erneurung des

Vereins und Beobachtung der in demselben festgesezten Pflichten eintrat. Das Daseyn einer solchen Verbindlichkeit mußte vielmehr

13) aus andern Gründen, das heißt aus den Bestimmungen der Recesse selbst erwiesen werden. Diese und darunter besonders die neuere enthalten nun zwar

14) die Verordnung, daß die Association als eine auf die Reichs-Verfassung gegründete Anstalt immerwährend seyn sollte, aber bey Bestimmung der gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Mittel ist

15) nur für zwey Fälle, nemlich für den gegenwärtigen Kriegs-Zustand und für die Erhaltung des Ruhestands auf künftige Friedenszeiten gesorgt, ohne eines nach geschlossenem Frieden wieder ausbrechenden Kriegs Erwähnung zu thun, oder für diesen Fall irgend etwas besonders zu verfügen.

Dieses Stillschweigen der Rezesse bey einem so wesentlichen Punkt muß als eine offenbare Einschränkung der Vereine, welche anfangs ohnehin nur für das augenblickliche Bedürfnis und oft blos auf bestimmte Jahre geschlossen wurden, oder vielmehr als eine geflissentliche Unterlassung ihrer Ausdehnung auf künftige Kriegszeiten um so mehr angesehen werden, als man unmöglich annehmen kann, daß die Paziscenten, die für den gegenwärtigen Krieg beschlossene Masregeln stillschweigend auch auf einen Fall hätten verabreden wollen, der noch

weit

weit entfernt seyn konnte und höchst wahrscheinlich, wann er einmal eintrat, andere Masregeln zur gemeinsamen Vertheidigung nöthig machte. Es ist daher

16) einleuchtend, daß die den Rezessen angehängte Bedingung einer immerwährenden Dauer der Association nur auf die Aufrechterhaltung einer den Reichsgesezen gemäsen gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Anstalt auf Friedenszeiten gieng, und eigentlich nichts anders zur Absicht hatte, als die Reichskriegs-Verfassung, deren erste Einrichtung nach Masgab der vorhandenen Reichsschlüsse so viele Schwierigkeiten gefunden hatte und noch immer fand, auf einen bessern Fuß zu sezen, und in den associirten Kreisen auf alle künftige Fälle eines stets in Bereitschaft stehenden Truppen-Korps versichert zu seyn, auch sich von Seiten der Kreise gegenseitig zu dessen Erhaltung verbindlich zu machen, zumal dem Schluß der drei Reichskollegien von 1702., nach welchem das Reich in künftigen Friedenszeiten immer 80000 Mann auf den Beinen erhalten sollte, die kaiserl. Genehmigung abgeht, mithin es noch an einem verbindlichen Reichsgesez diesfalls fehlte. Brach daher

17) ein neuer Krieg aus, so dienten die Associations-Verträge, wenn man ihnen auch nachgekommen war, blos zu Erleichterung der gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Anstalten, ohne den in der Association begriffenen Ständen

 auf

auf den Beistand ihrer Bundsverwandten weitere Ansprüche zu geben, als ihnen schon die Reichsverbindung gewährte. Um jenes zu bewürken, war

18) eine Erneurung des Vereins nothwendig, welche auch jedesmal in dergleichen Fällen wirklich vor sich gieng. Diese Erneurung war aber nach der bisherigen Ausführung nicht blose Formalität, sondern wesentliche Bedingung der Union und ihrer bindenden Kraft eben so gut, als zur Nothwendigkeit einem Stand die allgemeine Reichshülfe zu leisten, nicht die blose Gültigkeit der Ansprache an dieselbe hinreicht, sondern ein förmlicher Reichsschluß erforderlich ist. Auch galten die vorherigen Vereine nur insofern, als sie

19) durch eine neue Uebereinkunft der Bundsverwandten bestätiget wurden, und die stipulirte ewige Dauer wirkte höchstens in solchen Fällen eine Verbindlichkeit, die Erneurungstraktaten anzugeben, und nach anerkannter Anwendbarkeit der Verträge zu Beförderung des allgemeinen Bestens der Associations-Verwandten mittelst einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft mitzuwirken. Majora waren auf solchen Kongressen vermög der 1702. ausgewechselten Reverse in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Exekutions-Ordnung nicht schon den gefaßten Schluß vorschrieb. *) Zuvor bestimmten Uebereinkunft, also in so weit sie

*) Sel. Jur. Publ. Tom. 18. S. 57.

sie die Natur eines Bündnisses annahm, war überall keine vollkommene Verbindlichkeit vorhanden, sondern es mußte vermög der Souveränitätsrechte in der freien Willkühr eines jeden Standes stehen, hierüber nach seiner Konvenienz und der Beschaffenheit der übrigen rechtlichen und politischen Verhältnisse, deren Beurtheilung ganz von dem Maas seiner Erkenntniß abhieng, mit den andern übereinzukommen. Dem zufolge konnte auch

20) die Mehrheit der Stimmen bey den einzelnen Kreisversammlungen kein Mitglied wider seinen Willen zur Erneurung eben so wenig als zur ersten Eingehung des Vereins verbinden, weil dergleichen Partikular-Associationen nur zufällige Bestandtheile der Kreisverfassung waren, mithin wenn und so lange sie weder vermög der Reichsgeseze noch durch ausdrückliche Uebereinkunft der Kreisstände in die Klasse kollegialischer Angelegenheiten des Kreises gehörten, auch nicht als solche ihre Erledigung erhalten können. Wie nun aber

21) unter diesen Umständen die Erneurung der Association schon in den 1740ger Jahren bey der Weigerung einzelner Stände nicht zu Stand gebracht werden konnte, sondern die Verbindlichkeit zu derselben öffentlich in Widerspruch gezogen wurde. So läßt sich nach einem so langen Zeitverfluß und so mancherley seitherigen Veränderungen des politischen Systems in dem gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche

 wie-

wiedereingetretene Verbindlichkeit der Kreise und ihrer einzelnen Stände noch viel weniger behaupten. Wenn auch je

22) angenommen werden darf, daß sich die auf ewig eingegangene in den lezten Irrungen auch von der Oppositionspartie dafür anerkannte wesentliche Bedingungen noch bis auf unsere Zeiten erhalten haben, und beobachtet worden sind; (was jedoch bey näherer Prüfung des innern Zustauds der Kreise in den neuern Zeiten nicht also erfunden worden ist,) a) so beschränken sich die Associations-Pflichten blos auf die beständige Unterhaltung von anderthalb Simplis, auch der in den Vereinen festgesezten Anzahl und deren Repartition in den associirten Kreisen, um auf diese Art den reichsverfassungsmäsigen Obliegenheiten und besonders den wesentlichen auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und gemeinschaftliche Vertheidigung gerichteten Absichten der Kreisverbindung desto schleuniger und wirksamer Genüge leisten zu können. Indessen hatte sich

23) mit dem überflüssig gewordenen Gebrauch der Kreisassociationen auch selbst das Andenken an die daraus entstandene Einrichtung einer bleibenden Kreismilitär-Verfassung, wozu man es durch die vorhergegangenen Reichsschlüsse nicht hatte bringen können, um so leichter verloren, als dabey doch eigentlich die Reichsschlüsse

a) Man erinnere sich hiebey nur des Lütticher Exekutions-Kriegs.

schlüsse zu Grund lagen, und in dieser Hinsicht jene Einrichtung eine wahre Kreisangelegenheit war, welche bey der auf immer gefaßten, und in den Vereinen blos sich gegenseitig auf verbindliche Weise erklärten Entschliessung der einzelnen associirten Kreise als ein wesentlicher, von der Fortdauer der ehmaligen Associationen unabhängiger Bestandtheil des Kreissystems angesehen werden konnte. Es kommt

24) noch hinzu, daß vermög der ganz dem Geist des Kreissystems und der Associationen gemäsen Beschränkung ihrer Bedingungen auf den Umfang der Kreise so wie kraft der darin ausdrücklich ausgeschlossenen Einmischung in einen auswärtigen Krieg, schon an sich selbst und ohne Rücksicht auf die bisher angeführte Grundsäze die vorliegenden Kreise keine Verbindlichkeit hatten, gegen den deutlichen Inhalt der alten Verträge sich in eine Association mit Oesterreich einzulassen, welche sie offenbar in den bereits ausgebrochenen und ihnen so lang wenigstens ganz fremden Krieg mit Frankreich verwickeln mußte, als es noch unentschieden war, ob das Reich selbst sich darein mischen, und dieser Krieg zu einer allgemeinen Reichsangelegenheit werden würde. Was aber in solchem Fall die reichsständischen Pflichten erheischen, wird in dem nächstfolgenden Abschnitt untersucht werden. Alle diese Punkte führen daher

25) auf die endliche Schlußfolge, daß in dem gegenwärtigen österreichisch-französischen Krieg der Wiener Hof nicht nur so wie die Sachen dermalen stehen, die Erneurung der Association der vorliegenden Kreise unter dem Vorwand ihrer noch bestehenden Kraft nicht aus rechtlichen Gründen verlangen könne, sondern dieselbe auch bey einem erfolgenden Reichskrieg immer noch in der Willkühr der Kreise und ihrer einzelnen Glieder stehe, welche ihre Pflichten vollkommen erfüllen, wenn sie in diesem Fall ihre Hülfleistung auf dasjenige beschränken, was ihnen die Reichsverfassung und etwa die besondern Vorschriften des Reichsschlusses deshalb gebieten. Daher sie dann in Eingehung oder Ablehnung einer Partikular-Association ganz allein die Regeln der Politik und die Vorsorge für das Wohl ihrer Lande und Unterthanen zur Richtschnur zu nehmen befugt und selbst verbunden sind, und dies um so mehr als dasjenige, was die Exekutions-Ordnung den einzelnen Kreisen im Fall einer von einem Kreisstand oder benachbarten Kreis eingehenden Hülfsaufforderung vorschreibt, gegen einen so mächtigen Feind wie Frankreich ist, sich nicht anwenden läßt, und auf alle Fälle, wie auch der angegriffene Stand ohne seine Schuld angefallen worden, die vereinte Macht des Reichs erfordert würde, um einem solchen Feind Widerstand zu leisten, ohne daß einzelne Stände und Kreise vermög des Rechts der

Selbst-

Selbsterhaltung sie und ihre Lande aufzuopfern verpflichtet seyn können.

§. 61.

Schlußfolge in Hinsicht auf die verlangte Erneurung im gegenwärtigen Krieg.

Was nun aber die Regeln der Politik und die Sorge für das Wohl ihrer Lande bey dem Ausbruch des österreichisch-französischen Kriegs ihnen anriethen und noch anrathen, darüber dürfte wohl niemand im Zweifel seyn, der mit unbefangenem Geist über die Verhältnisse der vorliegenden Kreise und ihre gefährliche Lage vor und nach dem Ausbruch des Kriegs nachgedacht, und dasjenige was davon in dem ersten Abschnitt angeführt worden ist, dabey in Erwägung gezogen hat. Unläugbar waren bey dem Ausbruch des Kriegs die weit ausgedehnte Gränzen des Reichs von Truppen beinahe ganz entblößt, und jedem Anfall von französischer Seite ausgesezt. Während daß in Frankreich sich bereits Heere zum Angriff versammelten, lagen die österreichischen so wie die preussischen Hülfstruppen noch ruhig in ihren Standquartieren, oder fiengen erst an sich zu einem Monate langen Marsch an die französische Gränzen zu bereiten. In diesem kritischen Zeitpunkt geschah der Antrag an die vorliegenden Kreise, sich mit Oesterreich zu associiren. Natürlich konnte diese Association nach einmal

aus-

ausgebrochenem Krieg, zumal bey ermangeln-der Verbindlichkeit zu deren Erneurung nicht mehr als ein zu Niemands Beleidigung gereichendes Defensivbündniß von Frankreich angesehen werden. Es war vielmehr zu erwarten, daß es den ersten entscheidenden Schritt zu deren Erneurung für einen Bruch der Neutralität halten, und die jedem Anfall blosgestellten Kreislande feindlich behandeln lassen würde. Wenn daher auch die freie Willkühr der Kreise in Hinsicht auf die Erneurung der Association weniger ausser Zweifel gewesen wäre als sie es wirklich ist, so würde schon die dringendere Pflicht der eigenen Erhaltung ihre Weigerung gerechtfertiget, und ihnen unter diesen Umständen die Beobachtung einer strengen Neutralität als des einzig sichern Rettungsmittels gegen feindliche Ueberfälle zum ersten Gesez gemacht haben, ohnehin waren die beym Ausbruch des Kriegs von Frankreich bedrohten und angegriffenen Lande niemals in der Association begriffen gewesen. Bestunden daher auch die Vereine noch in ihrer vollen Kraft, und schlossen nicht schon die Fremdartigkeit des Kriegs und die nothwendig erfolgende Einmischung der Kreise in denselben, die Erneurung der Associationen nach Masgab der Verträge aus; so hätte doch Oesterreich, so lang seine Vorlande nicht angefallen wurden, den Beistand der associirten Kreise nicht einmal reklamiren können, und sich begnügen müssen, wenn es denselben, um den

Krieg von ihren Gränzen abzuhalten, wie in den 1740ger Jahren gelungen wäre, die österreichischen Vorlande in die Neutralität mit einzuschliessen.

Nun aber da auch dies abgerechnet, überall keine vertragsmäsige Pflicht vorhanden war, sich mit Oesterreich zu verbinden, da die Rechtmäsigkeit der ergriffenen Neutralität in Ermanglung eines sie ausschliessenden allgemeinen Reichsschlusses gar nicht in Widerspruch gezogen werden konnte, so traten selbst in der Voraussezung, daß das Gesez der Nothwendigkeit und eigenen Erhaltung es nicht unumgänglich erheischten, die viele bereits erwähnte wichtige politische Gründe gegen Erneurung der Association und für die Beobachtung der Neutralität in ihrer ganzen Stärke ein, so daß alle, sonst mit der Neutralität verbundene Bedenklichkeiten alle Antriebe zur Theilname sie nicht aufzuwägen vermögen, und wenigstens bey einem grossen Theil der vordern Reichs- und Kreisstände, die sich vom Anfang der französischen Unruhen frei von besondern Verbindungen zu erhalten wußten, und das Wohl und die Ruhe ihrer Lande selbst mit Gefahr von Aufopferungen sicher zu stellen bedacht waren, nicht aufgewogen haben. Warum hätten sie auch die erste Pflicht des Regenten-Amts, die Sorge für die Sicherheit ihrer Lande und Unterthanen, ohne Noth und wider die einleuchtendsten Gründe der Politik hintansezen, und in einen

einen fremden höchstgefährlichen Krieg sich zu mischen.

Warum neue Pflichten mit unwidersprechlicher Verlezung der ihnen für ihre Lande obliegenden übernehmen? warum endlich auf einmal ein selbst noch von dem weisen Leopold gebilligtes und zur Richtschnur seines Betragens angenommenes System verlassen, und ohne zureichenden Grund einem künftigen Reichsschluß vorgreifen sollen, der über kurz oder lang nach allen Umständen erfolgen mußte, und immer noch früh genug über die reichsverfassungsmäsige Pflichten und Masregeln der vorliegenden Kreise in Hinsicht auf den französischen Krieg entscheiden wird? Schon ist das seit der Kaiserwahl täglich erwartete und endlich unterm 1. Sept. erschienene kaiserl. Kommissions-Dekret wegen Beschliessung eines Reichskriegs zur Diktatur, und wiewohl nach vielen durch den ausserordentlich glücklichen Fortgang der französischen Waffen und die Eroberung von Mainz ohne Zweifel veranlaßten Zögerungen in Berathschlagung gezogen werden. Das Resultat des Schlusses der drei Reichskollegien beschränkten sich zwar nur auf die allgemeine Reichsvertheidigungs-Anstalten und Deckung der Reichsgränzen mittelst Aufstellung des dreifachen Kontingents. Indessen scheint schon dieser Schluß, das Reich in einen wirklichen Krieg mit Frankreich ohne eine förmliche Erklärung desselben zu verwickeln, indem er die Stände zu Stel-

lung

lung ihrer Kontingente verpflichtet, um die bereits auf den Reichsboden eingedrungene französische Truppen wieder daraus zu vertreiben, und nicht blos von den Gränzen abzuhalten. Wenn daher, wie es nicht zu vermuthen ist, der Friede diesen Winter nicht hergestellt wird, so läßt sich bey den vorliegenden Umständen an dem wirklichen Ausbruch des Reichskriegs um so weniger zweifeln, als auch die französischen Truppen bey aller von ihnen gerühmten guten Mannszucht den bisherigen Grundsäzen der Nationalversammlung nicht treu geblieben sind, vielmehr verschiedene Glieder des Reichs ohne hinlängliche Ursache als Feinde behandelt haben, und es nun nach erfolgtem Reichsschluß zu thun, ohnehin keinen Anstand mehr nehmen werden. Natürlich müssen aber unter diesen Umständen die damit Nichtzufriedene, auf Erhaltung des Friedens und der Neutralität dringende Reichsstände in die traurige Verlegenheit sich gesezt sehen, entweder von ihrem bisherigen System wider ihre Neigung und Ueberzeugung von den unabwendbaren Gefahren und Nachtheilen eines solches Schrittes abzugehen, oder die Erfüllung derjenigen Pflichten zu verweigern, welche ihnen sowohl die Natur des Staats-Vereins, als die Geseze und Verfassung des Reichs vorzuschreiben scheinen.

Indessen lassen sich doch Gründe genug angeben, aus welchen eine solche anscheinende Verlezung reichsständischer Pflichten im Kollisions-

sionsfall mit den Landesherrlichen und die Behauptung der Neutralität wo nicht gerechtfertiget, doch entschuldiget, und überhaupt die unbedingte Verbindlichkeit aller Stände, an einem durch Mehrheit der Stimmen beschlossenen Reichskrieg Theil zu nehmen, in Zweifel gezogen und widersprochen werden kann. Diese Gründe des Staatsrechts und der davon unzertrennbaren Politik zu würdigen, und ihre Anwendbarkeit besonders in gegenwärtigem Fall zu zeigen, ist die Absicht des noch übrigen Theils dieser Schrift.

Dritter Abschnitt.

Ueber Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Neutralität einzelner Kreise oder Stände bey einem durch Stimmen-Mehrheit beschlossenen Reichs-Krieg.

§. 62.

Der Geist des deutschen Föderationssystems schließt die unbedingte Verbindlichkeit aller Stände zur Theilname an einem solchen Reichskrieg aus.

Dem ersten Anblick nach, und wenn man auf die Grundsäze gesellschaftlicher Verbindung

bindung und auf die gesezliche Verfassung des Reichs allein Rücksicht nähme, möchte wohl die Entscheidung der Frage von Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Neutralität einzelner Stände bey einem nach der Stimmenmehrheit beschlossenen Reichskrieg nicht für das Recht der Neutralität ausfallen. Allein je wichtiger der Gegenstand ist, je mehr von den Folgen eines beschlossenen Reichskriegs das Wohl und Weh ganzer Länder und Kreise abhängt, je schlechter die Wirkung solcher Kriege, und je unglücklicher der Ausgang derselben für das Reich im Ganzen und dessen mindermächtigen Stände immer war, und gewis auch fernerhin seyn dürfte; eine desto genauere Prüfung verdient allerdings die Frage: ob es in der gegenwärtigen Verfassung Deutschlands der Willkühr des Kaisers und einiger mächtigen politisch dabey interessirten Reichsfürsten überlassen werden könne, alle ihre Mitstände durch das Uebergewicht der Stimmen, welches sie sich zu verschaffen wissen, nach Gefallen in einen auswärtigen Krieg zu verwickeln, und ihnen unter dem Vorwand reichsständischer Pflichten ausserordentliche, vielleicht mit ihrem gänzlichen Ruin verknüpfte Aufopferungen abzunöthigen, während die Reichsgeseze den Ständen doch in weit minderwichtigen Angelegenheiten mittelst ausdrücklicher Ertheilung des bekannten Juris Singulorum gegen Ueberstimmung zu Hülfe kommen. Wer in der Geschichte Deutschlands

nicht ganz unkundig ist, der weis, daß besonders seit ungefähr einem Jahrhundert das Kriegs- und Friedenssystem im deutschen Reich von dem Einfluß fremdartiger Politik in eben dem Verhältniß abhängiger geworden ist, als die angesehenere deutsche Fürsten in dem Gefühl ihrer eigenen Selbstständigkeit das Bedürfniß und den Zwang der Reichsverbindung weniger geachtet, und das Interesse des deutschen Staatskörpers im Ganzen und seinen einzelnen Theilen dem wahren oder eingebildeten Wohl ihrer eigenen Lande unterzuordnen, kein Bedenken getragen haben. Bekannt ist es, daß seit ungefähr 100 Jahren nach und nach beinahe alle weltliche Kurfürsten theils durch Vergösserung ihrer Macht, entweder mittelst Verstärkung und besserer Benuzung ihrer innern Hülfsquellen, oder mittelst Ausdehnung ihrer Erblande, theils durch Uebertragung auswärtiger Königreiche erst aus der Klasse subalterner Fürsten zu dem Rang wirklicher europäischer Mächte sich emporgeschwungen, und solchergestalt in Deutschland ein ganz neues politisches System eingeführt und nothwendig gemacht haben, welches weit mehr auf die Regeln der europäischen Völkerpolitik als auf die Grundsäze des deutschen Staatsrechts gegründet ist. Nichts kann daher natürlicher seyn, als die Idee, daß eine Association von Ständen, wie sie im deutschen Reich vereiniget sind, bey dem immer mehr sich entwickelnden und hervor-

stechen-

stechenden Föderationssystem derselben die Frage über Krieg und Frieden niemals aus eben dem Gesichtspunkt, noch die etwa durch Mehrheit der Stimmen gefaßte Entschliessung über eine so höchstwichtige Angelegenheit mit eben der Resignation für verbindlich angesehen werde, als es in einem wohl organisirten und zu vollkommener Einheit das Interesse verbundenen Staat geschehen würde.

Nimmt man dabey auf die Lage und die Verhältnisse der mindermächtigen Reichsstände Rücksicht, so ist es eine durch unzählige Erfahrungen längst erprobte Wahrheit, daß die Vortheile des Schuzes, welchen die Reichsverbindung denselben, besonders gegen äussere und stärkere Gewalt zu gewähren pflegt, nicht so überwiegend und unschäzbar sind, daß sie sich um ihren Preis jedes Opfer gefallen zu lassen, und mit Hintansezung oder vielmehr Unterordnungen aller ihrer landesherrlichen Pflichten unter den Zwang der reichsständischen Verhältnisse zur Hülfleistung für andere sich zu waffnen unbedingt verbunden seyn sollten, am wenigsten aber dann, wenn sie dabey augenscheinlich Gefahr laufen, ihr ganzes Land zu Grund zu richten. Für dergleichen mindermächtige Stände tritt daher um so öfter in mehr oder minderem Grad das keinem Gesez unterworfene Recht der Noth und Selbsterhaltung ein, als sie auch das den grössern Mächten zu Gebot stehenden, obgleich traurigen Hülfsmittels den verschont gebliebenen

Theil des Landes zu Erleichterung des Nothleidenden beiziehen zu können, bey dem eingeschränkten Umfang ihres Gebiets gröstentheils entbehren, und zumal bey der Besorgnis eines unglücklichen Erfolgs in einer solchen ungleichen Verbindung alles aufs Spiel sezen müssen. Denn eine Gewährleistung der Schadloshaltung von Seiten des Reichs sich zu versprechen, wird sich nicht leicht ein solchen Stand, wenn er die Erfahrung voriger Zeiten zu Rath zieht, noch einfallen lassen. *)

Das Jus Singulorum, das in der deutschen Reichsverfassung so wichtig ist, fließt hier einestheils mit dem Recht der Selbsterhaltung insofern in Eins zusammen, als beide dem einzelnen Reichsstand gegen höhere Gewalt eine Schuzwehr darbieten, anderntheils aber spricht er ihn von der Unterwerfung unter die gewöhnliche gesezliche Vorschriften frey, wenn diese Unterwerfung ihm einen unwiederbringlichen Schaden oder ein ungerechtes mit dem wahren Geist und Zweck der bestehenden Verbindung unvereinbarliches Opfer abdränge.

Wo könnte aber das Ungerechte und Drückende einer solchen nothgedrungenen Aufopferung oder Ergebung in fremden Willen fühlbarer

*) Wer jedoch hierüber nähere Belehrung sucht, lese in Mosers Traktat von den deutschen Reichstagsgeschäften das 14. Kap. des VIII. Buchs: Von Kriegsvortheilen, Kriegsschäden und Indemnisationen.

rer werden als in dem Fall, da sich einzelne Stände in der wichtigsten Angelegenheit über Krieg und Frieden blindlings dem Einfluß der die Mehrheit leitenden Höfe überlassen müßten? Wäre hiezu eine unbedingte Verbindlichkeit vorhanden, so würde es den präponderirenden Mächten in Deutschland, besonders aber dem Kaiserhofe ein leichtes seyn, das Reich und alle seine Glieder mittelst der Macht ihres Ansehens über die ihm gewöhnlich der grössern Zahl nach ganz unbedingt ergebenen Stände nach Gefallen in jeden ihnen ganz fremden Krieg durch einen Schluß der Mehrheit gesezmäsig zu verwickeln, und sie unter dem leicht zu findenden Vorwand der Ansprache an reichssozietätsmäsigen Schuz in eine einseitige Abhängigkeit von eigenen, auf das Interesse und die Verbindung des Reichs keinen Bezug habenden politischen Entwürfen und Absichten zu bringen. Wenn daher die Stände des Reichs einem vermög seiner Macht und Selbstständigkeit in das europäische Staatssystem verflochtenen und mit Krieg überzogenen Mitstand die societätsmäsige Hülfe zu leisten, Anstand nehmen, wenn sie das Wohl ihrer Staaten einer pünktlichen, dem Geist der jezigen deutschen Verfassung nicht mehr angemessenen Erfüllung der staatsrechtlichen Verbindlichkeit zur Hülfleistung aufzuopfern sich weder für verpflichtet noch selbst für berechtiget halten, wenn sie es endlich ihm überlassen, sich in seinen Verhältnissen gegen fremde Mächte

 durch

durch Bündnisse einen wirksamern Beistand zu versichern, als ihn die Verfassung des Reichs gewähren kann; so handeln sie theils wirklich den Reichsgrundgesezen nicht zuwider, theils nach einem Grundsaz, den man unter ähnlichen Umständen auch von der andern Seite unfehlbar zur Richtschnur angenommen haben würde.

Die Theorie von der Verbindlichkeit zu gemeinschaftlichem Beystand hat seit der Ausbildung des jezigen deutschen Reichssystems in der Ausübung so viele Modifikationen oder vielmehr so viele Abweichungen erlitten, und ist gerade von den mächtigsten Ständen zum Vortheil ihrer beeinträchtigten schwächern Mitstände mit so weniger Strenge beobachtet worden, daß sie in eine mit der Gleichheit der Ständischen Rechte unvereinbarliche einseitige Pflicht der leztern ausarten würde, wenn man ihre Verbindlichkeit nach jener chimärischen Theorie abmessen wollte. Beispiele gibt es genug, daß das Reich und seine mindermächtige Stände in die Kriege seiner ersten Optimaten verwickelt wurde, aber wer kann im umgekehrten Fall ein Beispiel aufweisen, daß diese Optimaten für das Beste ihrer gekränkten Mitstände sich mit den Waffen in der Hand verwendet hätten, wenn es ihnen nicht zufällig gelang, das eigene Interesse derselben damit zu verflechten.

Was daher auch die Staatsrechts-Gelehrten aus den Reichsgesezen *) und der Verfassung gegen die Neutralität einzelner Stände bey einem ausgebrochenen Reichskrieg im Grund ganz richtig herleiten, ist nicht nur der neuen Geschichte und einem unbefangenen Urtheil über das Verhältnis des Kaiserlichen Hofs gegen die Stände und dieser unter einander in Angelegenheiten mit Auswärtigen, sondern auch der Analogie der Reichs-Verfassung, wie sie seit dem Westphälischen Frieden sich weiter ausgebildet hat, im Grunde entgegen. Offenbar war in diesem Frieden alles darauf angelegt, auf eine ganz der Absicht des vorhergegangenen Kriegs und der kontrahirenden fremden Mächte entsprechende Art dem Föderationssystem immer mehr Eingang zu verschaffen, und den Ständen in ihren äussern Verbindungen freyere Hände zu lassen. Zwar hat der Friede selbst über den Punct der Neutralität einzelner Stände bey Reichskriegen nichts verordnet: es scheint also, daß er es hierinn bey der Regel

 des

*) Man findet die Reichsgeseze selbst, welche von der Verbindlichkeit des Reichs und der Stände gemeinschaftlicher Hülfleistung gegen Auswärtige handeln, der Reihe nach angeführt in des Kurfürstlich Mainzischen Hofraths von Linden Erörternng der Frage: Sind die Stände des deutschen Reichs verbunden, an dem gegenwärtigen Kriege Frankreichs gegen den König von Ungarn und Böhmen Theil zu nehmen. Mainz bey Fischer 1792.

des Gehorsams gegen die Schlüsse des Reichstags habe belassen wollen. Allein indem er die ständische Freiheit durch die Verordnung über das Jus singulorum gegen solche durch Stimmen-Mehrheit gefaßte Reichsschlüsse, wo es lang nicht so sehr wie in dem Fall eines Reichskriegs auf Wohl und Weh einzelner Länder ankommt, ausdrücklich sicher stellen, selbst in blossen Kontributionssachen die Frage über die verbindliche Kraft der Stimmen-Mehrheit unentschieden lies, und durch ihre Verweisung auf eine künftige Komitial-Uebereinkunft im Grunde bey einer Verfassung wie die deutsche ist, interimistisch zu einem Gegenstand des juris singulorum machte; so geht man wohl nicht zu weit, wenn man schon hierinn einen analogischen Grund zu finden glaubt, den Ständen das ihnen ungleich wichtigere Recht der Neutralität unter gewissen Bedingungen zuzusprechen. Auch ward es in den bisherigen Reichs-Kriegen immer gewöhnlicher, daß einzelne Stände von dem allgemeinen Reichsschluß sich trennten, ihrer Konvenienz folgten, und die Neutralität zu ergreifen sich für berechtigt hielten.

Um diesem ferner zu begegnen, fand man daher bey Beschliessung von Reichs-Kriegen für gut, öfters dem Reichsschluß die ausdrückliche Klausel einzurücken, daß unter keinem Vorwand Neutralität statt finden solle, wie diß wirklich bey den in den Jahren 1689. 1702.

und

und 1734. erklärten Reichs-Kriegen geschehen, auch in dem neuesten Kaiserlichen Commissions-Decret vom 1. Sept. wieder in Antrag gekommen ist.

§. 63.

Indessen wenn gleich eben diese Klausel anzudeuten scheint, daß in den nicht ausgenommenen Fällen die Verbindlichkeit der Stände zur Theilname an einem durch Stimmen-Mehrheit beschlossenen Reichs-Krieg gar nicht ausgemacht, vielmehr stillschweigend das Recht der Neutralität dardurch anerkannt sey, so würden doch auf der andern Seite zu weit ausgedehnte Grundsäze von Reichsständischer Willkühr in dieser Materie am Ende alle gesellschaftliche Bande des Reichs, deren Hauptzweck doch immer gemeinschaftliche Beschüzung ist und seyn muß, unausbleiblich auflösen. Es sind daher auch bey der Ausdehnung Reichsständischer Freiheit nothwendig gewisse Grenzen anzunehmen und festzusezen, innerhalb deren in einzelnen Fällen kein Reichsstand unter dem Vorwand eines Juris singulorum ohne gänzliche Verlezung seiner Reichsständischen Pflichten willkührlich handeln, und sich den Vorschriften eines allgemeinen Reichsschlusses entziehen kann.

Es wird dabey vorausgesezt, daß nach der Verfassung das Reichs-Oberhaupt ausser dem wichtigern Antheil, den ihm die Nothwendigkeit

keit seiner Beistimmung an Beschliessung eines Reichs-Kriegs gibt, nicht nur grundgesezmäsig kein grösseres Recht hat, das Reich zu einem Krieg zu vermögen, sondern sogar in Ansehung seiner Hauskriege durch die Wahlkapitulation mehr eingeschränkt ist, als andere mächtige Reichsstände. Die Vorzüge, welche ihm einst die auf die Oberlehensherrlichkeit gegründete Befugnis des Aufgebotts der Reichs-Vasallen gab, sind mit der Ausbildung des Landeshoheitssystems und besserer Organisirung der Reichsstaatsgewalt verschwunden, und die neuere seit dem 16ten Jahrhundert entstandene Reichs- und Kreis-Verfassung hat besonders in den Punct vom Krieg und Frieden das ältere Lehenssystem verdrungen, dem Reichs-Oberhaupt aber in staatsrechtlicher Hinsicht keine stärkere Ansprache an die allgemeine Reichshülfe übrig gelassen, als jedem andern Reichsstand.

Was die Macht seines Einflusses auf das Reich, und die Mittel, welche dem Kaiserlichen Hof selbst verfassungsmäsig zu Verwicklung des Reichs in einen Krieg zu Gebot stehen, in dergleichen Fällen zu wirken vermögen, kommt hier, wo nur vom blossen Recht allein die Rede ist, nicht in Betracht.

§. 64.

§. 64.

In Ausübung ihres Stimmrechts über Krieg und Frieden sind die Reichsstände an sich vollkommen frey.

Nach dieser Voraussezung nun darf man, solang noch davon die Frage ist, ob die Reichsstände bey der Berathschlagung über Krieg und Frieden auf dem Reichstag für den Krieg in irgend einem Fall zu stimmen verbunden seyn können, allerdings annehmen, daß jeder derselben nach den Reichsgrundgesezen sein freyes Stimmrecht auszuüben, mithin auch niemand als sich selbst für die von ihm abgelegte Stimme Rechenschaft zu geben habe.

Zwar ist er allerdings in seinem Gewissen an die Vorschriften der Gerechtigkeit und die aus der Reichs-Verbindung und den Reichsgesezen fliessende Pflichten gebunden. Allein so wie auf der einen Seite die Erkenntniß über die Frage, ob und wie weit die Gerechtigkeit der Sache und die Reichsständische Pflichten ihn zu Billigung des in Antrag gekommenen Reichs-Kriegs auffordern, immer seiner subjectiven Beurtheilung, ohne welche sich keine Stimmfreiheit denken liesse, überlassen werden muß, so tritt auf der andern Seite dabey auch noch die weitere Frage ein, ob dann die Erkennung des Reichs-Kriegs in politischer Rücksicht auch räthlich sey, ob man sich davon mit eini-

einigem Schein eine gute Wirkung versprechen dörfe, und die daraus unausbleiblich entstehende oder zu besorgende Uebel nicht unverhältnißmässig grösser als die Vortheile eines glücklichen Erfolgs seyn würden, mit einem Wort, ob das allgemeine Beste nicht allzusehr dardurch leide, mithin einige patriotische Aufopferungen zu Erhaltung des Friedens erheische?

§. 65.

Je mehr bey Entscheidung dieser Frage eine Verschiedenheit des Urtheils statt findet, besonders aber die individuelle Lage der einzelnen Stimmenden, und zwar nach dem wahren Geist der Reichs-Verfassung mit Recht in Betracht kommen darf und muß, desto weniger kann die Stimmfreiheit dabey beschränkt, oder ihr irgend ein äusserer Zwang angethan werden.

Die Reichsstände handeln hier als wahre unabhängige Souverains, und sind so wie diese für die Ausübung der ihnen durch die Reichs-Grundgeseze übertragene Partien der Reichs-Souveränität niemand als ihrem Gewissen verantwortlich, und diß um so weniger, als sie sich nicht blos nach den unwandelbaren Gesezen der Gerechtigkeit, sondern auch nach den höchst schwankenden Vorschriften der Staatsklugheit bey Ablegung ihrer Stimme zu richten haben.

§. 66.

Moralische Nothwendigkeit wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

Wenn indessen jeder hierinn der Stimmfreiheit angethane äussere Zwang ungerecht ist, so folgt daraus nicht, daß die Reichsstände in Fassung ihres Entschlusses sich jede Willkühr erlauben, und allen Patriotismus ausser Augen sezen dürfen. Vielmehr kann es in einzelnen Fällen moralische Nothwendigkeit werden, sich für den Krieg zu erklären. Aber auch diese begründet ihrer Natur nach niemals einen äussern Zwang, sondern sie entsteht wie schon bemerkt wurde, aus blosser Gewissenspflicht, und sezt eine allein dem Richterstuhl eigener Vernunft unterworfene Prüfung der besondern Verhältnisse voraus, welche bey jedem einzelnen Fall einzutretten pflegen.

§. 67.

Entwicklung und nähere Bestimmung der Reichsständischen Pflicht, zur Theilname nach beschlossenem Reichs-Krieg.

Hingegen stellt sich alles aus einem ganz andern Gesichtspunct dar, sobald es nach vorgängiger Berathschlagung und auf einen förmlichen Schluß des Reichs, er mag nun einstimmig oder nach der Mehrheit gefaßt worden seyn, zur wirklichen Erklärung eines Reichs-

Kriegs

Kriegs kommt. Es ist hier nicht die Frage von einem **innerlichen** Krieg zwischen einzelnen Ständen in Deutschland, welcher durch die Macht des Kaiserlichen Einflusses und nach der Mehrheit der Komitialstimmen zu einem Reichs-Exekutionskrieg umgestaltet wird. Da in diesem Fall das Reich sich in Parthien zertheilt, und nicht als ein Korpus erscheint, so muß ein solcher Krieg seine eigene nicht durchgehends für den Fall geeignete Regeln haben, da dasselbe als **Ein Staatskörper** betrachtet, mit auswärtigen Nachbarn in Irrungen geräth, deren Entscheidung auf das Schiksal der Waffen ausgesezt wird. Geht in diesem leztern Fall, von dem hier allein die Rede ist, das Reich als **Einziger Staatskörper** betrachtet, blos vertheidigungsweise, und sieht es sich genötiget, einen ungerechten gewaltsamen Angrif von seinen Grenzen abzutreiben, so fordern es die wesentlichsten Pflichten des Reichs-Vereins und die unstreitigen Vorschriften der Reichs-Grundgeseze von jedem Stande, sich seinen Reichsständischen Obliegenheiten nicht zu entziehen, an dem auf gesezmäsige Art beschlossenen und erklärten Reichs-Krieg Theil zu nehmen, und wenn ihn nicht wahre Nothfälle, die höher als das Gesez sind, davon abhalten, seine konstitutions- und Reichsschlusmäsige Verbindlichkeiten zu erfüllen, sollte er auch zufälligerweise mehr als seine Mitstände dabey zu leiden, und wie es in allen bisherigen

Reichs-

Reichskriegen der Fall war, den an sich schuldigen Ersaz dafür nicht zu hoffen haben.

§. 68.

Aber wenn die Frage von einem offensiven Krieg ist, oder das Reich entweder an blosen Haus-Kriegen einzelner Glieder, sie seyen nun defensiv oder offensiv, Theil nehmen, oder auch Ansprüche und bestrittene Rechte seiner Mitstände, welche auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft erlediget werden können, mit Gewalt der Waffen unterstüzen, mit einem Wort, wenn es aus dem Stand des Friedens durch das Uebergewicht der Stimmen in den drey Reichs-Kollegien in den Stand des Kriegs mit einer fremden Macht gesezt werden will, dann scheint die Frage zweifelhafter, und die unumgängliche Nothwendigkeit der Theilname aller einzelnen Reichsstände an demselben nicht so ausgemacht zu seyn.

Nach dem Geist und ausdrücklichen Innhalt der Fundamental-Geseze ist es weder dem Reichs-Oberhaupt, noch weniger einem Reichsstand erlaubt, das Reich in einen fremden Krieg, das heißt in einen solchen zu verwickeln, wobey es als ein Staats-Körper betrachtet, kein wahres und wirkliches Interesse hat.

Der Gegenstand desselben muß also den Karacter einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit haben; das ganze Reich muß angegriffen oder beleidiget, verlezte Rechte und

Ansprüche zu verfolgen oder zu vertheididen haben; wenn seine Einmischung mit gewafneter Hand rechtlich nothwendig, wenn es keinem Reichsstand ohne Verlezung seiner Pflichten das allenfallsige Interesse seiner Lande durch Ergreifung der Neutralität vorzuziehen erlaubt, sondern jeder schuldig seyn solle, zu dem einmal förmlich und verfassungsmäsig erklärten Reichs-Krieg das Seinige beizutragen.

§. 69.

Aber diese Eigenschaft einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit muß in der Natur des Gegenstands liegen, worüber der Krieg angefangen wird; denn durch den Komitialschluß allein erhält sie diese Eigenschaft nicht; seine Kraft gleicht vielmehr dem äusserlichen Werth einer Münze, welcher nur dann allgemein für vollgültig angenommen wird, wenn auch ihr innerlicher Gehalt demselben entspricht.

Schwehr sind hier freylich die Grenzlinien zu ziehen, welche die allgemeine Reichs-Angelegenheiten von denen der Stände insbesondere unterscheiden, schwehr die Puncte anzugeben, in welchen diese mit jenen nicht in Eins zusammenfliessen, oder doch mittelbar ein wirkliches Interesse für das Reich haben. Denn allerdings läßt sich kein Streit eines Reichsstands in Hinsicht auf Reichsständische Besizungen, kein Bündniß und vorzüglich kein Krieg desselben mit Auswärtigen denken, von

dem

dem nicht am Ende das Reich so gut, als der Kriegführende Stand bey einem unglücklichen Erfolg Nachtheil zu befürchten hat. In so fern wäre also immer gemeinschaftliches Interesse des ganzen Reichs bey Streitigkeiten einzelner Stände mit Auswärtigen vorhanden.

§. 70.

Aber eben um deßwillen ist es unmöglich, wegen des mittelbaren Einflusses einer solchen Privat-Angelegenheit auf das ganze Reich ihr den Karacter einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit beizulegen. Eine solche Verwechslung wäre dem ganzen Geist und System der Reichs-Verfassung zuwider, welche den ständischen Hoheits-Rechten nirgends weniger bestimmte Grenzen sezt, als bey Ausübung des Rechts über Krieg, Frieden und Bündnisse mit Auswärtigen. Wollte man aus dem Grund eines solchen mittelbaren Interesse des Reichs eine Verbindlichkeit desselben sich aller seiner Angelegenheiten selbst mit Gewalt der Waffen anzunehmen herleiten, so würde es in der Willkühr eines jeden unruhigen ehrgeizigen, oder zum Krieg geneigten Reichsstands stehen; das Reich jeden Augenblick in das Unglück eines fremden Kriegs zu stürzen, wenn nur die Mehrheit der Stimmen in den drey Reichs-Kollegien und die Kaiserliche Ratifikation ihm zu Gebot stünde. Es fällt in die Augen, wie weit ein solcher Grundsaz ein Reich wie Deutsch-

land führen mußte, das aus so vielerley nach Interesse und Politik verschiedenartigen Staaten besteht, und auf manigfaltige Weise bey so mancherley Berührungspuncten mit auswärtigen Reichen bald auf dieser bald auf jener Seite in fremde Kriege verflochten wird. Entweder müßten die mächtigere Stände, was doch nie geschehen wird, ihr glänzendstes Souveränitätsrecht beschränken, und mittelst einer weitern Bestimmung der Klausel, woran dessen Ausübung im westphälischen Frieden gebunden, ist, a) der jedesmaligen Erkenntniß des Reichs unterwerfen lassen, oder dieses und seine einzelne Glieder können auch nicht für Handlungen auf ihre Gefahr und Kosten Gewähr leisten, welche ohne ihr Zuthun geschehen sind, wenn selbst ein Schluß der Mehrheit solches von ihm fordern sollte.

§. 71.

Zwar scheint dieser Grundsaz den Reichsgesezen und der Kollegial-Verfassung des Reichs, welche bey Berathschlagungen über Krieg und Frieden durch kein Reichsgesez ausgeschlossen ist, nicht gemäs zu seyn. Aber auch die ganze Lehre

a) Sie heißt: ita tamen ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem & imperium, pacemque ejus publicam vel hanc imprimis transactionem fiantque salvo per omnia juramento, quoquisque imperatori & imperio obstrictus est. Art. 8. §. 2.

Lehre von ständischen Kriegs- Friedens- und Bündnisrecht hat an sich selbst etwas anomalisches, und paßt eher in ein System blos verbündeter Staaten, als zu einer Verfassung, wie das deutsche Reich nach seiner ersten Grundlage haben solle. Und wenn man auch einräumen will, daß in der Theorie und nach dem wahren Geist der Konstitution keinem Stand frey stehe, sich eigenmächtig in einen fremden Krieg einzulassen, vielmehr derselben selbst nach dem ausdrücklichen Inhalt der Wahlkapitulation *) von Kaiser und Reich daran gehindert werden könne; so hat doch dieser Grundsaz nur in Ansehung solcher Stände, welche aus Mangel an innerer Macht sich nicht einseitig in einen fremden Krieg einlassen können, einigen praktischen Nuzen; von dem Kaiserlichen Hof und den andern selbstständigen Fürsten ist er niemals

*) Art. IV. Capit. perp. heißt es: der Römische Kaiser soll und will auch keinen Krieg weder in- noch ausserhalb des Reichs, sowol von desselben als seines Hauses wegen unter keinerley Vorwand, wer der auch sey, ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichstag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen, noch andern dergleichen anzufangen gestatten. Die Stelle ist übrigens in der Kapitulation selbst geändert, und besonders das Ende darinn weggelassen. S. artik. IV. §. 2. und weiter unten die am Schluß des §. 79. stehende Note.

geachtet, vielmehr hierinn immer nach Willkühr und mit bloser Rücksicht auf eigenes Interesse verfahren worden. Deßwegen können auch nicht die gewöhnliche Regeln eines Staats-Vereins, welche von den einzelnen Gliedern jede für das allgemeine Beste nöthige Aufopferung fordern, in dergleichen Fällen eintretten, vielmehr erzeugt das gedoppelte Verhältniß der Reichsstände gegen das Reich und ihre Lande in allen dergleichen Angelegenheiten einer Kollision von Pflichten, bey welcher zwar die höher stehende Reichsständische Pflichten den Landesherrlichen in der Regel vorgehen söllten, aber in denjenigen Fällen ihnen nachstehen müssen, wo ein Reichsstand in die Nothwendigkeit gesezt würde, mit Hintansezung des Wohls seiner Lande sich des oft nur in entfernter Beziehung mit dem Reich stehenden Partikular-Interesse seines Mitstands anzunehmen, und sich für Fehden aufzuopfern, welche ihm in so fern ganz fremd sind, als sie gemeiniglich aus der von dem Einfluß der Mitstände und des Reichs unabhängigen Ausübung oder Behauptung eigener Souveränitätsrechte zu entstehen pflegen.

§. 72.

Wenn freilich die Reichsgeseze, welche sich auf die Pflichten der Reichs-Verbindung beziehen, immer nach ihrem ganzen Umfang und von allen Ständen beobachtet und nach Vorschrift derselben keine dem Interesse des Reichs nach-

nachtheilige Händel von einzelnen deutschen Höfen angefangen würden, so fiele eine solche Einschränkung hinweg, und man könnte das Betragen derjenigen Stände, welche sich unter diesem Vorwand von den Reichsständischen Pflichten loswinden wollten, für unpatriotisch und konstitutionswidrig halten. Aber wer nur einen entfernten Begriff von der deutschen Verfassung und dem Gang der Reichs-Angelegenheiten hat, wird einsehen, daß sich zumal in Sachen von höherem Belang oder doch nur höchst selten solche gesezmäsige Uebereinstimmung, ein solcher Patriotismus aller Glieder des Reichs erwarten lassen. Würde es demnach nicht ungerecht seyn, das Betragen einzelner Stände hier nach den gewöhnlichen Rechtsregeln zu beurtheilen, und dem Uebergewicht von Stimmen, welche gemeiniglich entweder aus einem besondern Interesse, oder aus Unterwerfung unter den Willen eines Stärkern, oder oft aus einer gewissen Gleichgültigkeit fliesen, auch in solchen Fällen eine vollkommene verbindliche Kraft beizulegen, da einzelnen Stände von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nichts als Gefahr und Verlust bevorstände, und eine gleiche pflichtmäsige Erwiederung zu ihrem Vortheil gar nicht zu hoffen wäre?

§. 73.

Und diß ist doch, wie man schon zuvor mehrmals bemerkt hat, gerade der gewöhn-

liche Fall aller Reichs-Kriege, welche zum Besten eines oder des andern Standes unternommen werden.

Daß dergleichen Kriege ohne den Willen des Kaiserlichen Hofs nicht statt finden können, würde schon in politischer Hinsicht begreiflich seyn, wenn es auch nicht Vorschrift der Reichs-Grundgeseze wäre.

Es ist daher leicht einzusehen, daß sie im Grund alle aus Hauskriegen oder im Besiz der Kaiserkrone stehenden Fürsten entsprangen, und wenn man ihnen auch den äussern Anstrich einer Reichs-Angelegenheit zu geben wußte, zu Ausführung anderer politischer Absichten des Kaiserlichen Hofs dienten. Die Kurhöfe, welche sich noch jezo, wiewohl mit Wiederspruch der übrigen Reichsstände, das Recht anmassen, in eilenden Fällen nach einem einstimmigen vom Kaiser genehmigten Schluß einen Reichs-Krieg anzufangen, a) wurden so wie ange-

a) Wahlkapit. art. 4. §. 2. Ehmals bis auf Karls VI. Wahlkapitul. war der eilenden Fälle nicht gedacht, sondern es hieß nur; der Kaiser solle ohne Vorwissen Rath und Genehmigung der Reichsstände zum wenigsten der Kurfürsten keinen Krieg anfangen, und obgleich in der beständigen Wahlkapitulation die Stelle von den Kurfürsten weggelassen wurde, so konnten es die Fürsten doch bis jezo nicht dahin bringen, daß gleiches in den besondern Kapitulationen geschah, wohl aber wurde zu einiger Beruhigung derselben der Bei-

angesehenere Reichsfürsten gemeiniglich durch Allianzen, Subsidien, Tractaten, Versicherungen, Kaiserlicher Gnadenbezeugungen ins Interesse gezogen, die mindermächtigen Stände und unter diesen die meisten Geistlichen sowol als die neue Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstände wagten es nicht, sich den Kaiserlichen Absichten entgegenzusezen, und andere, welche nicht in jene beide Klassen gerechnet werden konnten, hatten von einem unglücklichen Erfolg ihrer Lage nichts zu befürchten, und willigten in einen Krieg ein, für dessen Führung sie andern mehr dabey interessirten Gliedern die Sorge und Gefahr überliessen, und genug gethan zu haben glaubten, wenn sie dem Kaiserlichen Hof zu gefallen, ihre Einwilligung nicht verweigerten, auch höchstens etwa wiewol spät und schwach genug ihr Kontingent zur Reichs-Armee und ihren Beitrag zur Operations-Kasse abschickten.

§. 74.

Bey solcher Beschaffenheit kann freilich dergleichen Ständen nicht viel daran gelegen seyn, ob sie neutral bleiben, und dafür von dem Reichsfeind gehalten werden, oder nicht. Aber ganz anders muß es sich mit denje-

Beisaz von eilenden Fällen eingerückt. S. Moser von den deutschen Reichstags-Geschäften VIII. Buch 1. Kapitel §. 16. flg. S. 743. ꝛc. vergl.

nigen Ständen verhalten, deren Länder nach ihrer Lage den feindlichen Anfällen und den Gefahren und Uebeln des Kriegs ausgesezt sind. Ihnen kann alles daran gelegen seyn, die Neutralität zu behaupten, und sich nicht von ihren Mitständen in einer Sache überstimmen zu lassen, von welcher das Wohl und Weh der ihnen zur besondern Beschüzung anvertrauten Lande abhängt. Patriotische Gesinnungen in solchen Fällen zu fordern, wäre eben so hart als ungereimt, da sie sich in ähnlichen Fällen von ihren Mitständen gleiche patriotische Aufopferung nicht versprechen dörfen.

Hier tritt nothwendig vor dem Richterstuhl der Vernunft und Billigkeit der Fall ein, daß die gewöhnliche Rechtsregeln nicht mehr anwendbar sind, daß vielmehr bey dem Mangel der Wirksamkeit der Geseze, an deren Befolgung gerade der mächtigere Stand sich am wenigsten für gebunden hält, ein Grund zu deren Nichtbeobachtung liegt, und indem die Ergreifung der Neutralität in manchen Fällen nicht nur erlaubt, sondern selbst nach andern Rücksichten zur landesherrlichen Pflicht werden kann, ihre allenfallsige Kollision mit reichsständischer Obliegenheit zum Nachtheil der leztern ausschlagen muß, damit nicht die Geseze selbst in den Händen der Stärkern ein Werkzeug der Uebermacht und Unterdrückung der mindermächtigen Stände werden.

§. 75.

§. 75.

Auch beweisen die Annalen der Reichsgeschichte, wie oft in Reichs-Kriegen einzelne Stände hiernach gehandelt und eine Freiheit behauptet haben, welche mehr als blose Willkühr zum Grund hatte, wie dann eben daraus jene Klausel der oben erwähnten Reichsschlüsse entstanden ist, wodurch einzelnen Ständen die Neutralität in dem beschlossenen Reichskrieg ausdrücklich verboten wurde. Indessen läßt sich allerdings in der Voraussezung, daß ohne Verlezung reichsständischer Pflichten in einem solchen nach der Stimmen-Mehrheit beliebten Reichskrieg die Neutralität statt finde, auch die Gültigkeit jener Klausel selbst noch mit vollem Recht bezweifeln. Denn gesezt, daß Mehrheit der Stimmen zur Theilname an einem zum Vortheil des kaiserl. Hofs oder eines andern Reichsstands unternommenen Reichskrieg die damit nicht einverstandene Stände nicht verbinden könne, so hat sie auch nicht die Kraft, jenen Ständen mittelbar durch ausdrückliche Verweigerung der Neutralität ihren Willen als Gesez aufzudringen. Es fällt in die Augen, daß dabey ein wahrer Zirkel begangen und eine bestrittene Präjudizial-Frage als ausgemacht angenommen würde. Denn entweder ist das Recht einzelner Stände in Reichskriegen neutral zu bleiben gegründet und wenigstens zweifelhaft, oder nicht. In jenem Fall gehört es zu den Juribus Singulorum, welche die Stimmen-

men=Mehrheit nicht nehmen, oder selbst im Zweifelsfall durch willkührliche Entscheidung nicht absprechen kann. Ist es aber ganz nicht gegründet, so war jene Klausel offenbar überflüssig und zwecklos, und diente erst dazu, die Frage selbst zweifelhaft zu machen, was doch einem mit so vieler selbstübertriebener Vorsicht handelnden Korpus als die Reichsversammlung ist und immer war, mit Unrecht zur Last gelegt würde.

§. 76.

Darf man es aber für richtig annehmen, daß Ergreifung der Neutralität in Reichskriegen keineswegs in allen Fällen der reichsständischen Pflichten entgegen ist, daß man sie wenigstens öfters und noch ganz neuerlich in dem siebenjährigen Krieg geduldet hat; *) so entsteht nun

*) Dieser Fall ist desto merkwürdiger, da selbst diejenige Stände, welche in den Krieg gegen den König in Preussen gewilliget hatten, auf öffentlichem Reichstag und ohne noch seinen vom Kaiser genehmigten Reichsschluß für sich zu haben, gegen Ende des Kriegs für die Neutralität sich erklärten, und ihre Kontingenter von der Reichs=Armee zurückzogen. Sowohl Brandenburg als Braunschweig hatten dies von den Ständen verlangt, und ihre Befugniß dazu aus dem jedem Reichsstand zustehenden freien Recht, Frieden und Bündnisse für sich zu schliessen,

nun die weitere Frage: ob dann in allen der= gleichen zu Behauptung ständischer Rechte und Be=

sen, hergeleitet. Der kaiserliche Hof aber, ob er gleich im Febr. 1763. durch seinen Gesandten in Regensburg hatte erklären lassen, daß er für sein Erzhaus auf das Recht der ständischen Hülfleistung freiwillig Verzicht thue, sah die von mehreren Ständen einseitig ergriffene, mit Zurückziehung ihrer Kontingenter verbundene Neutralität für unzuläsig an, und gab dies in einem an die Prinzipalkommission erlassenen Reskript zu erkennen, worin er nicht nur einzelnen Ständen bey einem durch Stimmenmehrheit beschlossenen Reichskrieg Partikular = Neutralitäts = Konventionen einzugehen, gänzlich absprach, sondern auch einen von den drei Reichskollegien ohne Konkurrenz des Kaisers gefaßten Schluß die Neutralität zu ergreifen, für ungültig erklärte.

Von Seiten Brandenburg blieb dies unbeantwortet, hingegen suchte der braunschweigische Gesandte den von seinem Hof aufgestellten Grundsaz dadurch zu rechtfertigen, daß er in einer Gegenerklärung äusserte, wie der bisherige Krieg in Deutschland kein Reichskrieg gewesen sey, mithin auch von Neutralität des Reichs als Eines Körpers nicht habe die Rede seyn, noch deshalb ein Komitialschluß gefaßt werden können, wie man dann die Sache blos der Bequemlichkeit halber und weil alle Gesandten in Regensburg versammelt seyen, dort in Bewegung gebracht habe; (S. hievon Moser von den deutschen Reichstags=Geschäften VIII. Buch 15. Kapit. S. 1010. flgg.)

Besizungen unternommenen Reichskriegen, wo=
hin natürlich auch die Hauskriege des kaiserl.
Hofes zu rechnen sind, den einzelnen Gliedern
des Reichs ganz frei stehe, den Beitritt zu dem
Reichsschluß auf eigene Konvenienz auszusezen,
oder ob dieses Urtheil über eigene Konvenienz
an bestimmte Regeln gebunden, und nur aus=
nahmsweise gegen den reichsständischen Bei=
tritt ausfallen könne. Insofern freilich eine
Willkühr des Urtheils, das der einzelne Stand
über seine Lage, Verbindlichkeit und Konvenienz
allein vollständig zu fällen vermag, immer ein=
treten muß, insofern bleibt auch bey den be=
stimmtesten Regeln eine subjektive Freiheit, de=
ren rechtmäsige Ausübung zwar auf vernünfti=
gen, aus Gegeneinanderhaltung der verschiede=
nen Pflichten eines Reichsstands herzuleitenden
Gründen innerer Gerechtigkeit und Billigkeit
beruhen muß, aber eben deswegen unabhängig
von fremdem Urtheil dem eigenen unmiskennbar
überlassen werden muß.

§. 77.

Indessen hat auch dabey allerdings derje=
nige moralische Zwang statt, welcher mit jedem
vernünftigen Urtheil verbunden und der ächte
Bestimmungs=Grund freier Handlungen ist.
Zwar scheinen nach dieser Voraussezung Frei=
heit der Stimme bey der Berathschlagung über
Krieg und Frieden, und Freiheit der Theil=
name an dem beschlossenen Krieg, wenn er nur

ursprünglich und hauptsächlich für das Partikular-Interesse des Reichsoberhaupts oder einzelner Stände unternommen wird, nach gleichen Regeln beurtheilt und bestimmt werden zu können.

Allein es liegt doch ein wichtiger Unterschied zwischen beiden Fällen darin, daß in dem einen auch minderdringende Gründe die Stimme des Friedens und den Vorschlag zu gütlichen Unterhandlungen rechtfertigen, als in dem andern, wo bereits die Mehrheit der Stimmenden für Ergreifung gewaltsamer Masregeln entschieden hat. Denn nichts davon zu gedenken, daß es politisch genommen, schon von den nachtheiligsten Folgen seyn kann, wenn ein Reichsstand vorläufige Gesinnungen für den Krieg an den Tag legt, so lang es noch ungewis ist, ob der künftige Reichsschluß damit übereinstimmen, mithin das Reich ihm für seinen Patriotismus Gewähr leisten, und gegen die gereizte Empfindlichkeit der fremden Macht, von welcher die Frage ist, ihn in Schuz nehmen wird; so giebt ihm eben diese Ungewisheit das Recht, die Lage und die Verhältnisse des Landes, welches er mit seiner Stimme vertritt, in vorzüglichen Betracht zu ziehen, und bey Beurtheilung der Gründe des für und wider seine Regentenpflichten nach ihrer vollen Schwere in die Wagschale zu legen. Hingegen findet dies nach einmal gefaßtem Reichsschluß nicht mehr in so weiter Ausdehnung statt. Einmal weis man

nun,

nun, daß das Urtheil der Mehrheit für den Krieg ist, und das Reich im Ganzen genommen, den Gegenstand des Streits zu dem Seinigen gemacht hat. Der Einfluß fällt also hinweg, welche die Ungewisheit des Ausgangs der Komitialberathschlagung auf seine vorherige Entschliessung gehabt hat.

Auch liegt in dem Ausspruch der Mehrheit, welche durch Erkennung des Reichskriegs unter Genehmigung des Reichsoberhaupts der Ursache desselben den Karakter einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit gibt, immer, besonders aber im Zweifelsfall, ein subjektiver Bestimmungsgrund zum Beitritt, und die Uebereinstimmung der mächtigern Stände, von deren Unterstüzung man sich eher einen guten Ausgang und Schuz gegen feindliche Gewalt versprechen darf, kann den Gründen zur Bereitwilligkeit eine Stärke, und deu sonst gerechten Besorgnissen für die Sicherheit des durch seine Beistimmung ausgesezten Reichslande ein Gegengewicht geben, das sie vor erfolgtem Reichsschluß nicht hatten, noch haben konnten.

§. 78.

Immer sind daher weit dringendere Gründe nöthig, um in einem schon erklärten Reichskrieg die Ergreifung der Neutralität als die Ablegung der Stimme gegen den Krieg bey der vorhergehenden Berathschlagung zu rechtfertigen. Dies ist nun freilich eine sehr schwankende und

unbe-

unbestimmte Unterscheidung. Allein in einer Materie, wo zwei, meistens so ungleichartige Elemente, als Gerechtigkeit und Politik der Völker und Höfe zu seyn pflegen, so wie hier in einander wirken und gleichwohl ohne das ganze bisher in Uebung gewesene Kriegs- und Friedenssystem zu verlassen, nicht getrennt werden können, läßt sich dies nicht anders erwarten. Indessen können gleichwohl die Regeln, an welche die Reichsstände unumgänglich gebunden sind, noch genauer bestimmt werden, so daß sich in einem gegebenen Fall nach Untersuchung aller denkbaren Kombinationen, aus deren Resultat und bey Zusammenhaltung aller dabey eingetretenen Umstände und Verhältnisse mit Zuverläßigkeit angeben läßt, ob dieser oder jener Reichsstand bey Ergreifung der Neutralität nicht gesezwidrig oder unmoralisch gehandelt habe. Dabey steht nun freilich der Grundsaz oben an, daß einem Reichsstand, welcher im Kampf zwischen reichsständischen und landesherrlichen Pflichten so handelt, wie ein jeder seiner Mitstände unter gleichen Umständen und Verhältnissen im Besiz moralischer und physischer Freiheit gehandelt haben würde, sich in den Augen jedes Unbefangenen keinem gerechten Vorwurf aussetze, vielmehr eine Befugnis ausübe, welche nach Vernunft und Billigkeit den Bedingungen eines jeden Staats-Vereins zu Grund liegen muß.

Aus dieser Befugnis fliessen dann alle die Regeln, welche die Neutralität einzelner Stände bey einem ausgebrochenen Reichs-Krieg ausnahmsweise zulassen, sie mögen nun aus der Fremdartigkeit der wahren Ursache, um derentwillen der Krieg beschlossen worden ist, in Hinsicht auf das Reich oder aus dem Recht der Selbsterhaltung hergeleitet werden. Beide Arten von Ausnamen haben ihre besondern Regeln, die man hier näher anzugeben und zu entwickeln trachten wird, ohne jedoch zu miskennen, daß sie, auch ihre Richtigkeit angenommen, noch näherer Bestimmungen fähig sind, deren Mangel jedoch der Unbestimmtheit der Grundgeseze und den absichtlich unterhaltenen Gebrechen der Reichsverfassung hauptsächlich zugeschrieben werden muß, und bey Prüfung und genauer Auseinandersezung eines gegebenen Falls gröstentheils nicht mehr fühlbar werden, noch das Urtheil eines Unbefangenen im Zweifel lassen dürften.

§. 79.

Resultat aus den bisherigen Regeln zu Beurtheilung der Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit der Neutralität einzelner Stände bey einem Reichskrieg.

Diesemnach nun beruht die Theorie von den Pflichten der Reichsstände und der Rechtmäsigkeit oder Unrechtmäsigkeit ihrer Neutralität bey einem

einem in Vorwurf kommenden oder schon beschlossenen Reichskrieg im allgemeinen auf folgende Regeln.

1) Das Urtheil eines Reichsstands, ob ein zu unternehmender Reichskrieg rechtmäsig, nothwendig und räthlich sey, ist keinem äussern Zwang unterworfen, und seine Stimme bey den Berathschlagungen darüber vollkommen frei.

2) Diese Freiheit schließt aber ihrer Natur nach jenen innern Zwang nicht aus, welchen die Vorschriften der Moral und die Bedingungen des gesellschaftlichen Vereins dem Gewissen auferlegen. Nach denselben hat zwar

3) jeder Reichsstand die unstreitige Pflicht, sich in allen allgemeinen Reichsangelegenheiten demjenigen was Reichsgeseze und Verfassung fordern nicht zu entziehen, und bey Ablegung seiner Stimme dieselbe in der Regel zur Richtschnur anzunehmen. Aber er ist

4) für das Gesezmäsige der Stimme selbst niemand als seinem eigenen Gewissen verantwortlich, und kann darüber vor keinem Richterstuhl belangt werden, und dies am wenigsten

5) wenn von Erkennung eines Reichskriegs die Frage ist, wo allerdings auch auf politische Gründe und Verhältnisse Rücksicht genommen werden kann und muß. Da jedoch

6) Deutschland einen einigen Staatskörper bildet, der ohne Erfüllung der wesentlichsten Bedingungen der Vereinigung nicht fortdauren könnte; so sind alle Reichsstände in allgemeinen

Angelegenheiten dieses Staatskörpers zu Erfüllung jener wesentlichen Bedingungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende politische Gründe in ihrem Gewissen verbunden.

Unter allgemeine, zur gemeinschaftlichen Theilname geeignete Reichsangelegenheiten gehören aber

7) nicht alle unbedingt, welche in einer nähern oder entferntern Beziehung mit dem Reich stehen, und ihm nüzlich oder nachtheilig seyn können, wohl aber diejenige, deren Gegenstand für Deutschland als Einen Staatskörper betrachtet, ein unmittelbares Interesse hat. Daher verbindet

8) jeder Angriff auf Reichslande, insofern er wirklich gegen dieselbe als solche und nicht gegen einen einzelnen Stand wegen besonderer Ansprüche und Beschwerden gerichtet ist, zu gemeinschaftlicher Unterstüzung. Aus gleichem Grund muß auch

9) Verlezung der von dem ganzen Reich eingegangenen Verträge, Bündnisse und Friedensschlüsse, alle, selbst die nicht unmittelbar dabey betheiligte Stände zur Vereinigung gegen die verlezende Macht verbinden, welche Verbindlichkeit auch in dem Fall eintritt, wenn das Reich wegen geleisteter Garantie zur Vertrettung aufgefordert wird, übrigens aber nicht immer gerade eine Unterstüzung mit Gewalt der Waffen, sondern auch auf dem Weg der Unterhandlungen und des Vergleichs unter sich

be-

begreift, mithin in Ansehung der zu ergreifenden Hülfsmittel der Stimmfreiheit und Politik immer noch den vollen Spielraum läßt, wenn man überzeugt ist, daß auf diesem Weg für das allgemeine Beste und den Gegenstand des Streits besser gesorgt werde, als auf dem Wege der Gewalt.

10) In Ansehung der Zwistigkeiten **einzelner deutschen Stände und des Reichs-Oberhaupts** selbst mit auswärtigen Mächten kommt es vorderist darauf an, ob der Gegenstand derselben eine den Reichskörper im Ganzen und als solchen interessirende Angelegenheit ist, oder nicht.

11) In dem ersten Fall findet die schon unter Nro. 9. gegebene Regel insofern wieder ihre Anwendung, als das Interesse des Reichs in der Sache selbst gegründet ist, und nicht erst zufällig aus den Folgen der Zwistigkeiten entstehen kann. Dies hat aber nur dann statt, wenn

12) der Gegenstand der Zwistigkeiten solche Rechte und Besizungen betrift, welche einen integrirenden Theil des Reichs und seiner Rechte ausmachen, mithin die Unterstüzung desselben wirkliche Vertretung seiner eigenen angefochtenen Rechte und Besizungen ist. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn

13) die Zwistigkeiten aus persönlichen Hof- oder Familien-Verhältnissen eines Reichsstands oder aus dem Besiz eines fremden mit dem

Reich nicht verbundenen Landes, entstanden sind. Hier treten die Souveränitätsrechte der Reichsstände in ihren Verhältnissen gegen Auswärtige nach ihrer vollen Wirksamkeit ein. Das Reich ist nicht mehr als ein einiger Staatskörper, sondern als ein System verschiedener, von einander unabhängiger Staaten zu betrachten, welche vermög der Reichsverbindung zwar ihre ständische Besizungen sich wechselsweis garantirt haben, aber

14) kraft dieser Garantie nicht verbunden sind, ihren Mitständen für die Folgen solcher Verbindungen und Streitigkeiten, in welche sie sich gegen **auswärtige Staaten** einseitig, ohne ihr Zuthun und ohne Hinsicht auf die Reichsverbindung kraft des ihnen theils durch die Reichsgrundgeseze selbst, theils auch durch Herkommen diesfalls zugestandenen, obwohl nicht eben unbedingten *) Freiheit eingelassen haben, Gewähr zu leisten,

*) Siehe hievon die Schrift: Unpartheiische Gedanken über die Unabhängigkeit einzelner deutscher Reichsstände in Beziehung auf auswärtige Mächte und über ihr Recht mit denselben Krieg zu führen. Bey Gelegenheit des Benehmens verschiedener Reichsstände gegen die französischen Auswanderer. Geschrieben im Jänner 1792. Frankfurt und Leipzig. Deren Verfasser den Reichsständen das unbedingte Recht des Kriegs und Friedens abspricht, und nur denjenigen es einraumt, welche es vermög ihrer Selbstständigkeit hergebracht haben, in Ansehung der übri-

leisten, oder ihnen in diesen fremdartigen Verhältnissen ihren Schuz angedeihen zu lassen. Daher können zwar wohl

15) für das mittelbare Interesse, das besonders bey einem unglücklichen Erfolg das Reich an einer solchen Fehde haben kann, die Reichsstände dem Kaiser und Reich um so mehr verantwortlich werden, als jenem sogar in der beständigen Wahlkapitulation Art. IV. §. 2. vorgeschriebeu ist, nicht nur selbst keinen Krieg von wegen des Reichs oder seines Hauses ohne Zuthun der Reichs-Versammlung anzufangen, sondern auch andern es nicht zu gestatten. Aber wenn es auch

übrigen aber aus sehr scheinbaren Gründen Kaiser und Reich das Recht beimißt, sowohl aus eigenem Antrieb als auf Anrufen der auswärtigen beleidigten Macht, gemessene Verfügungen gegen kriegerische Unternehmungen eines solchen Reichsstands vorzukehren. Inzwischen läßt die Ausführung selbst und das Schwankende des Resultats, verbunden mit der beinahe allgemein angenommenen Theorie von dem ständischen Krieg- und Friedensrecht immer noch wenigstens über eine richtige Bestimmung der Gränzen desselben in der Ausübung im Zweifel, und bestätiget die in gegenwärtiger Schrift aufgestellte Behauptung, daß in dieser Materie des deutschen Staatsrechts eine gewisse Anomalie herrsche, welche mau absichtlich darin zu unterhalten, und von Seiten der fremden Mächte durch den westphälischen Frieden für immer gleichsam grundgesezlich zu bestätigen, für gut gefunden hat.

16) aus diesem Grund Kaiser und Reich frei stehen sollte, sich einseitigen kriegerischen Unternehmungen von Seiten der Stände einestheils, anderntheils einer zu besorgenden oder wirklichen Schmälerung der Reichsgränzen oder Rechte entgegenzusezen, so folgt daraus keineswegs die Verbindlichkeit sich dieses Rechts zu bedienen, oder den Reichsstand zu schüzen, der ohne Wissen und Willen des Reichs es zu gewaltthätigen Masregeln hat kommen lassen. Und dies um so weniger, als

17) selbst dem Kaiser, auch wenn er von Reichs wegen in einen Krieg verwickelt werden sollte, in der Wahlkapitulation Art. IV. §. 5. nur so viel eingeräumt wird, daß er sich aller dem Reich unnachtheiligen Hülfe gebrauchen möge. Nach welcher Klausel man

18) bey einer vernünftigen Auslegung selbst den Fall als möglich und der Konstitution nicht widersprechend denken kann, daß vermög einer freien Ausübung seines Stimmrechts das Korpus der Stände selbst den wegen Reichsangelegenheiten angegriffenen Kaiser nicht unterstüzt, sondern seinen eigenen Kräften überläßt, ohne ihn um der Ursache der Bekriegung willen bey Anwendung seiner eigenen Kräfte mehr zu begünstigen, als in andern das Reich gar nicht angehenden Angelegenheiten. Alle diese Regeln lassen sich unter gewissen Bestimmungen

19) auch auf den Fall anwenden, wenn wirklich durch einen Schluß der Mehrheit der

Reichskrieg gegen eine auswärtige Macht beschlossen wird. Hat daher

20) die Ursache des Entschlusses in einer allgemeinen Reichsangelegenheit ihren Grund, so ist auch der Beitritt zu demselben für alle Reichsstände verbindlich, und nur unüberwindliche Nothwendigkeit oder eine solche unvermeidliche Gefahr, welche das Recht der Selbsterhaltung eintreten läßt, kann die Hintansezung seiner reichsständischen Pflichten entschuldigen. Ist aber der Gegenstand

21) keine solche allgemeine Reichsangelegenheit in dem Sinn, wie er oben angegeben wurde, so kann auch die Mehrheit der Stimmen ihm diesen Karakter nicht geben, noch einem dissentirenden Reichsstand die Pflicht der Theilname am Krieg auferlegen, wenn sie nicht schon bey Ablegung seiner Stimme vorhanden war, wie dann in gleicher Hinsicht

22) die ausdrückliche Einrückung des Verbots der Neutralität einzelner Stände in den Reichsschluß als eine der Mehrheit nicht zukommende indirekte und einseitige Entscheidung der Hauptfrage dies eben so wenig zu bewirken vermag. Es tritt vielmehr

23) die schon oben §. 71. angeführte Stelle der beständigen Wahlkapitulation in einem solchen Fall nach ihrer ganzen Stärke ein, kraft deren der Kaiser weder von des Reichs noch

von seines Hauses wegen einen fremden Krieg einseitig anfangen, noch den einzelnen Ständen anzufangen gestatten solle: eine Verordnung, die, indem sie das Reich nicht unwillkührlich verhindern soll, daß in die erbländische Kriege seines Oberhaupts oder mächtiger Stände mit fremden Staaten, und die Reichsverbindung zu Durchsezung von hineingezogenen Privat-Absichten benuzt werde, zugleich

24) deutlich genug zu erkennen gibt, daß eine Hintansezung dieser Vorschrift *) von Seiten des kaiserlichen Hofes selbst, wann durch Stimmen-Mehrheit alsdann der Reichs-Krieg beschlossen würde, die nicht damit einverstandene Stände auch von ihrer Pflicht freispreche, sich

*) Die Kurfürsten haben zwar, wiewohl mit gerechtem Widerspruch der Fürsten die beständige Wahlkapitulation hierin nicht beibehalten, sondern sowohl den Ausgang, daß der Kaiser keinem Reichsstand einen Krieg anzufangen, gestatten solle, weggelassen als die ausdrückliche Klausel von ihrer alleinigen Beiziehung in eilenden Fällen beigesezt. S. Mosers Anmerk. zu Kaiser Karl VII. Wahlkapitulation ad Art. IV. §. 2. S. 172. flgg. Aber auch so wie die Stelle in den neuesten Kapitulationen steht, schließt sie das im Text hier Gesagte nicht aus. Man lese einmal dieselbe in ihrem ganzen Zusammenhang, wie sie in den neuern Kapitulationen steht: Art. IV. §. 2. „Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte christliche Gewälte friedlich halten,

sich einem Reichsschluß zu unterwerfen, der sie im Grund in einen fremden Krieg verwickelt, und unter den vorliegenden Umständen vor der Simmen-Mehrheit nicht mehr mit der gehörigen Freiheit und Unabhängigkeit gefaßt worden ist.

Indessen wenn es einmal bis dahin gekommen ist, so verlieren sich ohnehin gewöhnlich die Gründe der Gerechtigkeit in den stärkern Motiven der Politik, oder spielen nur noch eine untergeordnete Rolle, wobey man sich für vollkommen beruhiget hält, wenn beiderlei Motive nur nicht ganz entgegengesezte Resultate geben. Um dies aber beurtheilen zu können, ist jedesmal eine genaue Zergliederung des Falls und besonders der Frage von Anwendbarkeit des etwa eintretenden Rechts der Selbsterhaltung nöthig,

halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Vehde noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerlei Vorwand, wer der auch sey, anfangen oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstag, oder zum wenigsten der samtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hiernächst gleichwohlen, und sobalden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten."

nöthig, wobey sich dann nach beschlossenem Reichskrieg wohl denken läßt, daß

25) die Gewisheit desselben und des Schuzes der angesehensten Stände in den Augen eines selbst bey Ablegung seiner Stimme dagegen gewesenen Reichsstands den politischen und rechtlichen Beweggründen zum Beitritt ein zuvor nicht gehabtes Gewicht geben, und Besorgnisse, auf welche er vermög seiner Regenten-Pflichten Rücksicht zu nehmen hatte, hinwegräumen oder dergestalt vermindern kann, daß sie auf die Fassung seines weitern Entschlusses nicht mehr einzuwirken verdienen. Alles kommt daher

26) in solchen Fällen und bey dem gegenwärtigen Reichssystem auf die genaue Prüfung des vorliegenden Falles, auch den Gegenstand des Streits und dessen Beziehung mit dem Reich, auf die Gerechtigkeit und Wirksamkeit gewaltsamer Masregeln, und endlich auf Beurtheilung der Gefahr und Hoffnung des Erfolgs im Ganzen sowohl als in Ansehung einzelner, dabey besonders interessirter Reichsglieder an. Wodann

27) sich erst ergibt, ob Recht und Pflicht der Selbsterhaltung und besonders in die Augen fallende Unmöglichkeit hinreichenden Schuzes in dem vorliegenden Fall einzelnen Ständen gestatten, oder selbst gebieten, sich von aller Theilname an dem Krieg frey zu erhalten, und sich nicht ohne Noth und Hofnung der

Reciprocität oder eines Ersazes für das Reich aufzuopfern. Und diese Prüfung nach den bisher aufgestellten Regeln in Hinsicht auf das gegenwärtige Verhältniß Deutschlands gegen Frankreich vorzunehmen, ist für den lezten Theil gegenwärtiger Schrift aufbehalten.

Vierter Abschnitt.

Anwendung der bisher ausgeführten Grundsäze auf den gegenwärtigen französischen Krieg.

§. 80.

Uebersicht.

Diesemnach sind nun bey der Frage von einem gegenwärtig bevorstehenden Reichs-Krieg gegen Frankreich, und besonders von den dabey eintrettenden Pflichten und Verhältnissen der Stände in den vorliegenden Kreisen folgende Puncten zu erörtern.

1) Ob die Beschliessung eines Reichs-Kriegs gegen Frankreich gerecht,

2) Ob sie dem allgemeinen Besten, und vorzüglich den interessirten Reichsständen zuträglich

3) Ob Kaiser und Reich ohne Rücksicht auf die Wünsche der interessirten Stände ihn

zu beschliessen befugt, und mit Rücksicht auf ihre Reklamationen und den feindlichen Einfall in Deutschland dazu verpflichtet, endlich

4) Ob solchenfalls jeder Reichsstand ohne Ausname nach Masgab seiner Reichsständischen Obliegenheiten Theil daran zu nehmen verbunden sey.

§. 81.

Gerechtigkeit eines Reichs-Kriegs.

Die erste Frage bedarf keiner nähern Entwicklung. Die Stimme aller derjenigen, welche die Beschwerden des deutschen Reichs gegen Frankreich mit Unbefangenheit und Sachkenntniß zu beurtheilen im Stand sind, kann nicht anders als für die Rechtmäßigkeit einer Reichs-Kriegs-Erklärung entscheiden. Denn es ist auf der einen Seite ausgemacht, und durch so viele ans Licht getrettene öffentliche und Privatschriften zur Evidenz dargethan, daß die Beschwerden der in Frank eich begüterten Reichsstände über die gänzliche Aufhebung des Feudalsystems in ihren französischen Besizungen gegründet, die dafür angebottene Entschädigungen theils unzureichend, theils ganz unbestimmt und weitaussehend, theils bey dem Mangel der gegenseitigen Einwilligung und der beharrlich verweigerten Wieder-Einsezung der Stände in ihre vorige Rechte überhaupt widerrechtlich aufgedrungen, mithin die ver-

verschiedenen Reichs-Friedensschlüsse, worauf die ständische Rechte sich gründen, verlezt worden sind. So wenig man nun zweifeln darf, daß die in ihren Rechten gekränkte Reichs-Angehörige und mit ihnen das ganze zu ihrem Schuz aufgeforderte Reich berechtiget sind, sich in Entstehung gütlicher Mittel mit der Gewalt der Waffen Recht dargegen zu verschaffen, so gewis ist es auf der andern Seite, daß nicht nur der nunmehrige Kaiser Franz II. ohne eine hinlänglich dargethane Ursache in seinen deutschen Erbländern von Frankreich angegriffen, und selbst die Reichsschlußmäsige Verwendung seines Vaters Leopold für die gekränkten Reichsstände als eine der Ursachen des erklärten Kriegs ausdrücklich angegeben, auch inzwischen noch verschiedene andere Reichs-Lande ohne irgend einen Grund von französischen Truppen feindlich überzogen und behandelt worden. In so fern nun Geseze und Verfassung in einem wie in dem andern Fall dem ganzen Reich zur Pflicht machen, sein Oberhaupt so wie seine einzelne Glieder gegen äussere Gewalt und ungerechte Anmassungen zu vertretten, und ihnen die societätsmäsige Hülfe zu leisten, in sofern läßt sich auch vor dem Tribunal des Völkerrechts die Beschliessung eines Reichs-Kriegs gegen Frankreich eben so gewis rechtfertigen, als Pflicht zum Beistand und Rechtmäsigkeit ihrer Erfüllung nicht anders dann unzertrennbar gedacht werden können.

§. 82.

§. 82.

Räthlichkeit eines Reichs-Kriegs gegen Frankreich.

Nicht so ausgemacht kann die zweite Frage von der Räthlichkeit eines Reichs-Kriegs bey unbefangener Prüfung sich darstellen.

Auch die gerechteste Ursache zu Ergreifung eines in seinen Folgen so schrecklichen nnd verderblichen Zwangs-Mittels als selbst der glücklichste Krieg ist, gibt noch keinen hinreichenden Bestimmungs-Grund zu wirklicher Beschliessung desselben. Politik muß hier der Gerechtigkeit zur Seite stehen, und Sorge für das allgemeine Beste bey Ergreifung eines solchen Entschlusses der Ausschlag geben.

Was nun aber das allgemeine Beste erheische, was eine vernünftige Politik dem Reich und dessen einzelnen Ständen, besonders aber den vorliegenden Reichs-Kreisen in der gegenwärtigen französischen Fehde bisher anzurathen schienen, ist bereits bey der Frage, von der beym Ausbruch des Kriegs in Bewegung gekommenen Association der vordern Reichs-Kreise nach seinen verschiedenen Beziehungen erörtert worden. So wie das Resultat derselben für die Erneurung der Association unter den damaligen Umständen nicht günstig ausfiel, so mag gleiches auch von den politischen Gründen zu Erkennung eines Reichs-

Kriegs

Kriegs um so mehr gelten, als sie in der Haup≠sache mit jenen gröstentheils in eins zusammen fliessen, und überdiß bis jezo der Erfolg des Kriegs die Richtigkeit dieser Gründe und des daraus gezogenen Resultats nur allzusehr erprobt hat. Denn jene glänzende Hofnungen sind nicht in Erfüllung gegangen, welche die glückliche Eröfnung des Feldzugs mit den best≠diciplinirten Völkern und unter der Anführung des ersten Feldherrns von Europa auf der einen, und auf der andern Seite die Unmacht oder Unthätigkeit aller konstituirten Gewalten in Frankreich, die Desorganisation der Armeen und Erschöpfung der Finanzen, am meisten aber die durch das Zutrauen auf den durch das ganze Reich verbreiteten Parthiegeist zu versprechen schienen. Alle die grosse Verheis≠sungen der ausgewanderten Aristokraten, alle ihre Plane beruhten auf schimärischen Vorstel≠lungen, und zeigten sich bey der Ausführung bald so sehr in ihrer ganzen Nichtigkeit, daß sie vielmehr nach aller Wahrscheinlichkeit das meiste dazu beitrugen, die Gemüther des Volks immer mehr und bis zur Wuth zu erbit≠tern, sie zu den nachfolgenden schauderhaften Scenen der Grausamkeit und des Mordens gleichsam vorzubereiten, auf diese Art aber endlich die neue blutige und grauenvolle Revo≠lution des 10. Aug. herbei zu führen, oder doch gewis zu beschleunigen, und in ihren Ausbrüchen fürchterlicher zu machen.

§. 83.

Was bey allen diesen zum Theil schrecklichen Auftritten der Menschenfreund, was der Weltbürger zu bemerken hätte, gehört nicht in die Grenzen dieser Schrift. Wohl aber ist es nur allzugewis, daß von diesem Augenblick an die französische Nation eine ungleich stärkere und unerwartete Energie zeigte, daß ihre bisherige Vertheidigungs-Anstalten nun in förmliche Angrifsplane mit dem glücklichsten Erfolg umgewandelt, und die Besorgnisse, die der Ausbruch des Kriegs für Deutschland und seine vorliegende Lande erwecken mußte, selbst gegen entfernteste Möglichkeit realisirt wurden.

Noch ehe die deutsche Armeen sich aus Champagne zurückziehen, und ihre gemachte Eroberungen verlassen mußten, in einem Zeitpunct, da sie nur noch 20 Meilen von dem Mittelpunct der Revolution entfernt waren, da man täglich der Nachricht von einem entscheidenden Sieg über die französische Armeen entgegen sah, drang von einer andern Seite ein zahlreiches Truppencorps in die von hinreichender Bedeckung entblößte Reichslande, trieb darinn Brandschazung ein, und wurde durch die leichte Eroberung von Mainz und Frankfurt, und die gleich darauf gefolgte ausserordentlich glückliche Fortschritte der französischen Heere in den Niederlanden und am Niederrhein

rhein in einem desto höhern Grade für die Reichs-Kreise furchtbar; je mehr die Heerführer durch gelinde Behandlung der untern Volksklassen und Anpreisung der neuen französischen Freiheits-Grundsäze derselben Eingang zu verschaffen, und sie weiter zu verbreiten wußten. Wenn es demnach beym Ausbruch des Kriegs eine minder dringende Klugheitsregel für die Stände in den vorliegenden Reichs-Kreisen war, sich von aller einseitigen Theilname an dem Krieg entfernt zu halten, so wurde dieser Entschluß in dem jezigen Augenblick ungleich nothwendiger, wo beinahe jeder zu diesen Kreisen gehörige Stand ohne hinlängliche Sicherheit der Uebermacht des Feindes ausgesezt, wo eine über alle Theile sich erstreckende wirksame Beschüzung unmöglich, und durch einen sonderbaren Wechsel des Kriegsglücks die Gewalt der französischen Heerführer bis dahin gediehen ist, daß sie ihren Unternehmungen eine selbst gefällige Richtung geben können. Schon haben sie was für die vordern Kreise von den nachtheiligsten und gefährlichsten Folgen schon gewesen ist, und noch werden kann, den Schauplaz des Kriegs bereits überall auf deutschen Boden versezt, und sich dardurch die Mittel verschaft, jeden benachbarten Reichsstand, der sich zu Beschliessung des Reichs-Kriegs willig finden lassen würde, ihre Rache empfinden zu lassen. Man urtheile selbst, ob unter solchen Umständen und

bey dieser höchst gefährlichen Lage die Erklärung eines Reichs-Kriegs für das allgemeine Beste zuträglich seye, ob es denjenigen Ständen, welche sich nicht ohne Aufopferungen von jeder Einmischnng frey erhalten haben, in einem solchen Augenblick selbst bey den dringendsten Gründen zugemuthet werden könne, die Neutralität aufzugeben, und mit gänzlicher Hintansezung der Klugheit ihrer landesherrschaftlichen Pflichten einem Schluß der Mehrheit sich zu unterwerfen. Alles, was schon in dem ersten Abschnitt gegen eine Verbindung wider Frankreich unter entferntere Besorgnissen angeführt worden ist, hat daher nunmehr ein ungleich grösseres Gewicht, und muß mit verdoppelter Stärke ins Gedächtnis zurückbringen, wie wenig in den bisherigen Reichs-Kriegen die ausgesezten Reichs-Lande bey der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Kräfte auf den Beistand der entferntern Kreise sich verlassen konnten, wie selbst die Formirung einer Reichs-Armee auf den Grenzen ihnen immer weit eher zur drückenden Last als zur sichern Bedeckung gereichte, und wie endlich alle Kriege niemals mit Vortheil, wohl aber immer mit unersezlichem Schaden des Reichs und der am Feindes-Land grenzenden Kreise sich endeten.

§. 84.

Alles diß hat man bereits im ersten Abschnitt zu zeigen gesucht, und berührt es hier nur,

nur, um auf die Gleichheit der Gründe aufmerksam zu machen, welche so wie sie die Stände in den vorliegenden Kreisen anfangs von Erneurung der Association abhalten mußte, also nun in verstärktem Grad ihnen die Beistimmung zu einem Reichs-Krieg abrathen.

§. 84.

Was die übrige weiter entfernte Reichsstände betrift, so ist es auch ohne noch die zu befürchtende Unwirksamkeit in Anschlag zu bringen offenbar, daß ihnen mit Ausname der beiden bereits im Krieg befangenen Höfe die Beschliessung eines Reichs-Kriegs in ihrem Theil schon um deßwillen nicht gelegen seyn kann, weil für sie alle beinahe die ursprüngliche Fehde mit Frankreich, welche theils in den Beschwerden der in Frankreich der begüterten Reichsstände, theils in den Verbindungen einiger grössern europäischen Höfe gegen die alles umstürzenden Anmassungen der jezt herrschenden Parthie in Frankreich ihren Grund hatten, von keinem besondern Interesse war, mithin wenn sie nicht einem mächtigern Einfluß nachgeben mußten, jeder scheinbare Vorwand den Lasten eines weder ihnen selbst noch dem allgemeinen Besten des Reichs zuträglich scheinenden Kriegs auszuweichen, ihnen nicht anders als willkommen seyn konnte.

Freylich ist nun durch den neuesten so unerwarteten Umschlag der Dinge auch der bisherige Gesichtspunct verrückt worden. Deutschland ist beinahe von allen Seiten feindlich angefallen, und steht in Gefahr, einige seiner schönsten Provinzen zu verlieren, wenn es nicht dem alles niederreissenden Strom der fränkischen Tapferkeit eine gleiche Energie entgegenzusezen vermag. Unthätigkeit von Seiten des Reichs wäre hier Schwäche, und würde es der Willkühr und den Beleidigungen jeden ehrgeizigen und unruhigen Nachbars Preiß geben. Hier muß also Politik dem Drang der Selbstvertheidigung weichen, ohne jedoch unter gewissen, den Umständen angemessenen Bestimmungen ganz dardurch ausgeschlossen zu werden.

Diese Bestimmungen fliessen in dem deutschen Reichssystem aus der Unmöglichkeit einem raschen Entschluß Nachdruck zu geben, und die ganze Masse der gemeinschaftlichen Kräfte mit einer solchen Behendigkeit in Bewegung zu sezen, daß der Zweck ohne grössere Gefahr dardurch erreicht werden könnte. Es ist notorisch, daß die Frankreich nahe gelegene, bisher freundschaftlich behandelte deutsche Länder gegen die Rache der Feinde und ihre Einfälle derzeit nicht nur nicht gedeckt sind, sondern auch selbst den schleunigsten Fall angenommen, nicht zeitig genug und hinlänglich gedeckt werden können, um bey einer erfolgenden Reichs-Kriegs-Erklärung nicht jeden

den Augenblick gleicher Gefahr und Behandlung, wie die bereits von den französischen Truppen in Besiz genommene Reichslande ausgesezt zu seyn. Was demnach das Reich im Ganzen zu seiner Sicherheit zu thun genöthiget war, das mußte in den vorliegenden Kreisen bey der gegenwärtigen Krisis das gerade Gegentheil wirken, und die allgemeine Vertheidigungs-Anstalten, wenn sie zu einem wirklichen Reichs-Krieg geeignet würden, keineswegs zu ihrem Schuz, sondern zu ihrem Verderben wenden. Eben deßwegen hat man bey der im November dieses Jahrs endlich vorgenommenen Komitial-Berathschlagung und Erstattung des Gutachtens über das Kaiserliche Kommissions-Dekret vom 1ten Sept. Anstand genommen, auf eine wirkliche Reichs-Kriegs-Erklärung, wie es jenes Dekret zu bewirken die Absicht hatte, den Antrag zu machen, sondern nur die Aufstellung der Reichs-Armee in triplo zu Vertheidigung der Reichslande beschlossen. Indessen, da nach dem Zweck dieser Bewafnung und bey dessen Ausführung das Reich, so wie die Sachen gegenwärtig stehen, unausbleiblich in einen Krieg mit Frankreich verwickelt werden muß, mithin man dieselbe in gewissem Betracht so gut als eine Reichs-Kriegs-Erklärung ansehen kann, und sie in ihren Folgen für die ausgesezten Reichslande von der äussersten Wichtigkeit ist, so erfordert es noch eine nähere Prüfung, ob und in

wie weit nach den schon oben §. 79. angegebenen Grundsäzen die bisherige Beschwerden des Reichs von Anfang der französischen Revolution bis auf dieses zu Ende gehende Jahr 1792. durchgehends eine allgemeine Reichs-Angelegenheit, und so beschaffen seyen, daß ein nach Mehrheit der Stimmen gefaßter Reichsschluß alle auch damit nicht einverstandene Reichsstände zur unbedingten Befolgung desselben, und selbst zu Hintansezung seiner darwider streitenden landesherrlichen Pflichten verbinden könne.

§. 85.

Ob und wie fern die Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände eine allgemeine Angelegenheit seyen.

In dieser Hinsicht nun erfordert es zuerst eine nähere Untersuchung, ob und in wie fern die Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände gegen die französische National-Dekrete eine allgemeine Reichs-Angelegenheit seyen. Unstreitig ist, daß nicht nur durch diese Dekrete die mit Frankreich eingegangene Reichs-Friedensschlüsse verlezt worden sind, sondern auch bey ungehinderter Vollziehung derselben nicht unwichtige Rechte und Besizungen für das Reich verloren gehen würden, welche man bisher als einen integrirenden Theil desselben betrachtet hat.

Es

Es würden daher nicht nur einzelne Stände bey beharrlich verweigerter Wiederherstellung in ihre vorige Rechte leiden, sondern auch das ganze Reich, für welches dieser Zwist der gekränkten Reichsstände aus dem gedoppelten Grund eines wirklich vorhandenen eigenen Interesse und verlezter Reichs-Friedensschlüsse eine allgemeine Angelegenheit geworden ist. Bey dieser Beschaffenheit scheinen also nicht einmal einzelne Reichsstände durch einseitige Nachgiebigkeit und aus Liebe zum Frieden dem Reich seine Rechte vergeben, oder der Erfüllung eines zu gewaltsamer Verfolgung derselben, wenn gleich ohne ihre Beistimmung gefaßten Schlusses sich entziehen zu können, vielmehr alle ohne Unterschied und mit Hintansezung blos politischer Rücksichten zu Befolgung jenes Schlusses, vermög ihrer Reichsständischen Pflichten um so mehr verbunden zu seyn, als noch der weitere wichtige Umstand hinzukommt, daß nach Ausweis der französischen Kriegs-Erklärung Oesterreich in seinen deutschen Reichslanden, und zum Theil unter dem Vorwand der Reichsschlußmäsigen nachdrücklichen Verwendung Leopolds für die gekränkten Stände angegriffen, mithin in einen Defensiv-Krieg von Reichswegen verwickelt worden ist.

§. 86.

In wiefern das Interesse des Reichs wirklich noch mit den Beschwerden der in Frankreich begüterten Stände verflochten sey.

Allein so viel das Interesse des Reichs in Hinsicht auf die in ihren französischen Besizungen gekränkten Reichsstände und die Verbindlichkeit der leztern betrift, sich hierin einem Schluß der Mehrheit zu unterwerfen, so ist leztere wenigstens eben gar nicht so ausser Zweifel gesezt. Denn was für Ansprüche kann wohl das Reich noch auf reichsständische Pflichten bey einem Gegenstand machen, für den es längst alles Interesse verloren oder aufgegeben zu haben scheint, oder vielmehr wirklich aufgegeben hat. Alle die Besizungen und Rechte im Elsaß, Lothringen und Burgund, worüber dermalen gestritten wird, sind bald früher bald später theils von dem Reich theils und vorzüglich von den ständischen Besizern selbst der französischen Hoheit durch besondere Verträge unterworfen worden. Das Reich hatte theils nothgedrungen durch unglückliche Kriege und im Gefühl seiner Unmacht theils unbekümmert um deren Behauptung sie nach und nach ganz ihrem Schicksal überlassen. Mit jedem neuen Friedensschluß war die Lage der Besizer verschlimmert, und durch stillschweigende Nachgiebigkeit gegen die immer weiter greifende französische

sische Anmassungen ihre Unabhängigkeit von Frankreich zweifelhafter gemacht worden, bis nach dem Ryswiker Frieden besonders, welcher Frankreich im ungestörten Genuß der Früchte seiner gewaltsamen Reunionen im Elsaß lies, selbst den angesehenern Reichsständen keine andere Wahl übrig blieb, als die stets bestrittene französische Suprematie anzuerkennen, und mittelst dieses Opfers wenigstens einen Theil ihrer Hoheitsrechte zu retten. Das Reich sah ruhig dabey zu, und fand nicht für gut die einseitig sich vergleichenden Reichsstände an Ergreifung dieses Nothmittels zu hindern, oder die Gültigkeit des ohne seine Beistimmung eingegangenen Vergleichs anzufechten, ob es gleich auf der andern Seite seine Rechte selbst weder in den Friedensschlüssen aufgegeben hatte, noch nachher ausdrücklich aufgab, auch in dieser Hinsicht von jenen Unterwerfungs-Verträgen keine öffentliche Notiz nahm.

§. 87.

So erhielt es nun zwar durch sein Stillschweigen das Recht, früher oder später bey günstigen Eräugnissen mit seinen niemals aufgegebenen Ansprüchen gegen die französische Usurpationen hervorzutreten, wie man dann dieses Stillschweigen mit Recht als eine blose Folge seiner Unmacht anzusehen hat, welche natürlich seine Rechte nicht aufhob, sondern ihm die Verfolgung derselben gegen Frankreich nach

Zeit

Zeit und Umständen frei lies. In Ansehung der dabey interessirten Reichsstände aber mußte es allerdings eine ausgedehntere rechtliche Wirkung haben. Denn indem diese die Unterwerfungs-Verträge mit Frankreich zu schliessen und ihre schon in der That in der verzweifelten Lage, worin sie waren, losgerissene Besizungen von der Verbindung mit dem Reich vertragsmäsig zu trennen sich genöthiget sahen, mußten sie sich von ihrer vorigen mit der neueingegangenen unvereinbarlichen Unterwürfigkeit gegen das Reich loszählen. In diesem Betracht war daher das auch die Zulassung des Schritts von Seiten des Reichs als eine stillschweigende Verzichtleistung auf diejenige Oberhoheitsrechte anzusehen, welche dasselbe vor aufgehobener Verbindung der ständischen Besizungen mit dem Reichsstaatskörper gegen die Besizer auszuüben hatte.

Auch mußte es, nachdem leztern der Schuz des Reichs gegen die französische Usurpationen entzogen ward, in ihrer Willkühr stehen, sich nach eigener Konvenienz gegen höhere Gewalt Hülfe und Sicherheit zu verschaffen, welches auf keine andere Art als durch Anerkennung der französischen Suprematie und Trennung der im Streit befangenen Besizungen vom Reich geschehen konnte. Daher war dann auch, so lang die Bedingungen dieser Unterwerfung erfüllt, und die Stände nicht zu gerechten Beschwerden deshalb veranlaßt wurden, nie mehr

die

die Frage von einer Reklamation des Reichs, zu welcher die besonders dabey interessirten Stände ohne Verlezung ihrer Verträge mit Frankreich ihre Beistimmung nicht hätten geben können, da sie die Rechtmäsigkeit derselben in ihren damaligen Verhältnissen vorausgesezt, ihrer Pflichten gegen das Reich dadurch entlediget, und sich allein an die Vorschriften ihrer Unterwerfungs-Verträge zu halten befugt und verbunden waren. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, könnte demnach das Recht des Reichs seine Ansprüche an die ständische Besizungen in Frankreich zn verfolgen, nur insofern eintreten, als es den Wünschen der Besizer gemäs und ihren rechtmäsig eingegangenen Verbindungen nicht entgegen war. Denn ob es gleich befugt ist, die den Unterwerfungs-Verträgen vorangegangene französische Anmassungen immer als Usurpationen nnd Verlezungen der Friedensschlüsse anzusehen, und in dieser Rücksicht keine das Recht der Reklamation gegen dieselbe hemmende Verbindlichkeit übernommen hat, obgleich in seinem diesfallsigen unmittelbaren Verhältniß gegen Frankreich mit jenen Verträgen keine Aenderung vorgegangen ist, so mußte doch mittelbar die stillschweigende Zulassung derselben die Wirkung haben, daß es sie nicht mehr willkührlich umstossen, sondern seine Ansprüche blos mit den Beschwerden der Stände verweben konnte. Das Reich erhielt daher nur in dem Fall die Freiheit, sie nach ihrem

ihrem ganzen Umfang zu verfolgen, wenn Gerechtigkeit und Konvenienz den gekränkten Ständen erlaubte und anrieth, die geschlossenen Verträge mit Frankreich für ganz aufgehoben anzusehen, und sich zu Behauptung ihrer im Streit befangenen Rechte und Besizungen wieder ganz und freiwillig in seine Arme zu werfen, nachdem sie durch vorherige Entziehung des gesellschaftlichen Schuzes gleichsam in den Stand der Natur und die damit verknüpfte Freiheit versezt worden waren.

Dies war auch wirklich der Gang, den von Anfang an diese ganze Angelegenheit genommen hat. Die gekränkten Reichsstände wandten sich alle zuerst an den König von Frankreich und sein Ministerium, und drangen auf die vertragsmäsige Wiedereinsezung in ihre Rechte, welche der Hof ihnen zu bewilligen ganz geneigt war. Erst in der Folge, als der Einfluß und Wunsch desselben nichts vermochten, als die Nationalversammlung sich nur auf Entschädigungs-Unterhandlungen einlassen wollte, und selbst der Erfolg derselben und die Aussicht auf eine befriedigende Auskunft immer ungewisser und entfernter wurde, da erst wandten sich die meiste derselben an Kaiser und Reich, deren Interesse bey einigen freilich immer noch insofern theils mehr theils weniger mit ihrer Wiedereinsezung verflochten war, als entweder die neu aufgehobenen Feudal-Rechte, wirklich noch einen integrirenden Theil deutscher Reichslehen

aus-

ausmachten, oder als ständische Allodial-Besizungen bey ihrer nicht förmlich erfolgten Abtretung unter die Reichslande gerechnet werden konnten, wohingegen bey gänzlicher Aufhebung jener Feudalrechte und Zusammenschmelzung der Besizungen mit der ganzen Masse des französischen Reichs nach seiner neuen Konstitution selbst noch der Schatten einer solchen Verbindung verschwinden mußte.

§. 88.

Die Intervention des Reichs in dieser Sache ist hauptsächlich aus den Grundsäzen von Garantie zu beurtheilen.

Bey dieser Vorstellungsart lauft nun freilich am Ende alles darauf hinaus, daß Kaiser und Reich eigentlich und hauptsächlich blos als friedensschlußmäsige Garants der verlezten ständischen Rechte sich in diese Angelegenheit zu mischen haben, mithin erstens nur auf Anrufen der gekränkten Reichsstände kraft der Pflichten, welche ihnen die Garantie der verlezten, den Unterwerfungs-Verträgen durchaus zu Grund liegenden Reichsfriedensschlüsse auflegt, sich ihrer anzunehmen verpflichtet sind, wo sodann erst zweitens mit der Leistung ihres Beistands die Reklamation ihrer bisher verschlafenen Reichsrechte auf jene Besizungen verbunden, und auf eine den Wünschen der gekränkten Stände und den Umständen angemessene

Art

Art für das Interesse des Reichs gesorgt werden könnte.

Zwar scheint selbst der Aufforderung des Reichs zum Beistand und den in den meisten erschienenen Staatsschriften diesfalls aufgestellten Grundsäzen in gewissem Betracht eine erneuerte Anerkennung der Reichsrechte von Seiten der Stände zu Grund zu liegen, welche die vorherigen, durch die zugelassene französische Usurpationen gestörten rechtlichen Verhältnisse gegen das Reich wieder hergestellt, und es in seine, den Reichsständen stillschweigend nachgelassene Ansprüche an die befragte Besizungen wieder eingesezt haben dürfte. Auf alle Fälle aber muß man für die Wirkung dieser Anerkenntniß gewisse Gränzen und Bedingungen annehmen, die von der wahren Absicht der Hauptinteressenten, nemlich der reklamirenden Stände ihre Bestimmung erhalten.

§. 89.

Die Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände sind ohnehin durch den Hauptgegenstand des Kriegs, nemlich die Konterevolutions-Plane schon bey dem Ausbruch desselben so sehr in Schatten gesezt, und als unbedeutender Nebenzweck behandelt, noch mehr aber, wie es scheint, bey den Unterhandlungen in Champagne und den darauf gefolgten Siegen und Fortschritten der fränkischen Armeen auf deutschem Boden so sehr vergessen

worden,

worden, daß die Reichsstände, welche von aller Theilname an dem Krieg sich frei zu erhalten gesucht haben, nichts besser thun konnten, und wenn es je noch Zeit ist, je eher je lieber thun können, als sich in Vergleichs-Unterhandlnngen einzulassen, und um nicht am Ende alles zu verlieren, die angebotene Entschädigung anzunehmen. Mögen immer einzelne Fürsten, durch bessere Hoffnungen oder durch die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit einer hinlänglichen Entschädignng angetrieben, sich solchen Unterhandlungen entgegen sezen: ihre Weigerung unter diesen Umständen kann die übrige an ein gleiches Verhalten nicht binden, noch sie blos ihnen zu Gefallen zu gewaltsamen Masregeln vermögen, deren Ergreifung sie selbst zu ihrem eigenen Besten und um gleicher Beschwerden willen nicht für räthlich gehalten haben.

Das Reich und sein Oberhaupt mußte es denjenigen Fürsten, welche gleich anfangs dasselbe mit Aufopferung eines Theils ihrer Rechte in Krieg zu stürzen Anstand nahmen, eher Dank wissen als zum Vorwurf anrechnen. Auch würde man sich gewis ihre Neigung zum gütlichen Vergleich gerne haben gefallen lassen, hätten nicht die präponderirenden Mächte damit andere fremdartige Gegenstände, die jenen hiewieder keine Pflicht zur Abweichung von ihrem System auferlegen konnten, damit zu vermischen die Absicht gehabt. Die sich beschweren-

den Stände unter sich haben in dieser Sache untereinander gleiche Rechte, und können mit Grund gegenseitig nur so viel reichssocietätsmäsigen Patriotismus von ihren gekränkten Mitständen erwarten, als man von ihnen verlangt hat. Wer von diesem nach der Beschaffenheit der Reichsverfassung allein richtig scheinenden Gesichtspunkt ausgeht, der konnte es daher für keine Verlezung reichsständischer Pflichten halten, wenn von denjenigen Ständen, welche selbst Beschwerden haben, einzelne nach dem Bedürfniß ihrer Lage den Entschluß faßten, zu Erhaltung von Land und Leuten an allen gewaltsamen Masregeln keinen Theil zu nehmen, sondern wenn der Reichskrieg wirklich blos um dieser Beschwerden willen beschlossen werden wollte, im Kampf zwischen reichsständischen und landesherrlichen Pflichten sich von der Mehrheit zu trennen, und streng auf Beobachtung der Neutralität und den zu Behauptung derselben nöthigen Masregeln zu bestehen. Auch rechtfertigen so manche nicht vorhergesehene Eräugnisse, welche an dem glücklichen Erfolg des Kriegs in dieser Hinsicht besonders immer mehr zweifeln lassen, und das Reich, besonders aber die vorliegende Kreise in die bedenklichste Krisis versezen, vollkommen die Stimmung derjenigen Stände, welche von Anfang an den Weg der Unterhandlungen mit Frankreich jeder gewaltsamen Masregel vorgezogen, und sich wo möglich die Früchte eines unun-

terbrochenen Friedens zu sichern, getrachtet haben.

§. 90.

Nähere Bestimmung dieses Sazes und seiner Folgen.

Wenn man nun unter solchen Voraussezungen alles auf die Grundsäze von Garantien in gegenwärtiger Angelegenheit zurückführt, so ergiebt sich von selbst daß Kaiser und Reich die gekränkten Stände selbst nicht weiter in ihren Vergleichs-Unterhandlungen, falls sie solche verträglicher fänden, beschränken können, als ihre offenbar blos bedingte, dem Zweck der Reklamationen gemäs anzunehmende Erkennung ihrer Abhängigkeit vom Reich nothwendig es mit sich bringt. So wie es daher Pflicht dieser Reichsstände ist, nach dem einmal von ihnen an die Reichsversammlung genommenen Rekurs keine endliche Uebereinkunft in der Sache mit Frankreich zu treffen, ohne die Genehmigung des zur Mitwirkung aufgeforderten Reichs, um seines dabey eintretenden mittelbaren Interesse willen *) nachzusuchen; so kann hingegen dieses unter dem Titel seiner wiederaufgelebten

*) Die Frage, ob und in wie weit dieses Interesse bey einzelnen Ständen statt finde, geht über den Zweck dieser Schrift, und bedarf bey jedem einer eigenen Untersuchung, indessen ist doch bemerkenswerth, daß bey denjenigen ständischen Besi-

Ansprüche die Stände nicht an Ergreifung derjenigen Masregeln hindern, welche sie zu Beilegung der Sache für die beste halten, noch weniger ihnen wider ihren Willen eine gewaltsame Unterstüzung unter dem Vorwand aufdringen, daß sie ihre Entschliessung unbedingt dem Willen des Reichs und der selbstgefälligen Verfolgung seiner Ansprüche unterordnen müssen. Da die erste Veranlassung und Ursache der Komitial-Erörterung der ganzen Angelegenheit die Beschwerden der einzelnen Stände über die Verlezung derjenigen Unterwerfungs-Verträge mit Frankreich waren, wodurch die Bedingungen der Reichsfriedensschlüsse neue Modifikationen erhielten, so beruhte die Hauptsache auf der Erledigung dieser besondern Beschwerden, so daß wenn die gekränkten Stände ein Mittel gefunden und für räthlich gehalten hätten auf dem Weg der Güte auszukommen und ihre Beschwerden zurück zu nehmen, das Reich von Amtshalber ihnen dies nicht verweigern könnte, und nur in so weit auf Mitwissenschaft und Genehmigung Anspruch zu machen befugt wäre, als entweder noch im Jahr 1789. für dasselbe ein wirkliches Interesse in Ansehung jener Besizungen vorhanden war, oder

Besizungen, welche allodial waren und nach den Reichsfriedensschlüssen wirklich der französischen Suprematie unterworfen worden sind, gar kein Interesse des Reichs mehr eintritt und alles auf den alleinigen Grundsaz von Garantie zurückgeführt werden muß.

oder was jedoch meistens nur unter der Voraussezung beharrlich verweigerter Genugthuung sich annehmen läßt, durch den Rekurs selbst seine zuvor aufgegebene Oberhoheitsrechte von dem reklamirenden Stand selbst wieder anerkannt worden sind.

§. 90.

Die Stände können sich des Reichsschlusses vom 6. Aug. 1791. ungeachtet in einseitige Vergleichs-Unterhandlungen einlassen.

Aus diesem Gesichtspunkt kann und muß die Befugnis der Reichsstände einseitige Vergleichs-Unterhandlungen mit Frankreich anzufangen, und sich auf die geschehenen Entschädigungs-Vorschläge einzulassen, beurtheilt und gerechtfertiget werden.

Zwar haben hierin die einzelnen Stände von verschiedenen Grundsäzen und nach ihrer individuellen Lage und Konvenienz geurtheilt und gehandelt. Zum Theil scheint auch einigen ein näheres, wirklich noch vorhandenes Reichs-Interesse, die Verbindlichkeit hiezu aufzuerlegen. Ja es scheint sogar der von dem Kaiser unterm 10. Dezemb. 1791. genehmigte Reichsschluß vom 6. Aug. eben dieses Jahrs und dessen erster Punkt einer einseitigen Willkühr der Stände in der Sache überhaupt nicht statt zu geben, indem er ausdrücklich verordnet,

daß auf alle über die Bedingungen der Friedensschlüsse weiters bezeigte Nachgiebigkeit und Unterwerfung einzelner Reichsstände und Angehörigen in Betreff ihrer unmittelbaren Besizungen im Elsaß und Lothringen von wegen Kaisers und Reichs ganz keine Rücksicht genommen, und sie nicht anders als den kaiserl. und des Reichs Rechten unnachtheilig geachtet, auch als unverbindlich und ungültig angesehen werden sollen. Allein was die Stände betrift, bey deren Uebereinkunft mit Frankreich das Reich in Hinsicht auf die noch bestehende engere Verbindung ihrer französischen Besizungen mit demselben ein reelles Interesse und volles Recht auf vorgängige Beistimmung haben dürfte; so sind freilich verschiedene unter ihnen, deren Rechte und Besizungen in Frankreich noch wirklich einen integrirenden Theil ihrer von Kaiser und Reich zu Lehen tragenden Lande und Rechte ausmachen, und deswegen nicht durch eine Entschädigungs-Uebereinkunft mit Frankreich zu Schmälerung des Reichslehens davon losgerissen werden können, ohne darüber mit dem Reich selbst zu Rath zu gehen. Indessen mag dies doch der Fall nur bey dem geringeren Theil seyn, da die ungleich grössere Zahl, besonders im Elsaß, Allodialbesizungen waren, welche mithin nicht zu solchen integrirenden Theilen von Reichs-Lehen gehörten. Schwerlich dürfte aber jemand, wie es auch schon im 1. Abschnitt §. 4. flgg. weiter ausgeführt

führt worden ist, noch dafür halten, daß das Interesse des Reichs wegen Erhaltung jener integrirenden Lehenstücke nach dem so sehr umgeänderten, gewis nicht mehr auf die alte Verfassung zurückkehrenden System in Frankreich wichtig genug sey um blos deshalb gewaltsame Masregeln des Reichs anzurathen, zumal, wenn die gekränkten Stände selbst dies nicht wünschen, und wie es gröstentheils ihre Lage zu erheischen scheint, eine gütliche Auskunft vorziehen. Nachdem einmal die Unterwerfungs-Verträge mit Frankreich geschlossen waren, und das deutsche Reich denselben ruhig hatte zusehen müssen, waren die geretteten Ueberreste nur noch kameralisch genommen, und insofern sie den Reichs-Vasallen die Leistung ihrer reichsständischen und Lehens-Pflichten erleichterten, von einigem Belang und eine diesfalls entschädigende Uebereinkunft konnte auch für das Reichsinteresse befriedigend eingerichtet, wenigstens mußte sie immer nach der Lage der Umstände für wünschenswerther angesehen werden, als ein so äusserst gefährlicher so wenige Hoffnung eines glücklichen Erfolgs gewährender Versuch, den vorigen Zustand mit gewafneter Hand wieder herzustellen.

Am Ende kommt es daher in dieser Angelegenheit immer wieder allein auf die Frage von Revindikation der Suprematierechte des deutschen Reichs und von der friedensschlußmäsigen Gewährleistung desselben zum Vortheil der gekränk-

kränkten Stände an, nur mit dem Unterschied, daß auf die Reichsgarantie alle diese Stände Anspruch haben, das Recht der Revindikation aber sich nur auf diejenigen ehmaligen reichsunmittelbaren Besizungen derselben erstreckt, worüber Frankreich gegen den klaren Inhalt und Sinn des westphälischen Friedens sich allmählich das Recht der Oberhoheit zum Nachtheil des deutschen Reichs angemaßt, und vermög seiner Uebermacht, jedoch ohne förmliche Abtretung von Seiten Kaisers und des Reichs erhalten hat.

Nun ergibt sich aber selbst aus den Worten und dem ganzen Zusammenhang des Reichsschlusses und des Kaiserlichen Ratifikations-Dekrets von 1791. daß die eigentliche Absicht nur dahin gieng, Frankreich zur Wieder-Einsezung der beeinträchtigten Stände in die ihnen durch die Nationaldekrete vom 4ten Aug. 1789. und so ferner entzogene Rechte und Besizungen zu vermögen, und man der nicht geschehenen Abtrettung der Reichs-Suprematie mehr um deßwillen Erwähnung that, um den Reklamationen gegen die französische Beeinträchtigungen mehr Nachdruck zu geben, dem allenfallsigen Einwurf, daß die einmal anerkannten französischen Souveränitätsrechte auch die Nothwendigkeit der Unterwerfung der fremden Fürsten unter die allgemein verbindliche National-Dekrete mit sich bringen, dardurch desto wirksamer zu begegnen, und die noch nicht aufgegebene jezt wieder zur öffentlichen Spra-

che kommende Reichsrechte zu verwahren, als dieselbe bey dieser Gelegenheit zu revindiciren, und den Masregeln und Verfügungen gegen Frankreich zum Grund zu legen. Was dabey von Aufhebung aller in den bisherigen Friedensschlüssen zum Vortheil von Frankreich eingegangenen Bedingungen bey fernerer Verweigerung der verlangten Abhülfe der Beschwerden erwähnt wurde, sezte natürlich den Ausbruch des wirklichen Kriegs voraus, wodann alle vorhergegangene Tractaten aufgelößt werden, und das künftige Schiksal derselben so wie die Erledigung der entstandenen Streitigkeiten zwischen den kriegführenden Theilen auf das Glück der Waffen ausgesezt bleibt.

§. 91.

Endliches Urtheil über das gegenseitige rechtliche Verhältnis des Reichs und der in Frankreich begüterten Stände in gegenwärtiger Angelegenheit.

Solchergestalt kommt man bey rechtlicher Prüfung des Hauptgegenstands der ständischen Beschwerden und Reklamationen immer wieder auf ihren ursprünglichen Zweck zurück, wornach diese Angelegenheit hauptsächlich nach den auf alle erhobene Beschwerden anwendbaren Grundsäzen der Friedensschlußmäßigen Reichs-Garantie zu beurtheilen ist. Nach denselben hätte daher unfehlbar die Wiederherstellung der in Frank-

reich begüterten Reichsstände in den vorigen Stand, wie er vor dem August 1789. war, der ganzen Fehde ein Ende gemacht, und Kaiser und Reich würden gewis unter dem Vorwand ihrer wiederaufgelebten Oberheits-Ansprüche an jene Besizungen und in der alleinigen Absicht sie jezt wieder durchzusezen, der Erledigung derselben nicht entgegen gewesen seyn.

Im Ganzen, und wo nicht besondere Umstände und Verhältnisse einzelner Stände eintretten, bleibt es daher immer unläugbar, daß Kaiser und Reich den Ständen ihren Schuz nicht aufdringen, noch sie in ihren eigenen Masregeln zu Erledigung des Zwists über ihren Wunsch und Willen einschränken, und nun auf einmal, nachdem ihnen die Wohlthaten des gesellschaftlichen Schuzes längst entzogen, und sie ganz ihrem Schiksal überlassen worden sind, die unbedingte Anerkennung der niemals förmlich aufgegebenen Reichssuprematie zur vorläufigen Bedingung ihres Friedensschlusmäsigen Beistands machen, und den Ständen die Lasten einer Unterwürfigkeit wieder aufbürden wollen, worauf doch von Seiten des Reichs unter den vorliegenden Umständen wenigstens in Ansehung der Reichsstände stillschweigend Verzicht geleistet worden ist.

Es wäre ohnehin selbst, wenn die stillschweigend den Ständen nachgelassene freye Disposition über ihre angefochtene Rechte und Besizungen sich mehr bezweifeln liesse, an sich nicht

nicht thunlich, in einer Angelegenheit von so grossem Umfang, welche in der einmal eingetrettenen Krisis nur auf dem Weg gütlicher Uebereinkunft oder mit der Schärfe des Schwerdts abgethan werden kann, der Freyheit der Stände so enge Grenzen zu sezen, und ihnen in Erledigung ihrer Beschwerden dergestalt die Hände zu binden, daß sie den reklamirten Schuz des Reichs mit jeder auch noch so nachtheiligen Unterwerfung unter dessen Schlüsse erkaufen müßten. Solang sie nur in den bisherigen Verhältnissen das noch vorhandene und von ihnen anerkannte Interesse des Reichs nicht ganz ausser Augen sezten, und sich für die Reklamation seines Schuzes der endlichen Erkenntniß desselben über ihr Verfahren und dessen Genehmigung nicht entziehen wollten, mußte es übrigens ihnen überlassen werden, ihrer Konvenienz zu folgen, mithin nach Erforderniß ihrer Lage sich in besondere Tractaten mit Frankreich einlassen, und den sicherern Weg einer gütlichen Uebereinkunft dem ungewissen und höchst gefährlichen Ausschlag der Waffen vorziehen.

§. 92.

Gewis würde auch die Angelegenheit am Ende durchaus diesen Gang genommen haben, wenn nicht die National-Versammlung dem Erzhaus Oesterreich den Krieg angekündet, mithin alle Unterhandlungen mit dem

Reich und dessen Oberhaupt im Ganzen dadurch abgebrochen, und diejenige Stände, welche theils im Vertrauen auf ihre Hülfe sich in die angebottene Indemnisations-Tractaten nicht einlassen wollten, theils unter den umgeänderten Umständen, und je nach dem Maas ihrer Abhängigkeit von dem Kaiserlichen Hof nicht konnten, in die Nothwendigkeit gesezt hätte, sich nun ganz an Kaiser und Reich anzuschliessen, und wie ihnen bey dieser Lage nichts anders übrig blieb, als alles nun auf das Schiksal der Waffen ankommen zu lassen. Was jedoch einzelne Stände durch einen Zusammenfluß von Umständen oder persönliche Gesinnungen bewogen, für rathsam halten mochten, das konnte andere in andern Verhältnissen weder binden, noch ihnen zur ebenmäsigen Richtschnur dienen. Es fließt vielmehr aus dem bisher angeführten, daß der Ausbruch des Kriegs, wenn er gleich die zum Frieden geneigten Ständen in eine sehr mißliche Lage sezte, und ihnen zu erwünschter Beendigung ihrer Angelegenheit auf dem Wege der Güte beinahe gar keine Hofnung lies, gleichwol um der Fremdartigkeit seiner Ursache willen, in ihren rechtlichen Verhältnissen keine Aenderung erzeugte, noch die Befugniß der Stände, Beschwerde zu führen, und Schuz vom Reich zu verlangen, ihnen die Pflicht auferlegte, demjenigen, was von gänzlicher Widerherstellung der Dinge und Vernichtung der Unter-

werfungs-

werfungs-Verträge in dem Reichsschluß vom 10. Dec. 1791. vorkommt, unbedingt nachzuleben, und die angebottene Entschädigungs-Unterhandlungen ganz von der Hand zu weisen.

Es tritt hier vielmehr, selbst wenn die Absicht des Reichsschlusses auf Revindikation der ehmaligen Reichsrechte unbedingt gerichtet seyn sollte, die Lehre von den juribus singulorum ein, kraft welcher in die Stimmen-Mehrheit keinem Reichsstand ein wohlhergebrachtes Recht, worunter nach dem bisher angeführten, in der Regel die freye Disposition der Stände über ihre französische Besizungen zu rechnen seyn dürfte, zu beschränken, oder gar zu entziehen ermächtiget ist.

§. 93.

Wenn demnach einzelne Reichsstände auch noch nach ausgebrochenem Krieg in Beherzigung der Gefahr ihrer Lande und Unterthanen dem Drang der Umstände ein Opfer zu bringen, mithin für sich die ihnen angebottene Entschädigungs-Uebereinkunft unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichs zu treffen, und solchergestalt sich von den damit nicht einverstandenen Gesinnungen anderer Reichsstände zu trennen für besser hielten, überhaupt aber auf Ergreifung gütlicher Mittel ihres Orts bestunden, und sich bey ihren Reklamationen auf dem Reichstag solche wohl gar vorbehielten, so traten sie nicht nur ihren Pflichten gegen

gen das Reich und ihre Mitstände, die doch von ihnen billig nicht mehr, als sie zum Besten ihrer eigenen Sache zu thun für gut finden, für sich erwarten können, nicht zu nahe: sondern sie sind aus gleichem Grund nicht verbunden, an gewaltsamen Masregeln Theil zu nehmen, wenn sie für sich den Weg der Güte aus vernünftigen Gründen zu wählen beschlossen haben. Ueberall ist also unter dieser Voraussezung kein zureichender unumstößlicher Grund vorhanden, aus welchem in Ansehung der Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände das Reich wider ihren Willen befugt, oder ohne ihr Verlangen verpflichtet seyn sollte, den Krieg gegen Frankreich zu erklären.

Vielmehr hängt wenigstens die Eingehung einer Präliminar-Uebereinkunft von dem Gutdünken der beeinträchtigten Stände ab, und es fällt bey ihrer Abneigung gegen einen Reichs-Krieg, und so lang sie selbst eine gewafnete Hülfe zu ihrem eigenen Besten nicht begehren, auch ihre Verbindlichkeit zu Beschliessung desselben von dieser Seite hinweg. So wie die Sache, wenn es so weit kommt, für diejenige der gekränkten Stände, welche von keinen gewaltsamen Masregeln wissen wollen, den Karakter einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit verliert, so wäre es dargegen hart und ungereimt, solche Stände durch einen Schluß der Mehrheit die Erfüllung der Friedensschlußmäsigen Garantie zum Vortheil ihrer anders gesinnten

sinnten auf ähnliche Art beeinträchtigten Mitstände zuzumuthen, während daß sie sich zu Rettung ihrer eigenen angefochtenen Rechte auf diesem Weg um ihrer Selbsterhaltung willen nicht anschliessen können.

Wenn es geschicht, daß nach der oben §. 78. angegebenen Generalregel keine Pflicht ständischer Theilname an einem Schluß der Mehrheit statt findet, so ist es in dem gegenwärtigen Fall, wo unter gleichen Umständen jeder Reichsstand sich zu Ergreifung gleicher Masregeln und Weigerung thätiger Theilnahme an einem ohne seine Beistimmung gefaßten Reichsschluß mit Recht für befugt halten würde.

Indessen käme diß freilich nur denjenigen Ständen vorzüglich zu statten, welche bey den Zwistigkeiten mit Frankreich unmittelbar interessirt sind, und sich solchergestalt mit dem vor Augen liegenden Beweis ihres eigenen dabey hintangesezten Interesse gegen den Vorwurf unpatriotischer Gesinnungen schüzen können. Für andere nicht unmittelbar interessirte Stände, wenn sie auch der Mehrheit nicht beigetretten sind, hätte der Reichsschluß seine in der Regel verbindliche Kraft, in so fern sie nicht auf andere Art zu zeigen vermögen, daß sie dem Drang der Umstände und dem höhern Gesez der Selbsterhaltung nachzugeben, und im Kampf zwischen reichsständischen und landesherrlichen Pflichten leztere um der ungleich

wich-

wichtigern Folgen willen vorzuziehen genöthiget gewesen seyen.

Ueber diesen Grund der Neutralität einzelner Stände nach wirklich beschlossenem Reichs-Kriegs gegen Frankreich wird unten noch einiges bemerkt werden, wenn zuvor näher untersucht worden ist, ob und in wie fern ausser den Beschwerden der in Frankreich begüterten Stände nicht noch andere Gründe vorhanden seyen, welche das Reich und alle seine Glieder als in einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit zu Beschliessung und gemeinschaftlicher Führung eines Reichs-Kriegs gegen Frankreich verbinden.

Ob die französische Kriegs-Erklärung gegen das Erzhaus Oesterreich und der feindliche Angriff seiner und noch mehrerer anderer Reichslande das Reich zur Hülfleistung verbinde.

§. 94.

Von den Ansprüchen des Wienerhofs auf die Reichshülfe insbesondere.

Allerdings scheint nemlich aus der französischen Kriegs-Erklärung gegen Oesterreich so wie aus dem wirklich darauf erfolgten feindlichen Anfall auf den burgundischen Kreiß und mehrere

rere andere ansehnliche Reichslande ein um so stärkerer rechtlicher Anspruch der angegriffenen Reichsstände auf allgemeine Reichshülfe hergeleitet werden können, als nicht nur die Reichs-Geseze jedem von aussen gewaltsam angegriffenen Reichsstand die gemeinschaftliche Unterstüzung des Reichs zu sichern, sondern auch in Ansehung des Wienerhofs noch der besonders wichtige Umstand eintritt, daß die Reichsschlußmäsige Verwendung Kaiser Leopolds für die gekränkten Reichsstände ausdrücklich unter den Ursachen der französischen Kriegs-Erklärung angeführt worden ist.

Indessen so unläugbar es ist, daß die österreichische zum Reich gehörige Erbländer zuerst von Frankreich angefallen worden, und wie es selbst der Erfolg lehrte, wirklich keine dringende Veranlassung zum Angriff aus den weiters in der Kriegs-Erklärung beigebrachten Gründen vorhanden war, so muß doch die Pflicht des allgemeinen Beistands nach den oben §. 79. angegebenen Regeln und nähern Bestimmungen abgeleitet werden können, nach welchen man dem Reich auf eine dem Geist seiner jezigen Verfassung unvereinbarliche Weise nicht zumuthen kann, sich in jeden ihm an sich fremden Krieg seiner einzelnen Glieder nach der Willkühr derselben und ihren auswärtigen politischen Verhältnissen und Entwürfen verwikeln zu lassen.

So wie nach jenen Regeln Kriege einzelner Stände mit fremden Mächten, in sofern sie nicht ihrer wahren Veranlassung und Absicht halber den Reichsstaatskörper im Ganzen betreffen, an sich betrachtet, niemalen selbst, wenn der Reichsstand der angegriffene Theil ist, ein vollkommenes Recht an den Beistand des Reichs geben; so kann auch die französische Kriegs-Erklärung gegen Oesterreich und der Angrif der österreichischen Niederlande allein kein solches Recht des Kaiserlichen Hofs begründen. Man hat oben schon bemerkt, wie drückend die Reichs-Verbindung für alle mindermächtige Reichsstände werden müßte, wenn sie ihnen die unbedingte und einseitige Pflicht auflegte, für ihre mächtigere gewöhnlich in alle grosse politische Angelegenheiten Europens verflochtene Mitstände, Gut, Blut und Kräfte aufzuopfern, so oft diese in den Fall kommen, bekriegt zu werden: da ohnehin nichts leichter wäre, als jedem Krieg, wenn es die Klugheit und der eigene Vortheil erforderte die Gestalt eines Vertheidigungs-Kriegs zu geben, und sich unter diesem Vorwand der gemeinschaftlichen Unterstüzung des Reichs zu versichern. Das unzuläsige eines solchen allgemeinen Grundsazes ist dort schon gezeigt, und die Pflicht der Vertheidigung einzelner angegriffener Stände auf diejenige Fälle beschränkt worden, wo eine eigentliche Ursache und der Gegenstand des Kriegs in unmittelbarer Beziehung

mit

mit dem Interesse und den Rechten des deutschen Staatskörpers als solchem stehen, oder ihm die vertragsmäsige Pflicht des Beistands auferlegen.

§. 95.

Die Reichsschlußmäsige Verwendung Kaiser Leopolds für die in Frankreich begüterten Reichsstände war nicht die wahre Ursache der französischen Kriegs-Erklärung, sondern die dem Reich fremde Pillnizer Convention.

Unter den Umständen nun, unter denen der österreichisch-französische Krieg entstund, konnte man diß nicht mit Grund behaupten. Zwar ist nicht zu läugnen, daß dem Kaiser seine Verwendung für die gekränkte Fürsten in der Kriegs-Erklärung als eine der Anzeigen seiner feindlichen Absichten vorgeworfen, mithin auf eine gesezmäsige Handlung seines Kaiserlichen Amts eine besondere Beschwerde gegen ihn als Reichs-Oberhaupt gegründet worden ist.

Allein nichts davon zu gedenken, daß selbst nach der Wahlkapitulation art. IV. §. 5. ein Reichs-Krieg nicht nothwendig beschlossen werden muß, *) wenn gleich der Kaiser von Reichswegen in Krieg verwickelt wird, daß vielmehr die Vorzüge der Kaiserlichen Würde ihm eine

*) S. oben §. 79. nr. 17. 18.

reiche Vergeltung für die nicht eben sehr lästige Beschüzung der Stände geben, welche die Reichsgrundgeseze dem Kaiser ohne ihn auf einen deßhalb abzufassenden Reichsschluß zu verweisen, zur besondern Pflicht machen, daß ferner dieser Schuz der Stände für ihn vermög seiner Würde ein ungleich grösseres Interesse hat, als für jedes andere Mitglied des deutschen Reichs; so kommen hier vorzüglich die jedem unbefangenen Beobachter sich zudringende Ueberzeugungen in Betracht, daß jene Kaiserliche Verwendung keineswegs die wahre oder gar hauptsächliche Ursache der französischen Kriegs-Erklärung war. Es ist vielmehr bekannt genug, daß allein und ursprünglich die berühmte Konvention zu Pilniz und das dorten verabredete Konzert verschiedener europäischen Mächte gegen die französische Konstitution, das unter Leopolds Einfluß zu Stand kam, die Majestät der Nation gegen Oesterreich erbitterte, den auf Erregung eines Kriegs gerichteten republikanischen Entwürfen der herrschenden Parthie freyes Spiel gab, und solchergestalt die wahre und nächste Ursache der französischen Kriegs-Erklärung wurde. Auch flossen alle in derselben enthaltene Gründe des Kriegs in diesem Punct zusammen, und wenn die Kaiserliche Verwendung für die in Frankreich begüterten Reichsstände, darinn besonders gedacht wurde, so geschah es auf solche Art und in einer solchen Verbindung, daß man

das

das Verlangen des Kaisers alles in den vorigen Stand zurückzustellen, als einen besondern Beweis seines Hasses gegen die neue damit unvereinbarliche Konstitution und seiner auf deren Wiederumsturz angelegten Plane darstellte, mithin dabey immer die wahre Ursache der Kriegs-Erklärung, nemlich die dem Wiener-Hof schuld gegebenen gewaltsamen Gegenrevolutions-Entwürfe im Augenmerk behielt, dieser besondern Beschwerde aber blos bestätigungsweise und als einer zufälligen Folge jener Absichten erwähnte.

Eben daher war auch die Kriegs-Erklärung nur gegen den **König von Ungarn und Böhmen**, und so wenig gegen das Reich oder gegen den **Kaiser als Repräsentanten und Vollzieher des Reichsschlusses vom 10. Dec. 1791.** gerichtet, daß sie vielmehr zu einer Zeit geschah, wo das Reich seines Oberhaupts beraubt, mithin sowol das Recht als die Pflicht des Kaiserlichen Schutzes, zum Besten der in Frankreich begüterten Reichsstände, für das Erzhaus Oesterreich mit Leopolds Tod erloschen war. Von dieser Seite existirte also gar keine Ursache des Kriegs gegen Oesterreich mehr, da man ja noch nicht einmal zuverläsig wissen konnte, ob Leopolds Nachfolger Franz zum Kaiser gewählt werden, und was er in dieser Angelegenheit nach erlangter Kaiserwürde für weitere Masregeln ergreifen würde.

Immer kommt man daher wieder auf den wahren Stein des Anstosses, nemlich auf die Pilnizer Konvention zurück, deren Zweck selbst nach den in den gewechselten Staatsschriften enthaltenen Aeusserungen auf eine Vereinigung der europäischen Monarchen gegen die immer weiter gehende, der Ruhe aller Staaten gefährliche Plane und Unternehmungen der französischen Demagogen gerichtet war.

Die Nation und ihre Repräsentanten glaubt in ihr den überzeugendsten Beweis der feindlichen Absichten Leopolds gegen die neue Konstitution zu sehen, da sie dieselbe für ein Werk des ohnehin auf so mancherley Art von ihnen gereizten Wiener Hofs hielten, um die Souverains gegen ihre neuerrungene Freiheit und Unabhängigkeit zu vereinigen, und eine Gegenrevolution zu Stand zu bringen, auch alle übrige Schritte Kaiser Leopolds und seines Nachfolgers aus diesem Gesichtspunct und als Folge des gegen sie zu Stand gebrachten Konzerts betrachteten, so war nichts natürlicher, als daß sie bey der Kriegs-Erklärung gegen Oesterreich ihr Haupt-Ansehen auf die Pilnizer Konvention richteten, und durch diese allein schon ihren Entschluß gegen den Stifter derselben für hinlänglich gerechtfertiget hielten. Daß aber diese Veranlassuug des Kriegs das deutsche Reich nichts angehe, ist theils schon gezeigt worden, theils wird es auch jedem von

selbst

selbst einleuchten. Zwar hat man in öffentlichen Blättern angegeben, daß die Wiederherstellung der gekränkten Reichsstände auch unter den Bedingungen dieser Konvention begriffen sey; wo mithin man immer wieder auch in dieser Hinsicht behaupten könnte, daß die Verwendung des Kaiserlichen Hofs für die in Frankreich begüterten Reichsstände ihm den Krieg mit Frankreich zugezogen habe. Allein nichts davon zu gedenken, daß diese Angabe eben nicht erwiesen, und der wahre Inhalt jener Konvention noch unbekannt ist, so schreibt die Wahlkapitulation art. VI. §. 1. dem Kaiser vor, „für sich „selbst als erwählter römischer Kaiser in des „Reichshändeln keine Bündnis oder Einigung „mit andern in oder ausserhalb des Reichs zu „machen, er habe dann zuvor der Churfürsten, „Fürsten und Stände Bewilligung auf einem „Reichstag hiezu erlangt." Daß aber diß leztere bey der Pilnizer Konvention nicht geschehen sey, ist unläugbar; was daher auch die kontrahirenden Mächte dorten unter sich ausgemacht haben mögen, kann bey abgehender Beistimmung des Reichs für dasselbe keine Verbindlichkeit nach sich ziehen, noch die Verbündeten auf den Beistand des Reichs Anspruch geben, wenn auch damit ein oder anderer auf Beförderung des Reichs-Interesse und Behauptung oder Vindikation seiner Rechte abzweckender Punct verflochten worden seyn sollte.

Auf alle Fälle ist also der zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochene aus fremdartigen Verhältnissen und Verbindungen jenes Erzhauses entstandene Krieg an sich nicht als eine allgemeine Reichsangelegenheit anzusehen, daher müßte eine Verbindlichkeit des Reichs zur Theilname an dem französischen Krieg, wenn sie vorhanden wäre, aus andern und solchen Materien fliessen, denen nach den §. 79. ausgeführten Grundsäzen eine verbindende Kraft zu Leistung gemeinschaftlichen Beistands und zu Beschliessung des Reichskriegs beigelegt werden kann.

§. 96.

Ob der feindliche Einfall in andere Reichs-Lande, als Speyer, Mainz, Worms, Trier, Prundrut, Savoyen, Mömpelgard, rc. das Reich zum Krieg gegen Frankreich verbinde.

Unter diese nun scheint die feindliche Behandlung verschiedener andern deutschen Reichslande von Seiten Frankreichs und besonders der Einfall in das Bisthum Basel und Speyer, in die kurfürstl. mainzische und trierische Lande, in die Grafschaft Mömpelgard, in das Gebiet der Reichsstädte Speyer, Worms und endlich in das Herzogthum Savoyen und die Besizname der meisten dieser Länder und Städte gerech-

gerechnet werden zu können. Wenn dieser feindliche Einfall wirklich nur durch den gegenwärtigen Krieg mit Oesterreich und Preussen und die bevorgestandene Reichstags-Berathschlagungen über Krieg und Frieden gerechtfertiget werden wollte, so wäre die Reklamation der bedrängten Stände um die Reichshülfe eben so gerecht als die aus dem Reichsstaatsverein fliessende Verbindlichkeit des Reichs zu Leistung derselben ausgemacht. Es träte dann vollkommen der Fall eines unverschuldeten, selbst um des Reichssystems willen erlittenen Angrifs ein, in welchem die moralische und reichskonstitutionsmäsige Nothwendigkeit der gemeinschaftlichen Unterstüzung kraft der oben ausgeführten Grundsäze ausser Zweifel gesezt ist. Allein wem sollte es unbekannt seyn, daß beinahe in allen hier genannten Fällen ganz andere Ursachen, daß gröstentheils Abweichung von den Gesezen der Neutralität oder allgemein anerkannte Kriegsraison den französischen Einfall veranlaßt haben? Was diesfalls in dem Bisthum Basel und neuerlich in der Reichsstadt Speyer geschehen ist, gehört in die lezte Klasse. Man konnte es den französischen Befehlshabern nicht verdenken, wenn sie weder, wie es bey Prunbrut der Fall war, österreichische Truppen ruhig im Besiz wichtiger Pässe auf den Gränzen Frankreichs lassen wollten, noch auf gleiche Art Anstand nahmen, sich des zu Speyer unter ihren Augen errichteten und mit

einem feindlichen Korps bedeckten kaiserl. Magazins zu bemächtigen. Daß dies in neutralen Reichslanden geschah, war ein für diese unglücklicher Zufall, kann aber nach der einstimmigen Meinung aller Völkerrechts-Lehrer und selbst nach den immer aufgestellten Grundsäzen kriegführender Staaten nicht für einen Angriff desselben gelten, und gibt höchstens das Recht, Entschädigung zu verlangen, wozu jedoch allenfalls die Verbindlichkeit dem einen von den im Krieg begriffenen Theilen so gut wie dem andern obzuliegen scheint. Ob aber die feindliche Behandlung der Kurfürsten von Mainz und Trier, des Königs von Sardinien als Herzogs von Savoyen, der Hochstifter Speyer und Worms, so wie der Reichsstadt gleichen Namens ganz unverschuldet und hauptsächlich einer Folge ihrer Anhänglichkeit an das Reichssystem oder nicht vielmehr ihrer Abweichung von der Neutralität zuzuschreiben sey; darüber kann wohl nach genauerer Prüfung ihres bisherigen Betragens kein Zweifel obwalten.

Lag doch schon der erste Keim des Hasses und der von den Franzosen nun verübten Feindseligkeiten gegen die schon genannte Fürsten theils in ihrer ursprünglichen, niemals verborgen gehaltenen Betriebsamkeit, das Reich gegen Frankreich zu waffnen, theils aber und vorzüglich in dem notarischen Schuz, welchen selbst nach den französischen Drohungen noch die Versammlungen, Kriegsrüstungen und gewaltsa-

men

men Kontrerevolutions-Plane der Ausgewanderten in den Ländern der Kurfürsten von Mainz und Trier, so wie in der Reichsstadt Worms fanden. Der Erfolg hat gelehrt, daß nicht blos die Absicht war, einer Anzahl von Unglücklichen, welche die Wuth des Volks und der Verfolgungsgeist der herrschenden Parthei aus ihrem Vaterland vertrieben hatte, eine sichere Freistadt zu geben, sondern wirklich die Plane ihrer Rückkehr mit bewaffneter Hand zu begünstigen. Von dieser Seite betrachtet, hatte der Gegentheil immer Ursache über Verlezung, feindliche Gesinnungen und Absichten zu klagen, und als bey dem wirklichen Ausbruch des Kriegs nicht nur Koblenz der Mittelpunkt aller Operationen der kombinirten Armeen wurde, als sich zu gleicher Zeit die mainzische und trierische Truppen mit den Oesterreichern und Preussen vereinigten, und so viele Umstände einen nah bevorstehenden von diesen beiden Kurfürsten und anfangs wenigstens von dem Fürstbischof von Speyer so sehr betriebenen Reichskrieg vermuthen liessen, als endlich, so viel Savoyen betrift, der König von Sardinien neben Begünstigung der Emigranten seine Truppen vermehrte, den neuen französischen Gesandten anzunehmen sich weigerte, und willens zu seyn schien der Koalition gegen Frankreich beizutreten und bey einem glücklichen Fortgang der kombinirten Waffen einen Einfall ins südliche Frankreich zu versuchen, da konnten diese Für-

sten

sten und Stände sich doch wohl nicht mehr auf die Rechte einer genau beobachteten Neutralität berufen. Sie waren vielmehr bereits so sehr in die Plane der verbündeten Mächte gegen Frankreich verwickelt, daß sie gewis selbst schon auf freundschaftliche Behandlung von französischer Seite Verzicht gethan hatten, und unter die Zahl neutraler Reichsstände ferner gezählt zu werden weder hoffen noch erwarten durften. In so weit kommen daher Vortheile und Nachtheile der einseitig eingegangenen Verbindungen und getroffenen Masregeln dieser Fürsten und Stände ganz auf ihre Rechnung, und es würde unbillig und den Grundsäzen des deutschen Föderationssystems ganz entgegen seyn, wenn die übrigen Reichsstände, welche durch strenge, vielleicht mit Aufopferungen verknüpfte Beobachtung der Neutralität sich im Stand des Friedens zu erhalten getrachtet haben, nun zum einseitigen Vortheil jener Fürsten verbunden seyn sollten, sie vor Feindseligkeiten zu schüzen, denen sie sich durch ein selbstgewähltes Betragen ausgesezt haben.

Was endlich den Einfall in die Grafschaft Mömpelgard betrift, so geschah er ohne Wissen der National-Versammlung, nur auf Antrieb des nahgelegenen Beforter Distrikts. Auch wurde er sogleich vom Departement misbilliget, und wenigstens in so weit Genugthuung verschaft, daß man die gefangen genommenen Soldaten wieder loslies, den Vorgang selbst

aber an die National-Versammlung berichtete, welche jedoch, so viel öffentlich bekannt ist, noch keine Entschliessung darüber gefaßt hat. Wenn demnach von der Verbindlichkeit des Reichs und seiner Glieder zu Beschliessung eines Reichs-Kriegs wegen dieser Feindseligkeiten die Frage ist, so darf man immer behaupten, daß dieselbe eben so wenig als der Angriff der österreichischen Niederlande das ganze Reich galten, noch als eine gemeinschaftliche Angelegenheit desselben angesehen werden mußten, indem die feindlich angefallene Reichsstände durch einseitige Theilname an der französischen Fehde dem Reich die Pflicht ihrer Beschüzung, wenn es sie nicht freiwillig und um seines eigenen Interesse willen übernehmen wollte, nicht aufbürden, und es solchergestalt wider seinen Willen in einen fremden Krieg verwickeln konnten. Was diesfalls dem kaiserl. Hof entgegensteht und auf Reichs-Grundgesezen beruht, muß auch um der Gleichheit des Grunds und der Absicht willen gegen andere Reichsstände gelten. Auch sie können von keinem ihrer Mitstände fordern, daß er sie für unglückliche oder übereilte Entschliessungen, woran er keinen Theil nahm noch zu nehmen begehrte, mit eigenen Aufopferungen vertrete, und die Früchte eines klugen, nach den Bedürfnissen seiner Lage und nach seiner subjektiven Ueberzeugung eingerichteten Betragens ihnen zu lieb hingeben, während daß er bey einem andern Ausschlag der Dinge oder im umgekehrten

kehrten Verhältniß eine gleiche Hingebung von ihnen eben so wenig zu gewarten gehabt hätte. Das Reich nimmt unter solchen Umständen, wie es schon oben bemerkt wurde, die Gestalt mehrerer von einander unabhängiger Staaten an, welche sich nach ihrer Konvenienz verhalten, und wenn es diese nicht erheischt, sich auch durch einen Schluß der Mehrheit auf dem Reichstag die Pflicht der Theilname an die einseitig sich zugezogenen Kriegsbeschwerden nicht aufdringen zu lassen verbunden sind.

§. 97.

Die neuere feindliche Behandlung neutraler Reichslande und andere der Integrität und Verfassung des Reichs drohende, zum Theil schon ausgeführte Verfügungen der National-Konvention begründen die Pflicht des Reichs zur Theilname.

Indessen wenn es einmal, wie in dem gegenwärtigen Krieg so weit gekommen ist, daß solche Reichsstände dem Glück der feindlichen Waffen unterliegen, wenn das Reich Gefahr läuft ganze Provinzen zu verlieren, und es unter solchen Umständen darum zu thun ist, gegen die ausserordentliche Fortschritte der fremden Macht gegen ihre ausschweifenden Plane und Anmassungen, seine Integrität und Konstitution, so wie sein äusseres Ansehen zu retten, dann ändern sich allerdings die Umstände;

Kon-

Konvenienz einzelner Glieder muß dem höhern Interesse des Ganzen weichen, und es wird im Allgemeinen Pflicht sich an die auf dem Reichstag beschlossene Masregeln anzuschliessen, nicht weil etwa der leidende Reichsstand gerechten Anspruch darauf hat, sondern weil ohne diesen Gemeingeist das Reich zum Gespött jedes mächtigen Nachbars und der Willkühr innerer sowohl als äusserer Feinde Preis gegeben würde.

Von dieser Seite betrachtet, war es freilich Nothwendigkeit den Fortschritten und Unternehmungen der Neufranken durch den neuesten Reichsschluß und die darin angeordnete allgemeine Bewaffnung Gränzen zu sezen, und die bereits von ihm überschwemmte weitausgedehnte Reichslande ihnen wieder zu entreissen. Sie haben ohnehin längst die Grundsäze der Gerechtigkeit und des Völkerrechts durch Besezung und feindliche Behandlung mehrerer offenbar neutral gebliebener deutscher Reichslande überschritten, und einer Willkühr gegen dieselbe besonders die Schwächere und Wehrlose statt gegeben, welche mit ihren in der National-Versammlung mit so vielem Pomp angekündeten und beschworenen Grundsäze von allgemeiner Gerechtigkeit, selbst nach öffentlicher Anerkennung ihrer gemäßigt denkenden Patrioten in offenbarem Widerspruch steht. Sie haben Brandschazungen mitten im deutschen Reich und gegen Stände denen sie nicht die mindeste Verlezung der Neutralität vorwerfen konnten,

unter

unter den nichtigsten Vorwänden und größtentheils aus Haß und Intoleranz gegen gewisse Stände und Meinungen ausgeschrieben, ungeachtet ihres feierlich erklärten Verzichts auf alle Eroberungen nicht nur Savoyen mit der neuen Republik vereiniget, sondern auch schon ihre Absicht verkündet und zum Theil wirklich ausgeführt, ganze Provinzen von dem deutschen Reich loszureissen, und entweder wie Prundrut und Lüttich zu besondern Republiken umzugestalten, oder zum unersezlichen Schaden von Deutschland ihre Herrschaft auf allen Seiten, wo es ihrer Konvenienz gemäs seyn würde, bis an die Ufer des Rheins auszudehnen. Sie haben endlich durch die ausschweifenden Dekrete, welche allen mit der Regierung ihres Landes unzufriedenen Bürgern den Schuz ihrer Armeen zusichern, und sogar ihren Feldherrn die gänzliche Abschaffung der konstituirten Gewalten in allen Ländern, die sie mit ihren Truppen betreten würden, und die unbedingte Einführung der französischen Freiheits-Grundsäze durch ihre gewaffnete Freiheitsapostel anbefehlen, der deutschen Reichsverfassung selbst den Krieg angekündet, und dadurch allen Ständen Deutschlands eine gemeinschaftliche Vereinigung gegen diese einen allgemeinen Umsturz der Verfassungen drohende nicht mehr blos chimärische Entwürfe abgenöthiget.

Von diesem Zeitpunkt an mußte sich daher das bisherige System des deutschen Reichs und

seiner

seiner Stände unumgänglich ändern. Frankreich hatte sich selbst in den Zustand des Kriegs mit Deutschland versezt, und den bisher neutral gebliebenen Ständen jeden in der Gerechtigkeit und Verfassung gegründeten Vorwand benommen, sich von aller Theilname an dem Krieg frei zu erhalten.

Wenn je die wesentlichen Pflichten gesellschaftlicher Vereinigung und die moralische sowohl als reichsgrund-gesezmäsige Nothwendigkeit gemeinschaftlichen Beistands in ihrer vollen Stärke wirken, so muß es bey der gegenwärtigen Lage und Gefahr des deutschen Reichs seyn. Alle oben angegebene Kennzeichen, welche zu einer allgemeinen Reichsangelegenheit erfordert werden, treffen hier zusammen und erzeugen eine vollkommene Verbindlichkeit für alle Reichsstände, sich den, wenn gleich nur nach der Stimmen-Mehrheit gefaß en Reichsschlüssen diesfalls zu unterwerfen und seinen reichsständischen Obliegenheiten nach Vorschrift derselben Genüge zu leisten.

§. 98.

Ob die Erfüllung dieser Verbindlichkeit innerhalb der verfassungsmäsigen Gränzen Frankreich zu feindlicher Behandlung jedes Reichsstands berechtige.

Wenn nun aber ein Reichsstand, der bis auf diesen Zeitpunkt den Grundsäzen der Neutralität treu geblieben ist, sich der Erfüllung der reichsgesezmäsigen Vorschriften nicht mehr entziehen kann, und wider seinen Willen Theil an dem Krieg zu nehmen genöthiget ist; so entsteht die Frage, ob er nun aller Früchte seines bisherigen friedfertigen Systems verlustig wird, oder ob nicht vielmehr Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern, ihn, wenn er die Gränzen der Geseze und verfassungsmäsigen unnachläslichen Obliegenheiten nicht überschreitet, in seinen Landen nicht feindlich zu behandeln, sondern sich blos auf dasjenige einzuschränken, was selbst gegen neutrale Völker mit der sogenannten Kriegsräson gerechtfertiget zu werden pflegt. Es ist wenigstens im europäischen Völkerrecht ausgemacht, und in den Kriegen dieses und des vorigen Jahrhunderts von beinahe allen europäischen Mächten *) anerkannt worden,

*) Mably Droit public del'Europe Tom. I. p. 166. Vattel Droit des Gens Lib. III. c. 6. §. 100. Wer Beispiele solcher Anerkenntnisse von den meisten europäischer Regierungen beisammen

den, daß Zusendung von Hülfsvölkern, welche man in einem dem Krieg vorangegangenen Defensivbündniß einer der kriegführenden Mächte zugesichert hat, einen solchen Alliirten nicht selbst in den Krieg verwickle, noch die andere Macht, gegen welche sie gebraucht werden, zu Feindseligkeiten berechtige, wenn anders die versprochene Hülfe nicht über die vertragsmäsige Bestimmungen ausgedehnt, noch die ganze Macht eines solchen Allirten dazu angewendet worden ist. Dieser Grundsaz des Völkerrechs beruhet auf der eben so billigen als vernünftigen Voraussezung, daß die Erfüllung einer zur Zeit des eingegangenen Defensiv-Bündnissens ohne jemands Beleidigung übernommenen Verbindlichkeit keine feindliche Absichten gegen die erst nachher in Krieg mit einem solchen Bundsgenossen gerathene Macht beweise, und indem die zugesendete Hülfsvölker von nun an als ein Theil der feindlichen Truppen anzusehen sind, die Fortdauer des Friedens mit dem eigentlichen Herrn des Hülfskorps sich gar wohl mit der nothwendigen Bewilligung dieses Korps vereinigen lasse.

Nimmt man nun aber an, daß das deutsche Reich, wie es auch wirklich der Fall ist,

sammen antreffen will, s. Schmidlin Diss. de Juribus et Obligat. gentium mediarum in bello. §. 10.

in Kriegen mit Auswärtigen mehr in der Gestalt eines Systems verbündeter Staaten als eines Einigen Staatskörpers erscheint, so dürfte sich auch jener Grundsaz des Völkerrechts auf den Fall anwenden lassen, wenn die Stände vermög der Reichsgrundgeseze und des gesellschaftlichen Vereins zur gemeinschaftlichen Hülfleistung gegen feindliche Unternehmungen einer fremden Macht genöthiget sind, und nach Masgab derselben ihr bestimmtes Kontingent zur Reichsvertheidigung liefern, ohne jedoch dabey die Gränzen der ihnen verfassungsmäsig obliegenden Pflichten zu überschreiten. Man hat das Billige dieser Theorie schon bey einigen Gelegenheiten nicht miskannt, und es verdient bemerkt zu werden, daß sogar der französische Hof bey Schliessung des berühmten hannoverischen Bündnisses mit Grosbrittanien und Preussen im Jahr 1725. in dem 3ten Separatartikel sich anheischig machte, es nicht einmal für einen Bruch des Bündnisses noch weniger für eine wirkliche Feindseligkeit zu halten, wenn sich bey dem Ausbruch eines Reichskriegs mit Frankreich die beide leztere Höfe veranlaßt sehen sollten, ihr Kontingent an Truppen zu der Reichs-Armee zu stellen. *)

Da übrigens Konvenienz in solchen Angelegenheiten der Völker mehr als Recht und Billig-

*) Rousset recueil historique Tom. II. S. 197.

Billigkeit den Ausschlag zu geben pflegt, und von den neuen Grundsäzen der Diplomatie, welche die französische National-Versammlung und das Conseil executif provisoire aufgestellt haben, sich eine Anerkennung der ehmaligen völkerrechtlichen Politik des Hofs nicht erwarten läßt, so möchten diejenige Reichsstände, welche für ihr Land im Stand des Friedens mit Frankreich zu bleiben wünschten, immer am besten gethan haben, sich dessen auf den Fall der Lieferung ihres Kontingents zur Reichs-Armee durch einen besondern Traktat zu versichern. Eine solche Neutralitäts-Konvention wäre so wenig den reichsständischen Pflichten entgegen, daß sie vielmehr dem Reich erwünscht seyn muß, indem sie dasselbe von der Last der Beschüzung des darin begriffenen Reichslandes entledigen würde. Aber sie zu Stand zu bringen, möchte wohl in dem jezigen Zeitpunkt und bey dem entschiedenen Glück der französischen Waffen sehr schwer, wo nicht unmöglich, auch in Hinsicht auf den nur allzusichtbaren Mangel fester Grundsäze von Seiten des National-Konvents nicht einmal sicher genug seyn.

§. 99.

Unmöglichkeit oder gänzliche Unwahrscheinlichkeit hinlänglichen Schuzes von Seiten des Reichs entschuldigt die Behauptung der Neutralität auch gegen einen sonst verbindlichen Reichsschluß.

Immer bleiben daher in der gegenwärtigen Krisis den bisher im Genuß des Friedens gestandenen Reichsständen nur die zwey Wege übrig, entweder den bisherigen und künftigen Reichsschlüssen Folge zu leisten, mithin an allen Verfügungen gegen Frankreich Theil zu nehmen, und den Erfolg auf das Glück des Kriegs ankommen zu lassen, oder auf dem bisherigen System der Neutralität zu beharren, und, während daß das offenbare Daseyn einer allgemeinen Reichs-Angelegenheit auf die Erfüllung der gefaßten Reichs-Schlüsse fordert, die fernere Beobachtung einer reinen Neutralität gegen allgemein verbindliche Reichsschlüsse mit ihren äussern Verhältnissen und der unabwendbaren Gefahr ihrer Lage zu entschuldigen. Der erste Weg ist freylich der natürliche, und muß unstreitig von allen denjenigen Ständen eingeschlagen werden, denen ihrer Lage nach die entgegengesezte aus dem Recht der Selbsterhaltung fliessende Gründe nicht zu statten kommen, wenn sie anders die wesent-

wesentlichen Pflichten der Reichs-Verbindung nicht verlezen wollen. Wie aber, wenn einzelne Reichsstände, nach der Lage ihrer Lande jedem Anfall des Feindes ausgesezt, wenn weder die Heere der beiden verbündeten Monarchen noch weniger eine Reichsarmee in derer bestmöglichen Verfassung sich gegen feindliche Gewalt zu schüzen vermögend sind, wenn die Besizer solcher Lande augenscheinlich, und wenigstens mit gröster Wahrscheinlichkeit voraussehen müssen, daß sie so zu sagen in dem ersten Augenblick ihrer Theilname am Krieg der Rache des Feindes Preiß gegeben, und entweder bey einem unglücklichen Erfolg desselben auf immer für sie verloren, oder doch auf alle Fälle ohne Hofnung einigen Ersazes, und selbst ohne bedeutenden Nuzen für das Reich in unvermeidliches Verderben und in alle die unzählbare Uebel und Bedrängnisse feindlicher Gewalt gestürzt werden? Sollte in diesem Fall nicht mit Recht eine Ausname statt finden, und die fernere Beobachtung der Neutralität einem solchen Reichsstand, der sie zu behaupten weis, ohne Verlezung ständischer Pflichten nicht erlaubt seyn? Im allgemeinen scheint die Beantwortung dieser Frage nicht eben besonders schwierig zu seyn. Die Reichs-Verbindung kann selbst nach ihren wesentlichsten Bedingungen nicht so weit wirken, daß einzelne Stände, wenn sie auch nicht mit ent-

fernter Wahrscheinlichkeit die Beschüzung ihrer Länder hoffen dürfen, vielmehr darauf ihrer Lage nach offenbar Verzicht leisten müssen, blos zum Vortheil ihrer Mitstände sich aufzuopfern, und mit Hintansezung jeder Rücksicht auf ihre landesherrliche Pflichten zum augenscheinlichen Ruin ihrer Reichslande und vielleicht mit gänzlichem Verlust derselben den Reichsgesezen strenge Folge zu leisten verbunden seyn sollten, am wenigsten in dem Fall, wenn ihre Besizungen entweder alle oder gröstentheils einer solchen dringenden Gefahr ausgesezt sind, mithin bey dem ersten Ausbruch der Feindseligkeiten weggenommen, und dann einem solchen Reichsstand ohnehin physisch und unmöglich machen würden, seinen Reichsständischen Obligenheiten Genüge zu leisten. Jeder Reichsstand wird unter gleichen Umständen sich, wenn es nur immer nach seinen Kräften und Verhältnissen thunlich, und er den gefaßten Entschluß zu behaupten vermögend ist, auf gleiche Art betragen, und die Einrede der Selbsterhaltung den Vorwürfen verlezter Reichsständischer Pflichten entgegensezen. Es findet also hier die schon oben §. 78. gegebene Generalregel, wornach ein solches Betragen allerdings für entschuldigt zu halten wäre, ihre volle Anwendung.

Auch

Auch hat man nicht nöthig, zu den Grundsäzen von dem jure singulorum, das freylich bey der sichtbaren Gefahr solcher unverhältnismäsigen Aufopferungen dergleichen Reichsständen in vorzüglichem Grade zu statten kommen durfte, seine Zuflucht zu nehmen; denn es ist schon eine ausgemachte Sache, daß die Stände nach wirklich ausgebrochenem Reichs-Krieg das Recht haben, ihr Kontingent von der Reichs-Armee zurückzuziehen, oder zu Haus zu behalten, und zu Vertheidigung ihrer eigenen Lande zu gebrauchen, wenn diese von einem feindlichen Einfall bedroht sind. *) Rechtfertiget sie aber eigene Gefahr, sich auf diese Art von Erfüllung ständischer Pflichten und von der Theilname an den allgemeinen Vertheidigungs-Anstalten loszuzählen, warum sollte ihnen nicht vergönnt seyn, wenn der Drang der Umstände es erfordert, ein ungleich sicherers und in der Wirkung auf das Reich nicht verschiedenes Rettungsmittel in Behauptung der Neutralität zu suchen, oder was am Ende unter Voraussezung einer stets anhaltenden unvermeidlichen Gefahr in beiden Fällen auf das nemliche hinausläuft, für ihre eigene Erhaltung ohne Rücksicht auf das Ganze zuerst Sorge zu tragen.

*) Moser von den teutschen Reichstagsgeschäften VIII. Buch 4. Kap. §. 14. S. 225.

Wenn es entschieden ist, daß das Reich selbst bey einem glücklichen Erfolg ein solches ausgeseztes Reichsland nicht zu schüzen vermag, so wird das Recht der Selbsterhaltung zu einem wahren Nothrecht, wo ohnehin die gewöhnliche Regeln der Gerechtigkeit dem Drang der Umstände und den Gesezen einer eisernen Nothwendigkeit weichen müssen, wo es in der ungleichen Wahl zwischen der Neigung, die Reichsständische Obliegenheiten zu erfüllen, und der sichtbaren und ungleich dringenderen Gefahr des gänzlichen Ruins der eigenen Lande nicht nur Recht, sondern Gewissens-Pflicht ist, der Sorge für leztere nachzugeben.

Die Beurtheilung, ob ein solcher Fall wirklich vorhanden sey, und besonders bey einem dermaligen Reichs-Krieg gegen Frankreich eintretten werde, ist für jeden Unbefangenen gar nicht schwehr, und die Unmöglichkeit hinlänglicher Dekung der besonders jenseits des Rheins liegenden Reichslande springt zumal in der gegenwärtigen Lage der Dinge in die Augen. Indessen würde man wirklich zu weit gehen, wenn man die Weigerung solcher ausgesezten Reichsstände an dem gegenwärtigen Reichs-Krieg Theil zu nehmen, nur in diesem Fall für entschuldigt halten wollte. Auch eine ungleich grössere Wahrscheinlichkeit feindlicher Ueberschwemmung, und die dringende Gefahr des Augenblicks, selbst bey der Hof-

nung

nung einer künftig sichern aber entfernten Hülfe können gleiche Entschuldigung an die Hand geben. Alles kommt aber hier auf die Beurtheilung des einzelnen Falls an, bey dessen genauer und unbefangener Zergliederung sich bald darlegen wird, ob ein solcher Reichsstand gegründete Ursachen sich von der gemeinschaftlichen Sache zu trennen gehabt, und in der vorhandenen Kollision von Pflichten nach gewissenhafter Ueberzeugung und mit gehöriger Rücksicht auf die Reichs-Verbindung in dem vorhandenen ausserordentlichen Fall die landesherrliche den Reichsständischen Pflichten vorzuziehen für recht gehalten habe. Auch verdienen hier immer wieder allerdings alle schon erörterte politische Betrachtungen in Hinsicht auf die Gefahren und den gewöhnlich schlechten Erfolg eines Reichs-Kriegs, ingleichem auf die Nichtigkeit der Hofnung eines Ersazes oder einer Erweiterung in ähnlichen Fällen mit in Ueberlegung gezogen zu werden, da es nicht blos auf das Glück eines einigen Privatmanns, sondern auf Wohl und Weh ganzer Länder ankommt. In wiefern nun aber in dem gegenwärtigen französischen Krieg der einzelne dieser oder jener Reichsstände in der kritischen Lage sich befinde, daß er zuerst auf seine Selbsterhaltung zu denken, und alle andere Rücksichten beiseit zu sezen genöthiget ist, und in wiefern schon die unabwendbare Gefahr eines

Theils

Theils seiner Besizungen ihn hiezu berechtigen könne, diß zu untersuchen, gehört nicht mehr zum Zweck dieser Schrift, und würde beinahe bey jedem der vielen in den vordern Kreisen befindlichen Reichsständen eine eigene Ausführung erfordern. Soviel aber darf immer als ausgemacht angenommen werden, und hat sich auch bereits durch den Erfolg erprobt, daß nicht nur schon bey dem Ausbruch des Kriegs, sondern noch mehr bey dem unglücklichen Ausgang des Feldzugs die Gefahr der Theilname für sehr viele Stände in den vorliegenden Kreisen unabsehbar war, und die Unmöglichkeit oder doch die gröste Unwahrscheinlichkeit hinlänglichen Schuzes von Seiten der kombinirten Mächte und des Reichs auffallend ist, und weder durch den neuesten Reichsschluß noch durch die anrückende und schon vorhandene Kaiserliche und preussische Truppen wenigstens bey manchen derselben gehoben wird; daher man wahrhaftig solchen zur Neutralität geneigten Ständen keine chimärische Besorgnisse vorwerfen, noch auch jezo von ihnen ohne die gröste Unbilligkeit andere als solche Entschliessungen erwarten darf, welche dem in seiner vollen Stärke eintrettenden Recht der eigenen Erhaltung und ihren landesherrlichen Pflichten entsprechen.

Wenn man dabey der aus der Geschichte des deutschen Reichs und der Erfahrung fliessenden

senden Ueberzeugung sich überlassen muß, daß die vorzüglich bey den französischen Angelegenheiten interessirte Reichsstände sich schwehrlich jemals hätten Hofnung machen dörfen, ohne andere fremdartige Rücksichten die mächtigern deutschen Höfe zu ihrem Vortheil in Krieg mit Frankreich zu verwickeln, so gibt diß jenen aus dem Recht der Selbsterhaltung hergeleiteten Entschuldigungsgründen eine verstärkte Kraft. Alles dreht sich bey solchen Angelegenheiten in einem beständigen Zirkel, dessen Mittelpunct immer irgend ein Gegenstand der grössern europäischen Völker-Politik ist, und jedes andere Interesse, insofern es damit nicht in unmittelbare Beziehung gesezt werden kann, aus seinem Wirkungskreiß ausschließt. Auch in dem deutschen Bundessystem herrscht durchgehends jene europäische Moralpolitik, welche die Forderungen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten augenblicklichen wahren oder eingebildeten Vortheilen oft genug nachsezt, und Regenten und Staaten von der Ueberzeugung entfernt hält, daß ihr einzig wahres Interesse nur durch unwandelbare Befolgung der ächten Moral-Geseze befördert werden kann.

Solang es aber an dieser allgemeinen Ueberzeugung fehlt, solang läßt sich auch in dem Reichssystem kein uneigennüziger Patriotismus keine Beiseitsezung oder Aufopferung des indi-

vidnellen

viduellen Interesse für das Beste des Ganzen oder einzelner Theile weder erwarten, noch als unverlezliche Reichsständische Pflicht vorschreiben, am wenigsten aber dann, wenn wie in dem gegenwärtigen Fall, die Reichsstände Land und Leute sichtbar aufs Spiel zu sezen, Recht und Pflicht der eigenen Erhaltung über Erfüllung minder dringender Pflichten zu vergessen, ja am Ende vielleicht blos als Werkzeuge zu Durchführung fremdartiger selbst bey einem glücklichen Erfolg ihnen eher nachtheiligen als vortheilhaften Plane sich gebrauchen zu lassen, genöthiget wären.

Ein grosser Theil der Stände in den vorliegenden Kreisen war unmiskennbar vor und nach dem Rückzug der kombinirten Armeen aus Frankreich bey der gänzlichen Entblössung der Reichsgrenzen und bey der weitentfernten Hoffnung von Hülfe in dieser gefahrvollesten Lage. Die französische Truppen vermehrten sich täglich in ihrer Nachbarschaft, und liessen die nicht neutral gebliebene Stände ihre Uebermacht und Rache schwehr genug fühlen, so daß unter diesen Umständen alle in der Nähe liegende Reichslande der Willkühr des eingedrungenen Feindes Preiß gegeben waren, und sich nicht nur glücklich schäzen mußten, wenn sie von jedem Antheil am Krieg sich frey erhalten hatten, sondern auch selbst für die Zukunft, wenn

sie

sie nicht mit jenen ein gleich unglückliches Schiksal theilen, und alles zu verlieren in Gefahr kommen wollten, sich zu jeder ihrem bisherigen System gemässen Bedingung, sobald es die französische Heerführer verlangten, zu verstehen genötiget waren, und alles diß um so mehr, als eine Eroberung oder Besezung des Landes von solchen Truppen für die Stände ungleich gefährlicher, als die der gewöhnlichen Kriege werden mußten, und selbst die Wiedervertreibung der Feinde ihnen den bisherigen ruhigen Besiz nicht mehr verschaffen konnte, wenn es während der Zeit den Feinden gelungen war, den Unterthanen ihr Freiheitssystem annehmlich zu machen, und einen Geist der Unruhe und des Misvergnügens im Land zu verbreiten, der dann selbst durch die weiseste Masregeln der Regierung nicht mehr befriedigt werden kann. Wenn daher auch ein oder der andere Stand solche Freundschafts-Bedingungen und etwa eine förmliche Neutralitäts-Konvention als das einzige Rettungsmittel in seiner Lage einzugehen sich gedrungen gesehen hätte, so könnte man ihm darwider sowenig einen Vorwurf machen, daß er vielmehr bey der Rechtmäsigkeit der bisher behaupteten Neutralität und bey der nothgedrungenen Zusage derselben für die Zukunft, denjenigen Mächten nicht ohne Grund den Vorwurf der Schuld zurückschieben könnte, welche durch die sorglose Verfolgung fremdartiger

tiger Plane und die gänzlich beinahe unterlassene Deckung der Reichslande, deren Besizer sogar mit ihnen verbunden waren, die französischen Armeen zum Eindringen auf den Reichs-Boden gereizt haben. Zwar hat man diß neuerlich wohl gefühlt, und die ausgesezte Stände durch die unterlassene Erklärung des Reichs-Kriegs, welche sonst gewis erfolgt wäre, aus einer neuen Verlegenheit und Gefahr zu ziehen, auch die beschlossene Bewafnung des Reichs und das Zusammenziehen der Kontingenter durch das Vorrücken mehrerer Kaiserlichen Völker zu erleichtern gesucht. Allein diese neuere Verfügungen können einestheils die Verbindlichkeit von Konventionen, welche zuvor etwa auf eine den Umständen nach rechtmäsige Art eingegangen seyn mochten, nicht wieder zernichten, anderntheils aber auch nicht allen Ständen ihre gerechte Besorgnisse benehmen, noch solchergestalt ihren immer noch nothgedrungen bleibenden Masregeln den Karakter der Gesezwidrigkeit aufdrücken, wenn man auch zugibt, daß sie manchem den Vorwand der Neutralität bey verminderter Gefahr nicht mehr übrig läßt.

Alles kommt jedoch, wie schon bemerkt wurde, auf die Beurtheilung der besondern Fälle an, welche bey den weitausgedehnten Grenzen des Reichs und je nach Beschaffenheit

heit der Lage, der Stellung der Armeen, der Operations-Plane und unzählicher anderer Umstände äusserst verschieden und mannigfaltig seyn müssen, aber eben deßwegen um so weniger hier näher in Anregung gebracht werden können.

§. 100.

Resultat der bisherigen Erörterung in Hinsicht auf die Pflicht ständischer Theilname an einem Reichs-Krieg gegen Frankreich.

Um nun alles bisher Gesagte in Hinsicht auf einen Reichs-Krieg gegen Frankreich seinem wesentlichen Inhalt nach in wenigen Säzen zusammenzustellen, so ist

1) die Erkennung eines Reichs-Kriegs gegen Frankreich unter den vorliegenden Umständen allerdings rechtmäsig, sie würde aber

2) für das allgemeine Beste desselben, wenn sie blos die Wiederherstellung der in Frankreich Begüterten zum Grund gehabt hätte, allerdings nicht räthlich gewesen seyn, da

3) diese selbst wenigstens dem grösten Theil nach immer besser gethan haben dürften, sich

in die von Frankreich angebottene Entschädigungs-Unterhandlungen einzulassen. Das Reich kann auch

4) unter dem Vorwand seiner noch nicht förmlich an Fränkreich abgetrettenen Suprematie-Rechte über die befragte französische Besizungen die Stände an jenen Unterhandlungen nicht hindern, noch ihnen bey beharrlicher Weigerung ihrer nicht einmal räthlich scheinenden gänzlichen Restitution von Seiten Frankreichs keine bewafnete Unterstüzung aufdringen, solang sie dieselbe nicht selbst verlangen, denn

5) der den Ständen entzogene Schuz des Reichs hat sie in den Stand der Natur versezt, und ihnen die selbst gefällige Sorge ihrer Vertheidigung, mithin auch die Freyheit, die mit Frankreich eingegangene, obwol von dem Reich niemals anerkannte Unterwerfungs-Verträge zu schliessen überlassen. In der Hauptsache gründet sich daher

6) die Befugnis des Reichs dieser Angelegenheit sich anzunehmen, auf blose Friedensschlusmäsige Garantie, welche über den Wunsch der die Gewährleistung nachsuchenden Stände nicht ausgedehnt werden darf, und

7) selbst wenn wirklich noch ein reelles Interesse des Reichs vorhanden ist, z. E. wenn die Besizung in Frankreich noch einen integrirenden Theil eines deutschen Reichslehens ausmacht, nur die Genehmigung des von den interessirten Ständen getroffenen Vergleichs von Seiten Kaisers und Reichs erheischt, welche dieselbe

8) wenn sie nicht willkührlich andere fremdartige Gegenstände damit zu vermischen die Absicht hatten, mit Beiseitsezung der Revindikation ihrer noch nicht aufgegebenen Suprematierechte nach Beruhigung der interessirten Stände zu urtheilen eben sowenig Anstand genommen hätten, als es ihnen

9) eingefallen wäre, auf dieser Revindikation zu bestehen, wenn man die gekränkten Reichsstände wieder vollkommen in ihre vor der Revolution gehabte Rechte wieder eingesezt haben würde. Immer reducirt sich also dißfalls

10) die Hauptsache auf das Interesse der ständischen Besizer und auf den Zweck ihrer Reklamationen;

11) die Verordnung des Reichsschlusses vom 6. Aug. 1790. welche die besondere Un-

terwerfungs-Verträge derselben mit Frankreich für ungültig erklärt, muß wenn sie nicht ungerecht gegen die Stände selbst seyn soll, blos auf den Fall verweigerter Genugthuung und ihrer besondern Beistimmung dazu verstanden werden, und

12) diejenige Stände, welche einen gütlichen Vergleich unter jeder nur einigermassen annehmlichen Bedingung vorziehen, können andern Ständen zu gefallen, nicht zu gewaltsamen in ihrer eigenen Sache vermiedenen Masregeln genöthiget werden. Haben nun aber

13) solche neutral gebliebene Reichsstände weder Ursache noch Pflicht gehabt, von ihrem bisherigem friedfertigen System abzuweichen, oder sich selbst durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstag dazu vermögen zu lassen, so ist es

14) eben so wenig zu bezweifeln, daß das Erzhaus Oesterreich um des ihm unstreitig wegen der Pillnizer Konvention und des Konzerts verschiedener Höfe wider Frankreich erklärten Kriegs willen keine Ansprache an die allgemeine Reichshülfe machen, und selbst der Vorwand der Reichsschlußmäsigen Verwendung Leopolds für die in Frankreich begüterten Reichs-

stände,

stände, welcher unter den Ursachen der Kriegs-Erklärung vorkam, bey der offenbaren Fremdartigkeit der Hauptursache nicht hiezu berechtigen konnte. Ja selbst

15) die entweder aus Kriegsräson oder wegen verlezter Neutralität von den französischen Truppen besezte Reichslande, wenn gleich das Reich ihre Abreissung von Deutschland nicht zu dulden verbunden ist, geben ihren Besizern, da sie sich auf eigene Gefahr in den Krieg gemischt haben, kein Recht, den allgemeinen Beistand des Reichs zu fordern; wohl aber läßt sich

16) die vollkommmene Verbindlichkeit zu Vertheidigung der feindlich angefallenen und besezten neutralen Reichslande wie Frankfurt, Lüttich, Aachen ꝛc. nach den wesentlichsten Bedingungen des Reichs-Vereins, der Grundgeseze und der Exekutions-Ordnung nicht in Abrede ziehen, mithin

17) die Verweigerung der Theilname an der durch den neuesten Reichsschluß zu Sicherheits-Integrität und Deckung der Grenzen des Reichs angeordneten allgemeinen Bewafnung mit nichts entschuldigen, als

18) mit dem wenigstens in der Reichs-Verfassung und nach dem Landesherrlichen Sy-

 stem

stem den gesellschaftlichen Pflichten vorgehenden Recht der Selbsterhaltung, welches jedoch

19) auf die sichtbare Unmöglichkeit oder wenigstens

20) auf eine in die Augen fallende gänzliche Unwahrscheinlichkeit der hinlänglichen Beschüzung eines Reichslands gegen den Feind sich gründen muß, selbst nach Beschaffenheit der Umstände eine pactirte Unthätigkeit für die Zukunft entschuldiget, und

21) in dem gegenwärtig blos vertheidigungsweis beschlossenen Reichs-Krieg gegen Frankreich bey manchen Ständen in den vordern Kreisen einer solchen zu Abwendung eigenen Ruins ergriffenen Neutralität statt gibt, übrigens bey den einzelnen Ständen jedesmal eine genaue und besondere Erörterung nach dem Bedürfnis und der Manigfaltigkeit ihrer Lage und ihrer Verhältnissen erfordert, wobey freylich

22) auch alle die viele mit eintrettende politische Betrachtungen in die Wagschale mit gelegt zu werden verdienen.

§. 101.

§. 101.

Schluß.

So wie die Sachen gegenwärtig stehen, wird es freilich für einzelne Reichsstände immer wichtiger, aber auch in andern Rücksichten bedenklicher, sich von einer Einmischung in den Krieg frei zu erhalten. Alle Umstände lassen im bevorstehenden Jahr einen blutigen Feldzug erwarten, ohne daß man auch nur mit Wahrscheinlichkeit die Folgen desselben berechnen könnte. Bekümmert wendet der Menschenfreund den Blick von den Szenen der Verheerung und des Greuels hinweg, welche sich ihm in den unvermeidlichen Uebeln eines nach seiner Natur und der leidenschaftlichen Stimmung der kriegführenden Theile bereits mit wechselseitiger Erbitterung geführten Kriegs fürchterlich, und bey der immer zunehmenden Verwicklung der Staats-Verhältnisse und ihren so divergirenden Planen in einer noch unabsehbaren Weite und Fortdauer darstellen. Es ist das gewöhnliche aber höchst traurige Loos der Menschheit, daß sie immer in ihren wichtigsten Angelegenheiten, wo es ihre religiöse und bürgerliche Freiheit gilt, und die Stimme kalter Vernunft allein Gehör finden sollte, gerade den heftigsten und unbändigsten Leidenschaften am meisten und blindlings sich zu überlassen pflegte, und in dieser Verkehrtheit ihrer Sinnesart den gordischen

Knoten mit der Schärfe des Schwerds am besten lösen zu können vermeinte.

Glücklich die Staaten, die durch die Weisheit und Gerechtigkeit ihrer Regierungen die Anhänglichkeit des Volks und seine Moralität als die sicherste Schuzwehr gegen Staatsrevolutionen und ihre schreckliche Folgen zu erhalten und zu befestigen, dem allgemein verbreiteten Hang nach politischen Reformen und der öffentlichen Meinung des besseren Theils der Nazion in billigen Dingen entgegen zu kommen, dann aber auch da wo es die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Gehorsams gegen die Geseze erfordert, unter zuverläsiger Mitwirkung aller gutdenkenden Bürger eine allen Unruhstiftern furchtbare Energie zu zeigen wissen. Nirgends wäre dies alles leichter auszuführen, als in Deutschland, wo die grössere Aufklärung der Regierungen und derjenigen Stände, welche den meisten Einfluß zu haben pflegen, jeden wohlgemeinten Schritt hiezu begünstigen, wo der Karakter des Volks und seine Sitten noch lange nicht so verderbt sind als in andern Staaten, noch bey der ruhigeren Stimmung der Gemüther die überspannte und ausschweifende französische Freiheitsbegriffe und die Verführungen der Volksaufwiegler so leichten Eingang finden. Schon sind auch in manchen deutschen Staaten solche Schritte geschehen, welche die wohlthä-

tigste Wirkungen für die öffentliche Ruhe und die Erhaltung und Befestigung des wechselseitigen Vertrauens zwischen Regenten und Unterthanen hervorbringen, und bey anhaltendem, auf gleichen Zweck gerichtetem Bestreben der Regierungen und höhern Stände jede Besorgnis für gewaltsamen Revolutionen heben müssen. Indessen sind die Gefahren ungleich grösser, welche einem Theil des deutschen Reichs von aussen drohen, und durch die glücklichen Fortschritte der französischen Waffen so wie durch die darauf gefolgte ausschweifende Dekrete der National-Konvention vom 19. Nov. und 15. Dezember bereits in Erfüllung gegangen sind, auch bey einem fernern unglücklichen Erfolg des Kriegs für Deutschland wenigstens in den vordern Kreisen eine gewaltsame Einführung der französischen Freiheitsgrundsäze, so wenig auch die deutschen Köpfe sich bisher dafür, selbst in den eroberten Oertern, empfänglich bezeigt haben, durch ihre gewaffnete Apostel befürchten lassen.

Um so mehr ist es daher zu wünschen, daß der Friede bald wieder hergestellt, und sowohl durch die allgemeine Bewaffnung des Reichs und die ungünstige Aufname der neufränkischen Grundsäze in den von den französischen Waffen eroberten Ländern, als durch die immer mehr sich entwickelnde Verbindung der grossen Höfe Europens gegen die eben so ungerechte und ehr-

geizige als furchtbare Plane der französischen Demagogen der bessere gemäsigte Theil der Nazion endlich einmal aus seinem unthätigen Schlummer erweckt, und von dem Verderben, worein sie die blinde Ergebung in den Willen einiger Schwindelköpfe odtr ehrgeiziger und schlechtdenkender Verführer unvermeidlich stürzen muß, lebhaft genug überzeugt werden möchten, um sich endlich dahin zu vereinigen, daß der turbulente Geist einiger Faktionsmänner niedergedrückt, und das gegenwärtige ohnehin wandelbare Glück ihrer Waffen durch Mäsigung und Gerechtigkeit gegen das einst von ihnen vergötterte Geschlecht der Bourbonen und ihre übrige unglückliche Mitbürger, so wie gegen fremde Völker von ihnen geehrt, auf diese Art aber die Schande der Greuel, womit besonders die lezte Revolutiou begleitet war, wo möglich durch Tugenden ausgewaschen, und der Weg zu Endigung eines verhäßten menschenwürgenden Kriegs gebahnt werden möchte. Schwerlich läßt sich aber in der gegenwärtigen Lage der Dinge ein Friede mit Deutschland denken, wenn die Neufranken nicht nach ihren eigenen feierlich verkündeten Grundsätzen auf die gemachte Eroberungen und auf den ungereimten von dem entschiedendsten Fanatismus eingegebenen und die Vernunft empörenden Plan Verzicht leisten, alle Verfassungen nach ihren Begriffen umzuschaffen, und den Völkern

ihren

ihren politischen Glauben mit Kugeln und Bajoneten einzuprägen, wenn sie noch ferner unter dem Vorwand verlezter Menschenrechte alle Achtung für Völkerrecht und feierliche Verträge und Friedensschlüsse ausser Augen sezen, und verleitet von einigen Betrügern und Tollköpfen in der National-Konvention, die oft nicht einmal die ersten Elemente von Recht und Gerechtigkeit kennen oder kennen wollen, alles nach den Regeln wahrer oder eingebildeter Konvenienz behandeln, mithin nur in einer umgeänderten Form eben den Despotismus, eben die unerträgliche Gewaltthätigkeiten gegen fremde Völker auszuüben trachten, die einst ihren jezt so verabscheuten König Ludwig XIV. zum Gegenstand des Hasses von ganz Europa gemacht haben.

Bereits scheint auch unter dem Einfluß rechtschaffener und gemäsigter Männer eine Parthie sich in Frankreich zu erheben, um sich den Planen von Eroberung und Ausbreitung ihrer politischen Lehren, welche nothwendig am Ende alle Regierungen Europens gegen Frankreich aufbringen und vereinigen müssen, mit lauter Stimme entgegenzusezen, die Nazion auf die Thorheit und das Verderbliche derselben aufmerksam zu machen, und ihre Energie auf den ersten und wahren Zweck, auf Verthei-

digung und Sicherstellung des Reichs gegen auswärtige Feinde zurückzuführen.

Sollten diese Grundsäze der Mäsigung, was freilich bei der Stimmung des grösten Theils des Volks nicht zu erwarten ist, Eingang finden und zu Vollziehung kommen, so würde dann auch die Erfüllung des jüngsten Reichsschlusses wegen Vertheidigung des Reichs sich von selbst heben, und dieses nicht genöthiget werden, sich in einen wirklichen Krieg mit Frankreich einzulassen, wenn zumal die National-Konvention von der eben so ungerechten als unwürdigen Absicht, die den gekränkten Reichsfürsten gethane Entschädigungszusage zurückzunehmen, wieder abgehen und ihnen die gebührende Genugthuung für ihren Verlust geben wird.

Alle andere auf den ursprunglichen Zweck des Kriegs sich beziehende Plane der kombinirten Höfe können mit der blos zu Deckung der Reichs-Gränzen beschlossenen allgemeinen Bewaffnung nicht verwebt werden, und jede Zumuthung dieser Art wäre nicht nur der Verordnung und Absicht des neuesten Reichsschlusses, sondern auch der Wahlkapitulation und den Gesezen des Reichsvereins überhaupt nicht gemäs, und würde das deutsche Reich in einen zwecklosen gefährlichen und mit seinem wahren Interesse

nicht übereinstimmenden Krieg hineinstürzen, dessen Folgen von der scharfsichtigsten Politik nicht berechnet werden können, auf alle Fälle aber für die vordern Reichskreise in erhöhtem Grade drückend und verderblich seyn, und sie durch eine leicht mögliche Zusammentreffung unglücklicher Umstände zu einer höchst prekären politischen Existenz herabwürdigen müssen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidlin, Johann Friedrich,

Ueber Kreis-Associationen, Reichskrieg und Neutralität Ein Beitrag zu Prü
fung des Betragens der in dem gegenwärtigen französischen Krieg bisher
neutral gebliebenen Kreise u. Reichsstände

Frankfurt u.a. 1792

J.publ.g. 726 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561221-4
VD18 14726017-001